# MACHT GEGEN RECHT

**Unbekanntes Material aus der amerikanischen und britischen Kriegsverbrecher-Praxis**

von

**Dr. Rudolf Aschenauer**

*

1952

Arbeitsgemeinschaft für Recht und Wirtschaft, München 5

Die Grundlage des Lebens der Völker bildet das Recht. Alle Arbeit auf staatlichem, kulturellem, sozialem Gebiet ist umsonst, wenn das Recht nicht geachtet wird. Es immer und überall unverbrüchlich zu wahren, einerlei ob gegen Freund oder Feind, die Fahne des Rechts hochzuhalten über dem Haß und den Niederungen des politischen Lebens, ist selbstverständlichste Aufgabe vornehmlich des Richters. Unbeirrt von der chaotischen Zweckpropaganda des Tages hat er kühl nur den Weg des Rechts zu gehen. Wo das Recht geschändet wird, gibt es keine wahre Kultur.

Unsere Generation ist immer wieder Zeuge solcher Schändungen des Rechts gewesen, und es ist bestürzend zu sehen, wie auch die feierlichen Erklärungen der westlichen Alliierten über die Wiederherstellung von Recht und Gesetz in Deutschland nach den Wirren der vorausgegangenen Zeit nur eine Geste geblieben sind.

Hatte schon der große Nürnberger Prozeß bewiesen, daß hier einseitiges Siegerrecht triumphierte, so standen die nachfolgenden Prozesse noch viel mehr unter der Einwirkung einer jahrelangen Haßpropaganda, die die Gehirne ganzer Völker vernebelt hatte.

Wenn nicht Menschen da sind, die das Recht in starke Hände nehmen, wenn nicht das Recht ungeteilt in der ganzen Welt für jeden gleich gilt, dann kann unsere Generation keinen Anspruch darauf erheben, die Menschheitsgeschichte über die Barbarei vergangener Zeiten hinausgeführt zu haben.

Unbeirrt und unbekümmert müssen wir immer wieder den Ruf erheben:

Stellt das Recht wieder her und damit das Vertrauen der Völker zu sich selbst und zueinander!

*

Der Kampf um die letzten sieben Todeskandidaten von Landsberg, der am 7. 6. 1951 mit ihrer Hinrichtung ein Ende fand, hatte noch einmal die Oeffentlichkeit auf das Problem der Kriegsverbrecherprozesse hingewiesen. Es ist aber erstaunlich und erschütternd zugleich, zu sehen, wie wenig eine wirkliche Kenntnis der Tatsachen über dieses trübe Nachkriegskapitel verbreitet ist, nicht nur bei dem normalen Durchschnittsbürger, dem man es nicht verübeln kann, wenn er seine Kenntnisse nur aus einseitig und unvollkommen unterrichteten Zeitungen schöpft, sondern auch bei Männern des öffentlichen Lebens, wie deren Stellungnahmen verrieten. Die Oeffentlichkeit ist weder mit den Tatsachen noch überhaupt mit dem grundlegenden Problem vertraut. Und es muß noch einmal mit aller Schärfe betont werden, worin das wirkliche Problem der Kriegsverbrecherprozesse liegt, weil dies immer wieder durch böswillige Propaganda verdunkelt wird. Es liegt wahrlich nicht darin, daß Schuldige einer gerechten Strafe entzogen, daß irgendwie begangene Schandtaten bemäntelt oder beschönigt werden sollen, sondern es liegt allein darin,

> daß nur Schuldige bestraft, die Unschuldigen aber endlich freigelassen werden.

Es ist mit keinem Gebot der Gerechtigkeit in Uebereinstimmung zu bringen, daß der in den großen Nürnberger Prozessen eindeutig fallengelassene Kollektivschuld-Gedanke hier wieder zum Tragen kommt mit der primitiven Begründung: Es sind Verbrechen begangen worden, also müssen sie gesühnt werden.

Sicher sollen sie das! Aber nur von denen, die dafür verantwortlich sind.

Dieser Klarstellung allein dient diese Schrift. Ich behandle in ihr aus dem umfangreichen Kapitel der Kriegsverbrecherprozesse zwei große Teilabschnitte, die amerikanischen Verfahren von Dachau und die britischen Kriegsverbrecherprozesse, deren Verurteilte in Werl sitzen. Nicht etwa deswegen, weil nur diese beiden Kapitel aus den Kriegsverbrecherprozessen es verdienten, der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht zu werden, sondern weil sie bisher sträflich vernachlässigt worden sind.

Die Nürnberger Prozesse standen von vornherein weit mehr im Blickpunkt der Oeffentlichkeit, sie haben schon mehrfache Darstellung gefunden, ihre Mängel, Unzulänglichkeiten und Ungerechtigkeiten sind immer wieder aufgedeckt und kritisiert worden. Allzu wenig weiß aber die Welt von einem Geschehen, das sich zwar in aller Oeffentlichkeit abspielte, aber merkwürdig unbekannt und unbeachtet geblieben ist, einem Geschehen, das zu den trübsten Seiten der Menschheitsgeschichte gehört.

Ich will in knapper Form das Wesentliche jener Prosse herausstellen und ein ungeschminktes Bild der Verfahren geben, um damit beizutragen zur Lösung eines Nachkriegsproblems, das endlich gelöst werden muß, sollen Deutschland und Europa zur Ruhe kommen und das Gefühl wiedererlangen, daß Gerechtigkeit nicht nur ein Lippenbekenntnis, sondern selbstverständliche christliche Tat ist, auch gegenüber den Besiegten.

An der Lösung dieses Problems können auch die Westmächte nicht vorübergehen. Das ganze ungeheure Unrecht, das in jenen Prozessen geschehen ist, steht einem wahrhaften Vertrauen zu den Westmächten und den von ihnen vertretenen demokratischen Idealen im Wege. Diese Schrift soll dazu beitragen, dieses Vertrauen wieder herzustellen und die gemeinsame Front zu schaffen, die das Abendland in der Stunde höchster Gefahr so bitter nötig hat.

Die Verbrechen, die unter dem nationalsozialistischen Regime begangen worden sind, sollen nicht geleugnet werden, im Gegenteil: das deutsche Volk soll immer wieder an sie erinnert werden, denn es beginnt schon wieder zu vergessen. Aber die Alliierten sollen sich auch nicht über ihre eigenen Verbrechen und nicht darüber täuschen, daß sie in Selbstgerechtigkeit das Recht schamlos gebrochen haben. Nur auf das Recht kann eine neue Welt gegründet werden. Dieser Satz gilt wirklich nicht nur für Deutsche als die Besiegten, sondern noch viel mehr für die Sieger, weil sie mit der größeren Macht auch die größere Verpflichtung haben.

In Landsberg saßen um die Jahreswende 1951/52 noch rund 400 Gefangene, überwiegend aus den Dachauer Prozessen, in Werl noch rund 200. Am 28. 2. 1952 betrugen die Zahlen: für Landsberg 370, für Werl 151. Sie alle — es sind in beiden Prozessen Frauen darunter — warten darauf, daß ihnen endlich Gerechtigkeit wird. Mehrere hundert Familien warten auf Ernährer, Sohn und Bruder; mehrere hundert Familien leben in Not und Elend ohne Verständnis dafür, daß wieder einmal der kleine Mann abtragen muß, was große verschuldet haben.

In beiden Gefängnissen sitzen noch einige „Prominente", aber es sind ganz wenige. Die erdrückende Mehrheit sind Personen, die weder Rang noch Verantwortlichkeit gehabt haben, und es ist unfaßlich, daß auf ihrem Rücken ein politisches Problem ausgetragen werden soll: Aus den Kriegsverbrecherprozessen haben die alliierten Regierungen offensichtlich ein Mittel der Regierungspolitik gemacht, mit ihnen sollte ihren Völkern und der Welt bewiesen werden, daß die jahrelange Propaganda richtig, der Krieg gegen Deutschland also berechtigt gewesen ist. Hierfür können zahlreiche Belege angeführt werden. Ich erinnere nur an die Erklärung Tafts:

> „Mein Einwand gegen die Nürnberger Prozesse ist, daß sie, gekleidet in die Form des Rechts, in Wahrheit ein Instrument der Regierungspolitik waren, lange vor Teheran und Jalta festgelegt."

Und an die Erklärung von Justice William Douglas vom Obersten Bundesgerichtshof der USA, der im Zusammenhang mit dem Tokioter Kriegsverbrecherprozeß äußerte, solche Verfahren seien nur ein Instrument der politischen Macht.

In den folgenden Darlegungen findet sich nichts, was nicht belegt ist oder belegt werden kann. Ich habe in Landsberg vor dem Modification Board in weit über 200 Einzelfällen verteidigt und damit vollen Einblick in das Gesamtproblem erhalten. Ich bin auch über die Werler Probleme von sachverständiger Seite und aufgrund eigener Anschauung eingehend informiert. Die nachstehenden Seiten sollen nicht zu Haß und Rache aufrufen, nicht irgendwelche Leidenschaften anstacheln, sondern in aller Nüchternheit nur einem Ziele dienen:

der Wahrheit und Gerechtigkeit.

# A. Die Dachauer Prozesse

## I. Allgemeines

Auf eine eingehende Darlegung der Grundlagen der Kriegsverbrecherprozesse und ihrer juristischen Probleme soll im Rahmen dieser Schrift verzichtet werden. Die Prozesse waren von den Alliierten in Aussicht genommen vor allem in der Moskauer Deklaration vom 30. 10. 1943. Gemeinsam erließen sie am 8. August 1945 das Londoner Abkommen für die Bildung eines Internationalen Gerichtshofes, es war jener Militärgerichtshof, vor dem der große Prozeß gegen Göring u. a. ablief.

Die amerikanische Militärregierung erließ dann, gestützt auf Kontrollratsgesetz Nr. 10, die Verordnung Nr. 7, abgeändert durch Verordnung Nr. 11, durch die sie für ihre Zone weitere Militärgerichte zur Aburteilung deutscher Kriegsverbrecher einsetzte. Diese Verordnung bildete die Grundlage sowohl für die Nürnberger wie für die Dachauer Prozesse (außerdem in Ludwigsburg, Darmstadt, Salzburg und anderen Orten, der Einfachheit halber hier unter dem Namen Dachau zusammengefaßt). Sie enthält in Artikel IV gewisse Bestimmungen zur Wahrung der Rechte der Angeklagten, die für Dachau als folgende acht Grundrechte den Angeklagten bekanntgegeben wurden:

„Jedermann, der sich vor einem Militärgericht zu verantworten hat, ist berechtigt,

1. eine Abschrift der gegen ihn erhobenen Beschuldigung vor der Verhandlung zugestellt zu erhalten;
2. bei der Verhandlung anwesend zu sein, selbst für sich auszusagen und an alle Zeugen der Anklagebehörde Fragen zu stellen;
3. sich mit einem Rechtsanwalt vor der Verhandlung zu beraten, bei der Verhandlung sich durch einen Rechtsanwalt oder eine andere von ihm gewählte Person verteidigen zu lassen, mit Ausnahme solcher Rechtsanwälte oder Personen, denen ein alliierter Offizier oder dessen Beauftragter oder ein Militärgericht das Auftreten vor Gericht untersagt haben;
4. in Fällen, in denen die Todesstrafe für das begangene Verbrechen verhängt werden kann, durch einen alliierten Offizier als Pflichtverteidiger vertreten zu werden, falls er keinen anderen Verteidiger hat;
5. zur Verhandlung alle Augenzeugen zu seiner Verteidigung mitzubringen oder deren Namen dem Gerichte bekanntzugeben, falls er sie gerichtlich vorladen lassen will;
6. das Gericht rechtzeitig um eine Vertagung zu ersuchen, falls dies zur Vorbereitung seiner Verteidigung notwendig ist;
7. einen Dolmetscher für die Verhandlung zu haben, falls er sonst den Vorgängen bei der Verhandlung nicht folgen kann;
8. im Falle der Verurteilung ein Gesuch bei dem Gerichte, vor dem die Strafsache anhängig ist, oder einer anderen dafür bezeichneten öffentlichen Stelle einzureichen. Das Gesuch muß eine Begründung enthalten, warum das Erkenntnis des Gerichtes nach Ueberprüfung aufgehoben oder abgeändert werden soll.“

Man wird zugeben, daß hiermit nur die primitivsten Rechte der Angeklagten angedeutet werden. Was ist nun von diesen primitiven Rechten aber überhaupt verwirklicht worden?

So mancher Angeklagte wird mit Bitterkeit von jenem Memorandum Kenntnis genommen haben, das Oberst Bresee am 12. 8. 1948 an Oberst Gordon Simpson, den Leiter einer amerikanischen Untersuchungskommission richtete — es wird weiter unten noch eingehend behandelt — und in dem Oberst Bresee die Stirn hatte zu behaupten, daß alles getan worden sei, um

die Rechte der Angeklagten im Geiste eines „fair play“ zu wahren.

Zum Verständnis des ganzen Verfahrens muß zunächst auf folgenden grundlegenden Unterschied zwischen amerikanischem und kontinental-europäischem Gerichtsverfahren hingewiesen werden.

Im europäischen, besonders deutschen Strafprozeß beherrscht der Vorsitzende Richter das Verfahren. Er leitet es, er vernimmt den Angeklagten, die Zeugen und die Sachverständigen, er ist dabei auch völlig frei in seinen Maßnahmen zur Erforschung der Wahrheit. Im amerikanischen Strafprozeß ist der Prozeß eine Art Zweikampf zwischen Staatsanwalt und Rechtsanwalt. Jeder trägt sein eigenes Beweismaterial vor, jeder vernimmt selbst seine Zeugen, die dann vom Gegner ins Kreuzverhör genommen werden können. Es ergibt sich damit ein kompliziertes System von direktem Verhör, Kreuzverhör, Rückverhör, Rückkreuzverhör usw., für die bestimmte „Spielregeln“ gelten, auf die der Gegner jeweils durch Einspruch aufmerksam machen kann. Es kommt also im amerikanischen Strafprozeß entscheidend darauf an, daß man diese „Spielregeln“ kennt und Energie genug besitzt, sie auch durchzusetzen.

Der Richter erfährt und wertet nur das ihm vorgetragene Material.

Im deutschen und kontinental-europäischen Strafprozeß ist der Staatsanwalt verpflichtet, auch alles entlastende Material, das ihm bekanntgeworden ist, vorzulegen, auch er soll ja dem großen Ziele des Strafprozesses dienen, der Erforschung der Wahrheit.

Die amerikanischen Vernehmer und Ankläger von Dachau haben alles unterdrückt, was zur Entlastung dienen konnte. Für sie gab es nur eines: ihre Anklage unter allen Umständen und mit allen Mitteln durchzubringen, eine Mordanklage z. B. auch dann noch zu vertreten, wenn sie wußten, daß der Ermordete noch lebt.

Auf eine bezeichnende Szene in dieser Hinsicht weist Freda Utley in ihrem Buch „Kostspielige Rache“ hin: Ein Zeuge bekundete, wie der Angeklagte seinen Bruder ermordet habe. Der Angeklagte zeigte auf den Zuhörerraum, dort saß nämlich der von ihm ermordete Bruder. Der Staatsanwalt zischte den Zeugen wütend an: „Wie können wir das Schwein denn baumeln lassen, wenn Sie Ihren Bruder mitbringen?“

Es liegt auf der Hand, daß die deutschen Angeklagten diesem System hilflos gegenüberstanden. Auch den deutschen Verteidigern, soweit solche überhaupt mitwirkten, waren diese Spielregeln und überhaupt der Kampfcharakter des anglo-amerikanischen Strafprozesses gänzlich unbekannt. So waren die Angeklagten von vornherein in eine Stellung gedrängt, die ihre an sich schon geringen Rechte praktisch fast gänzlich vernichtete, die Macht der Staatsanwaltschaft aber ungeheuer über sie hinaushob.

Ganz wesentliche Unterschiede bestanden nun außerdem zwischen den Dachauer und den Nürnberger Prozessen.

Die Nürnberger Prozesse waren gerichtet gegen führende Militärs, Minister, Staatssekretäre, Juristen, Wirtschaftler und SS-Offiziere, die besondere Aufgaben gehabt hatten, und wenn auch bei manchen dieser Verfahren die Zahl der Angeklagten über 20 lag, so trugen sie doch nicht im entferntesten das Merkmal des Massenverfahrens.

Sie wurden schon in einem würdigen äußeren Rahmen durchgeführt, in den großen modernen Sälen des Nürnberger Justizpalastes.

Es saßen immer drei Juristen als Richter, es gab eine Staatsanwaltschaft, die nicht zwischen Ankläger- und Verteidigerrollen wechselte, und es gab einen persönlichen Verteidiger für jeden Angeklagten.

Die deutschen Anwälte konnten die Fälle in aller Gründlichkeit mit ihren Mandanten durchsprechen, sie konnten an jede beliebige Person des In- und Auslandes, wenn auch unter Zensur, schreiben und dienstliche Reisen zur Vernehmung von Zeugen machen.

Sie erhielten laufend während der Prozesse die Sitzungsprotokolle in deutsch und englisch, konnten also sofort auf Hör- und Uebersetzungsfehler aufmerksam machen.

Das Gericht gab schriftlich abgefaßte und den Verteidigern zugestellte Urteilsgründe in der Hauptverhandlung noch mündlich bekannt. Jeder Angeklagte wußte

also, was das Gericht für bewiesen gehalten hatte und worauf er sein Revisionsgesuch stützen mußte.

Das hat natürlich nicht das Mindeste damit zu tun, daß auch in Nürnberg das Recht auf das Empörendste mißachtet wurde, daß auch die Nürnberger Urteile vor der Gerechtigkeit nun und nimmer bestehen können.

Die Dachauer Verfahren und Urteile standen und stehen aber eben auf einer noch weit tieferen Stufe. Ich will die Mängel der Dachauer Verfahren kurz dahin zusammenfassen:

> Vielfach unglaubliche Mißhandlungen, gänzlich unzulässiges Vorverfahren, unzulässige Beweismittel, wie Hörensagen, unbeglaubigte oder gar ununterschriebene Urkunden, schamlose Berufszeugen, die ungehindert reden durften und allein gewertet wurden, unverhüllte Zeugenbeeinflussung, kaum irgendwelche Verteidigungsmöglichkeiten wegen Mangels an Geld und bewußter Schwierigkeiten durch die amerikanische Staatsanwaltschaft.

Ein großer Unterschied bestand auch in den Strafmaßen. Man vergleiche einmal die in Nürnberg verhängten Strafen mit den Dachauern.

In Nürnberg standen überwiegend hohe Staatsbeamte, Parteifunktionäre und Militärs vor Gericht, in Dachau waren es überwiegend kleine Leute. Sie wurden aber viel härter bestraft als die Nürnberger. Die Zahl der Todesstrafen und der auf lebenslängliche Freiheitsstrafe lautenden Urteile ist prozentual wesentlich höher als in Nürnberg.

Todesstrafen wurden in Nürnberg in drei Prozessen verhängt, in den Fällen 1 (Aerzte), 4 (WVHA) und 9 (Einsatzgruppen).

Im Fall 3 (Juristen) wurden 4 zu lebenslänglich, 4 zu 10, einer zu 7 und einer zu 5 Jahren verurteilt. In Landsberg sitzen von ihnen nur noch drei, ihre Strafe beträgt jetzt 20 Jahre.

Im Falle 5 (Flick) lagen die Strafen zwischen 2½ und 7 Jahren, im Fall 6 (IG Farben) zwischen 1½ und 8 Jahren.

Im Fall 7 (Südostgenerale) lagen die Strafen neben zwei lebenslänglichen Strafen zwischen 7 und 20 Jahren.

Im Fall 8 (Rasse- und Siedlungshauptamt) lagen sie neben einem Urteil auf lebenslänglich zwischen knapp 3 und 25 Jahren.

Im Fall 10 (Krupp) lagen die Strafen zwischen knapp 3 und 12 Jahren.

Im Fall 11 (Wilhelmstraße) zwischen 3 und 20 Jahren.

Im Fall 12 (OKW) außer einem lebenslänglich zwischen 3 und 20 Jahren.

Wie war es demgegenüber in Dachau?

Angeklagt wurden 1672 Personen, darunter eine Anzahl Frauen. Es wurden folgende Urteile erlassen:

> Todesstrafe in 426 Fällen,
> Lebenslänglich in 199 Fällen,
> Zeitstrafen bis zu 30 Jahren in
> 791 Fällen,
> Freispruch in 256 Fällen.

Es blieben also 1416 Verurteilte, deren Urteile vom Chefrichter der amerikanischen Armee überprüft wurden. Das Revisionsergebnis zeigt folgendes Bild:

> Todesstrafe in 298 Fällen,
> Lebenslänglich in 219 Fällen,
> Zeitstrafen bis zu 30 Jahren in
> 830 Fällen,
> Freispruch in 69 Fällen.
> 260 Dachauer Todesurteile sind vollstreckt worden.

## II. Der Kreis der Angeklagten

Die amerikanische Staatsanwaltschaft hatte Weisung, bestimmte Zahlen zu erreichen. Dies wurde ganz offen erklärt. So fragte im großen Flossenbürger Prozeß, 000-50-46, der Vorsitzende des Gerichts den Hauptankläger, warum so viele kleine Leute auf der Anklagebank säßen. Der Anklagevertreter antwortete, es sei befohlen worden, in diesem Prozeß 50 Mann anzuklagen.

Bezeichnend ist auch folgende Anordnung an die amerikanische Staatsanwaltschaft:

> To collect evidence which when properly correlated with evidence from other sources may enable to fix re-

sponsibility at levels above that of the immediate perpetrator.
(Das Beweismaterial so auszusuchen, daß es in Verbindung mit anderen Beweismitteln die Möglichkeit gewährt, die Verantwortlichkeit noch auf Personen über den unmittelbaren Täter auszudehnen.)

Zu welchen Folgen die Auswahlpraxis führte, dafür als Beispiel, daß im großen Mauthausen-Prozeß der Heizer des Krematoriums Hartheim als Ersatz für den abwesenden Leiter dieser Anstalt angeklagt und zum Tode verurteilt wurde, daß im sog. Hadamar-Prozeß der Totengräber angeklagt und zu 30 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde, daß im großen Mühldorf-Prozeß der Generalbaurat Giesler angeklagt und verurteilt wurde, weil man seinen Bruder, den Gauleiter, nicht mehr heranziehen konnte.

Damit kamen zahllose Personen, die unter normalen Umständen nie angeklagt worden wären, in das Verfahren hinein. Aber das wäre alles ohne Bedeutung geblieben, wenn die Dachauer Verfahren in den Formen wirklicher, allgemein gültiger Rechtsgarantien durchgeführt worden wären, denn da hätten ja alle willkürlich auf die Anklagebank gesetzten Personen freigesprochen werden müssen. Leider war davon keine Rede.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich schon, daß die durch die Propaganda erzeugte und genährte Ansicht, in Landsberg saßen und sitzen nur höchste Würdenträger des Reiches, die sämtlich schwerste Verbrechen auf dem Gewissen haben, falsch ist. Zahllose Gefangene sind nicht einmal Mitglieder der Partei gewesen, ja viele von ihnen konnten als Volksdeutsche aus balkanischen Ländern nicht einmal richtig Deutsch. Sie wurden als Waffen-SS-Männer eingezogen und als Posten in den KZs verwendet. Damit kamen sie nach Kriegsende in die große Mahlmühle hinein, in der sie nun festgehalten werden.

Es läßt sich jetzt nicht mehr eine volle Uebersicht darüber geben, wer und was für Personengruppen vor den Dachauer Gerichten standen. Immerhin gibt die nachstehende Uebersicht ein hinreichend anschauliches Bild. Sie umfaßt von 483 Personen, die, abgesehen vom Malmedy-Prozeß, nach dem Stande vom 1. 10. 1949 in Landsberg als Dachauer Verurteilte einsaßen, 347 Mann, also 72%. Sie wird durch die Einzelheiten der nachstehenden Darstellung so ergänzt, daß man klar erkennen kann: Nicht die Großen haben in Dachau vor Gericht gestanden, nicht diejenigen, die maßgebende Entscheidungsgewalt im Dritten Reich hatten, sondern die Kleinen, die man nach dem bekannten abgegriffenen, aber leider allzu wahren Wort für die Großen hängt, die nicht mehr vor Gericht gestellt werden konnten.

**Aufgliederung der 347 Befragten**

**a) nach militärischem Dienstverhältnis:**

| | | |
|---|---|---|
| 87 | Zivilisten | = 17,0% |
| 247 | Unteroffiziere und Mannschaften | = 71,0% |
| 43 | Offiziere | = 12,0% |

**b) nach der Zugehörigkeit zur NSDAP:**

| | | |
|---|---|---|
| 185 | nominelle Parteimitgl. | = 54,0% |
| 130 | Nicht-Partei-Mitglieder | = 37,0% |
| 28 | Block-, Zellen- und Ortsgruppenleiter | = 8,0% |
| 2 | Kreis- und Kreisamtsleiter | = 0,5% |
| 2 | Gau- und Reichsleiter | = 0,5% |

**c) nach Berufen:**

| | | |
|---|---|---|
| 195 | Arbeiter und Bauern | = 56,0% |
| 109 | mittlere und untere Beamte und Angestellte | = 31,0% |
| 9 | Freie Berufe, Aerzte, Künstler | = 2,5% |
| 6 | höhere Beamte | = 1,5% |
| 4 | Hausfrauen und Krankenhausschwestern | = 1,0% |
| 24 | sonstige | = 8,0% |

Ich möchte dieses Bild ergänzen durch einige kurze Lebensnotizen von Männern, die in Dachau verurteilt worden sind:

1. Dr. Wilhelm Witteler:

Er ist geboren am 20. 4. 1909 in Essen. Er studierte Medizin. Nach Ablegung des medizinischen Staatsexamens heiratete er eine Medizinalpraktikantin. Seine Frau

und er hatten 1938 nur ein Ziel vor Augen: möglichst schnell eine Praxis zu gründen. Witteler hatte aber nach Beendigung seines medizinischen Studiums wie jeder Deutsche seiner Militärpflicht zu genügen und war aus diesem Grunde der Waffen-SS beigetreten. Die Waffen-SS bot ihm nämlich die Möglichkeit, seiner Militärpflicht zu genügen und zugleich Stellung und Bezüge eines Assistenzarztes zu erhalten. Während seiner zweijährigen Dienstzeit bei der Waffen-SS brach der Krieg aus. Er verblieb deshalb im Sanitätsdienst der Waffen-SS und machte als Regimentsarzt bis zum 1. 1. 1944 Dienst als Arzt im Fronteinsatz. Wegen Krankheit und Verwundung erhielt ein Heimatkommando. Er wurde am 1. 1. 1944 als Lagerarzt nach Dachau kommandiert. Dort war er bis 20. 8. 1944 tätig und ging dann wieder an die Front.

Witteler ist also nicht aus irgendwelchen politischen oder ideologischen Gründen zur Waffen-SS gegangen, dies beweist übrigens auch die Tatsache, daß er nie Mitglied der Allgemeinen SS war.

Auf die Anklagebank kam er, weil ihm vorgeworfen wurde, mit den Malaria-Experimenten von Prof. Schilling in Dachau im Zusammenhang zu stehen. An ihnen war Witteler jedoch nachweislich nicht beteiligt.

Eine große Zahl von prominenten ehemaligen Häftlingen des Dritten Reiches setzen sich für ihn ein. Ich zitiere:

Martin Niemöller: „Ich habe Dr. Witteler in Dachau häufiger gesehen und er hat sich auch als Arzt meiner und meiner Kameraden angenommen. Wir alle haben von ihm den Eindruck gehabt, daß er kein SS-Verbrecher war, sondern mit seinen Kranken als richtiger Arzt und Helfer umging und auch besonders sich bemühte, ihnen die seelische Depression zu nehmen . . .“

Caritas-Direktor Carls: „Ich bezeuge an Eidesstatt, daß Herr Dr. Witteler damals auf mich einen sehr guten Eindruck machte ... Er hat sich meiner in Sonderheit angenommen und ich hatte Gelegenheit mit ihm über die medizinischen Versuche ... zu sprechen. Bei dieser Besprechung erkannte ich klar und eindeutig, daß Herr Dr. Witteler Gegner dieser Versuche war. Er hat es sogar bedauert, daß er persönlich an diesen Dingen nichts ändern konnte, weil sie von Himmler befohlen seien ... Ich habe ferner von Herrn Dr. Witteler auch nicht einen einzigen Fall kennengelernt, in dem er etwas Ungerechtes getan hätte. Im Gegenteil, gerade Dr. Witteler war bei uns Häftlingen anerkannt als ein gerechter und wirklich sorgender Lagerarzt.“

Weitere Erklärungen liegen vor von Bischof Neuhäusler, Regens Dr. Höck, vom Abt von Metten, vom ehemaligen französischen Ministerpräsidenten Daladier u. a.

Witteler wurde ursprünglich zum Tode verurteilt. Seine Strafe beträgt jetzt noch 15 Jahre.

### 2. Paul Ricken:

Er ist geboren am 27. 6. 1892 und von Beruf Studien rat. Durch Stellungsbefehl wurde er am 29. 8. 1939 zur Waffen-SS eingezogen. Er hatte dort zuletzt den Rang eines Hauptscharführers (Oberfeldwebel). Sein Alter machte ihn zum Frontdienst ungeeignet. Er wurde daher, wie dies in derartigen Fällen allgemein üblich war, im KZ-Dienst verwendet und dem KZ Mauthausen zugeteilt. Seine Aufgabe bestand darin, Fotos anzufertigen von unnatürlichen Todesfällen, von medizinischen Operationen usw. Im Februar 1944 wurde er in das Außenlager Leibniz versetzt, wo er stellvertretender Lagerführer wurde. Ricken, eine ausgesprochen künstlerische Natur, hat sich nachweislich von allem Lagerbetrieb, der nicht zu seinen dienstlichen Funktionen gehörte, zurückgezogen und seinen künstlerischen Neigungen gelebt. Ich zitiere aus der Erklärung eines seiner dortigen Mitarbeiter, eines ehemaligen Häftlings:

„Ricken ist ein Mann von überwiegend künstlerischen Interessen, dem jede Gewaltanwendung vollkommen fern lag und der nach meiner Ueberzeugung seinen Dienst in einer Weise durchführte, die auch strengen Maßstäben standhalten muß. Sofort nach Dienstschluß zog er Zivilkleidung an und verließ das Lager ..... Lieber widmete er sich künstlerischen Aufgaben, indem er viele Aufnahmen der berühmten Barockbauten St. Valentin, Melk usw. machte ... oder er machte Wande-

rungen. Ich fasse zusammen, daß Ricken seiner Veranlagung nach nicht fähig war, Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begehen ... Die Verurteilung kann nur durch falsche Aussagen unkorrekter Belastungszeugen zustande gekommen sein und ich bitte im Namen der Menschlichkeit und Gerechtigkeit, diesem Mann zur Freiheit zu verhelfen." (Eidesstattliche Erklärung Vey.)

Dies sagt ein ehemaliger Häftling! Ricken ist in der Tat auch das Opfer eines Berufszeugen. Das ursprüngliche Todesurteil lautet jetzt auf lebenslänglich.

### 3. Fritz Saalmüller:

Geboren 1904 in Altensteig. Seit 1920 Verwaltungsbeamter in Württemberg, 1933 bis 1945 Bürgermeister der Industriegemeinde Süssen, Kreis Göppingen. Von Oktober 1945 bis Juli 1946 aushilfsweise Sachbearbeiter für Besatzungsfragen, Miete und Pachten u. a. bei der Universitätsstadt Tübingen. Verheiratet seit 1931 mit Hedwig, geb. Kölle, Tochter eines Basler Missionars. Frau und fünf Kinder wohnen am früheren ständigen Dienstort. S. kommt aus der christlichen Jugendbewegung und war 1933—1945 gewähltes Mitglied des örtlichen Kirchengemeinderats. Er vertritt freimütig gemeinschaftsbildende, soziale Belange. Gerechtigkeit und Recht waren von jeher Richtschnur seines Handelns. Turnen und Sport sind für ihn bedeutsame Erziehungsfaktoren. Wehrdienst zum Schutz des eigenen Volkes hält er für eine staatspolitische Pflicht, die er schon in Friedenszeiten erfüllt. Von 1940 bis Kriegsende war er als Soldat eingesetzt in der Tschechei, Frankreich, Rußland, Ersatzheer, Oberrheinfront, zuletzt als Oberleutnant und Regt.-Adjutant. Als Beamter wie auch als Soldat hat S. gute Zeugnisse. Namhafte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, besonders aus Württemberg, die von seiner Ehrenhaftigkeit und von seiner humanen Denkart überzeugt sind, setzen sich für seine Freilassung ein, weil sein Fall kein pflichtwidriges, persönlich verwerfliches Verhalten zeigt. S. ist ein Opfer der rechtlich überaus anfechtbaren und militärisch unhaltbaren alliierten Regelung des Befehlsproblems für ehemalige Kriegsgegner geworden. Denn er handelte nachweislich in ungeklärter Feindlage und ausschließlich auf zwingenden mündlichen Befehl seines militärischen Vorgesetzten, der diesem Befehl sogar noch eine allgemeine Offiziersbelehrung mit Strafandrohung vorausgehen ließ. Ergebnis: Ursprünglich „Lebenslänglich", jetzt 25 Jahre Gefängnis für militärischen Gehorsam!

Auf das rührendste bemüht sich seine Heimatgemeinde Süssen um ihren Bürgermeister. Es liegen zahllose Erklärungen von Männern des öffentlichen und kirchlichen Lebens vor, die die einwandfreie Haltung Saalmüllers bezeugen. Ich zitiere:

a) Ehemaliger Direktor im Evangelischen Oberkirchenrat, Lempp: „Ich habe Fritz Saalmüller, der in den Jahren 1927 und 1928 beim württ. Landratsamt Neuenbürg, das ich damals leitete, gearbeitet hat, als einen ehrenhaften, charaktervollen, christlich gesinnten jungen Mann kennen gelernt. Auch in den Jahren seither habe ich nur Gutes über seine Persönlichkeit gehört. Ich kann darum niemals glauben, daß seine Tat, die zu seiner außerordentlich schweren Bestrafung geführt hat, auf eine rohe Gemütsart oder gar auf eine verbrecherische Gesinnung zurückzuführen ist, bin vielmehr überzeugt, daß Herr Saalmüller nur nach schwerem inneren Ringen sich zum Gehorsam gegenüber dem ihm gewordenen klaren wiederholten Befehl seines militärischen Vorgesetzten entschlossen hat, weil er überzeugt war, unter den gegebenen Umständen seiner harten soldatischen Gehorsamspflicht im Kriege genügen zu müssen."

b) Der verstorbene Stadtpfarrer Goes in Backnang: „Ich halte es für völlig ausgeschlossen, daß Herr Saalmüller im Kriege eines Verbrechens fähig gewesen wäre. Wenn er den direkten Befehl eines höheren Vorgesetzten erfüllt hat, so tat er es im Gehorsam, der wohl mit dem Wort der Bibel Römer 13, Vers 1, begründet werden kann, auf alle Fälle aber einer milderen Beurteilung wert ist, ohne welchen kein Volk im Krieg bestehen kann."

Eine große Anzahl von weiteren Erklärungen liegen in derselben Linie.

### 4. Erwin Metz:

Ich zitiere hier aus einem Gesuch: „Metz wurde am 11.2.1893 in Adolsfurth/Württ.

als das dritte Kind eines Bürgermeisters geboren. Er erhielt höhere Schulausbildung und kam dann in die Lehre eines großen Stuttgarter Bankinstituts, das ihn wegen seines Fleißes, seiner Ehrenhaftigkeit und Zuverlässigkeit sehr gern hatte. In der Freizeit beschäftigte er sich mit Musik und Literatur. Er lernte sehr gut Geige und Cello spielen und sein Idealismus begeisterte sich an den Werken Schillers, Goethes, Kants und anderer großer Dichter und Denker. So glühend war seine Vorliebe für das klassische Theater, daß er als Liebhabermitglied des Württembergischen Staatstheaters selbst kleinere Rollen spielte ...“ 1928 heiratete er. Drei Töchter entsprossen dieser Ehe. Seine ganze Familie stand im Gegensatz zum Nationalsozialismus. Einer seiner Brüder wurde als Lehrer entlassen, weil er Mitglied der SPD war, ein zweiter Bruder kam ins KL Heuberg, weil er nach der Meisterprüfung eine republikanische Fahne gehißt hatte.

Metz ist verurteilt worden, weil er als Leiter eines Gefangenenlagers Kriegsverbrechen begangen haben soll. Da er das Lager erst am 15. März 1945 übernahm und sofort alle nur erdenklichen Verbesserungen einführte, ist er vermutlich für Handlungen seiner Vorgänger verantwortlich gemacht worden. Metz hätte höchste Anerkennung verdient wegen seiner Leistungen für die Lager. Statt dessen wurde er durch Beamte des CIC (einem Major und einem Hauptmann) 8 Stunden mißhandelt und mehrmals so bewußtlos geschlagen, um dann morgens einem offenbar betrunken im Bett liegenden Stabsarzt vorgeführt zu werden mit den Worten: „Ecce homo“.

Metz war dagegen eingeschritten, daß Kriegsgefangene ihre eigenen Kameraden um Lebensmittel bestahlen, deswegen traf ihn der Haß dieser Männer; er brachte ihm das Todesurteil.

Zwei seiner Richter reichten selbst für ihn ein Gnadengesuch ein!! Auch sein amerikanischer Anwalt bemühte sich in Amerika für ihn und beschaffte ausgezeichnete Erklärungen für ihn.

Das Urteil wurde später in lebenslängliche Freiheitsstrafe umgewandelt; es beträgt jetzt immer noch 15 Jahre.

### 5. Willi Griesinger:

Er ist geboren am 2. 6. 1909 in Stuttgart und von Beruf Architekt. Als solcher wurde er im Mai 1944 zum Leiter des Baubüros im Lager Mühldorf bestimmt. Es war ihm gesagt worden, daß nur deutsche und italienische Arbeiter dort beschäftigt würden, zu seinem Erstaunen erhielt er ab Juli 1944 KZ-Häftlinge. Griesinger, der ein ausgesprochener Gegner des Nazi-Regimes und überzeugter Anthroposoph war, beschloß sofort, sich für die Häftlinge einzusetzen. Er baute für sie unter anderem Friseurläden und Schuhmacherwerkstatt, Toiletten und zwei Ambulanzstätten. Er verlängerte die offizielle Mittagspause von 30 auf 45 Minuten und veranlaßte, daß sie dieselben Mahlzeiten erhielten wie die deutschen.

Trotz alledem wurde er zu 20 Jahren verurteilt, weil er an der Vernichtung des Judentums mitgeholfen habe.

Ich zitiere aus einer Erklärung:

„Bei wiederholten Dienstreisen kamen wir des öfteren u. a. auch auf die politische Handlungsweise der damaligen Machthaber zu sprechen. Ich war selbst erstaunt, wie Herr Griesinger sich mir gegenüber offen gegen die größenwahnsinnige Politik Hitlers und seiner Trabanten aussprach. Er war von sich aus überzeugt, daß diese Handlungsweise unbedingt zum Ruin führen müsse. Zur Judenfrage kommend war seine Ansicht die, es sei eine Schande in unserem Zeitalter, Rassenverfolgungen zu betreiben, und weiter meinte, man müsse jegliche Judenmißhandlung verhindern.“

(Eidesstattliche Erklärung Baumgartner)

Eine Jüdin, der er zur Flucht verhalf, schreibt:

„Ich möchte Ihnen danken für Ihr beständiges Wohlwollen und dafür, wie Sie uns die schwere Lage erleichterten .... Ich glaube im Namen aller anderen im Baubüro beschäftigten jüdischen Frauen sagen zu können, daß Sie die harte Lage aller Frauen durch Ihre Haltung gemildert haben.“

Griesinger ist Ende Februar 1952 plötzlich und überraschend entlassen worden.

In der gleichen Lage wie er befindet sich auch sein Mitarbeiter Karl Gickeleiter, geboren 1903, der sich so für die Häftlinge einsetzte, daß einer von ihnen in einer eidesstattlichen Erklärung schreibt: „Nur nicht zurück nach Dachau oder Auschwitz, hier haben wir KdF", und über den ein anderer folgendes berichtet:

„Die Häftlinge sagten mir, sie hätten es hier weit besser als auf anderen Baustellen. Herrn Gickeleiters Menschlichkeit war ihnen allen bekannt, er sagte zu mir: Fordern Sie mehr Leute an, wenn die vorhandenen nicht genügen. Er war ganz damit einverstanden, daß wir ihnen von unserem Essen gaben. Die Frauen in der Küche und in der Wäscherei hoben sein korrektes und leutseliges Wesen hervor."

(Zeuge Kubisch)

Für beide Männer wird in zahllosen Erklärungen ihrer ehemaligen Untergebenen ihr korrektes und leutseliges Verhalten hervorgehoben. Auch sie sind ganz offensichtlich Opfer gewissenloser Berufszeugen und des Dachauer Systems.

6. Einen verhältnismäßig großen Prozentsatz nehmen in Landsberg die Volksdeutschen ein. Es sind dies jene Deutschen aus den während des Krieges von Deutschland besetzten oder mit ihm verbündeten Ländern, meist balkanischer Staaten, die in die deutsche Wehrmacht, und zwar fast ausschließlich zur Waffen-SS einberufen wurden. Mit den verbündeten Ländern wurden entsprechende Abkommen getroffen. Gerade hier finden wir häufig erschütternde Schicksale. Die Vertreibung aus der Heimat nach dem Zusammenbruch ging meist in den fürchterlichsten Formen vor sich, ihre Frauen wurden geschändet und vielfach getötet, ihre Kinder in alle Winde zerstreut, sie selbst sitzen verzweifelt in Landsberg.

Ich zitiere aus dem Lebensbericht von Josef Lukan: Geboren 1898 in Triest. Er war damit Oesterreicher und diente in der österreichischen Armee. 1918 kam sein Wohnort in der Untersteiermark zu Jugoslawien und er mußte auch in der jugoslawischen Armee dienen. Im Juni 1926 heiratete er die Tochter eines serbischen Ingenieurs aus Serajewo, sie war serbischer Abstammung: „Nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in Jugoslawien am 6. April 1941", so sagt er, „wurde ein selbständiger Staat Kroatien gegründet. In diesem neuen Staat Kroatien wurden fast alle Einwohner serbischer Abstammung verfolgt und ausgewiesen, auch meine Schwiegermutter (da sie politisch exponiert war) sofort festgenommen und später nach Restserbien ausgewiesen.

Die Untersteiermark, in der ich heimatzuständig war, wurde am 16. Oktober 1941 durch ein Dekret des deutschen Innenministeriums dem Deutschen Reich angegliedert und den Einwohnern die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen. Dadurch wurde ich ebenfalls deutscher Staatsangehöriger. Ich wohnte damals in Agram und war dort als technischer Leiter einer Druckerei angestellt.

Im Februar 1942 wurde ich zur Waffen-SS nach Mauthausen eingezogen . . . Mein Bruder Karl Lukan und seine Tochter Maria sind im Sommer 1944 in Oberburg (Untersteiermark) nachts von jugoslawischen kommunistischen Partisanen überfallen, ins Gebirge verschleppt und dann erschossen worden. Ihre Leichen wurden verbrannt. Sein Sohn Karl Lukan jr. (von ermordetem Bruder), ehemals Obergefreiter bei den Gebirgsjägern in der deutschen Wehrmacht, ist kriegsversehrt und am linken Bein amputiert.

Ich war von Januar 1944 bis Januar 1949 ohne jegliche Verbindung mit meinen Angehörigen in Jugoslawien. Erst im Januar 1949 bin ich wieder mit meiner Tochter in Verbindung gekommen und hörte damals erstmalig, daß auch meine Frau und ihr Bruder Ing. Rajko Siljak von der kroatischen Ustasi (Miliz der Pavelic-Regierung) verhaftet worden sind. Meine Frau wurde in das kroatische KL-Lager Jasenovac eingeliefert und im März 1945 in demselben mit einer ganzen Gruppe erschossen. Ihr Bruder wurde zum Tode verurteilt, dann erschossen. Mein Schwiegersohn (Mann meiner Tochter Niksa Peric) wurde nach der Befreiung von einem Tito-Kriegsgericht zum Tode verurteilt und im Sommer 1945 erschossen."

Lukan ist im Hospital des Gefängnisses Landsberg tätig. Er setzt sich unermüdlich und bis zur Grenze der Leistungsfähigkeit für seine kranken Kameraden ein. Jeder im Gefängnis rühmt seine rührende Hilfsbereitschaft.

### III. Die Dachauer Prozesse gliedern sich in folgende Untergruppen:

Die Konzentrationslagerfälle und den ihnen anzugliedernden Hadamar-Euthanasie-Prozeß,

die Fliegerfälle,

den Malmedy-Prozeß.

Alle mit dem Verfahren zusammenhängenden Fragen sind ihnen gemeinsam. Was also in den nachstehenden Seiten ausgeführt wird, gilt für alle drei Gruppen. Soweit sich Unterschiede und besondere Probleme ergeben, wird dies gesondert dargestellt werden.

### IV. Die Vorverfahren

#### a) Mißhandlungen

Es soll im Rahmen dieser Arbeit, die sich ja auf die eigentlichen Dachauer Verfahren beschränkt, alles unerwähnt gelassen werden, was den Gefangenen vor Beginn der eigentlichen Vernehmungen an Behandlung zuteil wurde, obwohl dies schrecklich genug war. Wochenlanges Lager auf bloßer Erde oder Steinboden, Hungern und Frieren, Mißhandlungen am laufenden Band — es ist kaum einer, der nicht davon zu berichten weiß.

Zunächst wurden alle Gefangenen formell aus der Kriegsgefangenschaft entlassen, um sie damit aller Rechte aus der Genfer Konvention zum Schütze der Kriegsgefangenen von 1929 zu berauben; eine schon gänzlich ungesetzliche Maßnahme.

Dann begannen alsbald die Vernehmungen, und während auf der einen Seite im großen Nürnberger Prozeß die Ankläger den deutschen Angeklagten schwerste Vorwürfe wegen Mißhandlungen und Folterungen vorhielten, geschahen zu derselben Zeit und auf der Seite, die die Ankläger vertraten, die gleichen Dinge. Ich gebe aus der Fülle des Materials einige Beispiele und betone nochmals, daß alles Nachstehende eidesstattlich belegt ist.

Aus dem Lager Natternberg bei Deggendorf/Ndb. berichtet einer:

„Ich kann mich aus dieser Zeit an keinen einzigen Fall erinnern, der nicht völlig zerschunden und zerschlagen von der Vernehmung oder Befragung zurückkam. Alle, die von der Vernehmung zurückkamen, hatten blutunterlaufene Striemen im Gesicht oder herausgequollene Augen, eingeschlagene Zähne, viele sogar Kieferbrüche.“ (Eidesstattliche Erklärung Valenta vom 25. 10. 1949.)

Ein Bericht aus Mauthausen:

„Ein ehemaliger Häftling meldete sich bei dem dortigen amerikanischen Lagerkommandanten und bezeichnete mich als ehemaligen SS-Mann. Ich bestritt das nicht und erklärte, daß ich bereits von Mauthausen entlassen sei. Dieser hat mich wahrscheinlich nicht verstanden. Ich mußte zeigen, daß ich eine Blutgruppe hatte, dann ließ er mich ca. ½ Stunde in Kniebeuge stehen. Darauf versetzte er mir einen Faustschlag ins Gesicht, daß ich die Treppenstiege rücklings hinabstürzte. Dadurch wurden meine Zähne derart gelockert, daß ich einige Wochen nicht beißen konnte. Die vorderen Schneidezähne habe ich dadurch verloren. Blutüberströmt brachte man mich in den Bunker. Ich wurde von 2 Häftlingen dorthin geführt. Dabei wurden mir alle meine Wertsachen abgenommen. Dort wurden 2 Zellen aufgesperrt. In der einen an einem Heizkörper war ein SS-Mann erhängt und in der zweiten Zelle lagen 2 Häftlinge tot am Boden. Die begleitenden Häftlinge sagten mir, daß diese erschlagen wurden. Ich mußte die drei Toten aus den Zellen bringen und auf einen Wagen laden. Die Zelle, in welcher der SS-Mann erhängt war, mußte ich benützen. In meine Zelle kamen dann immer Häftlinge hinein und schlugen mich auf das gröblichste. Nachmittag mußte ich hinaus in das Schutzhaftlager und mußte dort arbeiten. Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten. Die ersten 2 Tage ging es noch ganz gut, da ich noch bei Kräften war, aber dann wurde ich immer schwächer, da ich erst am 4. Tag etwas zu essen und zu trinken bekam. Nachts kamen immer wieder Häftlinge in meine Zelle, in welcher später zeitweilig drei oder auch manchmal vier Mann (SS-Männer und Häftlinge) untergebracht waren. Man schlug mich dann immer derart, daß ich einige

Male bewußtlos wurde. Ein amerikanischer Offizier schwang sich auf die obere Türfüllung und stieß mich mit beiden Füßen ins Gesicht, daß ich aus Nase und Mund schwer blutete. In einer Nacht kamen Jungrussen (ehemalige Häftlinge) in meine Zelle, warfen mich zu Boden, hüpften und traten bei mir auf Brust und Bauch, so daß ich am ganzen Körper blutend am Boden liegen blieb. Am zweiten Tag legte man uns den Kopf eines ermordeten SS-Mannes in unsere Zelle. Wenn ein Posten oder Häftling in die Zelle sah, mußten wir, meistens ich, den Kopf des Toten hochheben und vorzeigen. So ging es drei Nächte fort, tagsüber arbeiten und nachts Mißhandlungen schlimmster Art."

Er berichtet dann über schwerste Mißhandhandlungen, denen er durch ehemalige Häftlinge ausgesetzt war und in deren Verlauf er sogar in eine Jauchegrube geworfen wurde, um darin zu schwimmen. Er fährt dann fort:

„Später kam ich wieder in meine Zelle. Dort angekommen bat mich einer der mit mir eingesperrten Häftlinge, denen es am Tage genau so ergangen war wie mir (dies weiß ich, da sie ja tagsüber bei mir waren), daß ich ihm die Pulsader mit einem Glasscherben aufschneiden möchte. Er war ebenso wie ich körperlich und seelisch an der Grenze angelangt, wo es für den Menschen untragbar wird. Ich gab ihm zur Antwort: „Ich habe keinem Menschen etwas getan in meinem Leben und werde auch jetzt nicht zum Mörder. Wenn er Christ ist, so soll er sich für den nahen Tod vorbereiten und beten. Ich habe dies schon getan und wäre froh, wenn dieser Leidensweg zu Ende wäre."

(Erklärung Kirschbichler v. 27. 7. 1948)

Berufszeugen bringen es dahin, daß er eine Freiheitsstrafe von 10 Jahren wegen angeblicher Mißhandlungen von Häftlingen erhält. Erst nachdem sich ein österreichischer Bischof nachdrücklich für ihn einsetzt und auf seine Unschuld hinweist, wird er aus Landsberg entlassen.

Im Lager Bruchsal wird Hermann Giesler vor seiner Vernehmung in einen Keller geführt. Hier muß er zusehen, wie andere Gefangene besinnungslos geschlagen werden, dann wird ihm die gleiche Behandlung in Aussicht gestellt, falls er nicht die gewünschten Aussagen macht. Nach dieser Vorbereitung beginnt die Vernehmung.

Im Lager Langwasser wird Johann Geißberger mit der Pistole im Genick zur Aussage gezwungen. Er muß 5 Tage lang von früh 6 Uhr bis abends 22 Uhr mit dem Gesicht zur Wand stehen. Alle 50 Minuten wird als besondere Vergünstigung eine Pause von 10 Minuten eingelegt.

Im Lager Ebensee wird Jakob Pfeiffer wegen einer w a h r h e i t s g e m ä ß e n Aussage zu 14 Tagen Dunkelarrest bei Wasser und Brot verurteilt. Weitere Vernehmungen finden bei Scheinwerferanstrahlung statt, er wird mit der Reitpeitsche geschlagen, unter das Gesäß legt man ihm ein eingeschaltetes Heizkissen. Vier Tage nach dieser Vernehmung wird ihm eröffnet, es liege eine Namensverwechslung vor. Auf diese Tatsache hatte er bei seiner ersten Vernehmung schon hingewiesen.

Im Lager Natternberg wird Bruno Skierka bei einer Vernehmung schwer mißhandelt. Er muß sich auf ein 15 cm breites Brett setzen, das auf 2 Pfosten in etwa Stuhlhöhe angenagelt ist. In jeder Hand muß er ein 10-kg-Gewicht halten. Wenn er die Balance verliert und herunterfällt, wird er geschlagen. Anschließend muß er zwei Stunden lang mit diesen Gewichten in der Hand Kniebeuge machen, wobei er Tritte ans Schienbein und Gesäß erhält. Dabei wird er vernommen. Das Protokoll darf er nicht lesen, die Unterschrift wird erzwungen. Die Folgen dieser Behandlung sind Gehirnerschütterung, ausgeschlagene Zähne und Blutergüsse.

In demselben Lager wird der 60jährige Ludwig Buddensieg, der bei 1,74 m Körpergröße nur noch 51 kg wiegt, mit zwei je 25-Pfund-Gewichten an den Händen gezwungen, Kniebeugen zu machen, bis er umfällt. Dabei werden ihm die Zähne ausgeschlagen und soviel Boxhiebe gegeben, daß er schließlich „ein Geständnis" unterschreibt.

In Freising wird Michael Gelhardt durch den am. Leutnant Paul Guth vernommen. Guth befiehlt zwei Negern, dem Gelhardt die Hände auf den Rücken zu binden, den

Strick an einem Pfahl zu befestigen und hochzuziehen. Dann wird Gelhardt mit einem Kabel geschlagen. Nach dieser Behandlung muß der bewußtlose Gelhardt in seine Zelle getragen werden, dort wird er auf Befehl von Guth mit kaltem Wasser begossen.

Daß Gelhardt völlig unschuldig ins Verfahren kam, werde ich unter den „Einzelfällen" nachweisen. Es ist auch dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er jetzt, zu Weihnachten 1951, entlassen worden ist.

Eine weitere eidesstattliche Erklärung (Sebastian Schmid):

„Als ich das Vernehmungszimmer betrat, bekam ich einige Faustschläge ins Gesicht, mußte dann meinen Vor- und Familiennamen sagen, wurde mit den gemeinsten Schimpfnamen betitelt und mir wurde gesagt: ‚Sie Synagogenbrandstifter, Sie brennen keine Synagoge mehr an, das garantieren wir Ihnen'. Und schon prasselten die Schläge, Boxhiebe, Ohrfeigen und Stöße auf mich nieder, wohin sie mich auch trafen, bis ich am Boden lag, dort wurde ich mit Füßen getreten und gestoßen, bis ich mich wieder taumelnd hochrichtete. Ich wurde als gemeiner Lügner hingestellt und erneut geschlagen. Als ich unzählige Schläge hatte, wurde ich nochmals nach meinem Geburtsort und Datum gefragt; als ich ihnen meinen Geburtsort und mein Geburtsdatum nannte, wurde ich wieder als „Lügner" beschimpft. Sie nannten mir einen anderen Geburtsort und ein anderes Datum. Als ich ihnen erklärte, daß das nicht meine Daten seien, da ich danach 48 Jahre alt hätte sein müssen, ich aber erst 30 Jahre alt sei, zweifelten sie selber und sahen in der Kartei nach; dabei stellten sie fest, daß weitere zwei Sebastian Schmid im Lager anwesend waren. Mit der Entschuldigung, daß ich der „Verkehrte" sei, wurde ich aus der Vernehmung entlassen und von zwei Mitgefangenen, die ebenfalls bei der Vernehmung waren, ins Lager zurück zum Arzt gebracht und halb bewußtlos ins Revier eingeliefert. Die ärztliche Untersuchung ergab, daß Prellungen, Schwellungen, Blutungen, Bluterguß im Trommelfell vorlagen; ich konnte deswegen lange Zeit schlecht hören."

Also Mißhandlung wegen Namensverwechslung. Schmid gehört übrigens zu den Hunderten von Gefangenen, die im Lager Langwasser an dem mit Arsen vergifteten Brot schwer erkrankten. 2 Jahre hatte er die Folgen dieser Vergiftung unter schwersten Schmerzen zu ertragen, bis sich im April 1948 eine Operation nicht mehr umgehen ließ.

Daß Sebastian Schmid zu Unrecht festgehalten und zu Unrecht verurteilt worden ist, ergibt sich klar aus der Beweislage. Ich bringe Einzelheiten dafür unten auf Seite 27.

Was man sich Frauen gegenüber leistete, dafür folgendes Beispiel:

Frau G. berichtet:

„ . . . Ich erzählte dann auf sein (des Vernehmers Paul Guth) Befragen, was ich zu dem Attenkirchener Fliegerfall wußte. Als ich fertig war, sagte Paul Guth zu mir, er glaube mir überhaupt kein Wort, er werde mich schon noch kleinkriegen. Ich erklärte ihm, daß ich mir keiner Schuld bewußt bin und ich ein reines Gewissen habe. Ich befand mich damals in schweren seelischen Depressionen, da ich einen Tag vor meiner Verhaftung von meinen Eltern die Nachricht erhielt, daß sie beim letzten Fliegerangriff auf München-Pasing am 26. April total ausgebombt wurden und meine Schwester dabei mit ihrer Familie ums Leben gekommen ist.

Diesen Brief legte ich Paul Guth vor, worauf er mir zur Antwort gab, das sei gut so, alle Nazischweine müßten vernichtet werden, ‚morgen werde ich Sie in Attenkirchen aufhängen und Ihnen persönlich ein rotes Tuch umbinden und zusehen, wie Ihnen die Augen austreten.'

Ich konnte mich kaum auf den Füßen halten. Paul Guth bemerkte dies wohl, trotzdem führte er mich nun auf den Flur, in dem alle Fenster geöffnet waren und ein sehr kalter Luftzug herrschte. Dort mußte ich drei Stunden sitzen, unter dauernder Bewachung eines Negerpostens, der mit einer Lederpeitsche ausgerüstet war und mir androhte, wenn ich mich rühre, bekäme ich Schläge. Ich zitterte am ganzen Körper vor Kälte. Eine Frau wollte mir eine Jacke geben, was aber vom Negerposten verweigert wurde.

Nach drei Stunden, es war 6 Uhr abends, kam Paul Guth und holte mich wieder zur Vernehmung. Er fragte mich, ob ich mich nun vorbereitet hätte für morgen zum Sterben. Nunmehr legte er mir einen Bogen Papier hin mit den Worten: „Sie haben jetzt zu schreiben, was ich Ihnen diktiere". Er ging vom Schreibtisch auf mich zu und faßte mich am Arm und fuhr mehrmals an diesem entlang. Dann legte er mir die Hand auf die Stirne und fuhr mit der anderen Hand öfter über das Haar und sprach dabei mehrmals meinen Namen aus. Unter diesen Berührungen schauderte ich unwillkürlich zusammen.

... Als er merkte, daß ich die Unterschrift verweigere, wurde er sehr zornig. Er schrie mich furchtbar an, schlug öfter mit der Faust auf den Schreibtisch und drohte mir, wenn ich nicht unterschreiben wollte, würde er mich in dieser Nacht einer Gruppe betrunkener Neger ausliefern, diese sollten noch ihre Freude an mir haben, ehe ich an den Galgen ging. Ich bat Paul Guth, einen Offizier oder den Colonel sprechen zu dürfen, worauf er mir sagte, das könnte mir so passen. Daraufhin führte er mich zurück ins Zimmer, wo ich in einen Weinkrampf verfiel. Die anderen Frauen hatten großes Mitleid mit mir und meinten, das könnten sie nicht länger mit ansehen. Paul Guth gab mir bis zum nächsten Tag Bedenkzeit, ob ich unterschreiben will oder nicht.

Am anderen Tag vormittags holte Paul Guth mich wieder, um zu unterschreiben. Ich weigerte mich jedoch und sagte ihm, ich würde es auch nie tun, worauf er wieder sehr erregt war und mir sagte, es wäre dies meine letzte Chance, dem Tode zu entrinnen. Er würde meine Eltern im Alter von 78 Jahren holen und sie in ein Kellerloch sperren und sie verhungern lassen, wenn ich mich weiterhin weigere, zu unterschreiben.

In der Zelle befand sich weiter nichts als eine Holzpritsche. Keine Decke für die Nacht, kein Stuhl oder Tisch, keine Toilette. Diese befand sich auf dem Flur, oft mußten wir eine Stunde und länger klopfen, bis wir rausgelassen wurden. So war man oft gezwungen, seine Notdurft in der Zelle zu verrichten. Ich litt dauernd an Unterleibsschmerzen und Blasenkatarrh. Da ich mich schon fünf Wochen in Haft befand und an Wäsche nur das hatte, was ich am Körper trug, auch keine Gelegenheit zum Waschen hatte und es keine Wäsche gab, bat ich einmal darum, mir von meinen Verwandten in Freising Wäsche bringen lassen zu dürfen, was aber abgelehnt wurde.

Am 23. Juli 1945 kam ich mit einem Transport, bestehend aus zwei Frauen und 15 Männern nach Garmisch in die Jägerkaserne. Um 12 Uhr mittags trafen wir dort ein. Zwei amerikanische Soldaten sprangen auf den Wagen und nahmen alle Uhren ab. Die Männer mußten sich in Reihen aufstellen und Frau Uebelein und ich gegenüber. Zwei Stunden standen wir in der prallen Sonnenhitze im Kasernenhof. Ein amerikanischer Sergeant kam auf mich zu und stieß mich mit dem Peitschenstiel unter das Kinn und sagte, ich müßte in die Sonne schauen. Als mir schwarz vor den Augen wurde und ich den Kopf hängen ließ, kam er wieder und schlug mich öfter ins Gesicht, daß mir die Zähne bluteten. Wir mußten zusehen, wie die Männer geschlagen wurden. Einigen haben sie den Peitschenstiel in den Mund gestoßen. Mir wurde schlecht und ich verlangte ein Glas Wasser, worauf der Sergeant mir sagte, ich brauche keines mehr, um 2 Uhr würde ich aufgehängt. Ein 12jähriger Junge erschien in Begleitung eines amerik. Sergeanten und stellte sich auf einige Koffer, die dem ehemaligen slowakischen Staatspräsidenten Dr. Tiso gehörten und schrie diesen an: „Warum hat man dich nicht erhängt oder erschlagen?" Der Junge schlug Tiso mehrmals ins Gesicht und spuckte ihn an. 8—10 Amerikaner kamen noch dazu und führten Frau Uebelein und mich in die Reithalle, die unmittelbar vor den aufgestellten Männern war; die großen Glasschiebetüren waren geöffnet. Dort mußten wir uns vollständig nackt ausziehen. Als wir uns weigerten, den Schlüpfer und den Büstenhalter zu entfernen, riß man uns diese Stücke vom Leibe. Die amerikanischen Soldaten bildeten einen Kreis um uns und schrien und lachten. Die uns gegenüberstehenden Männer sahen diesen Vorgang auch. Als wir uns

angekleidet hatten, führte man uns in eine andere Halle, wo sich dasselbe wiederholte.) Wir mußten vollständig nackt „Achtung" - Stehen, Verbeugungen machen, während die Soldaten mit Lederpeitschen ständig mit „let's go" kommandierten. Ich war sehr stark erhitzt und nun führte mich einer der Sergeanten in einen nur aus Beton bestehenden Stehbunker, der mit einer dicken Eisentür verschlossen war und keinerlei Oeffnung oder Licht hatte. Er war nur so hoch, daß man darin stehen konnte. Ich sank völlig erschöpft auf den Boden, der ganz feucht war. Nach einiger Zeit fror ich sehr stark und bekam einen Schüttelfrost. Ich versuchte zu klopfen, was jedoch durch die Eisentür ungehört geblieben sein dürfte. Nach längerer Zeit kam dieser Sergeant wieder, ich war am Boden in einer Ecke zusammengekauert. Er brüllte mich an, ich hätte „Achtung" zu stehen, wenn die Tür aufgeschlossen wird. Als ich ihm erklärte, daß ich sehr frieren würde und mir nicht wohl sei, sagte er mir, er würde mich gleich warmschlagen. Ich mußte meine Schulter entblößen und dann schlug er mich 25mal mit der Reitpeitsche über den Hucken und die Schultern. Er sagte, die bekäme ich jetzt jeden Tag, er wolle mich nicht hängen, das ginge viel zu schnell; er wolle mich ganz langsam kaputt machen. Am Abend kam er wieder und brachte mich in eine andere Zelle, die größer war und in der sich eine Holzpritsche befand. Sie war jedoch auch vollständig dunkel, so daß man die Hand nicht vor den Augen sehen konnte. Für die Nacht bekam ich keine Decke. Zur Toilette kamen wir dreimal am Tage heraus und durften wir uns ein Glas Wasser mit in die Zelle nehmen. Essen gab es während dieser acht Tage keines, die letzten drei Tage je Mahlzeit ein Stückchen hartes Brot, das ich jedoch nicht essen konnte, da mir durch die Faustschläge ins Gesicht zwei Zähne abgeschlagen und andere locker waren. Kein Tag verging ohne Schläge oder sonstige Mißhandlungen, die sich u. a. in folgenden Formen abspielten: Reißen an den Fingern, Einbohren der Finger unter die Augäpfel mit dem Ziel, die Augäpfel herauszuheben, Stoßen mit den Füßen usw. Die acht Tage, die ich in diesem Bunker verbrachte, habe ich keine Stunde Schlaf gefunden. Nachts hörte ich, wie die Zellen der Männer aufgeschlossen und die Männer herausgeholt und ins Wachzimmer gebracht wurden. Kurz darauf hörte ich ein lautes Achtung-Rufen und dann erfolgte ein Gepolter und Werfen von Gegenständen. Dazwischen ein Stöhnen und Jammern. Dann wurden diese Männer wieder zurückgeführt in die Zellen und eine andere wurde aufgeschlossen. So ging dies die ganze Nacht hindurch. Da in meiner Zelle der „Spion" kein Glas hatte, konnte ich durchsehen. Am anderen Morgen, als die Männer an meiner Zelle vorbei auf die Toilette geführt wurden, sah ich, daß alle starke blutunterlaufene Stellen im Gesicht hatten.

Am 4. Tag so gegen 6 Uhr abends hörte ich lautes Schreien auf dem Flur. Es waren dort zwei Sergeanten, die einen Mann aus der Zelle geholt hatten. Dieser stand gerade meiner Zellentür gegenüber an der Wand. Ich schaute durch den Spion und sah, wie einer der Sergeanten dem Mann mit zwei Händen den Mund zuhielt, der andere ihm die Hosen aufknöpfte, und ihn dann mit seinen bestiefelten Füßen so lange in den Unterleib getreten und gestoßen hat, bis der Mann wie leblos zu Boden sackte. Dann schleiften sie ihn an den Haaren und Ohren den Gang entlang und hielten seinen Kopf unter die Wasserleitung und ließen ihm das Wasser darüber laufen. Dann zerrten sie ihn wieder in die Zelle zurück, wo er in der Nacht verstarb.

Am anderen Tag kam der Sergeant wieder zu mir und fragte mich, ob ich gestern etwas gesehen oder gehört hätte. Ich sagte ihm darauf: „Sehr viel sogar." Er fragte mich, ob ich durch den Spion gesehen hätte, und ich sagte: „Ja". Dann gab er mir wieder viele Schläge mit der Lederpeitsche. Ich hatte schon fingerdicke Striemen auf dem Rücken. Am Abend, sagte er zu mir, käme ich daran und bekäme das gleiche wie der Mann. An meiner Zellentür befestigte er einen Zettel, auf dem geschrieben stand, ich hätte drei Flieger ermordet. Gelegentlich einer Besichtigung des Bunkers

durch amerikanische Offiziere reichte der Sergeant einem Oberst die Lederpeitsche, um nun zu schlagen. Dieser Oberst schüttelte jedoch den Kopf und ging weiter. Neben mir war eine Frau in der Zelle mit Namen Bucksch, sie war Juristin. Ich war mit ihr schon in Freising zusammen. Sie kam zwei Tage vor mir nach Garmisch. Als ich ihr einmal beim Wasserholen begegnete, sah ich, daß ihr ganzes Gesicht mit blaugrünen Flecken bedeckt war. Später, als wir im Lager zusammen waren, erzählte sie, daß sie 60 Schläge auf den Kopf erhalten hätte. Sie kam dann ins Hospital nach Garmisch und von dort wurde sie nach Haar/Eglfing verbracht.

Zwei Tage später wurde ich zu einem amerikanischen Oberst, einem Major und einem Oberleutnant befohlen, die mir durch den Dolmetscher sagen ließen, gegen mich läge nichts vor; sie könnten mich aber nicht entlassen, da ich noch als Zeugin benötigt würde."

Frau G. wurde dann später doch noch noch als angebliche Mitwisserin in einen Fliegerfall verwickelt. Das Urteil ist nach der Beweislage, die nicht das mindeste eines solchen Mitwissens aufzeigt, gänzlich unhaltbar. Sie ist im März 1952 (!) entlassen worden.

Ergänzt wurden diese Vernehmungsmethoden durch Scheinverfahren und Scheinhinrichtungen. Die Scheinverfahren haben vor allem im Malmedy-Prozeß eine erhebliche Rolle gespielt und sind in den Berichten über diesen Prozeß schon eingehend geschildert worden.

Beliebt waren die Scheinhinrichtungen. Jemand, der in einem Scheinverfahren zum Tode verurteilt worden war, sollte nun — ebenfalls zum Schein — hingerichtet werden. Zu diesem Zwecke brachte man ihn, meist nachts, in einen nur düster erleuchteten Raum, ließ ihn einen Stuhl besteigen und legte ihm einen Strick um den Hals. Der Strick wurde abwechselnd festgezogen und gelockert, meist unter gleichbleibender schwerer körperlicher Mißhandlung. Unter irgendeinem Vorwand oder mit der Drohung, er solle sich sein Geständnis noch einmal überlegen, wurde dann die Hinrichtung abgebrochen.

Im Falle Heinrich Kraus wird der Beschuldigte unter Mißbrauch christlicher Symbole zum Tode verurteilt. Urteilsgründe : Verweigerung wichtiger Angaben. Zwei Tage später wird die Vollstreckung angesetzt. Mit einer Kapuze über dem Kopf wird er in einem Auto weggefahren und schließlich in einen Saal geführt. Dort wird ihm die Kapuze abgenommen, er sieht einen Galgen, ein Strick wird ihm mit den Worten gezeigt: „Daran wirst du aufgehängt." Er muß sich unter dem Galgen auf einen Stuhl stellen, aus dem Nebenzimmer ertönt auf einem Harmonium gespielt das Beerdigungslied: „Nun bringen wir den Leib zur Ruh." Ein Mann im Talar eines Geistlichen erscheint und sagt zu ihm: „Du hast Gelegenheit, dein Leben zu retten, beichte was du weißt, dann wirst du frei." Kraus, der mit seinem Leben abgeschlossen hatte, erklärte, er habe nichts zu beichten. Plötzlich betritt ein amerikanischer Soldat den Saal und ruft: „Halt, heute nicht hängen, morgen!" Darauf wird die Exekution gestoppt und die Szene am nächsten Tage in der gleichen Weise wiederholt.

Es sind dies alles nur Beispiele aus umfangreichem Material, das durch ärztliche Untersuchungen und Röntgenbilder ergänzt werden kann.

Nimmt man dazu die Drohung, daß man die Familienangehörigen den Negern vorwerfen oder ihnen die Lebensmittelkarten entziehen werde, ferner die allgemeine Ungewißheit über das Schicksal ihrer Angehörigen und die Ausplünderung der Gefangenen selbst, dann kann man sich vorstellen, in welche seelische Verfassung die Gefangenen schon vor ihrem Prozeß geraten sind. Bei der Gestapo wurde gefoltert, um die Wahrheit herauszubringen, bei der amerikanischen Justiz in Dachau wurde gefoltert, um die Lüge und die falsche Selbstbezichtigung zu erhalten.

### b) Die sog. Bühnenschauen

Die Anklagebehörde brauchte natürlich Zeugen für ihre Anklagen. Es war genau so natürlich, daß sie diese zunächst dort suchte und fand, wo der größte Haß gegen das vergangene Regime zu erwarten war, bei den Insassen der KZs. Diese, meist Ausländer aus dem Osten, waren in ihrer

Verbitterung gegen das vergangene Regime bereit, es nach allen gewünschten Richtungen hin anzuklagen. Es mag diese Erbitterung menschlich durchaus begreiflich sein — wie sollte aber diese Gemütsverfassung zu wahrheitsgemäßen Aussagen führen? War nicht von vornherein klar, daß diese Zeugen alles anklagen würden, was die Uniform des von ihnen nicht nur gehaßten Systems, sondern auch gehaßten fremden Volkes trug?

Neben solchen Männern aber verwendete die amerikanische Anklagebehörde vornehmlich Berufsverbrecher und Berufszeugen, Männer mit langen Vorstrafenlisten, die wegen ihres asozialen Lebens in den KZs als Sicherheitsverwahrte festgehalten worden waren, auch sie in ihrer Skrupellosigkeit nicht zu überbieten. Die folgenden Seiten werden das enthüllen. Wie sollten solche Menschen die ethische Pflicht zur Wahrheit finden!

War es nicht weiter klar, daß bei der Fülle der Ereignisse, der beteiligten Personen, der Länge der inzwischen verstrichenen Zeit, auch Verwechslungen am laufenden Band vorkommen mußten? Berücksichtigt man ferner die sprachlichen Schwierigkeiten — viele Zeugen konnten nur polnisch oder jiddisch —, dann kann man sich eine Vorstellung davon machen, wie zweifelhaft schon die allgemeinen Grundlagen des Zeugenbeweises waren. Sie wurden ins Unfaßliche vergrößert durch die tatsächliche Ausgestaltung.

Welche Mittel angewandt wurden, um Belastungen zu gewinnen und Unschuldige zu fassen, gleichzeitig aber Zeit zu sparen — die Erholung von Einzelzeugnissen hätte den Dachauer Vernehmern zu lange gedauert — beweist das folgende Verfahren:

Man setzte in den dunklen Zuhörerraum des Dachauer Theaters, wo früher die Häftlinge ihre Theatervorführungen gehabt hatten, eine größere Gruppe von Angehörigen eines bestimmten KZs und ließ nun über die von 4—5 Scheinwerfern grell angestrahlte Bühne Funktionäre (auch ehemalige Häftlinge) oder Wachmannschaften dieses KZs laufen, die dann durch Zuruf belastet wurden. Das Ganze nannte man Bühnenschauen („Revuen"). Die Beschuldigten konnten aus der grellen Helle heraus im Dunkeln niemand erkennen. Die unten sitzenden ehemaligen Häftlinge hatten Bogen vor sich, auf die sie die angeblichen Belastungen eintrugen und dann den Leitern dieser Bühnenschauen überreichten. Diese Leiter waren u. a. Kirschbaum, Metzger, Andres, Ahrens, sämtlich ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Es kann im Rahmen dieser Arbeit nur ein kleiner Bruchteil dessen geschildert werden, was sich auf diesen Bühnenschauen ereignete. Nur das Wesentlichste will ich herausgreifen, um die allgemeine Atmosphäre deutlich zu machen.

Es war vor allem Kirschbaum, der es verstand, diese Bühnenschauen zu einem großen Theater zu machen. Er hatte ausgesprochen schauspielerische Talente und bekam es meist fertig, die Zuhörer so aufzuputschen, daß sie manchmal nur eine einzige johlende Masse darstellten, die Beschuldigten aber, schon zermürbt durch alles Vorangehende, die Nerven verloren. Durch Drohung mit Erhängen, mit Vernichtung seiner Familie und ähnlichem wurde der Beschuldigte in eine Verfassung gebracht, in der er alles unterschrieb. Gelang dies auf der Bühne nicht, dann wurde er in einem der Seitenzimmer einer Sonderbehandlung unterzogen. Dort kam es regelmäßig zu schweren Mißhandlungen. Als Beispiel diene der Fall Hans Moser: Moser war nicht Mitglied des Lagers Dachau, sondern Zivilangestellter der Truppenkantinen-Verwaltung. Als solcher hatte er überhaupt keine Möglichkeit, das Lager zu betreten. Die von Berufszeugen gegen ihn erhobenen Vorwürfe sind schon aus diesem Grunde völlig unsinnig. Trotzdem sollte von ihm ein Geständnis erpreßt werden. Moser berichtet:

> „Dort mußte ich mich an die Wand stellen und durfte mich nicht rühren. Immer wieder drang Herr Kirschbaum dabei in mich, ich sollte doch endlich zugeben, daß ich am Schießplatz war und an Erschießungen teilgenommen hätte. Als ich diese Beschuldigungen immer wahrheitsgemäß bestritt, fragte er mich, ob ich bei meinen Kindern schwören könnte, daß ich nicht dabei gewesen sei. Als ich dies ebenfalls ohne weiteres bejahte, ging er auf mich zu und boxte mich von allen Seiten in das Gesicht, dann schlug er mich mit den Fäusten wiederholt in die Magengegend und in die Geschlechtsteile, wobei er mich an-

dauernd anschrie: „Wollen Sie endlich zugeben?“ Als ich auch jetzt noch die Schuld bestritt, schlug er mich mit beiden Händen in das Gesicht, verkrallte seine Fingernägel in meine Wangen and riß mit aller Kraft nach beiden Seiten. Diese Tortur wiederholte er zweimal. Nachdem er auch damit keinen Erfolg hatte, um mir ein Geständnis herauszupressen, sagte Herr Kirschbaum zu mir: „Jetzt müssen Sie aber zugeben.“ Darauf öffnete er meinen Mantel, legte mir mein Halstuch über Kreuz um den Hals und zog die beiden Enden auseinander, so daß ich vollständig abgedrosselt wurde. Mir wurde schwarz vor den Augen, da ich keine Luft mehr bekommen konnte. Kurz bevor ich ohnmächtig wurde, hörte Kirschbaum mit diesen Mißhandlungen auf und ich mußte mich notdürftig vom Blute säubern. Die Mißhandlungen waren für mich deshalb besonders schwer, weil ich kurze Zeit vorher erst eine schwere Operation mit Oeffnung der Stirnhöhle durchgemacht habe.“

Dieser Tatbestand ist auch dem Modification Board, jener amerikanischen Ueberprüfungsbehörde der Jahre 1950/51, mündlich und schriftlich vorgetragen worden. Es wird im übrigen bestätigt durch die eidesstattliche Erklärung eines Mannes, der alle Bühnenschauen in Dachau mitgemacht hat, des bereits genannten Valenta, der zu dem Thema folgendes sagt:

„Bei diesen Vernehmungen, Befragungen und Bearbeitungen hinter der Bühne hat Kirschbaum des öfteren die Beschuldigten ganz erheblich geschlagen, getreten, gewürgt oder sonstwie mißhandelt. Als Beispiel dafür benenne ich Hans Moser, ... den Kirschbaum unter anderem bis zur Bewußtlosigkeit gewürgt, oder den ehemaligen Verwaltungsführer von Dachau, Blatterspiel, der sich wegen dieser Mißhandlungen selbst das Leben genommen hat ... Die Mißhandlangen durch Kirschbaum gehörten derart zu seinem gleichbleibenden Programm, daß er eines Tages von seinen Mitarbeitern ... darauf hingewiesen wurde, er solle sich zweckmäßigerweise bei derartigen Vorhaben einen Schutz mitnehmen ... Von dieser Stunde an hatte Kirschbaum ständigen Schutz ...“

Diese „Mitarbeiter“ waren ein wichtiges Glied der Bühnenschauen. Es handelte sich bei ihnen um ehemalige Häftlinge, die meist selbst schwer belastet waren und sich durch ihre Arbeit die Freiheit erkauften. Es gab natürlich zunächst immer wieder Schwierigkeiten, weil sie selbst, oft sehr stürmisch, belastet wurden. Kirschbaum begegnete dem schließlich dadurch, daß er v o r ihnen auf die Bühne ging und sie mit den Worten ankündigte, jetzt kämen ein paar „gute Mitarbeiter“ von ihm. Leute, die sich trotzdem nicht zufrieden geben wollten, wurden mit größeren Tabakrationen zum Schweigen gebracht.

Einer dieser Mitarbeiter war Valenta. Valenta war als ehemaliger Jugendführer der SPD nach der Machtübernahme durch Hitler ins Ausland geflohen, aber 1940 nach Rückkehr verhaftet und ins KZ gesteckt worden. Kirschbaum sah ihn, den ehemaligen politischen Häftling, als geeigneten Mitarbeiter an. Gegen ihn wurden auch nie die geringsten Belastungen erhoben. Auf keiner Bühnenschau wurde etwas gegen ihn vorgebracht, kein ehemaliger Mithäftling hat etwas über ihn berichtet. Valenta war so empört über die von Kirschbaum geübten Methoden, daß er einen Bericht machte, der an hohe geistliche Würdenträger in Amerika ging. Man hätte nun annehmen sollen, daß aufgrund dieses Berichts die Zustände in Dachau eingehend geprüft worden wären. Nichts aber geschah. Jedoch Kirschbaum erfuhr von der Angelegenheit, er stellte Valenta zur Rede und sagte ihm: „Das wirst du büßen.“ Die Folge davon war eine Anklage gegen Valenta. Da sich niemand fand, der von Mißhandlungen hätte berichten können, wurde erfunden, er sei Mitarbeiter der Gestapo gewesen. Er, der politische Häftling ! Er berichtet über die wichtigsten Mitarbeiter Kirschbaums, vor allem über Krämer, einen der übelsten Berufszeugen Dachaus, folgendes:

„Krämer ist meines Wissens in ca. 70 Fällen als Belastungszeuge aufgetreten. Er selbst war schwerstens belastet. Das trieb ihn schwer herum. Immer wieder äußerte er mir gegenüber Selbstmord- und Fluchtgedanken. Eines Tages kam er ganz bleich und verstört zu mir und sagte: „Jetzt habe ich meinen früheren Kommandoführer im Lager gesehen, es

ist alles aus, der weiß alles, was ich verbrochen habe, jetzt werde ich sowieso aufgehängt. Lieber nehme ich mir das Leben.“ Kirschbaum kannte natürlich die Belastung des Krämer ganz genau, denn sie war in der Kartei vermerkt. Krämer war im übrigen, wie auch ich, Schulz, Wagner und Kronfelder, inhaftiert. Er hätte daher mit den Inhaftierten von Mauthausen über die Bühne gehen müssen. Ich war aber selbst anwesend, als Kirschbaum mit dem CIC-Beamten Andress ausmachte, daß Krämer nicht über die Bühne gehen brauche, damit er nicht durch die dabei zu erwartenden Belastungen als Belastungszeuge „entwertet“ werde. Gegen Wagner lagen 40—50 Belastungen aus seiner KZ-Zeit vor, die ich alle selbst gelesen habe. Ebenso wußte ich, daß Alfred Schulz und Kronfelder schwer belastet waren. Sie haben selbst mit mir darüber gesprochen. Auch habe ich solche Belastungen gegen die beiden in der Kartei selbst gelesen. Im Gegensatz zu mir hatte Kirschbaum diese Leute fest in der Hand. Immer wieder sagte er zu uns: „Ihr könnt nur frei werden, wenn Ihr selbst SS-Leute belastet, ob sie nun schuldig sind oder nicht.“

Gerade die letzte Erklärung ist so gewissenlos, aber zugleich auch so bezeichnend, daß sie genügend Licht auf die Verfahren wirft.

In den Fällen, in denen sich Kirschbaum dem Verlangen der ehemaligen Häftlinge auf Anklageerhebung gegen Mitarbeiter oder Leute, die gewünschte Belastungen gemacht hatten, nicht entziehen konnte, ließ er tatsächlich Anklage erheben. Dabei blieb es dann oder es wurde zwar ein Verfahren durchgeführt, die Strafe aber nur gering bemessen. Die Namen aller derer, die sich durch Belastungen die eigene Freiheit erkauften, sind bekannt.

Der Form halber wurde bei den Bühnenschauen übrigens erklärt, daß auch Entlastungen ausgesprochen werden könnten. Es sind nachweislich eine Menge derartiger Formulare mit Entlastungen abgegeben worden, keines hat die spätere Verteidigung erreicht. Kirschbaum zerriß derartige Bögen. Er zerriß übrigens auch solche Belastungsbögen, die so kindlich waren, daß er sich mit ihrer Vorlegung blamiert hätte.

In vielen Fällen erfuhren nun die Beschuldigten während der Bühnenschau, was ihnen zur Last gelegt werden sollte, in vielen Fällen blieb ihnen dies unbekannt. Wo es ihnen glückte, Verteidigungsmöglichkeiten zu finden und dort, wo sich auf andere Weise die erhobenen Anschuldigungen als unsinnig herausstellten, wurden diese stillschweigend fallen gelassen, der Angeklagte wurde dann in der Hauptverhandlung mit völlig neuem „Material“ überfallen.

Es gibt zahlreiche Angeklagte, die unbelastet durch sämtliche Bühnenschauen gingen, dann aber doch angeklagt wurden, wobei sie nicht einmal in eigener Sache vorher vernommen wurden, also vollständig im Dunkeln waren, was gegen sie überhaupt vorgebracht werden sollte.

Besonders eklatante Beispiele sind:

Klapper, Prozeß 000-50-5-26,
Hinterseer, Prozeß 000-50-2-112.

In vielen Fällen glückte es trotz aller Mühe nicht, Belastungen zu erhalten. So fand sich gegen den ehemaligen Rapportführer Rudolf Brust nichts. Der Bühnenschauleiter Ahrens rief in den Saal: „Meine Herren, der Mann war Rapportführer, der m u ß belastet werden.“ Trotzdem meldete sich niemand. (Bezeichnend ist, daß Brust dann doch eine Anklage erhielt, die sich auf drei Punkte stützte. Zwei davon mußten ohne weiteres fallen gelassen werden, der dritte führte zum Todesurteil (!), obwohl die Zeugenaussagen glatt widerlegt waren. Wie fadenscheinig die Belastung war, hat der Modification Board jetzt dadurch bestätigt, daß die Strafe auf „nur“, 15 Jahre festgesetzt wurde, obwohl die Zeugen von Massentötungen gesprochen hatten.)

Viele Fälle sind berichtet, wo Zeugen zwar auf den Bühnenschauen nichts vorbrachten, trotzdem aber in der Hauptverhandlung mit Belastungen kamen, oder zwar Belastungen erhoben, in der Hauptverhandlung diese aber vergessen hatten und nun mit ganz anderen Dingen kamen.

So: v. Posern in Aktenzeichen 000-50-5-14 gegen Ricken.

Es gibt auch Fälle, wo der Zeuge auf der Bühnenschau den Anzuschuldigenden

freundlich begrüßt. So hat der Zeuge Espina dem Glöckner (AZ: 000-50-5-23) gesagt, ihm könne ja nichts passieren, denn er, Glöckner, habe ja nichts gemacht. Das hinderte Espina nicht, in der Hauptverhandlung als Hauptbelastungszeuge aufzutreten !

Es liegen über die Bühnenschauen und die dabei geübten Methoden dieses Vorverfahrens eine Zahl von eindrucksvollen Berichten vor; folgende seien als Beispiele herausgegriffen:

Valenta berichtet:

„Eines Tages traten bei der Bühnenschau zwei uniformierte Amerikaner als Belastungszeugen auf. Sie befanden sich in Begleitung von Kirschbaum. Die beiden Amerikaner behaupteten, Insassen eines Konzentrationslagers und zwar eines Außenlagers von Landsberg gewesen zu sein. Einer von beiden zeigte sich verhältnismäßig ruhig, während der andere, ein kleiner Dicker, schon vor der Bühnenschau heftig gestikulierte. Anscheinend handelte es sich bei dem Wortschwall, den er so vorzeitig losließ, um die Belastung, die dem zu erwartenden Internierten von ihm vorgehalten werden sollte. Ich kann nicht mehr sagen, wer als erster vorgeführt werden sollte. Jedenfalls hatte ich selbst die Reihenfolge der Vorführungen gemäß den Anordnungen von Kirschbaum einzuhalten. Aus einem Versehen heraus schickte ich als ersten einen anderen, als den ursprünglich Vorgesehenen auf die Bühne. Prompt wurde dieser Mann von den beiden uniformierten Amerikanern aufs heftigste belastet, wobei die Belastungen durch Kirschbaum übersetzt wurden. Schließlich stellte sich der Irrtum heraus. Der Vorgeführte wurde zurückgeschickt und derjenige, der zuerst vorgeführt werden sollte, auf die Bühne gebracht. Er wurde nochmals mit demselben Sachverhalt belastet. Dabei ergab sich aus der Art der Belastungen und der Ungenauigkeit der Aussagen sowie der Unkenntnis der beiden Amerikaner über interne Lagerverhältnisse, daß sie niemals in einem Lager gewesen sein konnten. Sämtliche anwesenden Zeugen aus den ehemaligen KZs waren sich darüber im klaren. Am nächsten und den folgenden Tagen erschien nur noch der kleine Dicke von den beiden Amerikanern, während der andere nicht mehr bei Bühnenschauen gesehen wurde. Der Kleine belastete weiter und soll auch später als Belastungszeuge im Prozeß aufgetreten sein.“

Ein Vorfall bei Kirschbaum wird folgendermaßen geschildert:

Kirschbaum hatte etwa 10 Häftlinge aufgestellt, einen bestimmten von ihnen stellte er in die Mitte. Er ging dann hinaus, um zwei polnische Belastungszeugen hereinzuholen. In der Zwischenzeit verabredeten die Häftlinge, daß der in die Mitte gestellte Häftling gegen einen anderen ausgewechselt werden solle. Dies geschah auch. Als die beiden Polen hereinkamen, stürzten sie sich auf den in der Mitte stehenden Gefangenen und riefen: „Oh, kennen gut, machen soviel Menschen kaputt.“ Nun bemerkte Kirschbaum den Irrtum, schimpfend schickte er die beiden Polen wieder hinaus und stellte denjenigen in die Mitte, den er in Aussicht genommen hatte. Dann rief er die beiden Polen wieder herein, die sich sofort wieder auf das Opfer stürzten und in demselben Tonfall erklärten: „Oh, kennen gut, machen soviel Menschen kaputt.“

Ueber Metzger, einen anderen Bühnenschauleiter, haben wir folgende Berichte:

1. Metzger verlangt von Sebastian Schmid Belastungen gegen drei andere (Remmele, Karl Mayer, Stinglwagner), Schmid brauche sich keine Gedanken zu machen, denn diese drei seien längst gehängt und befänden sich fünf Fuß unter dem Boden (!). Wenn Schmidt gehorche, werde er, Metzger, dafür sorgen, daß Schmid von der drohenden Anklage frei komme. Schmid lehnte ab, er wisse absolut nichts Ungünstiges über die drei (die übrigens lebten). Metzger gab ihm Bedenkzeit. Ueber die neue Vernehmung gibt Schmid folgenden Bericht:

„Bezüglich des ehemaligen Häftlings Karl Mayer sollte ich bestätigen, daß ich ihn als den berüchtigsten und brutalsten Schläger, den größten Sadisten von Dachau kenne. Ich sagte, daß ich wohl einen Häftling Karl Mayer kenne. Er legte mir daraufhin ein mehrseitiges fertiges statement vor mit der Aufforderung, es sofort zu unterschreiben, ohne es lange zu lesen, weil er es sehr eilig

habe und fort müsse. Ich begann dennoch, das Schriftstück zu lesen. Zu meiner Ueberraschung sollte ich mit meiner Unterschrift bestätigen, Karl Mayer habe als Kapo täglich ca. 100 Häftlinge, mit dem Prügel totgeschlagen, die dann mittels einer Straßenwalze in eine neu zu bauende Straße eingewalzt wurden. Ich las nicht mehr weiter, sondern verweigerte sofort, die Unterschrift unter diesen sadistischen Blödsinn zu setzen ... Metzger wurde wütend, ging auf mich drohend zu und sagte: „Ich schlage Sie zusammen, wenn Sie nicht unterschreiben.“ Als er sah, daß seine Drohung bei mir nichts half, sagte er: „Gut, mir wird es gelingen, daß ich Sie vor ein amerikanisches Militärgericht bringe, und wenn Sie aufgehängt werden, haben Sie es mir zu verdanken, so wahr ich Mister Metzger heiße.“
(Daß dieser Mister ein Deutscher war, sei nebenbei erwähnt.)

2. Wegen der von Metzger verübten Methoden richteten mehrere Gefangene unter dem 4. Juni 1947 ein Protestschreiben an das amerikanische Militärgericht und die Staatsanwaltschaft in Dachau. Es heißt darin u. a.:

„Durch den derzeitigen Leiter der Revue, Mister Metzger, findet eine fortgesetzte Beeinflussung der geladenen Belastungszeugen dadurch statt, daß Mr. Metzger nach Nennung der Personalien des Beschuldigten sofort den Belastungszeugen alles vorliegende Beweismaterial vorspricht. Die Belastungszeugen sind dadurch moralisch gezwungen, selbst in Ermangelung von Beschuldigungen aus eigener Erfahrung den ... vorgetragenen Beschuldigungen zuzustimmen. Darin liegt eine jeder fairness hohnsprechende ... Beeinflussung.

Einige der unterzeichneten Häftlinge besitzen Beweise, daß unter den Belastungszeugen solche sitzen, die als Berufsverbrecher im KL Flossenbürg waren und dort die Schlüsselstellungen im Lager hatten ...“

(Es folgen dann Mitteilungen über vier jener Männer unter Angabe der Beweismittel.)

Eine weitere eidesstattliche Erklärung beleuchtet Metzgers Natur und seinen Zynismus:

„Darauf gab mir Metzger sein Ehrenwort, daß er die Aussage, die er von mir über Mayer haben wolle, nicht in einem Prozeß gegen Mayer verwenden wolle, sondern er hätte mit Mayer eine persönliche Auseinandersetzung. Während dieses Gesprächs betrat eine junge Dame das Zimmer mit einem Rosenstrauß und gratulierte Herrn Metzger zum Geburtstag. Daraufhin stand Herr Metzger auf und sagte zu mir: „O Humm, wie ist das Leben schön, und du wirst doch gehängt und bist noch so jung.“ Da ich Epileptiker bin und an doppelseitiger Tbc leide, war ich durch diese Aeußerung naturgemäß sehr deprimiert ... Ich bin von Herrn Metzger so fertig gemacht worden, daß ich ihm endlich zusagte ... “

Ich bringe noch einige kurze Einzelberichte:

Bei der Vernehmung Sepp S c h m a t z’ waren die Zeugen offensichtlich genau instruiert, mit welchen Belastungen sie kommen sollten. Auf der Tafel mit seinem Namen war ein Kopf mit einem Strick um den Hals gezeichnet.

Horst D i e t r i c h wurde zwischen Februar und Mai 1947 fast täglich zur Bühne geführt. Etwa im März fand eine Sonderschau für amerikanische Gäste und für Journalisten statt. Während Kirschbaum erläuternde Erklärungen über Dittrich abgab, wurden die üblichen Blitzlichtaufnahmen gemacht. Beim Verlassen der Bühne bemerkte Dittrich eine Tafel mit der Aufschrift: „40facher Mörder“. Da diese Tafel unmittelbar hinter Dittrich hing, wurde sie auch jeweils mitfotografiert. Prompt war einige Tage später in der Münchener Presse zu lesen: „In Dachau hat ein SS-mann gestanden, 40 Häftlinge durch Genickschuß getötet zu haben.“

Rudolf B ü n g e r wurde auf 10 Bühnenschauen nicht belastet, was Kirschbaum zu der wütenden Bemerkung veranlaßte: „Bis jetzt hast du 1:0 gewonnen; am Schluß steht es 2:0 für mich.“

Wilhelm M e t z l e r war etwa 10mal auf der Bühne und hat dabei mehrmals erlebt, wie Kirschbaum sagte: „Ich will keine Entlastungen, sondern nur Belastungen.“

Dem allgemeinen Zweck der Vorverfahren diente das „Präparieren“ der Zeugen:

„Als Mitarbeiter von Kirschbaum ist mir während meiner Dachauer Tätigkeit bekannt geworden, daß fast alle Zeugen für Belastungen präpariert wurden. Soweit es sich dabei um die freien Zeugen handelte, konnte ich aus vielen Gesprächen entnehmen, daß diese sich abends im Zeugenhaus zusammenfanden, dort die Belastungen zurecht machten, aufeinander abstimmten und sich gegenseitig die Belastungen formulierten."

(Valenta)

Für diese Tatsache bedarf es im übrigen gar keines speziellen Berichtes, die Beweisaufnahme zeigt das in fast jedem Prozeß, wie sich aus dem Späteren noch ergeben wird. Als konkrete Fälle für eine „Präparierung" während der Bühnenschauen bringe ich:

1. den Fall Hilberger, 000-Buch-50. Der Zeuge Skoda konnte, offenbar unvorbereitet gerufen, keinerlei Belastung gegen Hilberger vorbringen. Er wird deswegen sehr unfreundlich von Kirschbaum angefahren und verläßt ziemlich aufgeregt die Bühne. Nach 20 Minuten kommt er wieder, jetzt „weiß" er, was Hilberger alles getan habe.
2. den Fall Fritz Schaßberger. Alle energischen Aufforderungen Kirschbaums auf der Bühne, ihn zu belasten, haben keinen Erfolg. Schaßberger wird kurz vor die Tür geführt und dann wieder hineingebracht. Jetzt finden sich plötzlich Belastungen.

Ein Ausspruch Kirschbaums wirft Licht auf die schon obengenannten wahren Hintergründe des gesamten Verfahrens: „Jetzt haben wir doch das amerikanische und das deutsche Volk und die ganze Welt mit unserer Propaganda unterrichtet, was alles in den KZs vorgekommen ist." Das ist der Kernpunkt von Dachau: *die jahrelange Propaganda sollte unter allen Umständen als richtig bewiesen werden.*

### c) Die Berufszeugen

Es muß in diesem Zusammenhang schon das Wichtigste über dieses vielleicht trübste Kapitel der Prozesse gesagt werden.

Hierbei sei zunächst daran erinnert, daß die Alliierten beim Einmarsch in Deutschland glaubten, in den KZs säßen nur politische Gefangene. In Wahrheit wurden aber auch die Zuchthausstrafen in ihnen vollstreckt und vor allem die Sicherheitsverwahrten (Berufsverbrecher) in ihnen festgehalten. Alle diese Menschen wurden 1945 auf die Welt wieder losgelassen, alle spielten die Rolle des politischen Gefangenen, auch z. B. der berüchtigte Heinrich Weber, der als Berufsverbrecher mit 50 Vorstrafen in Sicherheitsverwahrung saß, dafür aber nach 1945 mehrere tausend Mark für seine „unschuldig" erlittene Haft einsteckte. Die meisten von ihnen wurden bald wieder straffällig und kamen wieder hinter Schloß und Riegel. Das änderte aber nichts an der Tatsache, daß sie als Zeugen in den Dachauer Prozessen aufgetreten sind und Aussagen gemacht haben, die andere an den Galgen oder hinter die Gefängnismauern brachten. Aus diesem Menschenmaterial rekrutierte sich eine große einflußreiche Gruppe von Belastungszeugen.

Wie muß auf derartige Leute ein Befehl wirken, wie der berüchtigte Befehl Nr. 8, der von Major Fanton erlassenen S. P. 4, wonach die Vernehmer Straffreiheit versprechen konnten, wenn Aussagen gemacht wurden, die andere überführten, ein Befehl, der niedrigste menschliche Instinkte ausnützte. Diese ungeheuerliche Anweisung ist sogar im amerikanischen Kongreß zur Sprache gekommen. (S. Bericht Nr. 134 vom 26. 7. 1949, S. 10 379 ff.).

Alle ehemaligen KZ-Insassen, die etwas auf dem Kerbholz hatten, waren von dem begreiflichen Bestreben erfüllt, sich bei Kirschbaum und den anderen Vernehmern eine gute Note zu erwerben. Als weiteres Moment kam in Dachau dazu, daß es den Belastungszeugen sehr gut ging. Sie erhielten neben ausgezeichneter Verpflegung (amerikanische Offiziersverpflegung) täglich 10 Mark von der War Crimes Branch und 10 Mark von der VVN, dazu große Vergünstigungen aller Art, vor allem täglich 1 Paket Tabak. Das alles in einer Zeit, wo Deutschland hungerte! Es lag für die Zeugen also nahe, sich hieraus einen Beruf zu machen, jedenfalls ihren Lageraufenthalt so weit wie möglich zu verlängern. Das konnte nur dadurch geschehen, daß man der Anklagebehörde willfährig war und in vielen Fällen als Zeuge auftrat. Die berüchtigsten unter ihnen waren Geiger, Krämer, Kanduth, Wagner, Weber, Ko-

walski, Glowacki, Magnus Keller u. a. Die Zeugen machten zum Teil gar kein Hehl aus ihrem Beruf. Im Prozeß mit dem Aktenzeichen 000-50-5 erklärten einige auf Befragen des amerikanischen Verteidigers, daß sie seit 9 Monaten ihren Unterhalt durch ihre Aussagen bestritten.

Unmöglich konnten nun diese Zeugen über alles das, worüber sie aussagten, ein eigenes Wissen haben. Soweit sie nun nicht einfach die betreffenden Dinge erfanden, verkauften sie sich gegenseitig ihr „Wissen“. Die rote Zeugenkarte Dachaus, die nicht nur zum Betreten des Lagers, sondern vor allem zum Bezuge aller Vergünstigungen berechtigte, wurde in München auf dem schwarzen Markt gehandelt. Das Lager füllte sich dann jeweils, wenn wieder etwas ausgegeben wurde, mit einer Reihe völlig fremder Gestalten.

Für die Mitarbeiter an den Bühnenschauen bestand noch eine weitere Möglichkeit, sich ein umfassendes Wissen zu verschaffen, denn sie bekamen ja die von den Häftlingen vorgelegten Bögen in die Hand, wobei sie noch den Vorteil hatten, etwaige gegen sie selbst gerichtete Belastungen vernichten zu können. Dabei kam es vor, daß sie sich gegenseitig ihr „Wissen“ stahlen. In seiner schon genannten eidesstattlichen Erklärung berichtet Valenta u. a.:

> „ . . . erinnere ich mich an einen Fall, daß Wagner eine Belastung gegen den Schutzhaftlagerführer Jarolin schriftlich niedergelegt hatte. Diese Erklärung verwahrte er in seiner Schreibtischschublade. Einige Zeit später hörte Wagner im Rundfunk, daß Krämer dieselbe Belastung gegen den inzwischen in Landsberg exekutierten Schutzhaftlagerführer Remele vorgebracht hatte. Wagner beschwerte sich bei mir mit den Worten: „So eine Gemeinheit, jetzt hat mir der Krämer die Belastung gestohlen.“ Wagner und ich sahen zusammen nach und stellten fest, daß sich seine schriftliche Erklärung nicht mehr in seiner Schublade befand. Von diesem Vorgang hatte Kirschbaum ebenfalls Kenntnis, denn es fand darüber eine Auseinandersetzung zwischen Krämer und Wagner im Beisein von Kirschbaum und mir statt, wobei Kirschbaum den Streit schlichtete.“

Dieser Vorfall ist zugleich ein Beweis für die Tatsache, daß die Belastungen wahllos auf die Beschuldigten verteilt wurden.

Diejenigen Zeugen, die über Dinge aussagten, die sie nachweislich nie gesehen hatten, wurden Schajn - Zeugen genannt, nach einem polnischen Juden Schajn, der über Selbsterlebtes in Gusen, einem Nebenlager Mauthausens, berichtete, was er nie gesehen und erlebt hatte. Die Art, wie Schajn in die Prozesse eingeführt wurde, ist besonders charakteristisch. Dabei spielen bedauerlicherweise zwei Deutsche eine merkwürdige Rolle. Ein ehemaliger deutscher Staatsanwalt hatte sich, verhaftet, aus durchsichtigen Gründen der amerikanischen Anklagebehörde zur Verfügung gestellt. Er wurde aus der Haft entlassen und führte zusammen mit einem Mitarbeiter, der jetzt selbst als Lebenslänglicher in Landsberg sitzt, Vorvernehmungen. Von seinem Mitarbeiter haben wir folgenden Bericht:

„Im Jahre 1946 und 1947 verkehrte der vormalige Staatsanwalt Dr. L., der bei der Anklagebehörde des War Crimes in Dachau arbeitete, in meinem Hause.

Im Zuge der Vorbereitungen des Mauthausener Prozesses berichtete Dr. L. eines Tages, es habe sich ein neuer Zeuge namens „Schein“ (ich glaube sein Vorname war Heinrich und seine Schreibweise lautete: Schayn) eingefunden, der behauptete, in Gusen gewesen zu sein und der Zeuge sein wolle. Bei näherer Prüfung habe sich aber ergeben, daß „der Schein trüge“. Schein habe in Wirklichkeit keine blasse Ahnung von Gusen bezw. von Mauthausen. Der Zeuge sei unverwendbar.

Kurze Zeit später erzählte Dr. L. . . . , „der Schein trüge nicht mehr“ ! Auf meine verwunderte Frage, wie denn das käme, sagte Dr. L., er und der Leutnant Guth hätten mit Schein gesprochen, sein Gedächtnis aufgefrischt und korrigiert und nun kenne Schein plötzlich alle SS-Leute, einschließlich ihrer Taten, von denen er vorher keinen Schimmer gehabt habe. Dr. L. lobte Schein wegen seiner Gelehrigkeit und sagte (alles in ironischem Tone), nun sei der Schein ein „prima Zeuge“ geworden! Man könne sich entschieden auf ihn verlassen und er — L. — sei bloß gespannt auf die dummen Gesichter der Angeklagten, wenn sie diesen wildfremden

Mann aus der Versenkung auftauchen sehen würden.“ (!)

Sehr wichtig war, daß die Zeugen ihre Aussagen aufeinander abstimmten. Das geschah so, daß einer die Belastung fertig machte und die Anwesenden ihm Ergänzungen gaben. Oder einer schrieb eine Belastung nieder, andere schrieben sie ab und trugen sie als eigene Aussagen auf ihrem Bogen ein.

Selbst wenn diese Tatsachen nicht ausdrücklich bezeugt wären, könnte man sie eindeutig aus dem Text der Aussagen schließen. Ein Studium der Protokolle weist diese „Abstimmung“ klar aus. Nur hatte man zu wenig mit der menschlichen Unzulänglichkeit, dem mangelnden Erinnerungsvermögen, dem menschlichen Leichtsinn, gerechnet. Zahllose Abstimmungen wurden schlecht vorgenommen, viele Zeugen merkten sich nur den T a t b e s t a n d , nicht aber die Person des zu Belastenden. So kam es dann vor, daß sie in verschiedenen Prozessen verschiedene Personen mit demselben Tatbestand belasteten.

Beispiele:

1. Der Zeuge Lipinski beschuldigt in 000-50-5-23 und in 000-50-5-13, der zwei Wochen später stattfand, völlig verschiedene Personen mit demselben Vorfall.
2. Der Zeuge Kaczmierczak sagt in 000-50-5-38 gegen Josef Schmidt dasselbe aus wie in dem Prozeß gegen Fusten.
3. Jungjohann (000-50-5-3) wird von Kowalski wegen einer Tat beschuldigt, deretwegen ein Hans Sommer mehrere Monate vorher zum Tode verurteilt worden war.
4. In einem Lager bei Linz sollen am 7. 9.1944 48 Fallschirmspringer ermordet worden sein. Mit diesem Vorfall wurden 8 verschiedene Angeklagte in 8 verschiedenen Prozessen durch verschiedene Zeugen belastet. Es ist dabei noch zu erwähnen, daß schon damals feststand, daß alle 48 Flieger der zustehenden Luftwaffendienststelle bei Wels überstellt worden waren.

## V. Die Anklageschriften

Eines der primitivsten Rechte eines Angeklagten in der ganzen zivilisierten Welt ist, r e c h t z e i t i g eine genau mit E i n z e l h e i t e n b e z e i c h n e t e Anklageschrift zu erhalten, die es ihm ermöglicht, die Beschuldigungen zu erkennen. Es müssen darin auch die Namen der Zeugen genannt sein und die Urkunden, die vorgelegt werden sollen. Art. IV der Verordnung 7 bestimmt:

> „Die Anklageschrift soll die Klagepunkte einfach, deutlich und mit genügenden Einzelheiten bezeichnen, um den Angeklagten über die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung zu unterrichten.“

Ziffer 1 der Dachauer Grundrechte lautet wesentlich farbloser:

> „. . . berechtigt, eine Abschrift der gegen ihn erhobenen Beschuldigung vor der Verhandlung zugestellt zu erhalten.“

Es folgt hier nun der Text einer Anklage, wie sie in Dachau üblich war. Es ist — wahllos herausgegriffen — die Anklage im Prozeß 000-50-5-12. Sie enthält zunächst 11 Namen ohne nähere Angabe von Personalien und lautet dann, daß diese Personen,

> „deutsche Staatsangehörige oder Personen, die mit deutschen Staatsangehörigen zusammenwirkten, in Verfolgung eines gemeinschaftlichen Vorhabens handelten, um Personen, die hierin später beschrieben werden, Tötungen, Prügelungen, Folterungen, Verhungerungen, tätlichen Uebergriffen und Erniedrigungen auszusetzen, in oder in der Umgebung des Konzentrationslagers Mauthausen, in Schloß Hartheim, und in oder in der Umgebung der Mauthausener Außenlager, einschließlich aber nicht beschränkt auf Ebensee, Groß-Raming, Gunskirchen, Gusen, Hinterbrühl, Lambach, Linz, Loiblpaß, Melk, Schwechat, St. Georgen, St. Lambrecht, St. Valentin, Steyr, Wien, Wiener Neudorf, alle in Oesterreich, zu verschiedentlichen und verschiedenen Zeiten zwischen dem 1. Januar 1942 und dem 5. Mai 1945, rechtswidrig dazu angestiftet, unterstützt, dabei mitgeholfen und daran teilgenommen haben, daß Polen, Franzosen, Griechen, Jugoslawen, Staatsangehörige der Sowjetunion, Norweger, Dänen, Belgier, Bürger der Niederlande, Bürger des Großherzogtums Luxemburg, Türken (!), britische Untertanen, staatenlose Personen, Tschechen,

Chinesen (!), Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika und andere nicht reichsdeutsche Staatsangehörige, die zu jener Zeit und an jenem Ort sich im Gewahrsam des damaligen Deutschen Reiches befanden, sowie Angehörige von Streitkräften von Nationen, die damals im Kriege mit dem damaligen Deutschen Reiche waren und die damals und dort als ergebene und unbewaffnete Kriegsgefangene im Gewahrsam des damaligen Deutschen Reiches sich befanden, Tötungen, Prügelungen, Folterungen, Verhungerungen, tätlichen Uebergriffen und Erniedrigungen ausgesetzt wurden, deren genaue Namen und deren Zahl nicht bekannt ist, aber viele Tausende beträgt."

Die Einzelanklagen lauteten ebenso unbestimmt. Ein Beispiel:

Die Anklage gegen Johann Schiller, 000-50-5-39, die neben der obigen Aufstellung, in der ebenfalls Türken und Chinesen nicht fehlten, die Schlußformel mit den Tausenden von Opfern enthielt. Wie sinnlos formal und über einen Kamm diese Anklage war, zeigt sich daraus, daß in der Hauptverhandlung die Zeugen dem Schiller nur drei konkrete Fälle vorwarfen. Das waren die „vielen Tausende" der Anklageschrift.

Warum vermied es die Anklagebehörde, dem Artikel IV der Verordnung 7 zu entsprechen? Der Grund liegt offen zutage, er kam bei mancher Debatte zwischen Anklagebehörde und Verteidigung zur Sprache: Die Prozesse sollten auf das Ueberraschungsmoment abgestellt sein. Es sollte jeder erst im Prozeß erfahren, was gegen ihn vorgebracht wurde, um ihm die Möglichkeit zu nehmen, sich rechtzeitig dagegen zu wehren, denn dann wären ja zahllose Zeugenaussagen zusammengebrochen.

Die Anklagen wurden im Rotationsverfahren hergestellt. So mancher Angeklagte schildert drastisch, wie von einem großen Stoß ein Exemplar heruntergenommen und in die Hand gedrückt wurde. Paßte sie auf ihn nicht, dann wurde sie so lange ausgewechselt, bis sich eine fand, die noch am ehesten auf seinen Fall paßte, so z. B. in den Fällen der Angeklagten Ludwig Alberth, Arthur Andrä, Heinrich Kraus u. a.

Manche Einzelanklagen lauteten bestimmter. So z. B. die gegen Sebastian Schmid, 000-Dachau-2. Das Schicksal dieser Einzelanklage ist besonders aufschlußreich, weil es zeigt, warum die amerikanische Staatsanwaltschaft es vermeiden mußte, Einzelheiten in die Anklagen aufzunehmen. In der Anklageschrift wurde dem Schmid vorgeworfen,

> daß er im Oktober 1939 in Dachau an der Erschießung von 10 Polen und
> im März 1940 an der Erschießung von 30 Polen, teilgenommen habe.

Schmid besprach sich mit seinem Verteidiger und konnte ihm nachweisen, daß

> das Lager Dachau Ende September 1939 wegen Aufstellung der Totenkopfdivision geräumt war,
> er selbst vom 7.—24. Oktober Hochzeitsurlaub gehabt hatte, er als Angehöriger der Bauleitung überhaupt das Lager gar nicht hätte betreten dürfen.

Dies teilte der Verteidiger offenbar der Anklagebehörde mit, denn die Anklage wurde auf September, unklugerweise auf einen bestimmten Tag, den 15., umgestellt. Nun konnte Schmid nachweisen, daß er an jenem Tage in seiner Heimat war. Darauf wurde die Anklage allgemein auf September geändert!

Diese Anklageschrift enthält nun nichts von den Belastungen, die man im Vorverfahren erhoben und wofür man Schmid auf das schwerste mißhandelt hatte, ihr Inhalt konnte aber auch in der Hauptverhandlung gänzlich entkräftet werden. Es wurden nun neue Belastungen gesucht und gefunden, alles, was in der Anklage gestanden hatte, wurde fallen gelassen und die Verurteilung nur auf das neue, in der Anklageschrift nicht enthaltene Material gestützt. Ein schon vom Prozessualen her unmögliches Verfahren!

In fast allen Anklageschriften spielt der Begriff der „allgemeinen Verschwörung" eine ausschlaggebende Rolle und es muß hierzu das Wichtigste gesagt werden. Eine juristische Untersuchung dieses dem angelsächsischen Recht eigentümlichen, den kontinental-europäischen Rechten aber fremden Begriffs kann hier unterbleiben. Es genügt darauf hinzuweisen, daß die Verwendung dieses Begriffes im Laufe der Prozesse immer aussichtsloser wurde, schon im IMG-Prozeß. Es darf hierzu statt allem zitiert werden, was Telford Taylor, der amerikanische Hauptankläger, in seinem Buch „Die Nürnberger Prozesse" auf S. 126 schreibt:

„Im Verlauf aller Nürnberger Prozesse sind nur 8 Angeklagte wegen Verschwörung verurteilt worden, und zwar vom IMT auf Grund des Anklagepunktes der Verschwörung für den Beginn und die Führung von Angriffskriegen. Wir haben vorher gesehen, daß die Anklage vor dem IMT auf der Theorie beruhte, die Verschwörung bilde die breiteste Basis aller Anklagepunkte. Das IMT hat diesen Begriff jedoch am engsten ausgelegt. Es verurteilte vier Angeklagte wegen Planung und Führung von Angriffskriegen, die unter der Anklage der Verschwörung freigesprochen wurde, und negierte völlig den Anklagepunkt der Verschwörung zur Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, weil er nach dem Londoner Abkommen über die Zuständigkeit des Gerichts hinausgeht. Während des IMT-Prozesses wurde nicht nur durch die Argumente der Verteidiger, sondern auch aus der Haltung der kontinentaleuropäischen Mitglieder des Gerichts klar, daß viele europäische Juristen die angelsächsische Theorie der kriminellen Verschwörung mit tiefem Argwohn betrachten. Nach dem Abschluß des IMT-Prozesses hielt das französische Mitglied des Gerichts, Professor Donnedieu de Vabres, einen öffentlichen Vortrag, in dem er sich mit scharfen Worten gegen den Begriff der Verschwörung wandte und hervorhob, daß er in Nürnberg stets versucht habe, diesen Begriff so eng wie möglich auszulegen."

Im Aerzteprozeß (Fall 1), dem Juristenprozeß (Fall 3) und im Pohlprozeß (Fall 4) lehnten die drei Gerichte übereinstimmend die Anklage wegen Verschwörung zur Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen wider die Menschlichkeit ab. Und das Gericht des letzten Nürnberger Prozesses (Wilhelmstraßen-Prozeß) erklärt,

„das Gericht sei der Meinung, daß keine Beweise erbracht seien, um eine Verurteilung der Angeklagten auf Grund der Anklage des gemeinsamen Planes und der Verschwörung zu begründen." (Urteil S. 192.)

Es ist nun wohl das Groteskeste, was die Dachauer Verfahren sich auf dem Gebiet des Juristischen geleistet haben: Nachdem die Männer, die noch am ehesten mit der Anklage wegen allgemeiner Verschwörung hätten gefaßt werden können, die Minister, hohen Beamten und Militärs, in diesem Punkte freigesprochen worden waren, wurde der kleine SS-Unterscharführer, der Volksdeutsche Wachmann aus Jugoslawien, wegen allgemeiner Verschwörung verurteilt, obwohl die meisten nicht hätten sagen können, was man sich eigentlich darunter vorzustellen habe.

Der einzige Prozeß, in dem die Folgerungen gezogen wurden, war der große Flossenbürger Prozeß (000-50-46). Hier wurde die Anklage wegen Verschwörung offiziell fallen gelassen.

Nun wären vielleicht noch Entscheidungen in Dachau vom amerikanischen Standpunkt aus verständlich, ehe das IMG in diesem Punkte Klarheit geschaffen hatte. Das geschah ja aber schon im Oktober 1946. Wie ist es möglich, daß nach jenem Urteil noch Anklagen und Urteile in Dachau auf Verschwörung gestützt wurden? Wie ist es vor allem möglich, daß Reviewberichte (jene Berichte, mit denen die Fälle nach dem Urteil dem amerikanischen Oberkommandierenden zur Bestätigung vorgelegt wurden, s. unten) sich auf ihn berufen, manchmal sogar ausschließlich? Wie ist es vor allem möglich, daß noch im Jahre 1951 der schon genannte Modification Board sich an ihn klammert? Ich gebe als aufschlußreichstes Beispiel den Fall Friedrich Wetzel (Aktenzeichen 000-50-2). Im Reviewbericht heißt es:

„Es wurden keine persönlichen Grausamkeiten gegen Wetzel erwiesen und das Protokoll zeigt weiterhin, daß er sich bemühte, die Verpflegungslage im Lager zu verbessern. Die Pflichten des Büros Wetzel als Verwaltungsführer waren zur Durchführung des gemeinsamen Planes in Dachau notwendig und bildeten die Grundlage für seinen Schuldspruch."

Durch schriftliche Entscheidung im Jahre 1950 billigte der Modification Board diese Ansicht und entschließt sich erst nach dem mündlichen Vortrag des Verteidigers im September 1951 zur Entlassung des Wetzel zu Weihnachten 1951. Es ergibt sich also daraus, daß Wetzel völlig unberechtigt eingesperrt worden war.

Angesichts des bereits vorgetragenen und noch vorzutragenden Materials wird man nun mit Recht fragen — und hier liegt in der Tat einer der Kernpunkte der Prozesse —, wo denn dann eigentlich jene Männer seien, die unbezweifelbare Verbrechen begangen hatten, wo also die wahren Schuldigen für alle die Dinge zu finden seien, die sich in den KZs des Dritten Reiches ereignet haben.

Diese Frage ist leicht zu beantworten. Zunächst hat ein Teil von ihnen Selbstmord begangen. Im übrigen aber haben die Häftlinge bei ihrer Befreiung durch die Alliierten rasche Selbstjustiz geübt. In allen Lagern wurden zahllose Männer, oft bis zu Hunderten, erschlagen, darunter auch viele ehemalige Häftlinge, die Funktionen gehabt und diese mißbraucht hatten. Wir haben darüber viele eindrucksvolle Berichte. Nur wenige entgingen ihrem Schicksal.

Die wahren Schuldigen waren also längst gerichtet, als die Prozesse begannen.

Auf der anderen Seite haben viele Angeklagte mit Recht darauf hinweisen können, daß sie nach der Befreiung der KZ-Häftlinge tagelang mit ihnen zusammen gelebt haben, ohne daß ihnen ein Haar gekrümmt wurde, ja daß sie sogar mit ihnen gemeinsam Befreiungsfeiern veranstaltet haben. Einen besseren Beweis für ihre einwandfreie Haltung im Lager des Dritten Reiches konnten sie in der Tat nicht erbringen.

Alle diese Dinge sind auch den Amerikanern bekannt geworden. Aber diese Tatsachen mußten ignoriert werden, weil man sich ja sonst des Propagandamittels der Prozesse beraubt hätte. Deshalb suchte man sie mit allen Mitteln in Szene zu setzen.

## VI. Die Hauptverhandlung

a) Es ist bereits dargelegt worden, wie sich amerikanischer und europäisch-kontinentaler Strafprozeß voneinander unterscheiden.

Die Richter der Dachauer Gerichte waren nur Militärs ohne juristische Ausbildung. Es wurde ihnen jeweils ein „law member", ein juristisch gebildetes Mitglied beigegeben. Meist war dieses der intellektuelle Leiter der Verhandlung.

Die Gerichte waren mit je 5 Mann besetzt, oft aber fehlten mehrere Mitglieder während großer Teile der Verhandlungen.

Der äußere Gang der Hauptverhandlung war folgender: Nach den formellen Feststellungen über die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Gerichtes usw. kam die sog. Schuldbefragung. Der Angeklagte wurde befragt, ob er die Anklage kenne und sich schuldig bekenne. Tat er dies, dann brauchten keine Zeugen vernommen zu werden. Es ist dieser Fall in Dachau nur selten vorgekommen, und dann nur auf grund eines Irrtums oder auf grund einer Absprache zwischen Anklage und Verteidigung.

Für den ersten Fall bietet ein Beispiel der Prozeß Otto Krause, Aktenzeichen 000-Buch-42.*) Er wollte gewissenhaft darlegen, daß er in manchen Fällen Diebstähle oder andere Vergehen von Häftlingen mit ein paar Ohrfeigen geahndet habe und er sich insoweit von der Anklage betroffen fühle, ohne damit die Anklageschrift anzuerkennen. Er hatte die Frage des Vorsitzenden und die prozessualen Folgen offensichtlich nicht verstanden und machte einen ausdrücklichen, dem Obigen entsprechenden Zusatz, der aber im P r o t o k o l l bezeichnenderweise f e h l t. Die „Schuldigerklärung" des in derartigen Dingen gänzlich unerfahrenen Krause wurde als vollgültig aufgenommen. Zu erwähnen ist dabei, daß ihn sein Verteidiger zu der Erklärung förmlich gedrängt hatte, denn dann würden keine Zeugen vernommen, die „als Juden ihn doch bloß fertig machen würden".

Ein Beispiel für die zweite Gruppe ist der Fall Klerner. Er war einer von 11 Angeklagten, die im letzten Mauthausen-Prozeß abgeurteilt werden sollten. Da sich trotz aller Bemühungen keine Belastungen fanden, wurden erst 7, dann noch 2 Namen von der Anklageliste gestrichen. Auch gegen die beiden letzten konnte die Anklagebehörde offenbar keinen Prozeß wa-

*) Die Aktenzeichen der Prozesse lauteten folgendermaßen: Für die KZ-Prozesse begann jedes Aktenzeichen (AZ) mit 000, dann folgten weitere Zahlen, also z. B. 000-50-46. Die Fliegerprozesse begannen alle mit 12, dann folgte eine weitere Zahl, also z. B. 12-2000.

gen. Die beiden letzten Gefangenen wurden also befragt, ob sie mit 5 Jahren Gefängnis einverstanden seien, wenn nicht, würden sie zu 15 Jahren verurteilt werden. Sie weigerten sich erst, der Verteidiger redete ihnen aber immer weiter zu und erklärte, es sei dies mit der Staatsanwaltschaft abgesprochen, sie bekämen dann bestimmt nur 5 Jahre. Wohl oder übel erklärten sich die beiden Angeklagten einverstanden. Das Gericht — offenbar der dritte Partner bei dieser „Uebereinkunft“ — verurteilte sie zu 5 Jahren!

Nach der Schuldbefragung kam die Beweisvorlage der Staatsanwaltschaft, es folgten die Beweise der Verteidigung, die Plädoyers und die Schlußworte. Nach kurzer Beratung verkündete das Gericht sodann den Schuldspruch. Nun wurden Anklagebehörde nach etwaigen Vorstrafen und die Verteidiger nach Milderungsgründen befragt. Darauf folgte der Strafausspruch. Kein Dachauer Urteil ist, mit Ausnahme einer kurzen, rein auf das allgemeine beschränkten Form im großen Mauthausen-Prozeß, je mündlich oder schriftlich begründet worden, auch kein einziges Todesurteil. Die Betreffenden wurden zum Galgen geführt, ohne die Gründe des Gerichts zu erfahren. Auch in der Folgezeit sind keine Begründungen gegeben, nicht einmal der Modification Board oder die auf grund seiner Empfehlungen getroffene Entscheidung durch General Handy ist — abgesehen von ein paar Schlagworten — mit Gründen versehen worden.

b) Die mangelnde Möglichkeit einer Vorbereitung der Verteidigung führte natürlich in vielen Fällen zu Vertagungsanträgen. Man muß sich ja einmal klar machen, in welcher schwierigen, ja verzweifelten Lage die Angeklagten waren: Sie wußten in den meisten Fällen nichts über die zu erwartenden Belastungen und die etwa auftretenden Zeugen, sie hatten keine oder nur geringe Möglichkeit zum Schreiben, vor allem hatten sie kein Geld. Während der amerikanischen Staatsanwaltschaft alle Wege offen standen, während sie aus allen Teilen der Welt mit Auto und Flugzeug jeden gewünschten Zeugen heranholen konnte, saßen die Angeklagten in Haft, abgeschieden von der Welt. Sie konnten nichts als Zeugen benennen. Und nun frage man einmal die Landsberger, wer von diesen Zeugen erschien! Ich habe in den meisten Eingaben darauf hinweisen müssen, daß von den Entlastungszeugen keiner oder nur eine verschwindende Zahl erschien. Vertagungsanträge wurden grundsätzlich abgelehnt. Fast alle Prozesse enthalten dafür Beispiele. Grotesk war dafür oft die Begründung. Im Prozeß Pillixeder (000-50-5-31) wurde die Vertagung mit dem Bemerken abgelehnt, die Verhandlung müsse zu Ende gebracht werden! Deswegen wurden auch nicht einmal Plädoyers gehalten, weder von der Staatsanwaltschaft noch von der Verteidigung.

c) Ein weiterer Umstand, der für die Dachauer Prozesse nicht nachdrücklich genug betont werden kann, betrifft die Sprachenfrage. Der Prozeß wurde auf englisch geführt, das die Angeklagten nicht verstanden. Die Zeugen sprachen deutsch, polnisch, jiddisch, ungarisch, serbisch, spanisch usw. Es mußte also häufig doppelte Verdolmetschung vorgenommen werden. Nun sind schon die Schwierigkeiten einer unmittelbaren Verdolmetschung sehr groß, man kann sich aber leicht ausmalen, was für Irrtümer und Uebersetzungsfehler sich bei dieser doppelten Verdolmetschung eingeschlichen haben. Um nur einen Begriff davon zu geben, wie wichtig eine sorgfältige Ueberprüfung der Protokolle ist, mag an den Nürnberger IG-Farben-Prozeß erinnert werden, bei dem allein aus den Sitzungsprotokollen rund 12 900 Fehler entfernt wurden, z. T. völlig sinnstörenden Inhalts. Dazu kommt nun das allgemeine Niveau der Dolmetscher und ihre mangelnden Fähigkeiten. Hierfür folgende Beispiele, die sich unmittelbar aus den Protokollen entnehmen lassen (die große Fülle der sonstigen Fehler ist jetzt nicht mehr aufdeckbar):

1. Fall 12-1299 gegen Salzmann u. a.:

Als Dolmetscher fungiert ein Holländer. Er übersetzt u. a. auf S. 47:

> „Er sagte mir, daß bei Schwickershausen ein Flugzeug auf Befehl der Wehrmacht abgestürzt sei.“

Dieser Unsinn fällt zunächst niemandem auf, vor allem weder dem Gericht noch der Staatsanwaltschaft. Einige Zeit später erklärte der Verteidiger:

„Ich bitte das Gericht, den Dolmetscher darauf hinzuweisen, daß er alles genau übersetzt, und wenn der Angeklagte sagt, es sei ihm mitgeteilt worden, die Wehrmacht habe angeläutet, daß ein Flugzeug abgestürzt sei, so kann er nicht gut übersetzen, daß das Flugzeug auf Befehl der Wehrmacht abgestürzt sei.“

Auf seinen Einwand wird schließlich, nachdem weitere Fehler vorgekommen sind, ein neuer Dolmetscher ernannt, S. 48. Der alte Dolmetscher war aber im gesamten Vorverfahren tätig gewesen.

2. Auch in 000-50-5-8 mußte schließlich der Dolmetscher abgelöst werden, weil er sich als unfähig herausstellt, S. 586. Dieser Mann war aber in großem Umfange in dem Verfahren tätig gewesen, und man braucht nur das Protokoll zu lesen, um sofort zu erkennen, was für ein Unsinn hineingekommen ist. Die Seiten 555, 537 und 538 hatten damit offensichtlich eine ungünstige Einstellung des Gerichts gegen den Angeklagten zur Folge. Der amerikanische Verteidiger Myatt weist in seinem Revisionsgesuch hierauf besonders hin.

3. Mit welcher Gleichgültigkeit überhaupt die Sprachenfrage behandelt wurde, zeigt schlagend

Fall 000-50-5-33 gegen Glöckner. Es wird vernommen der Zeuge Espina, ein Spanier. Er erklärt, daß er nicht gut deutsch spreche, und bittet um einen spanischen Dolmetscher S. 12. Als dieser spanische Dolmetscher kommt, stellt sich heraus, daß der Zeuge noch schlechter spanisch spricht als deutsch. Als Begründung gibt er an, er habe zwei Jahre kein Spanisch gesprochen. Der Dolmetscher kann auch nicht genügend spanisch. Der Zeuge erklärt schließlich, „zu Ihnen (dem einen Dolmetscher) werde ich deutsch sprechen und zu dem anderen Dolmetscher werde ich spanisch sprechen, er versteht nur sehr wenig von der spanischen Sprache.“ Man kann sich vorstellen, was aus dieser Vernehmung geworden ist. Trotzdem ist Espina Hauptbelastungszeuge gegen Glöckner.

4. Es gab zahllose Zeugen, die auch zur Zeit ihrer Vernehmung vor dem Gericht kein Deutsch konnten, so daß sie auf jiddisch oder polnisch vernommen werden mußten. Trotzdem behaupteten sie, daß sie im Lager deutsch verstanden hätten und sich jetzt — nach mehreren Jahren! — an diese deutschen Worte genau und wörtlich erinnerten.

So, statt vieler Beispiele, im Fall Kastner der Zeuge Kuczinski.

So im Fall Fusten, 000-50-5-8, wo ein Zeuge sagte, der Angeklagte habe einen Posten instruiert, einen Häftling zu erschießen. Der Zeuge sprach aber nur polnisch, der Angeklagte nur deutsch.

d) Ueber die Verhandlungen wurde ein Protokoll aufgenommen, das angeblich stenographisch genau den Gang der Verhandlung wiedergab. Es kann nach den Erfahrungen fast aller Angeklagter nicht der mindeste Zweifel daran bestehen, daß dies nicht der Fall ist. Zahllose Zeugenaussagen sind gekürzt, der auffallendste Unsinn wurde weggelassen, damit die Unglaubwürdigkeit nicht allzu deutlich zutage trat. An mehreren Stellen der Arbeit werden Beispiele dafür angegeben werden.

In vielen Fällen wurden aber auch nachträglich Zusätze gemacht. Einer meiner Mandanten, dem aus technischen Gründen die Protokolle erst nach Beendigung der Tätigkeit des Modification Board zugänglich gemacht werden konnten, schreibt tief erschüttert, er verstehe nun, warum der Board seine lebenslängliche Strafe bestätigt habe, er erkläre die Protokolle für gefälscht und werde nicht ruhen, bis das ihm angetane Unrecht wieder gutgemacht sei.

e) Das Kernproblem der Dachauer Verhandlungen bilden die Zeugenaussagen. Der nachfolgende Bericht ist für den normalen Menschen so unvorstellbar, daß mancher geneigt sein wird, seine Glaubwürdigkeit in Zweifel zu ziehen. Noch einmal sei ausdrücklich festgestellt, daß jede Einzelheit bis ins letzte belegt ist und in den Protokollen nachgelesen werden kann.

Jeder erfahrene Jurist weiß, welch schweres Gebiet die Psychologie der Zeugenaussagen ist. Ein Richter, der nur aufnimmt, was der Zeuge aussagt, ohne es in die nötigen Zusammenhänge zu stellen, ist ein kümmerlicher Stümper. Jede Zeu-

genaussage muß betrachtet werden auf ihren konkreten Inhalt, ihre Uebereinstimmung mit anderen Aussagen desselben oder anderer Zeugen, ihre subjektive Seite. Wieviel Zeugenaussagen sind bedingt durch Geltungsbedürfnis, Zuneigung oder Abneigung in allen Uebergangsstadien bis zum glühenden Haß, verletzte Eitelkeit, Irrtümer und Personenverwechslung, mangelnde Fähigkeit, ein Ereignis klar zu beobachten und zu erfassen, mangelndes Erinnerungsvermögen, persönliches Interesse (z. B. um nicht selbst in das Verfahren verwickelt zu werden).

Es muß hier das harte Urteil gefällt werden, daß in Dachau auch nicht der leiseste Versuch gemacht wurde, die Zeugenaussagen nach diesen, für jeden verantwortungsbewußten Richter selbstverständlichen Richtungen zu überprüfen. Es wurde nicht der leiseste Versuch gemacht, die Zeugenaussagen gegeneinander abzuwägen oder miteinander zu vergleichen. Es fiel nicht auf, daß die Zeugen im selben Prozeß Entgegengesetztes erklärten. Es fiel nicht auf, daß sie in verschiedenen Prozessen über denselben Gegenstand Verschiedenes berichteten. Klare Hinweise der Verteidigung blieben unbeachtet.

Dazu kommt die völlig ungenügende Vernehmung im einzelnen. Es genügte für Staatsanwaltschaft und Gericht, wenn der Zeuge irgendeine Belastung ausgesprochen hatte, damit war der Zweck erfüllt. Keine Fragen nach Einzelheiten, nach Zeit und Ort, vor allem nach der Quelle der Wissenschaft (in so manchem Kreuzverhör enthüllte sie sich als unbestimmtes Hörensagen !!). Es finden sich Belastungen mit einem einzigen kurzen Satz. Die schon erwähnten Reviewberichte spiegeln manchmal — sicher ungewollt — derartig unzulängliche Vernehmungen wider, wenn sich der Verfasser, wie im Falle Kastner, herumwindet, wer nun eigentlich bei einem Vorfall der Täter war, das aber dann ruhig dahingestellt sein läßt, es aber trotzdem dem Kastner anlastet, oder wenn er von einem Zeugen, der gegen einen bestimmten Angeklagten aussagt, dann einfach bemerkt, der Zeuge habe „sicher“ den anderen Angeklagten gemeint! (Fall Pfeiffer).

Es kann dies alles leicht belegt werden, einmal an Hand der konkreten Zeugenaussagen selbst, die in ihrem eklatanten Unsinn mit Händen zu greifen sind, ferner an Hand der Reviewberichte, die, auch dies kann nicht verschwiegen werden, das Unglaublichste sind, was sich Juristen an Rabulistik oder Primitivität leisten konnten.

Es ist doch wohl ein trübes Zeichen für die Menschenkenntnis oder das Verantwortungsbewußtsein der Dachauer Richter, daß ein so gewissenloser Berufszeuge wie Karl Emil Geiger erst spät in seiner Lügenhaftigkeit erkannt worden ist, so daß dann empfohlen wurde, ihn in Reviewberichten nicht mehr zu erwähnen. In wieviel Fällen hat er aber den Angeklagten zum Galgen verholfen? Vorher galt er als wertvoller Mann, gegen dessen Glaubwürdigkeit nur Zweifel zu äußern, in einem konkreten Fall von einem hohen amerikanischen Beamten scharf gerügt wurde.

Warum sind immer wieder Anträge auf Herbeischaffung von Strafregisterauszügen unbeachtet geblieben? Wo auf der Welt gibt es ein Gericht, das Männer mit langer Verbrechensliste auf dieselbe Stufe stellt wie Männer mit einwandfreier Vergangenheit, ja nicht nur das: das sogar die Verbrecher höher oder ausschließlich bewertet, eben weil sie als Belastungszeugen aufgetreten waren!

Man sehe sich einmal die Vorstrafenliste von Weber an (über 50 Strafen und überhaupt die von all denen, die als Berufsverbrecher in den Lagern des Dritten Reiches saßen, in den Prozessen aber die ehrenwerten Männer waren, die es wagen durften, andere an den Galgen oder hinter Kerkermauern zu bringen. Wir haben Prozesse, wo als Belastungszeugen ausschließlich Männer mit schweren und vielen Vorstrafen auftraten, die dann auch prompt bald wieder straffällig wurden, Männer, denen aber noch 1951 der Modification Board sein volles Vertrauen schenkte, wie die Entscheidungen klar beweisen.

f) Einer der wichtigsten Einwände der deutschen Verteidigung war und ist die unbeschränkte Zulassung des Hörensagen-Beweises. In zahllosen Fällen kann sich der Zeuge nur darauf stützen, daß „es“ ihm andere gesagt hätten. Wenn aber schon Hörensagen als geeignetes Beweismittel angesehen wurde, dann wäre es we-

nigstens nötig gewesen, immer die Wissensquelle aufzuklären. Selten versuchte es die Staatsanwaltschaft. In manchen Fällen gelingt es der Verteidigung im Kreuzverhör. Es kommen dann die verblüffendsten Ergebnisse zu Tage. „Eigenes Wissen“ enthüllt sich als vagstes Gerücht, für das der Zeuge keinerlei Anhaltspunkte beibringen kann. Nach dem gefragt, der ihm das Wissen vermittelt habe, gibt der Zeuge oft die Antwort: „von meinem Freunde“. Den Namen dieses Freundes kann er jedoch nicht nennen. Meist lauten die Antworten aber ganz unbestimmt: „Andere haben mir das erzählt.“

Ich bin in der Lage, für das alles das Zeugnis eines Amerikaners anzuführen, der als Ankläger und Offizialverteidiger in Dachau mitgewirkt hat, nämlich des Herrn Poulada. In „The Evening Star“ vom 2. 10. 1948 schreibt er:

> „Die bei diesen Gerichten befolgten Verfahrensregeln hielten sich im großen und ganzen an die Richtlinien für die Kriegsgerichte, nur daß beinahe alle Sicherungen und Garantien, die ein Angeklagter in Kriegsgerichtsfällen genießt, entzogen oder so beschränkt wurden, daß sie nutzlos waren.
>
> Beispielsweise wurde das Verbot der Verwendung von Beweismaterial aus bloßem Hörensagen, das in unserer Gerichtsbarkeit als Schutz gegen Verurteilungen nach Klatsch und Gerüchten so lange bestanden hat, aufgegeben. Beweismaterial vom Hörensagen bildete die Grundlage für eine wesentliche Zahl von Verurteilungen. Nicht unterzeichnete Papiere, Durchschläge, nicht beschworene Aussagen von Seiten angeblicher Opfer, all das wurde diesen verhältnismäßig ungeübten Richtern vorgesetzt. Daß etliche der Gerichte es passend fanden, dieser Art von Material wesentlichen Beweiswert zuzuerkennen, wird durch die Zahl der in Dachau erreichten Verurteilungen bezeugt . . .
>
> Viele von den Zeugnissen waren von der uns allen, die wir in Dachau tätig waren, vertrauten Sorte: Aussagen vom Hörensagen, Lagergeschwätz, Vorurteile, Haß, Gerede, Verlangen nach Rache. Sehr wenig Greifbares, das vor einem amerikanischen Gericht eine Rolle gespielt hätte, wurde beigebracht, um die Verurteilung zu stützen.“

Und erst im Juli 1950 äußerte sich ein anderer Amerikaner, der Oberstleutnant McClure, auf der 3. Internationalen Juristenkonferenz in London über seine persönlichen Erfahrungen mit den Dachauer Prozessen in ähnlichem Sinn.

### g) Identifizierung

Bei den Massenverfahren und der mangelnden sachlichen Vorbereitung mußte es die größte Sorge der Staatsanwaltschaft sein, daß die Zeugen auch „ihre“ Angeklagten richtig identifizierten. Zu diesem Zwecke geschah folgendes: Anfänglich gestattete man den Belastungszeugen, während der ganzen Verhandlung im Sitzungssaal zu bleiben. Sie konnten sich daher die Namen und Gesichter der Angeklagten und die von anderen Zeugen vorgetragenen Belastungen genau einprägen. Nach dem ersten Mauthausen-Prozeß wurde dieser prozessuale Unfug auf Antrag eines deutschen Verteidigers abgestellt. Nun ließ man vor der Verhandlung die Angeklagten unter Namensaufruf vor den Belastungszeugen vorüberziehen. Als auch dies nichts nützte, wurde den Belastungszeugen die Nummer des Angeklagten, die ja jeder auf einer Tafel um den Hals trug, genannt und ihm bedeutet, sich diese Nummer zu merken. Als auch dieses Mittel versagte, weil die Zeugen die Nummer vergessen oder die Angeklagten auf Antrag der Verteidigung die Schilder umdrehen durften, wurden von den Angeklagten Lichtbilder genommen und diese unter den Belastungszeugen herumgereicht. *Außerdem wurden die Zeugen von ihren Vernehmern in den Saal geführt. Der Staatsanwalt oder sein Gehilfe zeigte dann ganz offen mit dem Finger auf den betreffenden Angeklagten*, den der Zeuge zu belasten hatte. Wir haben hierüber viele Berichte. Ich zitiere aus dem Bericht des Angeklagten Gelhardt, betreffend den großen Flossenbürg-Prozeß, 000-50-46:

> „. . . Die Anklagevertretung hat in verschiedenen Fällen die Belastungszeugen vor ihrem Auftreten in den Gerichtssaal geführt und hat ihnen die Angeklagten gezeigt. Die Identifizierung der Ange-

klagten vor ihrer Aussage war daher ein Betrug. Mein Belastungszeuge Heyka wurde etwa eine Woche, bevor er in den Zeugenstuhl ging, von Mr. Berkowitz in den Gerichtssaal geführt. Mr. Berkowitz .... wies genau mit dem Finger auf mich, so daß es mir schon damals klar war, daß dieser Zeuge mich belasten würde. Am Tage vor seinem Auftreten wurde er von Mr. Berkowitz nochmals unter der Tür des Gerichtssaales unterwiesen, welcher Angeklagte für seine Belastung in Frage käme. Es war genau zu erkennen, wie er mit der Hand zeigte und Erläuterungen gab."

Trotzdem kamen immer wieder peinliche Szenen vor:

Im Prozeß P i l l i x e d e r, 000-50-5-31, wird der Zeuge Wahsner vom Staatsanwalt befragt, ob er einen der fünf Angeklagten kenne. Der Zeuge antwortete: „Ja, den Pillixeder." Auf die Aufforderung, den Pillixeder zu identifizieren, zeigt Wahsner auf den Angeklagten Kirchner. Auf den Hinweis des Staatsanwalts, daß er sich geirrt habe, geht Wahsner noch einmal die Anklagebank durch, mustert die Angeklagten genau und bezeichnet nun den Angeklagten Slupetzki als Pillixeder. Der Staatsanwalt händigt nun dem Zeugen die Lichtbilder der fünf Angeklagten aus und bittet ihn, den Pillixeder zu suchen. Auch das kann er nicht. T r o t z d e m macht nun Wahsner eine genaue Aussage über P i l l i x e d e r, er nimmt dabei auf eine Zeit Bezug, in der Pillixeder das Lager längst verlassen hatte.

Die Aussage wurde als vollgültig angesehen!

Der Zeuge Glaser bezeichnet im Prozeß 000-50-5-1 erst den Angeklagten Nr. 6, dann Nr. 9, schließlich Nr. 11 als Fink.

Im Prozeß 000-50-209 sollte ein polnischer Zeuge den Angeklagten Budde belasten. Budde trug die Nr. 4. Der Zeuge bezeichnete aber Nr. 2 als Budde, das war der Angeklagte Bolk, ihn belastete der Zeuge mit 25—30 Mißhandlungen, die er genau gesehen haben wollte. Im Kreuzverhör durch den Verteidiger überführt, gesteht er seinen „Irrtum" ein und bezeichnet jetzt Nr. 1 als Budde. Nr. 1 war aber der Angeklagte Bärscheid. Das wurde selbst dem Gericht zu viel und es entließ den Zeugen.

Der Zeuge Neumann soll den Maurerer identifizieren (000-50-46). Er nennt nicht weniger als dreimal den Angeklagten Naye. Auf Mauerer kommt er nicht.

Im Fall 000-50-130 mußten die Angeklagten auf ihrem Gang zum Gerichtssaal und zurück viermal an den Fenstern des Zimmers des Anklägers vorbeimarschieren. In diesem Zimmer waren jeweils die für die nächste Sitzung vorgesehenen Zeugen versammelt. Man wird nicht fehlgehen in der Annahme, daß die Ankläger bei dieser Gelegenheit die entsprechenden Instruktionen gaben.

Irgendwelche Folgerungen wurden aus all diesen Vorfällen nicht gezogen. Die Zeugen erscheinen mit ihren Aussagen in den Reviewberichten, wurden also voll bei Festsetzung der „Strafe" und ihrer Bestätigung gewertet.

### h) E i n z e l h e i t e n

Die Zeugen konnten viele ihrer Aussagen nur deswegen anbringen, ohne Schwierigkeiten erwarten zu müssen, weil sie voraussetzen durften, daß die Richter mit den tatsächlichen Verhältnissen der Lager nicht vertraut waren und sie auch nicht nachprüfen würden. So konnten sie unbekümmert Beobachtungen wiedergeben, bei denen man um die Ecke, durch mehrere Mauern, ja durch Berge hätte hindurch sehen müssen.

Der Zeuge Gomez z. B. (000-50-5-32) sieht um die Ecke und durch mehrere Mauern. Der Zeuge Boussel (000-50-5-12) sieht durch drei Baracken, der Zeuge Mornstein (000-50-23) sieht durch 6 Blöcke, hindurch. Der Berufszeuge Kowalski, über den ich noch unten einiges zu sagen habe, arbeitet zu gleicher Zeit an den verschiedensten Stellen, er sieht über Hügel hinweg, er hört aus einer lärmenden Steinmetzhalle heraus, was in 80 m Entfernung gesprochen wird.

Der Zeuge Glowacki erkennt aus 159 m sogar die Nationalitäten von Personen, die ihm persönlich gänzlich unbekannt waren.

Immer wieder baten die Angeklagten die Verteidiger, bei Gericht eine Ortsbesich-

tigung anzuregen. Die Lager standen ja alle noch im ursprünglichen Zustand und konnten leicht erreicht werden, der Unsinn hätte sich dann in vielen Fällen sofort herausgestellt. Keinem dieser Anträge wurde entsprochen.

Die Zeugen heben auch sonst alle Naturgesetze auf.

So erzählt der Zeuge Pinkas in 000-50-46, daß auf dem Evakuierungsmarsch des Lagers Flossenbürg die Häftlinge in großen Sprüngen rechts und links in die Felder gestürzt seien, um sich Rüben und Kartoffeln herauszuziehen, dabei aber von den Posten erschossen worden seien. Der Zeuge hatte leider vergessen, daß der Marsch im April stattfand. Wie er dann noch Rüben und Kartoffeln aus dem Feld herausziehen will, ist sein Geheimnis geblieben, denn aufgeklärt wurde das nicht, es fiel auch offenbar niemandem auf.

Bezeichnend war, daß selten Zeugen eigene Mißhandlungen behaupteten. Man hätte doch nun bei der Propaganda annehmen müssen, daß reihenweise die Opfer dieser Mißhandlungen aufmarschierten. Das ging aber aus folgendem Grunde nicht: sie hätten ja dann Narben oder sonstige Folgen der Mißhandlungen zeigen müssen. Wo man einmal nachprüfte, kam die Lüge heraus.

Es war daher besser, daß man nur Beobachtungen von fremden Mißhandlungen bekundete.

Typisch immer wiederkehrende Fälle waren folgende: Ein Zeuge berichtet von einer angeblichen Mißhandlung eines anderen Häftlings, der dann wegen der Schwere der Verletzungen ins Hospital gebracht worden sei. Es folgt dann immer die stereotype Frage des Staatsanwalts: Haben Sie den Mann später nochmals gesehen? Antwort: Nein. Womit b e w i e s e n war, wie sich aus den Reviewberichten ergibt, daß der Häftling gestorben war. Es war dies in all den Fällen von besonders zwingender Logik, wo der Zeuge den Mißhandelten nach seinem eigenen Zeugnis auch vorher nicht gesehen hatte.

Manchmal setzte dann der Zeuge hinzu: daß der Betreffende gestorben sei, habe ihm der Schreiber oder der Kapo des Hospitals oder ein Freund erzählt. Die Namen dieser Gewährsmänner, die Zeit und die wahre Todesursache etwa festzustellen — diese unnötige Mühe machte sich niemand.

Zahlreich sind die Fälle, in denen der Zeuge jemanden für eine Zeit belastet, wo dieser nachweislich nicht im Lager, sondern an der Front oder sonst irgendwo anders war. Beispiele bietet fast jeder Prozeß.

Ein besonderes Kapitel bilden die lebenden Toten:

Einen der bezeichnendsten Fälle, wo der Ermordete sich sogar in der Hauptverhandlung anhört, wie sein Mörder verurteilt werden soll, habe ich schon oben Seite 6 zitiert.

Im Fall G ö t z soll der Jugoslawe Babic erschossen worden sein. Dieser hat nachweislich am 6. 5. 1945 nach der Befreiung das Lager lebend verlassen.

Im Fall H u m m soll der einzige Häftling des Lagers Flossenbürg, der nur ein Bein hatte, ermordet worden sein. Dieser Mann heißt Franz Keil, er lebt in Frankfurt/Main.

Im Prozeß 000-50-2-112 findet sich folgende Protokollstelle:

Ein Häftling war entflohen und wieder eingefangen worden. Der Zeuge erklärt auf die Frage, was mit diesem Mann geschehen sei: „Der Kommandoführer erschoß ihn."

F.: Gut. Was geschah weiter?

A.: Er (der Angeklagte) nahm nun einen Knüppel und schlug ihn so, daß er nicht allein ins Lager zurückkehren konnte.

Niemandem fällt dieser Unsinn auf. (S. 193 f. des Protokolls.)

Im Prozeß B e n d l 000-502-95 erklärt der Zeuge Gyngiser, daß er selbst den Angeklagten verhaftet habe. Er wird befragt, warum er dies getan habe, und antwortet: „Because I knew him, he had been my murderer" („Weil ich ihn kannte, er ist mein Mörder gewesen"). Wie er sich seinen Mörder bei eigenen Lebzeiten vorstellt, wurde nicht geklärt.

J a n B u t belastet in 000-50-46 den Weilbach, einen Juden namens Süß umgebracht zu haben. Die Lagerbücher wiesen drei Mann dieses Namens auf, alle drei leben.

Im großen Flossenbürg-Prozeß sagt der Belastungszeuge Anette aus, seine

drei Freunde Chanbert, Duthu und Chapelier seien im Lager verstorben. Alle drei lebten bei Kriegsende, wie die Lagerbücher von Flossenbürg ausweisen.

Zahllos sind die Fälle, wo von 3000, 4000 Männern nur ein einziger Zeuge einen in aller Oeffentlichkeit vor sich gehenden Mord bemerkt haben will. Beispiele können aus fast jedem KZ.-Prozeß gebracht werden.

Auch für mehrfach, noch dazu an verschiedenen Stellen Erschossene gibt es Beispiele. So soll Heeß in 000-50-5-8 einen bereits von einem anderen erschossenen Häftling dann später an einer ganz anderen Stelle noch einmal erschossen haben.

Durch das Lügengewirr fand sich eben niemand mehr durch, mit Ausnahme der Richter, denen genügte, was vorgetragen wurde.

Manchmal glückte es, die Toten gleich in der Hauptverhandlung wieder auferstehen zu lassen. So hatte im Falle Helbig der Zeuge Bouda über die Erschießung von nicht weniger als 145 Mann berichtet. Der Anklagezeuge Weiß widerlegte das, worauf dieser Teil der Aussage vom Protokoll gestrichen wurde (warum nur dieser Teil?).

Wenn ich nun einige Beispiele von Aussagen besonders „prominenter" Berufszeugen bringe, so bitte ich zu beachten, daß es sich dabei um Fälle handelt, bei denen der Unsinn handgreiflich ist. Viel zahlreicher sind natürlich die Fälle, in denen die Aussagen durch die Beweisaufnahme oder den Gegenbeweis der Verteidigung widerlegt oder sonst in ihrer Unrichtigkeit (Ortsverhältnisse, Zeit usw.) nachgewiesen sind, die sich aber hier nicht zur Aufnahme eignen, weil sie den Umfang der Arbeit ungewöhnlich anschwellen lassen würden. In der Darstellung über die Reviewberichte komme ich darauf in gewisser Weise zurück.

1. Den Rekord dürfte Karl Emil Geiger halten. Er trat in fast 90 Fällen auf. Ueber sein Vorleben im Lager Gusen liegen zwar zahlreiche Berichte vor, ich lasse diese aber fort, weil der Fall Geiger für sich spricht.

Er ist 1901 als Sohn deutscher Eltern in Heilbronn geboren worden, gab sich aber als Franzosen aus. Der Beginn seiner Vernehmung gestaltete sich immer folgendermaßen:

F.: Ihre Nationalität? — A.: Franzose.
F.: Franzose? — A.: Ja.

Das genügte, und Geiger hatte nun den Vorzug des glaubhaften Ausländers und amerikanischen Verbündeten. Wieso er Franzose geworden sei — er ist es nie gewesen — wurde nie nachgeprüft.

Im Falle Seidl (000-50-2-20) erzählt er: Eines Tages habe er von außen (!) beobachtet, wie in der Küche ein kleiner Topf Kaffee mit 100 g Cyankali (!) gemischt wurde. Seidl habe diesen Kaffee in den Bunker genommen. Er, Geiger, habe sofort eine Massenvergiftung geahnt und das ganze Lager einschließlich des Bunkers gewarnt. Er sei dann im Bunker gewesen und habe unten (durch die dicke Zementdecke!) gehört, wie oben der Kaffee eingegossen worden sei und habe auch festgestellt, wer das gemacht habe. Von dem Kaffee seien 52 Mann vergiftet worden, einige Löffel seien übrig geblieben und man habe davon noch eine Katze vergiftet (durch solche Einzelheiten pflegte sich Geiger besondere Glaubwürdigkeit zu geben!). 5 Mann, die sich nicht hätten vergiften lassen wollen, seien erschossen worden. Er habe die Leichen dann am Abend um 23 Uhr im Gefrierkeller des Krematoriums gesehen (obwohl er nach seiner eigenen Aussage immer um 21 Uhr in seiner Baracke sein mußte und als Häftling natürlich überhaupt keine Möglichkeit hatte, den immer verschlossenen Keller zu betreten!). Von all den schon genannten Unmöglichkeiten abgesehen: Man bedenke: 52 Mann und eine Katze von einem kleinen Topf Kaffee mit einer Menge Cyankali, mit der man ganze Dörfer vernichten konnte. Hinzu kommt, daß kein Mensch von dieser Aktion weiß, die sich als Massenvergiftung doch mit Windeseile im Lager verbreitet hätte, und das, obwohl Geiger das ganze Lager gewarnt haben will. Nicht einmal der von ihm genannte Bunkerreiniger weiß etwas davon (S. 190).

Kann jemand gewissenloser lügen?

Ein zweites Beispiel für seine Wahrheitsliebe.

Im Prozeß 000-Dachau-1 soll der Angeklagte Stinglwagner einen tschechischen Rabbiner öffentlich und von sich aus nie-

dergeschossen haben, nachdem dieser seinen tschechischen Landsleuten in deutscher Sprache zugerufen habe, nichts zu unterschreiben. Hätte sich ein solcher Vorfall ereignet, dann hätte der Tscheche sicher das, wovor er seine Landsleute warnen wollte, nicht auf deutsch (das möglicherweise ein Teil von ihnen gar nicht verstand und womit sich der Tscheche gänzlich unnötig in Gefahr brachte), sondern auf tschechisch zugerufen. Da nun Geiger kein tschechisch verstand, mußte er seinen Rabbiner notgedrungen deutsch sprechen lassen.

Nach dem Prozeß sucht Stinglwagners Bruder einmal den Geiger auf und befragt ihn wegen seines Bruders. Geiger erklärt: „Ihr Bruder war eigentlich anständig. Ich kann nicht sagen, daß er jemand geschlagen hat.“ Als der Bruder ihm verblüfft die Aussage im Prozeß vorhält, erinnert sich nun Geiger, er faßt sich aber schnell und sagt: „Ich habe ja auch nicht gedacht, daß Ihr Bruder deswegen gleich zum Tode verurteilt werden würde. Dies tut mir eigentlich leid.“

2. Karl K r ä m e r. Hier dürfte schon genügen, was ich oben über sein Vorleben mitgeteilt habe. Bezeichnend ist Kirschbaums Aeußerung: „Ihr habt ja mehr Belastungen als die SS.“

Im Prozeß 000-Dachau-1 sagt Krämer gegen einen Angeklagten aus, er habe gesehen, wie dieser einen Juden durch die Zementmischmaschine getrieben habe. Er hatte vergessen, sich mit seinem Mitzeugen Durner genügend abzusprechen. Während Krämer sagte, der Mann sei nur noch eine blutige Masse gewesen, sagt Durner, der den Vorfall auch gesehen haben will, der Jude sei ins Revier gekommen.

Ueber Krämer machte die War Crimes Group schriftlich selbst folgenden bezeichnenden Bericht:

„Hauptquartier - 7708 - War Crimes — Group - Post Trial Branch

17. Dez. 1947

Betreff: Karl K r a e m e r .

Empfänger: Alle Angehörigen der Post - Trial Branch.

1. Es ist festgestellt worden, daß die Aussagen von Karl Kraemer in 24 Dachauer Fällen viele sich widersprechende Behauptungen enthalten. In allen nun schwebenden Fällen, in denen er entweder als Anklage- oder Verteidigungszeuge auftrat, wird daher der folgende Absatz dem Absatz 3 „Zusammenfassung des Beweisvorbringens“ in den Review und Recommendation hinzugefügt:

   „Wenig Glaubwürdigkeit wurde der Aussage des Zeugen Karl Kraemer in diesem Falle beigemessen aus dem Grunde, daß eine Ueberprüfung in den verschiedenen Fällen, in denen er aussagte, wesentliche Unstimmigkeiten ergab.“

2. Das Zeugnis des Karl Kraemer wird getrennt abgesetzt und in einem bezifferten Absatz am Ende des Abschnittes „Beweisvorbringen der Anklage“ bzw. „Beweisvorbringen der Verteidigung“ aufgeführt.

3. Ein Auszug aus den Aussagen aller Fälle, in denen Kraemer auftrat, wird in Zimmer Nr. 207 abgeheftet.

C. W.Phifer
Lt. Col. A. G.
Chief Post Trial Branch.“

Wievielen hatte Krämer zum Galgen verholfen ?

3. Einer der schamlosesten Berufszeugen war K o w a l s k i, ein Pole, der buchstäblich log, wenn er nur den Mund aufmachte. Er arbeitete nach seiner Aussage in einem Prozeß in einer Steinmetzhalle, nach seiner Aussage in anderen Prozessen zur selben Zeit in dem weit entfernten Steinbruch; in einem Prozeß will er einen Vorfall als Mitglied des Straßenbaukommandos beobachtet haben, in einem anderen Prozeß sagte er, er sei damals Angehöriger des Gleiskommandos (18 km entfernt) gewesen.

Im Prozeß Schüttauf, 000-50-5-3, behauptet er, daß er von der Steinmetzhalle aus (in der laut gehämmert wurde!) gehört habe, was vor dem sog. Jourhaus gesprochen wurde, das 80 m entfernt lag, mit Friseurstuben und Bad dazwischen.

Im Prozeß gegen Pirner erzählt er, wie Pirner, ein Häftling, in betrunkenem (!) Zustande einem von ihm ermordeten Priester mit einer Brechzange Gold aus den Zähnen gebrochen habe. (Man kann fragen,

wo hatte der Häftling den Alkohol und die Brechzange her, was hätte auch die Lagerverwaltung wohl zu seinem Goldbesitz gesagt?) Als Kowalski gefragt wird, ob er gesehen habe, daß Pirner den Priester erschlagen habe, sagt er ja (S. 34/35 des Protokolls). Er hatte ganz vergessen, daß er vorher, Seite 11, gesagt hatte, das hätten ihm andere erzählt.

Natürlich mußte Kowalski auch etwas von der Menschenhaut erzählen. So soll Giovanazzi, 000-50-5-12, zwei Ausländer umgebracht und ihre tätowierte Haut an seinem Fenster zum Trocknen aufgehängt habe.

Die propagandistisch so aufgezogene Sache mit der Menschenhaut ist in keinem Prozeß erwiesen worden, auch nicht in den amerikanischen und deutschen Prozessen gegen Ilse Koch. Sie ist nichts anderes als überholte Propaganda. Davon ahnte allerdings Herr Kowalski damals noch nichts.

Man bedenke aber einmal, was die Behauptung mit der tätowierten Menschenhaut und den daraus hergestellten Gegenständen in der Propaganda gegen Deutschland für eine Rolle gespielt und wie sie die Welt damit vergiftet und gegen Deutschland aufgehetzt hat !

Im Prozeß gegen Hartung, AZ.: 000-50-5-3, erzählt er eine schreckliche Geschichte von nicht weniger als 650 Leichen, bei der er selbst zugegen gewesen sei, da er damals beim Straßenbaukommando gearbeitet habe. Zwei Monate später wird Kowalski in einem anderen Prozeß, dem gegen Kirchner, vernommen. Hier hat er seine frühere Aussage vergessen. Nun hat er g e h ö r t, daß die 650 Leichen auf einem (!) Wagen weggebracht worden seien. Er habe damals beim Gleiskommando gearbeitet (18 km entfernt).

4. Sein Landsmann Skoda stand ihm an Gewissenlosigkeit nicht nach. Er hatte nachweislich schwere Bluttaten auf dem Gewissen. Warum er als Zeuge auftrat, darüber gibt eine Notiz — die Originalurkunde ist in meiner Hand — genügend Aufschluß. In Gegenwart von mehreren Zeugen erklärte Skoda eines Tages während des Vorverfahrens:

„Wenn wir vor ein Militärgericht kommen, dann werde ich bestimmt zum Tode verurteilt. Bei der Vernehmung sagte mir aber ein Offizier, wenn ich die anderen belaste, dann kann ich freikommen. Du kannst ja das Gleiche tun, denn wir müssen alle sich uns bietenden Vorteile ergreifen. Warum soll ich mich hängen lassen, wenn ich freikommen kann, da sollen vor mir erst die anderen hängen. Was ihr anderen macht, ist mir egal, ich jedoch erfasse jeden Vorteil und lasse die anderen hängen. Wenn ich dir einen guten Rat geben kann, dann mache es so wie ich, denn sonst wirst du vom Ami gehängt. Denn nicht umsonst, wurde mir bei der Vernehmung gesagt, daß eine bestimmte, aber noch nicht feststehende Zahl aufgehängt wird, wer, das bleibt sich egal, Hauptsache, daß sie hängen.“ (!)

Er erzählte grundsätzlich nur Schauermärchen. So berichtete er im Prozeß 000-Buch-5, daß im Spätsommer 1944 im Keller des Krematoriums ein Haufen blutiger Leichen gelegen habe, einer sei wieder lebendig geworden, nackt aus dem Keller über den Hof gelaufen und über einen 2 m hohen Bretterzaun gesprungen (trotz schwerster Verletzungen, deretwegen man ihn ja für tot gehalten hatte!). Das Protokoll weist nur einen Teil der Aussage auf; der in seiner Unglaubwürdigkeit gleich zu erkennende Zusatz mit dem Sprung über den 2 m hohen Zaun fehlt.

5. Der Zeuge E s p i n a, ein spanischer Kommunist, behauptet, er habe in Mauthausen zwei Jahre nur von Gras und Braunkohle gelebt. Seine Körperkräfte schienen aber unter dieser „Ernährung“ nicht gelitten zu haben, denn er erzählte weiter, daß er über 100 Pfund schwere Steine 182 Stufen hinaufgetragen habe (S. 36 des Prozesses 000-50-5-33).

6. Sein Landsmann G o m e z war eine häufige Gestalt in Dachau. Im Prozeß 000-50-5-32 erzählt er, einmal seien Leute zur Vergasung geführt worden und hätten warten (!) müssen. Sie hätten sich unterhalten. Einer habe sich eine Zigarette anzünden wollen, ein anderer habe ihm deswegen Vorwürfe gemacht, worauf ein Dritter gesagt habe, es sei doch alles egal, in einer Viertelstunde gingen sie doch zum Tode.

Dies sprachen die Ausländer selbstverständlich in deutsch, das der Spanier Gomez selbstverständlich versteht, von allen anderen Momenten der Unsinnigkeit eines solchen Vorganges seelenruhiger Unterhaltung „eine Viertelstunde vor dem Tode“ ganz abgesehen.

7. Der Zeuge Heykas sagt im Prozeß gegen Gelhardt, 000-50-46, daß dieser Häftlinge mit Schnee zugeschaufelt und 20 Minuten darunter gelassen habe, dann seien diese ins Hospital gekommen. Es kann wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß nach einer solchen Behandlung die Häftlinge erstickt wären. Es war außerdem in diesem Falle noch nachgewiesen, daß Gelhardt bereits 7 Monate vor diesem angeblichen Vorfall als Koch in die Lagerküche versetzt worden war.

8. Mottet, 000-50-46, ein französischer Zeuge, will eine Unmenge Dinge von seiner Einzelzelle aus beobachtet haben. Als ihm vorgehalten wird, daß das ja nicht möglich gewesen sei, weil die Klappe an den Türen nur von außen habe geöffnet werden können, antwortete er: „Wenn man etwas findig war, dann konnte man auf dem Hofe eine Rasierklinge finden und damit die Klappe öffnen.“ Das genügte vollständig, um eine Aussage, zu retten, obwohl der Unsinn handgreiflich war, denn auch mit einer Rasierklinge hätte er die Klappe von innen nicht öffnen können. Außerdem ging die Zelle ja auf den Flur, nicht aber auf den Hof, auf dem er seine Beobachtungen gemacht haben will.

9. Radecki sagte im Prozeß Jakubith, 000-50-46, der Angeklagte, selbst ein Häftling, habe einem anderen Häftling 6 Atmosphären Luft in den Magen geblasen, worauf dieser zusammengebrochen sei.

10. In mehreren Prozessen trat ein Mann auf, der sich Dr. Opressnigg nannte. In Wahrheit hieß er Primuczicz, war kein Arzt, sondern ein Mechaniker, der sich medizinische „Kenntnisse“ in der Pathologie des Lagers angeeignet hatte. Nach 1945 beging er am laufenden Band Abtreibungen und wurde deswegen in Linz mit schwerem Kerker bestraft.

11. Als Beispiel für die Präparierung der Zeugen während des Prozesses führe ich an: Fall 000-50-5-33, wo der Zeuge Vojaczek mühsam durch den Staatsanwalt vernommen wird. Schließlich bittet der Staatsanwalt vor der weiteren Vernehmung um eine Pause.

Der amerikanische Verteidiger Myatt, ein ausgezeichneter Mann, der auch in anderen Fällen schonungslos die Mängel aufdeckte, schreibt in seinem Gesuch, der Zeuge habe vor weiterer Vernehmung „eingepaukt“ werden müssen.

12. Wenn man einmal sehen will, wie manche Zeugen vor Haß förmlich überliefen, dann braucht man nur die Aussage des polnischen Arztes Tesse im Prozeß 000-50-5-33 nachzulesen.

Das Kreuzverhör durch den amerikanischen Anwalt Myatt drohte buchstäblich in ein persönliches Duell auszuarten, weil, wie der Anwalt sich in seinem Gesuch ausdrückte, der Zeuge auf Fragen ausfällig wurde, anstatt mit Ja oder Nein zu antworten. Aussagen wie „der Angeklagte führte Befehle millionenprozentig aus“ beleuchten ihn hinreichend.

13. Im Mühldorf-Verfahren ist der Zeuge Eisler von der Anklage zitiert. Kurz vor der Vernehmung kommt er zufällig in das Zimmer des Verteidigers, der ihn verhörte und feststellte, daß er nichts Belastendes weiß. Im Zeugenstuhl behauptet Eisler aber plötzlich Dinge, deren Gegenteil er einige Tage vorher dem Verteidiger gegenüber erklärt hatte. Im Kreuzverhör durch den Verteidiger muß er den Widerspruch zugeben und entschuldigt sich folgendermaßen:

„. . . Am Mittwoch wurde ich zu dem Leutnant (gemeint ist der Verteidiger) gerufen. In der Zwischenzeit hatte ich Gelegenheit, mein Gedächtnis erheblich aufzufrischen bezüglich der Erlebnisse, die ich hatte, damals und heute, nicht nur heute, bin ich völlig sicher, daß . . . “ Im weiteren Verhör kann der Verteidiger noch mehrere krasse Widersprüche feststellen, so daß nicht schwer zu erkennen ist, wie der Zeuge inzwischen zur „Auffrischung“ des Gedächtnisses gekommen ist. Die übliche Mißhandlung mit Todesfolge, über die er berichtet und die er von anderen

gehört hat, war ihm zwei Tage vorher nicht bekannt. Das Protokoll zeigt folgendes Bild:

„F.: Erinnern Sie sich an einen Fall, daß ein Häftling so geschlagen wurde, daß er bewußtlos zu Boden fiel?

A.: Ich persönlich erinnere mich nicht an so einen Fall, aber wie meine Kameraden mir erzählten, kamen solche Dinge vor.

F.: Erinnern Sie sich, daß ich an Sie die Frage stellte: „Erinnern Sie sich an einen Gefangenen, der infolge von Schlägen starb?“, erinnern Sie sich, daß ich Sie das gefragt habe?

A.: Ich sagte, daran könne ich mich nicht erinnern, aber jetzt weiß ich, daß verschiedene Fälle dieser Art vorgekommen sind.

F.: Erinnern Sie sich, daß Ihre Antwort folgendermaßen war: „In unserem Lager wurde niemand totgeschlagen oder so stark geschlagen, daß er an den Folgen gestorben wäre“?

A.: Ich muß gesagt haben, daß ich mich daran nicht erinnere, aber ich kann nicht gesagt haben, daß solche Vorfälle unmöglich waren, jetzt weiß ich aber, daß solche Fälle vorkamen.

F.: Wieso wissen Sie, daß das vorkam?

A.: Weil ich inzwischen mit diesen Leuten gesprochen habe, mit den Leuten aus dem Revier und sie erinnerten mich an diese Vorkommnisse und das waren die Vorkommnisse, an die ich mich nicht mehr erinnerte, als ich einen ganzen Tag durch den Leutnant (gemeint ist der Verteidiger) vernommen wurde.“

Als Eisler aber durch den Leutnant, also den Verteidiger, vernommen wurde, war er unbefangen und unbeeinflußt. Da hat er zweifellos die Wahrheit gesagt, kein Gefangener wurde schwer geschlagen oder gar totgeschlagen. Im weiteren Kreuzverhör ergibt sich, daß er einige Monate nach der Kapitulation und lange vor Prozeßbeginn für einige der Angeklagten, die er jetzt schwer belastet hat, freiwillig günstige Aussagen gemacht hat.

Es ist in diesem Fall wirklich nicht schwer, die Regie zu erkennen.

Immer wieder wurde versucht, durch Meineidsanzeigen Verfahren gegen die betreffenden Zeugen in Gang zu bringen, um so ihre Lügen zu entlarven. Nach einer Verordnung der Militärregierung war die deutsche Staatsanwaltschaft aber verpflichtet, alle derartigen Anzeigen einer bestimmten Dienststelle vorzulegen. Genehmigung zu einem Meineidsverfahren wurde nie gegeben, weil ja dann, wie unter der Hand mitgeteilt wurde, das Urteil eines amerikanischen Gerichts durch das Urteil eines anderen Gerichts aufgehoben werden könne. Eine für einen normal denkenden Menschen nicht verständliche Begründung.

Ein besonders bezeichnendes Beispiel für Meineidsanzeigen bietet der Fall des Polen Marziniak. Der Angeklagte Johann Glas, in dessen Verfahren Marziniak aufgetreten war, konnte nachweisen, daß Marziniak gelogen hatte. Auf seine Anfragen wird ihm von einer amerikanischen Behörde mitgeteilt, der Zeuge sei verstorben, von einer anderen, Marziniak sei nach Belgien ausgewandert. Zur größten Ueberraschung erkennt Glas im Sommer 1949 in einem Landsberger Posten den „ausgewanderten Toten“ Marziniak! Glas erneuert nun seine Anzeige mit der Erklärung, daß Marziniak gefaßt werden könne. Alle seine Versuche bleiben erfolglos. Marziniak wurde abgelöst.

### i) Die schriftlichen Erklärungen

Ist schon der Hörensagen-Beweis ein unzulässiges Beweismittel, nicht minder zweifelhaft ist die schriftliche Erklärung. Ueber den Beweiswert derartiger schriftlicher Aussagen ist sich jeder Jurist im klaren. Wie leicht ist es, eine Erklärung zu geben, ohne für sie in mündlicher Verhandlung geradestehen zu müssen !

Wenn man aber noch die eidesstattlichen Erklärungen gelten lassen will, was soll man sagen zu den unbeschworenen, ja wie steht es mit den nicht einmal unterschriebenen Erklärungen, die ohne jedes „amtliche Bedenken“ in den Prozessen verwertet wurden (wie u. a. die ununterschriebene Erklärung eines gewissen Wegener im Prozeß gegen Seidl 000-50-2-20, der zum Todesurteil führte)?

Unter den schriftlichen Erklärungen finden sich solche von übelsten Berufszeugen, wie z. B. des berüchtigten Polen Glowacki (Prozeß gegen Jungjohann, 000-

50-3), eines Mannes, der jetzt wegen Raubmordes lebenslänglich verurteilt ist.

Immer wieder baten die Angeklagten, die Aussteller derartiger Erklärungen ins Kreuzverhör zu nehmen. Hartnäckig und mit gutem Grund wurde das abgelehnt: die Betreffenden seien nicht erreichbar, obwohl sie oft nicht nur in Dachau herumliefen, sondern sich sogar im Gerichtsgebäude aufhielten. Im Fall des Bendig, 000-50-5-8, erklärte der Staatsanwalt, der Zeuge habe ein Telegramm erhalten, er habe in familiären Angelegenheiten nach Salzburg fahren müssen. Diese Abwesenheit aus familiären Gründen hinderte den Bendig nicht, die ganze Zeit über in Dachau herumzulaufen.

In demselben Prozeß bat der Verteidiger Myatt um Kreuzverhör des Affianten (Aussteller einer eidesstattlichen Erklärung, eines sog. Affidavits) Kanzialla. Ich zitiere aus Myatts Gesuch nach Abschluß des Prozesses: „Der Ankläger verweigerte hartnäckig Kreuzverhöre über die schriftlichen Erklärungen, die er eingeführt hatte ... Warum ? ... Der Ankläger weiß warum ... Er weiß, daß Kanzialla ein grenzenloser Lügner ist ... Nichtsdestoweniger sollte das folgende beachtet werden. Fünf schriftliche Erklärungen von Kanzialla werden in das Verfahren eingeführt, die die Handlungen von 5 verschiedenen Personen bei 5 verschiedenen Arbeitskommandos umfassen. Ich hätte den Zeugen also fragen können, „wie konnten Sie sehen, daß eine dieser Personen jemanden schlug, wenn Sie in verschiedenen Arbeitskommandos waren?“ Die Antwort auf diese Frage würde sofort die Lüge enthüllt haben.

Mit Rücksicht auf diese Frage müssen der Ankläger und die Mitglieder des Gerichts die Wirkung einer eventuellen Antwort erkannt haben, weil der Ankläger ausdrücklich Widerspruch gegen die Frage erhob und die Mitglieder des Hofes ihn unterstützten. Selbst der Präsident des Gerichtshofes, der für den meisten Teil des Verfahrens stumm blieb, unterstützte das ... So habe ich zum ersten Male in meinem Leben Personen eingekerkert gesehen auf einer Beweisgrundlage, an die weder der Ankläger noch der Gerichtshof glaubt.“

Besser kann das ganze Verfahren kaum charakterisiert werden.

Im Falle Kleingünther wird Kreuzverhör des Affianten Martin beantragt und auch genehmigt. Da der Zeuge das, was er in seiner Erklärung behauptet hatte, beim besten Willen nicht beschwören konnte, zog er sich dadurch aus der Klemme, daß er aus Innsbruck schrieb, er komme nur, wenn er mit dem Auto abgeholt werde. Er konnte mit Sicherheit annehmen, daß diesem Antrag nicht entsprochen werden würde. So kam es auch, das Kreuzverhör unterblieb.

Zahllose Urkunden wurden nur auf Englisch verlesen und kamen damit nicht einmal zur Kenntnis des Angeklagten. In manchen Fällen erfuhr er wenigstens Bruchstücke davon in der Pause durch seinen Verteidiger.

In anderen Fällen wurde ihm nicht bekannt gegeben, wer der Aussteller war. So hatte er keinerlei Angriffsmöglichkeiten.

Besonderes Gewicht aber haben die Fälle, wo der Angeklagte erst lange nach dem Prozeß erfuhr, daß schriftliche Erklärungen gegen ihn vorgelegen haben. Viele erfahren davon erst im Gefängnis von Landsberg, Jahre nach ihrem Prozeß. So z. B. Ernst Angerer, Alfred Kraus, Leonhard Meyer, Kurt Hans u. a. Manche haben bis heute keine Ahnung von dem Inhalt der gegen sie eingeführten Erklärungen. Die Einsicht in die Beweisstücke, die sog. Exhibits, wurde uns Verteidigern in Heidelberg grundsätzlich verweigert.

### k) Die Entlastungszeugen

Wenn nun schon Aussagen von Berufsverbrechern, wenn unsinnigste Behauptungen, wenn schriftliche Erklärungen, unbeeidet oder gar ununterschrieben, als Belastungen angesehen und in vollem Umfange gegen den Angeklagten gewertet wurden, dann hätte man umso mehr ihm Gelegenheit geben müssen, sich durch Entlastungszeugen zu verteidigen.

Auf welche Weise die Anklagebehörde sich ihr Zeugenmaterial verschaffte, ist geschildert worden. Derartige Möglichkeiten hatten die Angeklagten nicht. Sie mußten sich darauf beschränken, ihrerseits Zeugen zu *benennen*. Nun bestand ja gleich von vornherein die Schwierigkeit, daß der Angeklagte die Belastungen meist nicht kannte. Was würde also gegen ihn vorge-

legt werden? Welche Zeugen würden auftreten? Wofür mußte man also Gegenzeugen benennen? Der Krieg hatte ja immerhin fast sechs Jahre gedauert und viele der Angeklagten waren an mehreren Stellen tätig gewesen.

Vor allem aber: wo waren die Zeugen jetzt zu erreichen? Waren sie tot, waren sie in Lagern interniert? Wie lautete ihre Heimatadresse ?

Alle diese Probleme waren kaum zu lösen. Trotz alledem aber konnten viele Angeklagte Zeugen mit ladungsfähiger Anschrift benennen.

Nur wenige Entlastungszeugen erschienen, in manchen Fällen überhaupt keiner, allein beherrschte der Staatsanwalt mit seinen Zeugen das Feld. Man stelle sich einmal die Hoffnungslosigkeit vor, die einen Angeklagten angesichts dieses Verfahrens befallen mußte, und man wird verstehen, warum viele Angeklagte die Nerven verloren und einfach alles laufen ließen.

Warum Zeugen nicht erschienen, dafür wurden viele Gründe angegeben: Die Anträge der Verteidigung gingen verloren, die Zeugen konnten nicht gefunden werden, sie wohnten zu weit und anderes mehr.

Gelegentlich wurden auch internierte Zeugen, deren die Verteidigung dringend bedurfte, gerade in diesem Zeitpunkt der ausländischen Macht, für die sie interniert waren, ausgeliefert, so daß sie der Verteidigung nicht mehr zur Verfügung standen.

Andere Internierte konnten, obwohl ihre Anschrift und ihr Aufenthalt bekannt waren, „nicht gefunden“ werden, weil sie rasch von ihrem Lager in ein anderes verlegt wurden, das der Verteidigung nicht bekannt war.

Es war ja überhaupt ein Zufall, wenn die deutschen Verteidiger einen internierten Zeugen fanden. Ihnen standen nämlich, im Gegensatz zu den deutschen Verteidigern in Nürnberg, die Karteien der Internierungslager nicht zur Einsicht offen.

Ab Mitte 1947 wurde die zulässige Zahl von Entlastungszeugen auf 3 beschränkt. Das wurde zwar auf Protest wieder aufgehoben, aber nun mußten die Anträge vorher erst zur Genehmigung vorgelegt werden, da wurde aber einfach alles, was über drei hinausging, wahllos gestrichen.

Soweit Zeugen erschienen, kam es zu schweren Beschränkungen:

Die von der Staatsanwaltschaft verständigte Lagerwache untersagte ihnen trotz Vorladung das Betreten des Lagers.

Sie wurden durch Belastungszeugen mit Tätlichkeiten bedroht und zum Verlassen des Lagers veranlaßt.

Sie wurden schweren Demütigungen ausgesetzt. Ich zitiere aus dem Bericht des schon erwähnten d e u t s c h e n Mitarbeiters der amerikanischen Anklagebehörde:

> „... es muß als Demütigung bezeichnet werden, wenn ein ehrenwerter Mann, der viele Jahre aus politischen Gründen im KZ gewesen war, sich vom Ankläger die Frage vorlegen lassen mußte, wie es denn komme, daß er das Lager überlebt habe, während doch viele der Bekannten und Verwandten des Anklägers vergast worden seien. Das habe er doch nur dadurch erreichen können, daß er seinerseits Menschen umgebracht und sich dadurch bei der SS beliebt gemacht habe.
>
> Ich habe es selbst einmal mit angehört, wie ein Ankläger einem Belastungszeugen, einem langjährigen Häftling eines KZs diese Worte entgegenschleuderte; der Zeuge war auf das tiefste betroffen und hat sich daraufhin geweigert, überhaupt vor Gericht noch aufzutreten. Der Ankläger hatte das, was er erreichen wollte, die Ausschaltung des Entlastungszeugen, erreicht.“

Wichtig ist vor allem in diesem Zusammenhange, daß die VVN das strenge Verbot für ihre Mitglieder ausgegeben hatte, als Entlastungszeugen aufzutreten, bei Androhung des Entzuges aller Vergünstigungen. Dieser Gefahr setzte sich niemand aus.

Manche Zeugen warteten tagelang auf die Vernehmung, sie wurden nicht gerufen und in vielen Fällen vom Staatsanwalt oder vom Verteidiger (!) nach Hause geschickt. (S. Fall Kleingünther bzgl. der Zeugen Blah und Kaufmann, Zeuge Meier in 12-3971.)

Jakob Pfeiffer läßt 7 Zeugen laden, die auch erscheinen. Da sie noch Kriegsgefangene sind, werden sie im Bunker I untergebracht, sind aber während des Prozesses nicht auffindbar. Pfeiffer entdeckt sie nach Prozeßende bei einem Spaziergang

und erfährt, daß sie während der ganzen Prozeßdauer in Dachau waren. Die Entlastungszeugin Käthe Neugardt, die für den Angeklagten Willi Griesinger aussagen wollte, wurde mit Verhaftung bedroht, was den Angeklagten veranlaßte, auf diese Zeugin und auch auf weitere Zeugen zu verzichten, um sie nicht in Gefahr zu bringen.

Wurden Zeugen vernommen, dann meist über Belanglosigkeiten und völlig unzulänglich.

Zu welchen Methoden man griff, um Entlastungen zu verhindern, dafür bietet der Fall Kastner, AZ: 000-50-2-102, ein bezeichnendes Beispiel. Kastner, Hauptmann, und wegen Kriegsverletzung an der linken Hand nicht frontdienstfähig, war in Arbeitslagern eingesetzt und deswegen nach Kriegsende formell verhaftet worden. Mehrere Juden hatten nach seiner Verhaftung seine Freilassung erwirkt und später für ihn eine ausgezeichnete Erklärung unterschrieben.

Kastner wurde in einem Dachauer Prozeß für einen Angeklagten als Entlastungszeuge benötigt. Er trat als solcher auch auf und sagte zugunsten des Angeklagten aus, durchaus der Wahrheit entsprechend. Wegen dieser Tatsache wurde ihm mit einer Anklage gedroht. Einen Tag nach Verkündung des Urteils in dem Prozeß, in dem er als Zeuge aufgetreten war, wurde er verhaftet. Kastner benannte jene Juden als Entlastungszeugen. Darauf ließ der amerikanische Staatsanwalt diese Juden kurzerhand verhaften, wenn auch nur für kurze Zeit. Aber dies genügte für die beabsichtigte Wirkung. Die Juden fielen um und wurden zu B e lastungszeugen. Jene schriftliche Erklärung der Juden wurde geschickt ausgeschaltet. Die Einzelheiten dieses Falles, vor allem die merkwürdige Rolle des Staatsanwaltes, sind in einem Gesuch an den Modification Board eingehend dargelegt worden. Ganz offensichtlich sitzt Kastner zu Unrecht. Das Lügengebäude der Zeugen ist gänzlich zerstört. Offenbar wird nun auch der amerikanische Staatsanwalt (mit einem deutschen Namen) jetzt von seinem schlechten Gewissen getrieben, denn er hat, nachdem der Modification Board im schriftlichen Verfahren Kastners Strafe auf 15 Jahre festgesetzt hatte, geschrieben, Kastners Strafe erscheine ihm zu hoch, die Beweismittel in dem Prozeß seien ja nur von zweifelhaftem Wert gewesen.

### l) Die Vernehmung in eigener Sache

Das angelsächsische Recht kennt die Zeugenaussage des Angeklagten, der wählen kann, ob er sie beeidet oder unbeeidet abgeben will.

Bei der geschilderten Sachlage war dies oft die einzige Möglichkeit, Verteidigungsmaterial in den Prozeß zu bringen. Trotzdem haben in sehr vielen Fällen die Verteidiger den Angeklagten geraten, nicht in den Zeugenstand zu gehen. Das mag in manchen Fällen auf gutem Glauben beruht haben, in zahlreichen Fällen war es einfach gewissenlos, denn die amerikanischen Verteidiger wußten genau, daß das Gericht aus der Weigerung des Angeklagten, den Zeugenstand zu betreten, ungünstige Schlüsse ziehen würde. Die Reviewberichte sind auch voll von Bemerkungen wie „der Angeklagte ist nicht in den Zeugenstand gegangen“ (d. h. er hatte zu seiner Verteidigung nichts vorzubringen). Kann man es den Angeklagten verdenken, wenn sie oft nicht nur das Gefühl, sondern die Gewißheit hatten, daß Anklage and Verteidigung Hand in Hand arbeiteten?

In manchen Fällen gelang es dem Angeklagten, seinen Fall in der Hauptverhandlung darzustellen. Wir haben aber Protokolle, in denen er seine Aussage nicht mehr wiedererkennt. Die Gründe hierfür lasse ich dahingestellt.

### m) Die Verteidiger

Die ganze Hoffnungslosigkeit, in die die Angeklagten gerieten, wurde vergrößert durch die Form, in der die Verteidigung geführt wurde. Es wurden ihnen amerikanische Verteidiger beigeordnet, aber immer so, daß ein Verteidiger eine ganze Reihe von Verteidigungen zu führen hatte. Die damit verbundene Unmöglichkeit, sich mit dem einzelnen Fall zu befassen, ferner die Unkenntnis der deutschen Sprache und die Unkenntnis der zu erwartenden Belastungen machten jede wirkliche Verteidigung von vornherein gänzlich illusorisch. Manche Verteidiger traten abwechselnd auch als Ankläger auf !! Es gibt viele Fälle, wo

der Angeklagte den Verteidiger vor der Hauptverhandlung überhaupt nicht gesehen hat. Fanden Rücksprachen vor der Hauptverhandlung statt, dann nur kurz, 5—10 Minuten, selten über eine Stunde. Es ist klar, daß damit keine Möglichkeit für den Angeklagten bestand, den Verteidiger mit seinem Fall wirklich vertraut zu machen. Für den Verteidiger bestand somit auch gar keine Aussicht, ein energisches Kreuzverhör zu führen.

Es gab amerikanische Verteidiger, die sich ihrer Klienten mit Tatkraft und Verständnis annahmen und auch hinterher Gesuche einreichten, in denen sie schonungslos die Mängel des Verfahrens aufwiesen. Aber das waren nur wenige. Rühmliche Ausnahmen waren Myatt, Wilson, Koestler u. a. Die meisten kümmerten sich kaum um das Verfahren, führten kein energisches Kreuzverhör und warfen alle Zettel, die ihnen der Angeklagte schickte, in den Papierkorb.

Daß die Verteidiger in vielen Fällen mit der Anklage zusammenarbeiteten, wurde schon erwähnt. Als weiteres Beispiel nenne ich den Angeklagten Metz, der buchstäblich einen wochenlangen Kampf gegen seinen Verteidiger durchzustehen hat, worin der Verteidiger versucht, ihn im Sinne der Anklage gefügig zu machen. Er sollte wahrheitswidrige Geständnisse machen. Der Verteidiger drohte sogar Zeugen vorzuführen, die die eigenen Entlastungszeugen widerlegen sollten.

August Barth wird von seinem Verteidiger mehr oder minder deutlich mit Erhängen gedroht und gezwungen, auf den angeforderten deutschen Verteidiger zu verzichten.

Es wurden später auch deutsche Anwälte zugelassen. Ich muß es mir im Rahmen dieser Arbeit versagen, genau zu schildern, wie sie tätig waren und welchen Schwierigkeiten und Schikanen sie ausgesetzt wurden. Ich will nur einiges andeuten.

Sie waren zunächst schon stets den Weisungen des amerikanischen Chefverteidigers unterworfen; Fragen, die er nicht gestellt wissen wollte, durften nicht gestellt werden, Beweismaterial, das er ablehnte, durfte nicht herangezogen werden. Vielfach, wie z. B. im großen Flossenbürger Prozeß, mußten die Verteidiger ihre Plädoyers vorher dem Chefverteidiger vorlegen, der dann Teile davon strich. Die deutschen Verteidiger bekamen weder Büroräume noch Bürokräfte. Ihre Arbeit konnten sie nur in den Büros der amerikanischen Verteidiger nach Dienstschluß erledigen, da ihnen weder Schreibtische noch sonstige Arbeitsmöglichkeiten geboten wurden. Erst sehr spät gelang es, für die deutschen Verteidiger ein kleines Büro mit einem Schreibtisch zu erhalten, das Telefon nahm man vorher heraus. Als die Amerikaner dazu übergingen, ihre Büros abends abzuschließen, waren die deutschen Verteidiger auch abends nicht mehr in der Lage, ungestört zu arbeiten.

Die Unterbringung war kümmerlich und unwürdig.

Besondere Schikanen wurden in Szene gesetzt, so z. B. daß „unbekannte Täter“ einmal an einem Samstag- oder Sonntagabend um die Jahreswende 1946/47 den Raum der Verteidiger in Brand setzten. Es wurden sämtliche Fensterscheiben, ein Teil des persönlichen Eigentums der Verteidiger und ein Teil ihrer Akten durch Brand oder Luftdruck zerstört. Der Brand war unter einem im Zimmer stehenden Schreibtisch gelegt worden. Die Fahndung nach den Tätern war so oberflächlich geführt, daß sie keine Ergebnisse zeitigte. Schließlich beschuldigte man die deutschen Verteidiger, selbst den Brand gelegt zu haben, Grund genug, sie nun noch schlechter zu behandeln.

Der erkennbare Zweck aller dieser Maßnahmen war, den „God damned German Lawyers“ (den gottverdammten deutschen Anwälten), wie man sich ausdrückte, den Aufenthalt so stark wie möglich zu verleiden. Nimmt man dazu überflüssige und in beleidigender Form vorgenommene Paß- und Gepäckkontrollen, die Versagung von Beförderungsberechtigungen zwischen dem Lager und dem Bahnhof Dachau, die jedem kleinsten Angestellten bereitwillig gewährt wurden, so versteht man, warum manche Verteidiger ablehnten, unter solchen Umständen weiterzuarbeiten.

### n) Urteile

Nach Beendigung der Beweisaufnahme zog sich das Gericht zur Beratung zurück. Sie dauerte lächerlich kurze Zeit, im Malmedy-Prozeß z. B. pro Angeklagten 2 Mi-

nuten. Es ist bereits auf die ungeheuerliche Tatsache hingewiesen worden, daß die Dachauer Urteile weder mündlich noch schriftlich begründet wurden. Nur im großen Mauthausen - Prozeß wurden ein paar allgemeine Bemerkungen abgegeben, die auf eine glatte Kollektivschulderklärung hinausliefen.

Ich habe die Protokolle vieler Fälle gesehen, wo schwerste Belastungen gegen den Angeklagten durch Zeugen ausgesprochen worden waren, in denen aber trotzdem nur (im Sinne der Dachauer Praxis) milde Strafen von 10—20 Jahren verhängt wurden. Das Gericht hatte also offensichtlich den Zeugen nicht geglaubt, dann hätte es aber freisprechen müssen! Ein besonders bezeichnender Fall ist der Fall Berg, AZ: 000-50-5-50. Obwohl ihm unglaublichste Vorwürfe von sadistischen Tötungen gemacht worden waren, wurde er nur zu 7 Jahren Gefängnis verurteilt.

Alle derartigen Strafen sind ausgesprochene Kompromisse, man wagt aus Gründen der Propaganda keinen Freispruch.

Die ausgeworfenen Strafen stehen überhaupt in keinem Verhältnis zu Strafen, die sonst im normalen Leben verhängt werden. Ich muß es mir im Rahmen dieser Arbeit aus praktischen Erwägungen versagen, hier Vergleiche zu bringen. Die Höhe der Strafen ist nur zu erklären aus der Haßpropaganda, die jahrelang auf das amerikanische Volk niederging und der nun alles erlegen war.

## VII. Die Reviewberichte

Einen kleinen Ersatz für die fehlenden Urteilsgründe bildeten die sog. Reviewberichte. Damit hat es folgende Bewandtnis: Die Urteile der Militärgerichte unterlagen der Bestätigung durch den Gerichtsherrn. Da dieser ja nicht in der Lage war, die ganzen Protokolle zu lesen (so enthält z. B. der sog. Flossenbürg-Prozeß 120 Bände), wurde ihm ein gedrängter Aktenauszug vorgelegt, in dem die Beweismittel knapp geschildert und dann Vorschläge für Bestätigung oder Abänderung des Urteils gemacht wurden. Das ganze nannte man Reviewbericht. Anfangs bekamen die Angeklagten Abschriften davon. Das hörte aber bald auf. Alle unsere Versuche, wieder an sie heranzukommen, sind gescheitert. Der Grund ist allerdings verständlich. Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß diese Reviewberichte, von wenigen Ausnahmen abgesehen, Musterbeispiele für geschickteste Rabulistik oder von solcher Primitivität sind, daß ihre Bekanntgabe nur peinlich wirken muß. Ich will dies an ein paar Einzelfällen beweisen.

Grundlage für die Reviewberichte bildeten die Protokolle. Die Dachauer Protokolle können aber keinesfalls als Beweis für die Vorgänge in den Sitzungen angesehen werden. Viele wichtige Dinge sind in ihnen überhaupt nicht erfaßt, viele sind irrtümlich aufgenommen worden und viele müssen auch hinterher verändert worden sein. Wie wäre es sonst möglich, daß ein Angeklagter hinterher feststellt, daß ja in nein und nein in ja umgewandelt worden ist, wie z. B. im Fall Johann Melchior?

Bei L. Mayer erscheinen Aussagen von Belastungszeugen in seiner eigenen Aussage. Manche Angeklagten kannten ihre eigene Aussage später überhaupt nicht mehr wieder. Wichtige Teile der eigenen Aussagen fehlen.

Grundsätzlich wurden im Reviewbericht die Namen der Zeugen nicht genannt, eine bei d i e s e m Zeugenmaterial allerdings verständliche Vorsicht. Nach Aufzählung des Beweismaterials der Anklage wird das Verteidigungsvorbringen dargelegt. Widersprüche zwischen dem Beweismaterial der Anklagebehörde und der Verteidigung stören den Verfasser des Reviewberichts nicht im mindesten. Es kommt dann nach der bloßen Wiedergabe der Aussagen der mitunter wahrhaft kühne Satz: „der Schuldspruch ist durch das Beweisergebnis gerechtfertigt“. Was in schlichtes Deutsch übertragen heißt: Das Verteidigungsvorbringen ist unbeachtlich, es existieren nur die Belastungen.

Ob der Angeklagte nach seinem Beweismaterial gar nicht im Lager, ob er bei ganz anderen Formationen war, ob er an der Front war oder ob er gar nicht das Recht hatte, das Lager zu betreten — alle diese Fragen waren für den Reviewberichterstatter ohne jedes Interesse.

Aber das ist nicht das einzige. Das Erstaunlichste war ja doch, was ein Reviewberichter aus Zeugenaussagen zu machen

verstand. Hatte z. B. ein Zeuge Dinge erzählt, die so unglaubwürdig waren, daß sie seine Glaubwürdigkeit restlos vernichteten, oder waren Teile seiner Aussage bereits im Prozeß widerlegt, dann wurden diese Teile der Aussage kurzerhand weggelassen. Sie traten also für den Ueberprüfer nicht in Erscheinung; er brauchte sich mit der Frage der Glaubwürdigkeit nicht zu befassen — eine geniale Lösung eines schwierigen Problems! In anderen Fällen stellt der Berichterstatter die Zeugenaussage einfach so dar, wie er sie brauchen kann.

Beispiele:

Aus dem Prozeß 000-50-46-4, Fall Seubert:

Betr.: Zeugen Pawlick:

Der Reviewbericht bringt, der Zeuge habe ausgesagt, er habe öfters gesehen, wie Seubert Häftlinge geschlagen habe. In der Verhandlung aber hatte der Zeuge ausgesagt, er habe gesehen, wie Seubert im Winter Häftlinge geschlagen habe. Da der Zeuge nach seinen eigenen Angaben nur von Mai bis Oktober an der betreffenden Stelle tätig war, war seine Aussage eine glatte Lüge. Der Reviewbericht unterdrückt also die Zeitangaben.

Betr.: Zeugen Kirsch:

In der Verhandlung hatte Kirsch ausgesagt, daß er 1940 oder 1943 als Splittfahrer in Halle 3 und 6 gewesen sei. In der Verhandlung wurde durch den Zeugen Benkner nachgewiesen, daß Kirsch nicht in Halle 6 verwendet wurde und daß es einen gemeinsamen Splittfahrer für Halle 3 und Halle 6 nicht gab. Dieser Nachweis machte nun auch den übrigen Teil der Aussage des Kirsch unglaubwürdig. Der Reviewbericht erwähnt daher nur 1943 und nur Halle 3.

Betr.: Zeugen Röhrner:

Er war im Steinbruch als Elektriker beschäftigt und kam nur ganz selten in die beim Bahnhof gelegene Arbeitsstelle Seuberts. In der Verhandlung machte er über beide Arbeitsgebiete Aussagen. Soweit sie den Steinbruch, also Röhrners eigenstes Arbeitsgebiet betrafen, konnte Seubert seine Aussagen restlos widerlegen, wobei es noch zu einer für den Zeugen beschämenden Szene kam. Im Reviewbericht fehlt dieser Teil der Aussage ganz.

Betr.: Zeugen Perzik:

Er beginnt in der Verhandlung in Dachau seine Aussage damit, wie er gesehen habe, wie Seubert bei Appellabnahmen aus einem Schonungsblock alte, kranke und schwache Häftlinge mit dem Besen zum Appell getrieben habe.
Da Seubert gar nicht Mitglied des Lagers, sondern einer außerhalb arbeitenden Privatfirma war, also weder an der Appellabnahme beteiligt war, noch überhaupt das Lager betreten durfte, war die Aussage eine handgreifliche Lüge. Der Reviewbericht läßt sie daher fort, bringt aber andere Aussagen von Perzik.

Betr.: Zeugen Kittel.

Der Reviewbericht begnügt sich hier mit der lapidaren Feststellung, der Zeuge habe hinsichtlich der Prügeleien, die zu der von der Anklage genannten Zeit vorgekommen seien, zustimmend ausgesagt. Der Reviewbericht unterdrückt einfach die Tatsache, daß der Zeuge selbst vom Gericht zurückgewiesen wurde, weil die Hauptverhandlung solche Widersprüche herausstellte, daß ihm beim besten Willen kein Glauben geschenkt werden konnte.
Für den Rest der Zeugen lagen klare Gegenbeweise vor. Der Reviewbericht unterläßt jede Abwägung beider Seiten.

Aus dem Fall Zinecker, 000-50-9:

Der Zeuge Schilling wird nur verwertet, soweit seine Aussage nicht schon in der Hauptverhandlung widerlegt war. Ein Teil der Aussage ist darüber hinaus ins glatte Gegenteil verkehrt. Während der Zeuge ausgesagt hatte, daß er Zinecker nicht in dem Pferdestall gesehen habe, wo angeblich Exekutionen stattfanden, bringt der Reviewbericht, der Zeuge habe den Zinecker dort gesehen.
Er unterläßt auch, darauf hinzuweisen, daß der Zeuge im Kreuzverhör wesentliche Einschränkungen gemacht hatte.
Die Aussagen Titz und Pfaffenberger werden nur zu einem kleinen Teil gebracht. Alles von vornherein Unglaubwürdige ist weggelassen.

Im Fall Kleingünther, 000-50-5-21, wird ein Entlastungszeuge, der Kleingünthers

Aussagen bestätigt hatte, gar nicht erwähnt. Das Affidavit Martin wird verwertet, trotz der oben geschilderten Umstände und obwohl der Vorsitzende nach Verlesen ärgerlich sagte: „Weg damit.“

Im Fall 00-50-5-14 sagte der berüchtigte Zeuge Ohrenstein gegen den Angeklagten Hirsch aus. Die Aussage im Zeugenstuhl entsprach nicht der Wahrheit. Sie schien aber noch nicht zu genügen, um zu dem gewünschten Effekt zu kommen. Deshalb tauchen plötzlich im Reviewbericht Aussagen dieses Zeugen auf, die nie von ihm gemacht wurden. Zum Ausgleich dafür läßt man aber an einer anderen Stelle die vom Zeugen aufgestellte Behauptung, der Angeklagte sei Gasarzt gewesen, verschwinden, weil im Zusammenhang mit dem sonstigen Vorbringen die Unrichtigkeit dieser Behauptung zu leicht zu erkennen wäre. Bei einem objektiven und kritischen Leser könnten unerwünschte Zweifel auftreten. Die Aussage eines anderen Zeugen, des Berufsverbrechers Schmeling, wird dem vorgenannten Ohrenstein in den Mund gelegt, nur weil es so besser ins Bild paßt. Damit aber der Zeuge Schmeling nicht zu kurz kommt, läßt man ihm im Reviewbericht die grausige Geschichte von einem Frauentransport erzählen, von der er im Zeugenstand nicht ein Wort erwähnt hat. Auch die Aussage des dritten Zeugen, des berüchtigten Berufsverbrechers Kanduth, muß sich eine Korrektur gefallen lassen. Er wollte gesehen haben, wie der Angeklagte mit einer Maschinenpistole Häftlinge in die Gaskammer getrieben hatte. Nun stand aber fest, daß der Angeklagte ziviler Angestellter war, nie Uniform oder Waffen trug; es paßt also nicht, ihn mit einer MP versehen in Erscheinung treten zu lassen. Also läßt man die MP weg, dann wirkt er wieder mehr als Zivilist. Indem man aber diesen Punkt der Aussage streicht, beseitigt man zugleich einen wichtigen Angriffspunkt der weiteren Verteidigung, denn an dieser scheinbaren Nebensächlichkeit hätte die Unwahrhaftigkeit der Aussage leicht nachgewiesen werden können. Als „Ausgleich“ läßt man wieder Verbrechen aufzählen, die ihm im Zeugenstand nicht bekannt waren. Bei aller Raffinesse der Fälschung hat man im Reviewbericht unter dem Abschnitt „Beweisvorbringen der Verteidigung“ doch vergessen zu sagen, was der Angeklagte auf diese Anschuldigung gesagt hatte, denn unter dieser Rubrik wird immer, wenn auch nur mit wenigen Sätzen, die Stellungnahme des Angeklagten gebracht. Diese aber fehlt.

Im Fall 000-50-9 Anton Bergmeier ist die Aussage des Zeugen Schönbauer bereits im Prozeß stark erschüttert. Seine Behauptung von 200 Toten läßt er sich vom Verteidiger im Kreuzverhör auf 40—50 herunterhandeln. Seine Aussage erweckt überhaupt den Eindruck eines nicht voll zurechnungsfähigen Menschen. Mit dieser Begründung brach der Verteidiger unter dem Gelächter des Gerichtes das Kreuzverhör ab (fand das Gericht das nur lächerlich?). Um diesen schlechten Eindruck zu verwischen, wird die Zahl der Toten im Reviewbericht kurzerhand wieder auf 50 bis 100 erhöht, ohne auch nur mit einem Wort die Unsinnigkeit der ganzen Zeugenaussage zu berühren. Die Glaubwürdigkeit dieses Schwachsinnigen muß ja unter allen Umständen erhalten bleiben, denn nun läßt man ihn erzählen: „daß der Angeklagte verantwortlich war für das Lagergefängnis jeden zweiten Tag von September 1939 bis Februar 1943, daß der Angeklagte der 2. verantwortliche Mann dafür war“. Diese Aussage hat der Zeuge nie gemacht und konnte sie auch gar nicht machen, er hat nur bekundet, daß der Angeklagte im Gefängnis Dienst gemacht hat, über die Frage der Verantwortlichkeit und deren Umfang hat er nie ein Wort geäußert. Der Reviewbericht nimmt also eine dem Urteil vorbehaltene Feststellung in der von ihr formulierten Zeugenaussage schon vorweg, indem er diesem schwachsinnigen Zeugen diese Feststellung in den Mund legt. — Bei der Vernehmung des Zeugen Schulz handelt es sich ebenfalls um die Verantwortlichkeit des Angeklagten für das Gefängnis. Der Zeuge konnte hierüber nichts aussagen und hat auch nichts ausgesagt. Nun wählt man eine Form, um das, was man beweisen will, in die Aussage des Zeugen einzufügen und so den Eindruck entstehen zu lassen, als habe der Zeuge sich folgendermaßen ausgedrückt: „Er sagte aus, daß er den Angeklagten sah, *der für das Lagergefängnis verantwortlich war*, daß er Häftlinge zu dem Wald mitnahm.“ Die gesperrten

Worte stammen nicht aus dem Munde des Zeugen. Dafür wird aber wieder eine andere belastende Behauptung des Zeugen weggelassen, die nur stören könnte, denn ihre Unrichtigkeit war zu offensichtlich. — Der Zeuge Dietz belastete den Angeklagten, einen Häftling mit 15 Schlägen auf das Gesäß mißhandelt zu haben, woran er gestorben sei. Im Kreuzverhör in die Enge getrieben, mußte er schließlich eingestehen, daß nicht der Angeklagte, sondern ein anderer Mann die Schläge ausgeteilt habe. Im Reviewbericht erscheinen aber nur die Aussagen des direkten Verhörs. Der Umfall des Zeugen im Kreuzverhör, der für die Unglaubwürdigkeit des Zeugen ausschlaggebend ist, wird verschwiegen.

Im Fall 000-50-46 wurde der Angeklagte Brusch beschuldigt, an einer Exekution beteiligt gewesen zu sein. Im Reviewbericht wird eine dritte Zeugin erwähnt, die gesehen haben will, daß der Angeklagte Polen erschossen habe. Tatsächlich ist gar keine dritte Zeugin aufgetreten, sondern die zweite Zeugin Cyranowka, die sich bei ihrem direkten Verhör in Widersprüche verwickelt hatte, so daß ihre Aussage unglaubwürdig geworden war, wurde einen Tag später nochmals in den Zeugenstand geholt. Ihre entwertete Aussage vom ersten Tag soll gerettet werden, deshalb läßt man sie als d r i t t e Zeugin mit einer neuen, von der ersten Aussage unabhängigen Erklärung in Erscheinung treten. Dem als Zeugen vernommenen früheren Vorgesetzten des Angeklagten legt man die Worte in den Mund: „Der Angeklagte nahm an diesen Hinrichtungen teil.“ Der Zeuge hat aber eindeutig erklärt: „Brusch war Absperrposten und stand 20 m entfernt.“ Die Exekution, der ein Standgerichtsverfahren gegen fünf Plünderer zugrunde lag, war rechtmäßig. Der Reviewbericht erwähnt die Aussage eines deutschen Juristen zu diesem Thema, verschweigt aber die Aussagen des Generalrichters der Wehrmacht, Dr. Barwinsky, und zweier weiterer Richter, die die Rechtmäßigkeit des Standgerichtsverfahrens und des Urteils und demzufolge auch die Rechtmäßigkeit der Exekution dargelegt hatten. Um aber auch dem Einwand der Rechtmäßigkeit vorbeugen zu können, wird kurzerhand behauptet, daß nur 2 von 3 Hinrichtungen auf grund gerichtlicher Urteile erfolgt seien. Dabei steht seit der Verhandlung eindeutig fest, daß alle fünf Hinrichtungen in Ausführung rechtmäßiger Urteile vorgenommen waren.

Ueberraschend sind Schlußfolgerungen, daß das Beweismaterial n i c h t a u s r e i c h e und d a h e r Herabsetzung der Strafe (!) vorgeschlagen werde, wie im Falle Hartung, im Falle Heller u a.

Verblüffend auch Schlußfolgerungen wie: „Zulänglichkeit des Beweises. Oesterreich war Verbündeter Deutschlands. Der Schuldspruch ist gerechtfertigt.“

Ich glaube, daß diese B e i s p i e l e genügen. Das sind die Berichte, die zusammen mit den Urteilen über Leben und Tod und über das Schicksal der Familien entschieden.

Ich wiederhole im vollen Bewußtsein der Tragweite dieser Worte:

> sie sind juristisch das Tiefststehende, an Rabulistik das Empörendste, was man sich auf diesem Gebiete denken kann.

## VIII. Einige Einzelfälle

Im Vorstehenden sind schon eine große Anzahl von Einzelfällen geschildert worden. Ich will noch zur Kennzeichnung der Dachauer Justiz einige Fälle kurz in ihrem Gesamtinhalt darstellen. Es sind dies Fälle, wo die ganze Haltlosigkeit aus dem Fall selbst zu entnehmen ist. Alle die zahlreichen Fälle, in denen sich die Unschuld der Angeklagten aus objektiver Würdigung der g e s a m t e n Beweisaufnahme ergibt, oder wo zum mindesten ein Freispruch mangels Beweises hätte ausgesprochen werden müssen, wo also der in allen Strafrechtssystemen zivilisierter Völker geltende Satz „in dubio pro reo“ hätte angewandt werden müssen, habe ich hier fortgelassen (in dubio pro reo = im Zweifel: z u g u n s t e n des Angeklagten).

### 1. Kaspar Götz, Fall Nr. 000-50-5-4:

Er wurde zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt, weil er im Lager Tiepoldsau einen Jugoslawen erschossen haben soll. Im schriftlichen Verfahren wurde das Urteil zunächst bestätigt. (Jetzt freigelassen!)

Das Urteil ist auf einem so handgreiflichen Irrtum aufgebaut, daß die Entscheidung unverständlich ist.

Es trat ein Zeuge Mamajlovic auf. Er wird zunächst gefragt, ob er den Götz habe schlagen sehen, was er verneint, S. 46. Dann identifiziert er den Götz und wird aufgefordert, die Namen der SS-Männer und Kapos zu nennen, die Gefangene erschossen hätten.

Antwort: „Günther und Fritz, ich habe seinen Familiennamen vergessen." Den Angeklagten Götz kann er damit nicht gemeint haben, da er dessen Familiennamen kurz vorher genannt hatte.

„Götz ist Nr. 18."

Der Zeuge erklärt, daß dieser Günther (oder Fritz) den Jugoslawen Babic erschossen habe.

Nachdem ein paar andere Fragen gestellt worden sind, sagt plötzlich der Staatsanwalt auf S. 48:

„Nun zurück zu jener Erschießung des Babic durch Götz. Wo traten die Kugeln im Körper des Babic ein?"

Hier bringt also auf einmal der Staatsanwalt den Götz in den Zusammenhang mit der Erschießung, obwohl der Zeuge den Götz überhaupt nicht genannt hat. Der Zeuge paßt nicht auf oder hat nicht genügend verstanden. Er fühlt sich nur erinnert an seine Aussage betreffend den Tod des Babic und antwortete:

„Als ich den Körper sah, konnte ich einen Schuß in der Lunge sehen, der zweite Schuß saß im Hals."

Götz gilt nunmehr als Mörder des Babic. Wie schon oben erwähnt, gehört außerdem Babic zu den vielen „lebenden Toten". Er hat nachweislich am 6. 5. 1945 das Lager lebend verlassen.

**2. Wilhelm Brusch, Fall Nr. 000-50-46:**

Er ist Sudetendeutscher. Er war als SS-Mann zum Lager Wolkenburg, einem Außenlager Flossenbürgs, abkommandiert.

Er wurde während des Prozesses beschuldigt, Polinnen erschossen zu haben. Als Zeugen traten zwei polnische Frauen auf.

Der Fall wurde schon während der Hauptverhandlung vollständig zugunsten Bruschs aufgeklärt. Der Zug mit Gefangenen, an deren Transport Brusch beteiligt war, war von Fliegern angegriffen worden. Ein Teil der Häftlinge hatte sich zerstreut und zu plündern begonnen. Sechs in einem Dorf plündernde Frauen waren aufgegriffen und durch ein Kriegsgericht verurteilt worden. Sie wurden befehlsgemäß durch den Posten Anton Oswald erschossen. Brusch ist gänzlich unbeteiligt, sowohl an dem Kriegsgericht wie an der Erschießung.

Der Fall war so klar, daß der Verteidiger jedes Kreuzverhör der Zeuginnen unterließ und Brusch daran hinderte, den Zeugenstand zu betreten, da der Fall geklärt sei und der Prozeß beendet werden müsse.

Brusch wurde ursprünglich zum Tode verurteilt, dann zu lebenslänglich „begnadigt". Der Modification Board hat die „Strafe" (wofür?) auf 15 Jahre festgesetzt.

**3. Heinr. Fulsche, Fall Nr. 000-50-5-20:**

Urteil vom 25. 9. 1947: Todesurteil.

Fulsche war früher Wachmann in einem KZ. Ihm war zur Last gelegt, zwischen dem 1. 1. 1942 und dem 5. 1. 1945 drei Ausländer in jenem KZ. umgebracht zu haben. Er wurde belastet durch einen einzigen Zeugen. Fulsche behauptete schon im Verfahren, daß er seit August 1941 wegen Tbc von der Truppe entlassen und in eine Heilanstalt eingeliefert worden war. Dies bestätigten drei Zeugen, eine ärztliche Bescheinigung und eine schriftliche Erklärung von 10 Personen. Das Gericht verurteilte Fulsche zum Tode.

Der Verurteilte legte weitere Erklärungen vor, die seine Verteidigung stützten. Daraufhin wurde das Todesurteil in 5 Jahre Gefängnis umgewandelt.

Weitere Gesuche beim Modification Board insbesondere dahin, doch wenigstens die frühere Haft anzurechnen, blieben ohne Erfolg. Der Board teilte mit, jene Haftzeit sei bereits bei seiner Strafe (!) berücksichtigt worden (letzte Entscheidung vom 21. 4. 1950). Inzwischen ist Fulsche entlassen worden, weil seine Strafe abgelaufen ist.

**4. Irmgard Huber, Fall Nr. 12-449:**

Sie wurde durch ein amerikanisches Militärgericht zu 25 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Irmgard Huber war Oberschwester in der Staatlichen Heil- und Pflegeanstalt Hadamar. Ende Juni 1944 kam ein Transport schwer an Tbc erkrankter Russen und Polen an. Da einige Frauen dabei waren, wurde Fräulein Huber benachrichtigt und von dem leitenden Inspektor Klein beauftragt, einen Saal in ihrer Abteilung freizumachen. Dies tat Fräulein Huber. Die ankommenden Kranken wurden in diesen Saal gelegt. Als Fräulein Huber am nächsten Morgen in diesen Saal kam, war er leer. Die Kranken waren in der Nacht von Inspektor Klein durch Injektionen getötet worden. Dies hat Fräulein Huber auf ihre Frage nachträglich erfahren.

Das ist ihre gesamte Beteiligung an dem Fall. Ihre Strafe beträgt jetzt noch 15 Jahre.

### 5. Philipp Blum, Fall Nr. 12-449:

In demselben Prozeß war angeklagt der Totengräber Blum, der übrigens durch Notdienstverpflichtung dahin kommandiert worden war. Nichts konnte gegen ihn — was ja bei seiner Stellung selbstverständlich war — nachgewiesen werden. Nun lese man einmal das Plädoyer des Anklägers. Da er beim besten Willen nichts Positives vorbringen kann, zitiert er Stellen aus dem Buch eines amerikanischen Strafrechtlers, deren Zusammenhänge mit dem Fall Blum völlig rätselhaft bleiben, behauptet dann ohne weitere Begründung, der Totengräber sei ein w i c h t i g e s (!) Glied in der ganzen Maschine gewesen und verlangt seine Bestrafung mit Erfolg. Blum wird zu 30 Jahren verurteilt.

### 6. Georg Schallermair:

Schallermair wurde am 23. 9. 1947 zum Tode verurteilt; er ist als einer der letzten Landsberger Rotjacken am 7. 6. 1951 hingerichtet worden.

Sch. war Angehöriger der Wehrmacht, er wurde im Herbst 1944 im Zuge einer allgemeinen Aktion zur Waffen-SS versetzt und dem KZ-Personal Mühldorf zugewiesen. Er wurde dort als Rapportführer eingesetzt. Schallermair war weder Mitglied der NSDAP, noch einer ihrer Gliederungen.

Als Schallermair im Jahre 1945 zum ersten Mal als Gefangener in das Internierungslager Dachau kam, veranlaßte der Bunkerverwalter, der ehemalige Häftling Marion, ein Jude aus Polen, daß Schallermair 4 Wochen lang täglich etwa 20—30 ehemaligen Häftlingen des Mühldorfer Lagers gegenübergestellt wurde. K e i n e i n z i g e r d i e s e r M ä n n e r h a t d e n S c h a l l e r m a i r a u c h n u r i m g e r i n g s t e n b e l a s t e t. Auch der spätere Belastungszeuge Kuritzk wußte damals von seinen Belastungen noch nichts!

Im Internierungslager Ingolstadt erklärten ihm die beiden amerikanischen Vernehmer, daß gegen ihn nichts vorliege.

Im Sommer 1947 beauftragte Schallermair seinen Stiefsohn, in seinem Spruchkammerverfahren gewisse Zeugnisse zu beschaffen und sich insbesondere an den ehemaligen Häftling Baumann zu wenden (ein Beweis, daß Schallermair diesem gegenüber ein völlig reines Gewissen hatte!). Baumann war Kommunist, Schallermair hatte mit ihm vor dem Zusammenbruch politische Gespräche gehabt und zum Ausdruck gebracht, daß er den Kommunismus scharf ablehne. Baumann wollte sich nunmehr offensichtlich dafür rächen. Er erklärte, daß er dafür sorgen werde, daß Schallermair seinen Prozeß bekomme.

So traten im September 1947 (!) auf einmal mehrere Zeugen gegen Schallermair auf; sie behaupteten, daß Schallermair Häftlinge geschlagen habe, so daß sie gestorben seien.

Die Aussagen der Zeugen tragen alle die schon geschilderten Mängel der Dachauer Verfahren; man erkennt vor allem deutlich, daß sie aufeinander abgestimmt sind. Das ergibt sich u. a. schon daraus, daß sie dieselben merkwürdigen Fehler und Irrtümer enthalten. So wird z. B. der Invalidenblock des Lagers mit Baracke 17 angegeben, während er in Wahrheit in den Baracken 11—13 lag. Die Zeugenaussagen sind unbestimmt und lassen selbst nicht einmal klare Schlüsse über die Zusammenhänge zwischen den angeblichen schweren Schlägen und der Todesfolge zu.

Vor allem aber liegen eindeutige Gegenbeweise vor. Ich zitiere statt allem aus der eidesstattlichen Erklärung vom 24. 10. 50 des ungarischen Juden Tissa Vary, jetzt in München, der sich besonders für Schallermair eingesetzt hat und sogar bei General Handy deswegen war.

„ . . . Ich habe nicht die geringste Veranlassung auf grund meiner Erlebnisse und was ich in den Konzentrationslagern mitgemacht habe, einen SS-Mann, der ein Mörder oder Peiniger der Häftlinge war, zu schützen. Ich kann aber mit gutem Gewissen erklären, daß Georg Schallermair einer der anständigsten und menschlichsten unter den Wachmannschaften gewesen ist. Ich weiß auch, daß er politisch absolut kein fanatischer Nationalist war, im Gegenteil, er hat sich häufig mit uns Häftlingen über politische Fragen unterhalten und damit die Methoden des nationalsozialistischen Systems uns gegenüber verurteilt. Er hat uns wiederholt erklärt, „ich wollte nicht hierher kommen als Wachmann ins Konzentrationslager; ich war bei der Wehrmacht und hätte dort bleiben wollen“.

. . . Es ist in den letzten Monaten ab und zu vorgekommen, daß Schallermair Häftlinge, wenn sie bei Fliegerangriffen nicht in die Splittergräben gingen oder wenn sie sich von der Arbeit drückten, mit einem Stock geschlagen hat. Aber ich kann mit Bestimmtheit sagen, daß er nie einen Häftling blutig schlug oder so schwer geschlagen hat, daß eine Körperverletzung mit Todesfolge eintreten konnte.

Ich fühle mich verpflichtet als ehemaliger Häftling diese Erklärung abzugeben und vielleicht noch in letzter Stunde der Wahrheit zu dienen und zu verhindern, daß ein Mann sein Leben verliert, der dies keineswegs verdient hat.“

Zahlreiche andere Erklärungen liegen in derselben Linie. Sie zeigen, daß Schallermair alles getan hat, um das Los der Häftlinge zu erleichtern, vor allem die Verpflegung zu verbessern. Er ist mit ihnen über Land gegangen und hat Lebensmittel besorgt, ja sogar Lebensmittel für sie gestohlen.

Ich zitiere aus der eidesstattlichen Erklärung des ehemaligen Häftlings Obermeier:

Nachdem er bekundet hat, daß Schallermair oft mit ihm und anderen Gefangenen zusammen über Land ging, um auf diese Weise die Verpflegung zu verbessern, daß er die Gefangenen, wenn sie nichts zu essen bei sich hatten, um Brot und Lebensmittel in die Bauernhöfe schickte, sagte er:

„Wenn Herr Schallermair ein Unmensch gewesen wäre, würde ich diese Aussage verweigern; denn ich kann meine Freiheit nur den Amerikanern verdanken und bin mir bewußt, im Falle, daß Hitler den Krieg gewonnen hätte, was mit den KZ-Häftlingen geschehen wäre . . . Schallermair war von sich aus ein guter Mensch, dem jeder seine Lage vorbringen konnte und hatte für manches Verständnis.“

Als Rapportführer war Schallermair für die Ordnung und Disziplin im Lager, insbesondere bei Appellen und Luftschutz-Alarmen verantwortlich. Begreiflicherweise war unter den Häftlingen während der letzten Monate des Krieges, als sie täglich auf ihre Befreiung warteten, die Neigung zu Ordnung und Disziplin im Lager sehr gering. Schallermair wollte es, vor allem auf Bitten der Häftlinge selbst, vermeiden, jeden Häftling wegen Verstoßes gegen die geltenden Befehle zur Bestrafung zu melden. Die Strafen, die dann verhängt worden wären, wären äußerst hart gewesen.

Schallermair hat Häftlinge, die sich unerlaubt von der Arbeit entfernten oder bei Luftangriffen einfach nicht die vorgeschriebenen Gräben aufsuchten, also nur in ausgesprochenen Fällen von Verstößen gegen die allgemeine Lagerdisziplin, durch einfache Schläge zur Vernunft gebracht. Damit war der Vorfall abgetan und es waren schwere Folgen vermieden.

Angesichts der Fülle von Entlastungsmaterial ist es doch erstaunlich, in der Entscheidung von General Handy vom 31. 1. 1951 zu lesen:

„Keine Tatsachen oder Gründe liegen vor, die möglicherweise — (!) — einen Gnadenerweis rechtfertigen könnten.“

Die Erklärung Tissa Vary, der von sich aus alles tat, um ein Unrecht im Falle Schallermair zu vermeiden, ist Herrn General Handy entweder nicht bekannt geworden oder unbeachtet geblieben.

Schallermair hat 5mal in der Landsberger Todeszelle gesessen. Was das an menschlicher Qual bedeutet, braucht nicht geschildert zu werden. Seine letzten Worte am Galgen waren:

„Hoffentlich wirkt mein Tod für die Kameraden, die am Leben bleiben, etwas Gutes ! Das ist mein letzter Gedanke.“

## IX. Der Malmedy-Fall

In diesen Zusammenhang gehört auch der vor einem Dachauer Militärgericht verhandelte Fall gegen Angehörige der Waffen-SS, die an der Ardennen-Offensive im Dezember 1944 teilgenommen hatten, der sog. Malmedy-Fall. Ueber diesen Fall sind aber schon eine ganze Reihe von Einzeldarstellungen erschienen. Ich verweise vor allem auf meinen Bericht „Um Recht und Wahrheit im Malmedy-Fall“, Nürnberg 1950.

## X. Die Fliegerfälle

### 1.

Das meiste von dem, was im Vorstehenden über die Vorverfahren, die Hauptverhandlung, Beweiswürdigung, Be- und Entlastungszeugen, Verteidigung usw. gesagt worden ist, gilt naturgemäß auch für die Fliegerfälle. Für sie kommen aber noch einige Probleme hinzu, ohne deren Kenntnis eine gerechte Entscheidung nicht möglich ist.

Diese Gruppe der Dachauer Prozesse betrifft einmal die Fälle, in denen Flieger auf Befehl erschossen worden sind, ferner die Fälle von Erschießungen von Fliegern auf der Flucht einschließlich der Fälle von Notwehr, und schließlich die Fälle, bei denen Terrorflieger der Volkswut zum Opfer gefallen sind.

Zu ihrem Verständnis muß man sich die damalige Lage in Deutschland vor Augen halten. Der Luftkrieg hatte in einem Maße zugenommen, daß er alles andere überschattete. Tag und Nacht heulten die Sirenen und trieben die Menschen in die Luftschutzkeller und Bunker. Jedesmal fanden Tausende bei Rückkehr ihre Wohnung zerstört, die Arbeit eines Lebens vernichtet. Die Menschen kamen nicht mehr zum Schlafen, übernächtigt und überreizt gingen sie ihrer Arbeit nach. Von Angriffen auf rein militärische Ziele war schon lange keine Rede mehr. Gerade die Wohnviertel der Städte wurden getroffen, gerade die kulturell wichtigen Werte wurden zerstört. Aber das war nicht das letzte. Viel erschütternder waren die erbarmungslosen Angriffe der Tiefflieger auf die Bauern, die auf dem Felde arbeiteten, auf die Frauen und Kinder. Frauen und Kinder kamen nicht nur in den zusammenstürzenden Mauern um, sondern wurden unmittelbare Angriffsziele.

Die militärischen Machtmittel des Reiches schwanden, die Luftwaffe insbesondere war nicht im entferntesten in der Lage, den mit steigender Wucht und unter Einsatz von Tausenden von Bombern und Jägern geführten Angriffen auch nur den leisesten Widerstand entgegenzusetzen. Man braucht nur auf die Lage bei der Invasion hinzuweisen. Die Berichte hierüber (s. vor allem das Buch Speidels) sprechen eine deutliche Sprache. Die Machthaber des Reiches griffen daher zu einem gefährlichen Mittel, zur Bekämpfung des Gegners durch Propaganda. In seinen Artikeln, die Goebbels allwöchentlich in der Wochenschrift „Das Reich“ schrieb, in den Artikeln des „Völkischen Beobachters“, im Rundfunk, in Versammlungen und Demonstrationen wurden die feindlichen Flieger als Gangster bezeichnet, die Frauen und Kinder mordeten und daher außerhalb des Rechts ständen.

Was taten die Gegner, um dem entgegenzutreten? Sie nährten diese Propaganda selbst, nicht nur durch verstärkte Angriffe auf die Zivilbevölkerung, auf nichtmilitärische Ziele, sondern auch durch Dinge wie die auf ihre Uniformen genähten Schilder mit der Aufschrift „Murderer Corporation“ — die Bilder gingen damals durch alle deutschen Zeitungen —, Dinge, die darauf hindeuteten, daß sie das Morden und Zerstören als eine Art Sport betrieben.

Das deutsche Volk sah und erfuhr es täglich am eigenen Leibe, daß die Erklärungen der Regierung, wenn auch propagandistisch aufgemacht, in ihrem tatsächlichen Kern richtig waren, sie sahen und erfuhren täglich das ungeheure Leid, das sie selbst und ihre Mitmenschen betraf. Von da bis zur Annahme, es handle sich bei Maßnahmen gegen die Feindflieger nur um gerechte Vergeltungsmaßnahmen war nur ein Schritt.

Anfang 1945 äußerte sich Allan Bell als offizieller Sprecher des Londoner Nachrichtendienstes ganz offen über die briti-

sche Bomberstrategie. Er erklärte, England habe die Strategie des Terrorbombardements bereits vor dem Kriege systematisch vorbereitet und ernte jetzt die Früchte seines Weitblicks. Deutschland hätte die Strategie des Städtebombardements in ihrer Bedeutung nicht erkannt. Seine Luftstreitkräfte seien lediglich zur Unterstützung militärischer Operationen bestimmt gewesen. Auf diesen Umstand sei es zurückzuführen, daß die deutschen Luftangriffe gegen England in den Jahren 1940 und 1941 nicht ihr Ziel erreicht hätten. Die damals eingesetzten deutschen Luftstreitkräfte seien für solche Zwecke nur mangelhaft geeignet gewesen, da sie eigentlich ganz auf die Unterstützung von Feldoperationen zugeschnitten waren.

Wörtlich erklärte der englische Sprecher: „Hätte Deutschland damals eine derartige Bomberstrategie besessen, wie wir sie seit langem vorbereitet hatten, so hätten die englischen Inseln einen derartigen Sturm sicherlich nicht überstehen können.“

Dazu kamen Regierungserlasse. Am 4. 7. 1944 wurde ein Hitlerbefehl mündlich durchgegeben, der folgendermaßen lautete:

> „Nach Pressemeldungen beabsichtigten die Anglo-Amerikaner, als Gegenaktion gegen „V“ künftig auch kleine Orte ohne wehrwirtschaftliche und militärische Bedeutung aus der Luft anzugreifen. Falls sich diese Nachricht bewahrheitet, wünscht der Führer Bekanntgabe durch Rundfunk und Presse, daß jeder Feindflieger, der sich an einem solchen Angriff beteiligt und dabei abgeschossen wird, keinen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangener hat, sondern, sobald er in deutsche Hände fällt, getötet wird. Diese Maßnahme soll für alle Angriffe auf kleinere Orte gelten, die weder militärische Ziele, noch Verkehrsziele, Rüstungsziele und dergl. darstellen, mithin keine kriegswichtige Bedeutung haben.

Bereits am 10. 8. 1943 hatte Himmler als Chef der Deutschen Polizei den sog. Nichteinmischungsbefehl an die unterstellten Einheiten und Dienststellen erlassen. Er lautete:

> „Es ist nicht Aufgabe der Polizei, sich in Auseinandersetzungen zwischen deutschen Volksgenossen und abgesprungenen englischen und amerikanischen Terrorfliegern einzumischen.“

So kam es auch zu dem Bormann-Rundschreiben betreffend die feindlichen Flieger. Es ist soviel diskutiert und auch fälschlich dargestellt worden, daß ich es hier im Wortlaut bringe:

„Nationalsozialistische Deutsche
Arbeiterpartei
Der Leiter der Partei-Kanzlei
(Stempel)

Führerhauptquartier,
den 30. 5. 1944
Geheim!

Rundschreiben 125/44 g
(Nicht zur Veröffentlichung !)

Betr.: Volksjustiz gegen anglo-amerikanische Mörder.

Englische und nordamerikanische Flieger haben in den letzten Wochen wiederholt im Tiefflug auf Plätzen spielende Kinder, Frauen und Kinder bei der Feldarbeit, pflügende Bauern, Fuhrwerke auf der Landstraße, Eisenbahnzüge usw. aus geringer Höhe mit Bordwaffen beschossen und dabei auf die gemeinste Weise wehrlose Zivilisten — insbesondere Frauen und Kinder — hingemordet.

Mehrfach ist es vorgekommen, daß abgesprungene oder notgelandete Besatzungsmitglieder solcher Flugzeuge unmittelbar nach der Festnahme durch die auf das Aeußerste empörte Bevölkerung an Ort [und] Stelle gelyncht wurden.

Von polizeilicher und strafgerichtlicher Verfolgung der dabei beteiligten Volksgenossen wurde abgesehen.

gez.: M. Bormann.“

Das Geschick in der Formulierung ist nicht zu verkennen. Es wird nur mitgeteilt, daß in bestimmten Fällen von Fliegerlynchung polizeilich nicht eingegriffen worden sei. Das war allerdings ein versteckter Freibrief. Ueber seine strafrechtliche und politische Bedeutung braucht hier nichts gesagt zu werden, denn Bormann allein ist für ihn verantwortlich. Aber es kann der Hinweis nicht unterbleiben daß er ja von einem der höchsten Würdenträger des Reiches kam, dem nach Hitler tatsächlichen Chef der Partei, und daß er in verzweifelte und nervöse Menschenseelen fiel, denen vom Gegner das Verlangen nach bedingungsloser Kapitulation gestellt worden war und die in dem

sie umgebenden Leid nicht mehr klar zwischen Recht und Unrecht, zwischen rechtmäßigen und verbrecherischen Befehlen unterscheiden konnten.

Der Bombenkrieg und Bombenterror muß aber noch unter einem anderen Gesichtspunkt gesehen werden.

Die Haager Landkriegsordnung (HKLO), deren Fortbestand und Gültigkeit in Nürnberg ausdrücklich festgestellt worden ist, bestimmt u. a., daß die mutwillige Zerstörung von Städten und Dörfern und die nicht durch die militärischen Notwendigkeiten gerechtfertigten Verwüstungen verboten sind. Sie will weiter gerade die Nichtkombattanten schützen, vor allem Frauen und Kinder. Wer kann leugnen, daß die alliierten Flieger diese beiden Gebote auf das Gröblichste verletzten?

Daß die HKLO den Krieg vornehmlich als Landkrieg betrachtet, daß sie die Entwicklung des Luftkrieges nicht vorausgesehen hat und dementsprechend in vielem überholt ist, mag zutreffen. Der total gewordene Krieg hat die HKLO in vieler Hinsicht weit hinter sich gelassen. Das hat aber nichts damit zu tun, daß ein *bewußtes* Hinaustragen des Krieges auf Wehrlose, auf Frauen und Kinder, in keinem Falle gerechtfertigt sein kann. Es war ja nicht so, daß Frauen und Kinder *zufällig* beim Angriff auf militärische oder kriegswirtschaftliche Ziele umkamen, sondern es war die *unverhüllte Absicht*, durch Angriffe auf die reinen Wohnviertel und auf die Menschen, auf Greise, Frauen und Kinder, auf Bauern, auf das Vieh, den Terror unmittelbar ins feindliche Volk zu tragen und damit die Widerstandskraft zu zermürben.

Es war dies ein Bruch alles bisherigen Kriegsrechts. Während der Landkrieg unmittelbare Beziehungen zwischen dem Feind und der Zivilbevölkerung des besetzten Landes herstellt, während also die Besatzungsmacht völkerrechtliche Pflichten gegenüber den Einwohnern des besetzten Landes hat, läßt der Luftkrieg alle völkerrechtlichen Bindungen unbeachtet und enthüllt sich als reiner Vernichtungskrieg. Wenn irgendwo, dann zeigt es sich der „Raumwandel“ des modernen Krieges beim Luftkrieg. Das Flugzeug wirft seine Bomben, der Tiefflieger verbreitet mit seinen Maschinengewehrgarben den Tod — dann steigen beide wieder auf und fliegen zurück, unbekümmert um das Elend, das sie in dem nichtmilitärischen Teil der Bevölkerung zurücklassen.

Fassungslos und im Gefühl völliger Wehrlosigkeit stand das deutsche Volk dem gegenüber. Kann man verstehen, daß die durch den erbarmungslosen Luftkrieg getroffene Zivilbevölkerung angesichts der Gnadenlosigkeit des um sie täglich entstehenden Elends glaubte, zu Repressalien greifen zu müssen, zumindesten aber in eine Gemütsstimmung geriet, die über hoffnungsloses Verzagen zu grimmigem Haß über das ihr angetane und als solches gefühlte *Unrecht* führte, so daß sie nicht mehr Herr genug über verstandesgemäße Erwägungen war? Genährt wurde diese Stimmung durch das Verlangen nach bedingungsloser Kapitulation, das in Casablanca gestellt worden und von der Goebbels’schen Propaganda ausgenutzt worden war. Daß die Gegner mit diesem Verlangen bittersten Ernst machten, sah das deutsche Volk jeden Tag und jede Nacht mit erschütternder Deutlichkeit.

Aber noch ein weiteres wirkte hier, bewußt oder unbewußt, mit: Aus der Geschichte, vor allem des englischen Kolonialkrieges — und auf diese wurde in vielen Versammlungen immer wieder hingewiesen — konnte man entnehmen, daß immer wieder bestimmte Linien gezogen worden waren, jenseits derer ein rechtloser Raum war, ein Raum, wo die im Abendland gültigen Begriffe nicht galten, wo das Land, um das es sich im konkreten Falle handelte, Neuland in jeder Hinsicht war, gerade auch in Bezug auf die Behandlung der einsässigen Bevölkerung. Als ein solches jenseits einer „Freundschaftslinie“ stehendes Land fühlte sich das deutsche Volk, wenn Tag für Tag und Nacht für Nacht Tausende von Bombern einflogen und ihre todbringende Last abwarfen. Mit anderen Worten: *das deutsche Volk fühlte sich behandelt wie ein Kolonialvolk, das aufgestanden ist.*

Im Rahmen dieser Arbeit, die vornehmlich ein Bericht sein soll, können diese Gedanken nicht weiter ausgesponnen werden. Sie sollen nur zum Nachdenken anregen und zum Verständnis der damaligen Lage beitragen.

Und nun ziehe man aus alledem die Folgerung!

Die feindlichen Flieger mordeten und zerstörten erbarmungslos, hetzten Frauen und Kinder, vernichteten die Wohnungen und die Frucht der Arbeit ganzer Generationen. Daß sie die HKLO übertraten, wird niemand leugnen können, zumindesten empfand das Volk ihr Handeln als einen Bruch des Kriegsrechts und griff in einigen Fällen zur Selbsthilfe. Es soll dies hier wirklich nicht entschuldigt werden. Es soll nur mit aller Entschiedenheit einer Auffassung entgegen getreten werden, die ganz offensichtlich auch bei den Sitzungen des Modification Board vorherrschte, nämlich der, daß die feindlichen Flieger einer satanischen Charakteranlage des deutschen Volkes zum Opfer fielen, einer Auffassung, die den Luftkrieg absolut setzt, völlig einseitig vom Standpunkt des Feindes aus wertet und jede Beziehung zu der Bevölkerung des betroffenen Gebietes außer acht läßt. Das einzige, was in dieser Kette fehlt, ist die Tatsache, daß kein Kriegsgericht zusammentrat und die Flieger zum Tode verurteilte. Todeswürdig blieb ihr Handeln trotzdem. (Ueber die Frage des höheren Befehls brauche ich angesichts der Nürnberger Entscheidungen kein Wort zu verlieren!)

In diese Welt muß man einen großen Teil der Fliegerfälle stellen. Gewiß, es gab — und das soll nicht im entferntesten beschönigt werden — schändliche Fälle von Verbrechen, aber im ganzen muß gesagt werden, und das ist auch vor dem Modification Board zum Ausdruck gebracht worden, daß die Angriffe auf die Terrorflieger wesentlich in dem durch die Terrorflieger verursachten Leid und Elend ihren Grund hatten.

2.

Innerhalb der Fliegerfälle spielt nun noch ein juristisch-menschliches Problem eine Rolle, das hier in aller Kürze behandelt werden muß: Das Problem des höheren Befehls.

Im Kontrollratsgesetz Nr. 10 wurde unter Art. II 4 d folgendes aufgenommen:

> „Die Tatsache, daß jemand unter dem Befehl seiner Regierung oder seines Vorgesetzten gehandelt hat, befreit ihn nicht von der Verantwortlichkeit für ein Verbrechen; sie kann aber strafmildernd berücksichtigt werden."

Mit dieser Bestimmung setzten die Alliierten sich aber in Widerspruch zu ihrem eigenen Recht:

> Art. 347 der amerikanischen „Rules of Land Warfare" bestimmt: „Einzelpersonen der Streitkräfte sind für diese Verbrechen nicht zu bestrafen, wenn sie unter Befehl oder mit Billigung ihrer Regierung oder Befehlshaber begangen sind."

> Art. 434 des „British Manual of Military Law" sagt:
>
> „Mitglieder der Streitkräfte, die Verletzungen der anerkannten Regeln der Kriegführung begehen, die von ihrer Regierung oder ihren Befehlshabern befohlen sind, sind keine Kriegsverbrecher und können infolgedessen nicht durch den Feind bestraft werden."

Beide Bestimmungen sind im Jahre 1944 geändert worden, und zwar, wie offen zugegeben wurde, im Hinblick auf die beabsichtigten Kriegsverbrecherprozesse, weil sonst „viele Aburteilungen von Kriegsverbrechern der Achse unmöglich" sein würden (Sheldon Glueck in „War Criminals, their Prosecution and Punishment").

Es ist bezeichnend, daß England die Aenderung des Jahres 1944 stillschweigend wieder beseitigt hat! (S. Lord Hankey vor dem Oberhaus am 19. 7. 1950.)

Deutschland kennt in § 47 Militärstrafgesetzbuch folgende Bestimmung:

> „Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich."

Nur dann, wenn der Untergebene erkennt, daß der Befehl ein Verbrechen bezweckt, kann auch der Untergebene zur Verantwortung gezogen werden.

Die Rechtsauffassung der übrigen kontinental-europäischen Länder stimmt mit der deutschen im Wesentlichen überein.

Ganz strenge Bestimmungen enthält das sowjetrussische Strafrecht; Verweigerung von Befehlen, vor allem in Kriegszeiten, wird mit höchsten Strafen belegt.

Die Taten, über die die alliierten Gerichte abzuurteilen hatten, waren begangen von Deutschen innerhalb Deutschlands oder

auf deutschbesetztem Gebiete. Deutsches Recht war also allein maßgebend für sie, nicht ein fremdes Recht, das die Angeklagten nicht kannten und dem sie billigerweise auch nicht unterworfen werden konnten, vor allem, wenn es — wie Kontrollratsgesetz Nr. 10 — nachträglich erlassen worden war.

Es kann das ganze Problem, vor allem das Problem des nulla poena sine lege (keine Strafe ohne vorher bestehendes Gesetz) hier nicht aufgerollt werden.

(Die Alliierten hatten 1945 das Gebot „keine Strafe ohne Gesetz“ in Deutschland wieder eingeführt und auf seine Verletzung die Todesstrafe gesetzt. Einigermaßen erstaunt ist man aber doch, wenn man im Antwortschreiben General Clays auf des Schreiben des Landesbischofs Wurm vom 27. Mai 1946 liest: „Wir müssen die Anwendung des Grundsatzes nulla poena sine lege als hinfällig ablehnen.“ In diesem Zusammenhange weise ich auch auf die Erklärung des amerikanischen Staatssekretärs Hamilton aus dem Jahre 1788 hin: „Eine Tat zum Verbrechen zu erklären, nachdem sie begangen ist, oder mit anderen Worten, Menschen für Dinge zu bestrafen, die kein Gesetz verletzten, als sie begangen wurden, sowie ein willkürliches Gefangenhalten, waren zu allen Zeiten die beliebtesten Werkzeuge der Tyrannei.“

Beide Zitate nach Vogel „M-AA 509“. Elf Monate Kommandant eines Internierungslagers.)

Wichtig ist aber die Feststellung, daß die obengenannte Bestimmung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 sich im Völkerrecht nicht durchgesetzt hat. Zahllose deutsche und außerdeutsche Entscheidungen der Nachkriegszeit sind ergangen; von den außerdeutschen erwähne ich:

a) die des Metzer Kriegsgerichts, die den Hauptmann Faucompret freisprach; er war Kommandeur eines Lagers gewesen und hatte beim Herannahen der deutschen Truppen eine Reihe von Personen erschießen lassen. Er berief sich hierfür auf einen Befehl; das Gericht erkannte das an.

b) den Fall der holländischen Soldaten, die den Befehl hatten, ein indonesisches Dorf niederzubrennen. Da nichts Verdächtiges in dem Dorf gefunden wurde, unterließ der Kommandeur die Niederbrennung. Er wurde wegen Nichtbefolgung eines militärischen Befehls vor ein Kriegsgericht gestellt, zur selben Zeit, als Deutsche in Holland wegen B e f o l g u n g von Befehlen festgehalten und abgeurteilt wurden.

Es liegen auch zahlreiche deutsche Entscheidungen vor, die den Einwand des höheren Befehls uneingeschränkt zulassen.

Mit dem höheren Befehl steht in engem Zusammenhang die Frage des Notstandes. Wer einen Befehl nicht befolgt, setzt sich und seine Familie größter Gefahr aus, eine Frage, über die nur ein unzulänglicher Richter hinweggehen kann oder ein Richter, der nicht die mindeste Begabung dafür hat, sich in fremde Situationen hineinzuversetzen. Nur mit Kopfschütteln kann man jene Stelle des Urteils in Nürnberg Fall 9 lesen, wo das Gericht Hitlers Befehle als die eines Straßenräubers und Piraten bezeichnet, die man nicht zu befolgen brauchte. Was wäre wohl mit einem Menschen in Deutschland geschehen, der mit dieser Begründung einen Hitlerbefehl verweigert hätte ?

Ueberprüft man die Dachauer Urteile auf die Frage des höheren Befehls, so sieht man, daß sie entweder gänzlich darüber hinweggehen oder sie mit unzulänglicher Begründung (im Reviewbericht oder im Plädoyer des Staatsanwalts) abtun. Der deutsche § 47 im Militärstrafgesetzbuch spielt überhaupt keine Rolle. Notstand und auch Notwehr sind gänzlich uninteressant. Der wohl bezeichnendste Fall hierfür ist der Fall Rixen, den ich unten im Zusammenhang mit Einzelfällen bringe.

3.

Auch in den Fliegerfällen spielen natürlich Beweisfragen eine Rolle. Ich will einige Beispiele geben.

Es kam hier für die amerikanische Staatsanwaltschaft immer darauf an, die Tötung eines alliierten Fliegers unter allen Umständen als Mord darzustellen und alle Verteidigungsgründe auszuschalten. Vor allem aber durfte das wahre Gesicht des Luftkrieges, wie ich es oben kurz geschildert habe, nicht in Erscheinung treten, um alle Milderungsmomente zu unterdrücken.

Im Fall 12-1833 wurde die Zeugin Elfriede W e i l vernommen. Diese widerrief ihre früher abgegebene eidesstattliche Erklärung, weil sie vor ihrer Vernehmung von Amerikanern betrunken gemacht worden war und in diesem Zustand ihre Erklärung abgegeben hatte. Im Fall 12-489 versuchte der Zeuge A d e l eine frühere Aussage zurückzuziehen, da sie unter Druck zustande gekommen war. Er wird aber von dem Anklagevertreter Major Abraham L e w i n bei diesem Versuch mit 20 Jahren Gefängnis bedroht, was Adel veranlaßte, von seinem Widerruf Abstand zu nehmen. Im Fall 12-1542 widerriefen die Zeugen Frau Dr. K a s t und Frl. Maria A n n e s s e r und Heinrich H e i d e n r e i c h ihre Aussagen, da sie durch den berüchtigten Leutnant G u t h unter Druckanwendung und Drohung zur Aussage gezwungen worden waren.

Im Fall 12-581 trat gegen den Angeklagten Z i e r h u t eine Frau R e i n d e l l als Belastungszeugin auf. Nach der Vereidigung war sie sehr befangen und unsicher, sie sprach so leise, daß sie nicht verstanden werden konnte. Die Sitzung wurde überraschend vertagt. Nach einiger Zeit wurden die Angeklagten nach dem Bunker zurückgebracht. Auf dem Wege dorthin kamen sie an einem Zimmer vorbei, dessen Tür offenstand. In dem Raum befanden sich drei Belastungszeugen, darunter auch Frau Reindell, außerdem der Ankläger, das rechtskundige Mitglied des Gerichts und einige beisitzende Richter, alle in heiterer Unterhaltung. Als Frau Reindell am nächsten Tag wieder im Zeugenstand erschien, war ihre Befangenheit verschwunden; die Aussagen liefen nun nach Wunsch.

Ich zitiere aus dem Protokoll des Prozesses 12-2000, S. 1322—1404, auszugsweise :

Francesca Maier, Zeugin der Verteidigung, bekundete, nach gehöriger Vereidigung, durch einen Dolmetscher wie folgt:

F.: In welchem Gesundheitszustand befand sich Frau Gantner am Tage ihrer Vernehmung?

A.: Sie war in einem sehr schlechten Zustande ?

F.: Wie kam das:

A.: Wir standen alle unter den starken Nachwirkungen der ersten furchtbaren Vernehmung.

F.: Meinen Sie mit der ersten Vernehmung eine vor dem 16. April?

A.: Ich meine die Aussage am 28. März.

F.: Hatte diese erste Vernehmung noch ihre Nachwirkungen am 16. April 1945?

A.: Die Nachwirkungen waren so stark, daß ich noch am 21. April einen Nervenzusammenbruch hatte und eine Fortsetzung der Vernehmung unmöglich war.

F.: Ist Ihnen bekannt, ob Frau Gantner unter ähnlichen Zuständen litt ?

A.: Ja, ich mußte sie in meinen Armen halten und ein amerik. Arzt mußte herbeigeholt werden.

F.: Welche Nacht haben Sie im Sinne?

A.: Die Nacht vom 28. März.

F.: Sie erwähnten eine furchtbare und entehrende Behandlung. Bitte machen Sie nähere Angaben.

A.: Wir wurden beschimpft, geschlagen, durch den Raum gezerrt, wir mußten uns ausziehen. Dann wurde Frau Gantner, die, schrecklich weinte ... es wurde kaltes Wasser auf Frau Gantner gegossen, als sie schrecklich weinte, um sie wieder zu Sinnen zu bringen. Ich wies den Vernehmenden darauf hin, daß als Folge der schrecklichen Behandlung, der wir unterworfen wurden, bei mir und all den anderen Frauen die Monatsregel eingetreten sei. Ich bat ihn auch, mein graues Haar zu berücksichtigen.

F.: Wurde daraufhin diese Behandlung eingestellt?

A.: Nein, für etwa 1½ Stunden mußte ich wie ein Soldat nackt stramm.

F.: Wissen Sie, ob Frau Gantner die gleiche Behandlung erdulden mußte?

A.: Frau Gantner hat dasselbe durchmachen müssen, nur war ihre Stellung eine andere.

F.: Was meinen Sie damit?

A.: Sie mußte mit aneinander gedrückten Füßen knien. Die Arme mußte sie seitwärts ausstrecken und vorne auf jede Hand wurde ein Gewicht von 1½ Pfund gelegt.

## EINZELFÄLLE

1. Am 10. 6. 1944 griff ein amerikanisches Flugzeug bei Saint Sulpice einen deutschen Sanitätswagen an und tötete zwei verwundete deutsche Offiziere. Es trat ein Kriegsgericht unter Leitung von Lt. Kirchner zusammen, das den kurz nach seiner Tat abgeschossenen Flieger zum Tode verurteilte. Kirchner unterrichtete den Unteroffizier Wolf über das Urteil und gab ihm Weisung, es zu vollstrecken. Kirchner ist in Landsberg gehängt worden; Wolf wurde zum Tode verurteilt, später zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe begnadigt. (11-96.) Er wurde 1951 endlich entlassen.

2. Der Angeklagte Anding, 12 - 1299, erhielt den Befehl, zusammen mit zwei anderen Polizeibeamten zwei Gefangene abzutransportieren. Unterwegs machen beide einen Fluchtversuch; einer der Posten schießt und trifft einen der Flieger tödlich. Anding hatte weder geschossen noch hat er selbst Munition mitgenommen. Urteil: lebenslänglich, jetzt immer noch 15 Jahre!

3. Fall Rudolf Merkel, Case Nr. 12-2031.

Der 16½ jährige Schlosserlehrling Rudolf Merkel beteiligte sich im Sommer 1944 auf Weisung seines Lehrmeisters mit diesem und anderen Personen an einer Fahndungsaktion nach einem auf einem Berghügel notgelandeten Feindflieger. Sie fanden den Flieger, der verwundet war und sich gefangen gab. Merkel, sein Meister und ein Sanitäter nahmen sich des Fliegers an und trugen ihn den Berghügel hinunter. Auf diesem Wege kam ihnen der Ortsgruppenleiter ihrer Gemeinde in Begleitung weiterer Personen entgegen. Der Ortsgruppenleiter gab ihnen den Befehl, den Flieger niederzulegen. Er stellte dann mit Hilfe eines Dolmetschers mehrere Fragen an den Flieger. Sodann gab er den Anwesenden den Befehl, den Flieger totzuschlagen. Einige der Leute, darunter auch der Meister Merkels, schlugen nun auf den Flieger mit Prügeln, Steinen usw. ein, bis einer von ihnen seine Pistole zog und den Flieger erschoß. Bis dahin beteiligte sich Merkel an diesen Ereignissen nicht. Als der Flieger bereits tot war, wurde nun noch weiter auf ihn eingeschlagen, und auf Drängen des Meisters ergriff auch Merkel einen Prügel und schlug damit dem toten Flieger zweimal auf den Rücken.

Für diese an sich sinnlose und nur aus der erregten Situation und der Jugend Merkels erklärbaren Tat, die kaum den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, verurteilte ihn das Militärgericht in Dachau zu lebenslänglichem Gefängnis. Diese Strafe wurde dann in der Revisionsinstanz auf 15 Jahre Gefängnis ermäßigt. Sein Meister, der auf den lebenden Flieger eingeschlagen hatte und dessen Beispiel und Aufforderung Merkel zu seiner Tat veranlaßte, ist zunächst zum Tode verurteilt worden, später wurde aber die Todesstrafe in 10 Jahre Gefängnis umgewandelt, Merkel wurde erst 1951 entlassen.

4. Fall Lüthje, Case Nr. 12-1168:

Wilhelm Lüthje, ein Polizeibeamter, nahm im September 1944 in Cramme einen dort abgesprungenen amerikanischen Flieger fest und wollte ihn in dem etwa 10 bis 11 km entfernten Wolfenbüttel abliefern. Den Weg dorthin mußte er mit dem Gefangenen zu Fuß zurücklegen, weil ihm die Benutzung eines Kraftwagens wegen des herrschenden Treibstoffmangels verboten war und andere Fahrzeuge nicht aufgetrieben werden konnten. Infolge der kriegsbedingten starken Einschränkung der Polizeikräfte stand ihm auch kein Begleiter zur Verfügung. Lüthje schlug mit dem Gefangenen nicht die Landstraße, sondern einen Waldweg nach Wolfenbüttel ein. Er tat das nicht nur deshalb, weil der Waldweg um einige Kilometer kürzer war, sondern vor allem aus dem Grunde, weil an der Landstraße eine Fabrik der Hermann-Göring-Werke mit einer Belegschaft von 20—30000 Arbeitern lag und er befürchtete, daß es dort bei dem Anblick des gefangenen Fliegers zu größeren Menschenansammlungen kommen und die Menge ihrer Erbitterung gegen amerikanische Flieger durch Tätlichkeiten Luft machen könnte.

Als Lüthje mit dem neben ihm gehenden Flieger etwa 3—400 m durch den Wald gegangen war, drehte sich der Flieger plötzlich zur Seite, versetzte Lüthje einen starken Tritt auf den linken Oberschenkel, so daß L. zu Boden fiel. Der Flieger

rannte zunächst am Rande des Waldes weiter und wollte sich dann in das Walddickicht schlagen. In diesem Augenblick hat Lüthje sein Gewehr in Anschlag gebracht, feuerte und traf den Flieger in den Hinterkopf. Der Flieger stürzte tot zusammen. Lüthje traf dann Veranstaltungen zur Wegschaffung und Bestattung der Leiche auf dem Friedhof in Cramme.

Diese Darstellung des Vorganges gab Lüthje schon im September 1944 mehreren Leuten gegenüber, als er nach Cramme zurückkehrte und die Abholung der Leiche veranlaßte. Er zeigte dabei auch diesen Leuten die deutlichen Spuren des Fußtrittes, den er von dem Gefangenen auf den Oberschenkel abbekommen hatte. An der Wahrheit seiner Darstellung zu zweifeln und etwa anzunehmen, daß er den Gefangenen gegen die Kriegsregeln erschossen hat, bestand umso weniger Veranlassung, als er bis zu diesem Vorgang schon sechs amerikanische Flieger festgenommen und sämtliche der für Kriegsgefangene zuständigen Dienststelle übergeben hatte und auch nach diesem Vorfall nochmals einen Flieger festnahm und diesen ebenfalls unversehrt ablieferte.

Obwohl Augenzeugen für den Vorgang nicht vorhanden waren und die Vernehmung anderer Zeugen keinerlei vernünftige Anhaltspunkte erbrachten, welche die Darstellung des Lüthje widerlegten oder doch stark in Zweifel zu ziehen berechtigten, wurde er von einem amerikanischen Militärgericht in Dachau wegen Ermordung eines Kriegsgefangenen angeklagt, von diesem Gericht für schuldig erkannt und zu lebenslänglichem Gefängnis verurteilt.

Die Grundlage dieses Schuldspruches ist allein der ärztliche Untersuchungsbefund an der exhumierten Leiche des Fliegers, die z. Zt. der Untersuchung bereits mindestens 7—8 Monate dem Verwesungsprozeß ausgesetzt war. In diesem ärztlichen Bericht ist als Todesursache vermerkt: „Wunde am Kopf, Gewehrschuß“. Und in Absatz 31 des Berichtes heißt es wörtlich: „Dieser Mann wurde in den Hinterkopf geschossen, vermutlich mit der Mündung einer Waffe, die nahe an den Kopf gehalten wurde.“

Es ist schon dem Laien klar, daß an einer bereits stark in Verwesung übergegangenen Leiche die für einen Nahschuß symptomatischen Spuren niemals mehr mit einer jedem vernünftigen Zweifel ausschließenden Sicherheit festgestellt werden können. Solche Spuren hat der Arzt auch ganz offenbar nicht entdeckt, da er ja sonst sich nicht in bloßen Vermutungen hätte zu ergehen brauchen, sondern mit aller Bestimmtheit hätte erklären können, daß der Flieger aus einem in unmittelbarer Nähe des Kopfes gehaltenen Gewehr erschossen wurde.

Ein Richter, der einen Angeklagten nicht auf grund von Beweisen, sondern nur auf grund von vagen und völlig wertlosen Vermutungen des Mordes schuldig spricht, übt nicht Gerechtigkeit, sondern Willkür.

Lüthje sitzt jetzt noch als „Lebenslänglicher“ in Landsberg.

5. Fall J a c o b  S e i l e r, Borkum-Prozeß. Fall Nr. 12-489.

Jacob Seiler war Oberleutnant und befehligte eine Fliegerabwehrbatterie auf der Insel Borkum. In dem Fliegerprozeß Borkum, der vom 6. 2. 46 bis 23. 3. 46 vor einem amerikanischen Militärgericht in Ludwigsburg stattfand, wurde er zum Tode verurteilt.

Zu diesem Urteil bemerkt der Judge Advocate in der Review and Recommendation am 1. 8. 1947:

> „Während Seiler für die illegalen Tötungen als Haupttäter rechtlich verantwortlich ist, ist das Ausmaß seiner Strafbarkeit nicht allzu klar, da . . . nicht gezeigt wird, daß er nach dem Zeitpunkt, zu welchem die Flieger sich auf den Marsch begaben, den Plan noch weiter gefördert hat. Der Umfang seiner Strafbarkeit reicht zur Rechtfertigung der Todesstrafe nicht aus.“

Der Judge Advocate empfiehlt, die Todesstrafe in lebenslängliches Gefängnis umzuwandeln.

Das Todesurteil wurde jedoch bestätigt.

Eine Ueberprüfungskommission für Kriegsverbrechen bemerkt am 28. 7. 1948 folgendes zu dem Urteil:

> „Angesichts der Tatsache, daß die Beweise nicht genügen, um den gesetzlichen Schluß zuzulassen, daß Seiler von dem im voraus abgemachten Plan, die Flieger zu töten, wußte, und wegen des Mangels an Beweisen über einen vernünftigen Zweifel hinaus, daß er wußte, die

Flieger würden getötet, wenn sie nicht von den Posten geschützt würden, ist die Ansicht dieser Kommission, daß die Todesstrafe nicht gerechtfertigt ist."

Die Kommission empfiehlt dann Aufschiebung der Vollstreckung des Urteiles, nochmalige Ueberprüfung und Umwandlung in lebenslängliches Gefängnis.

Am 19. 8. 1948 führt der WC-Board of Review nach Ueberprüfung des Urteils folgendes aus:

„Das Ausmaß der Schuld ist nicht genügend, um die Todesstrafe zu verhängen. Angesichts der Tatsache, daß das Ausmaß seiner Schuld auch nicht ganz klar ist und daß nichts auf Handlungen und Förderungen des Planes hindeutet nach dem Moment, als die Flieger den Marsch begonnen hatten, erkennt diese Kommission nicht, daß Seiler aktiven Anteil genommen hatte an dem Plan. Die Kommission glaubt nicht, daß das Ausmaß der Schuld genügt, um die Todesstrafe zu verhängen, aber sie glaubt, daß man ihn jetzt aus der Gefangenschaft entlassen soll."

Die Kommission empfiehlt dann, die Todesstrafe auf 2½ Jahre Haft ab 6. 2. 1946 herabzusetzen und Seiler freizulassen. Das Todesurteil blieb trotzdem aufrechterhalten.

Das Urteil ist dann von der Simpson - van Roden-Kommission nachgeprüft worden. Diese Kommission kommt zu den gleichen Ergebnis wie der WC-Board of Review und empfiehlt ebenfalls Herabsetzung der Strafe auf 2½ Jahre Haft ab 6. 2. 1946.

Dann befaßt sich nochmals eine Ueberprüfungskommission für Kriegsverbrechen mit diesem Fall und schließt sich in ihrem Berichte vom 14. 10. 1948 in eingehenden Darlegungen der Auffassung des WC-Board und der Simpson - van Roden - Kommission an.

Nicht weniger als 5 amerikanische Stellen haben damit übereinstimmend erklärt, daß eine irgendwie geartete Teilnahme Seilers an der Tötung der Flieger nicht nachgewiesen ist. Wenn überhaupt in einem Falle, so hätte man in diesem erwarten dürfen, daß das offensichtlich an Seiler begangene Unrecht korrigiert und er freigelassen wird.

Jedoch 2½ Monate nach der letzten Ueberprüfung des Falles, nämlich am 30. 12. 1948, wurde Seiler eröffnet, daß die Todesstrafe in lebenslängliches Gefängnis umgewandelt wurde. Die Strafe beträgt jetzt noch 15 Jahre.

6. Fall Hans Toelle, Case Nr. 12-2018:

Toelle befand sich gegen Ende des Krieges als Obergefreiter der Luftwaffe im Fliegerhorst Pocking. Auf diesen Fliegerhorst erfolgte am 16. 4. 1945 ein Angriff amerikanischer Tiefflieger, von denen einige abgeschossen wurden. Die Besatzungen sprangen mit Fallschirmen ab und vom Fliegerhorst rückten deutsche Soldaten aus, um sie gefangenzunehmen.

Einige Stunden später erschien im Fliegerhorst ein Zivilist und berichtete, daß einer der abgesprungenen Flieger sich in dem angrenzenden Waldstück aufhalte, mit einer Pistole bewaffnet sei und Widerstand leiste. Der Flieger habe einen Bauern mit vorgehaltener Pistole gezwungen, ihm die Fallschirmgurte zu lösen. Die Aufforderung von Zivilisten, stehen zu bleiben, habe er ebenso unbeachtet gelassen wie den Warnschuß eines Soldaten und sei schließlich in den Wald entwichen.

Auf diese Meldung hin bekam Toelle und 2 weitere Soldaten den Befehl, den Flieger in dem Wald zu suchen. Toelle war mit einer Maschinenpistole bewaffnet. Bei der Durchkämmung des Waldstückes stieß nun Toelle auf den fraglichen Flieger, der in gebückter Haltung in einem Erdloch stand und in der Hand eine Pistole hielt. Toelle brachte in dieser Situation seine Maschinenpistole in Anschlag, sie entlud sich und einer der Schüsse, traf den amerikanischen Flieger tödlich.

Wegen dieses Sachverhaltes wurde gegen Toelle bereits am 4. 5. 1945 eine Verhandlung vor dem Standgericht einer amerikanischen Division in Ried (Oesterreich) durchgeführt. Sie endigte mit der Freisprechung Toelles, da das amerikanische Standgericht in der Handlungsweise des Toelle zutreffend ein echtes, den Kriegsregeln entsprechendes Kampfgeschehen erblickte. Da bei seiner Annäherung an das Erdloch der amerikanische Flieger die Waffe nicht ablegte und auch sonst nicht zu erkennen gab, daß er sich gefangennehmen lasse, war Toelle nach Kriegsrecht berechtigt, den Flieger unschädlich zu machen.

Am 29. 5. 1945 wurde Toelle erneut verhaftet und nach Dachau verbracht, um dort wegen desselben Sachverhaltes vor einem Militärgericht angeklagt zu werden. Gegen das Verbot einer zweiten Verhandlung in der gleichen Sache, also unter Verletzung der amerikanischen Verfassung, erkannte das Gericht Toelle für schuldig und verurteilte ihn zu 6 Jahren Gefängnis. Dieses Strafmaß läßt erkennen, daß auch das Dachauer Militärgericht nicht die Ueberzeugung gewann, daß Toelle den amerikanischen Flieger rechtswidrig erschossen hat; denn in einem solchen Fall sprachen die Dachauer Militärgerichte die Todesstrafe oder mindestens lebenslängliches Gefängnis aus. Toelle ist also mit 6 Jahren Gefängnis bestraft worden, weil er im Verlaufe einer Kampfhandlung einen ihm mit der Schußwaffe entgegengetretenen amerikanischen Soldaten erschoß. Er ist inzwischen entlassen worden.

7. Fall Heinrich Rixen:

Rixen hat als Angehöriger der deutschen Wehrmacht Ende 1944 einen abgesprungenen und in Gefangenschaft geratenen amerikanischen Flieger zur nächsten militärischen Dienststelle abgeführt. Auf dem Wege gab der Flieger dem Rixen zu verstehen, daß er verletzt sei, und bat, einen am Wege liegenden Stock aufnehmen und ihn als Stütze beim Gehen verwenden zu dürfen. Rixen erlaubte es ihm. Bald darauf bat der Gefangene, sich einige Zeit setzen zu dürfen. Rixen erlaubte ihm auch das und setzte sich selbst in kurzer Entfernung von ihm auf den Boden. Hier sprang nun plötzlich der Gefangene auf und drang mit erhobenem Stock auf den noch am Boden sitzenden und völlig überraschten Rixen ein. Rixen warf sich herum, riß sein Gewehr hoch und feuerte. Der aus nächster Nähe abgegebene Schuß traf den Gefangenen tödlich.

Dieser Sachverhalt war Gegenstand einer Verhandlung vor einem amerikanischen Militärgericht in Dachau. Obwohl die Verhandlung nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür erbrachte, daß die von Rixen gegebene Darstellung, in eindeutiger Notwehrlage gehandelt zu haben, etwa falsch oder unglaubwürdig war, wurde er von dem Gericht am 4. 12. 1947 zum Tode verurteilt. Das Todesurteil ist zunächst bestätigt worden. Erneute Vorstellungen bei General Clay führten dann dazu, daß die von Rixen behauptete Notwehrhandlung anerkannt werden müsse bzw. nicht widerlegt werden könne.

Da Notwehr schon seit unvordenklicher Zeit und auch im primitivsten Rechtsdenken ein jede Bestrafung ausschließender Rechtfertigungsgrund ist, hätte man erwarten sollen, daß Rixen auf freien Fuß gesetzt wird. Das Todesurteil wurde aber lediglich in lebenslängliche Gefängnisstrafe umgewandelt. Damit ist neues „Recht" geschaffen: Wer in Notwehr einen Menschen tötet, bleibt straffrei, ist der Täter aber ein Deutscher, wird er mit lebenslänglichem Gefängnis bestraft. Das Urteil besteht noch in voller Höhe.

8. Fall Franz Weiß:

Im Sommer 1944 lag die Einheit des Feldwebels Franz Weiß in der Gegend von Freiburg i. Br. In den Wäldern war ein feindlicher Flieger abgesprungen, der von einem Holzfäller gefangen genommen wurde. Der Holzfäller wollte ihn zur nächsten militärischen Einheit bringen und ging mit ihm durch den Wald. Weiß, der auf Streife war, sah ihn von oben her ankommen. Da er den Holzfäller nicht sah, und daher nicht wußte, daß der Flieger bereits gefangen war, rief er: „Hände hoch". Der Flieger nahm nur die rechte Hand hoch und behielt die linke in der Hosentasche. Da Weiß befürchten mußte, daß er einen Revolver herausziehen würde, riß er blitzschnell seine Maschinenpistole herum und schoß aus der Hüfte; er traf den Flieger in die Brust, worauf dieser zu Boden fiel. Weiß übergab ihn zwei Kompanieangehörigen und ging weiter auf Streife. Bei seiner Rückkehr erfuhr er, daß ein Posten den Flieger erschossen habe, weil er einen Fluchtversuch gemacht habe.

Der Sachverhalt wird durch Zeugen, vor allem durch ein eingehendes Schießgutachten eindeutig geklärt. Die ganze Situation deutet auch auf die Richtigkeit der Angaben des Weiß.

Bezeichnend ist die Weiterentwicklung der Angelegenheit. Der Judge Advocate sagte am 13. 8. 1948, daß irgendein Unrecht, das diesem Angeklagten „möglicherweise" widerfahren sei, durch Umwandlung

seiner Strafe in lebenslängliche Haft „geheilt“ werde.

Das ist eine Sachbehandlung und eine Begründung, die mit Juristischem nichts mehr zu tun hat. Wenn „möglicherweise“ ein Unrecht geschehen ist, dann muß nach allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen der Angeklagte freigelassen werden. Wie ein „möglicherweise geschehenes Unrecht“ durch „lebenslange Haft geheilt“ werden kann, ist Geheimnis der amerikanischen Rechtsprechung.

Der Modification Board hat das mögliche Unrecht jetzt durch eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren „geheilt“.

9. Fall Erich Wippermann. Fall Nr. 12-966:

Am 16. 4. 1945 griffen amerikanische Panzer in Hülsen eine dort liegende und von Wippermann befehligte Heeresflakbatterie an. Der Angriff wurde abgewehrt und dabei ein Panzer abgeschossen. Als der Panzer stoppte, booteten 3 Mann der Besatzung aus, während 2 Mann beim Abschuß den Tod fanden. Die drei Ausgestiegenen konnten sich verbergen. Später hinzukommende deutsche Truppen beschossen zunächst den brennenden Panzer, bis schließlich Wippermann erschien und mit einem Unteroffizier die Suche nach diesen Amerikanern aufnahm. Er hatte dabei sein Augenmerk auf die unmittelbare Umgebung des Panzers gerichtet. Plötzlich rief ihm ein Unteroffizier zu: „Achtung Leutnant!“ Wippermann drehte sich nach links und erblickte nun vor sich in einem Graben einen amerikanischen Soldaten, der seine Pistole auf ihn richtete. Wippermann war jedoch schneller und konnte den Amerikaner mit seiner Maschinenpistole niederstrecken. In diesem Augenblick sprangen zwei weitere amerikanische Soldaten in dem Graben auf, ohne irgendwie zu erkennen zu geben, daß sie sich etwa gefangennehmen lassen wollten. Wippermann schoß sofort auf sie und traf auch sie tödlich.

Wegen dieses Geschehens machte man Wippermann in Dachau den Prozeß, und zwar versuchte die Anklagebehörde den Nachweis zu führen, daß die drei Amerikaner zu der Zeit, als sie von Wippermann erschossen wurden, Kriegsgefangene gewesen seien. Dieser Versuch mißlang, wie das Protokoll in aller Eindeutigkeit aufzeigt. Die Anklagebehörde konnte zum Beweis ihrer Behauptung nur eine schriftliche Erklärung eines Russen und eines Polen vorlegen. Beide Zeugen erklärten darin, daß die drei amerikanischen Soldaten, bevor sie von Wippermann erschossen wurden, sich ergeben hatten und von den deutschen Truppen entwaffnet worden waren. Die Darstellungen aber, die diese Zeugen gaben, waren derart unmöglich und widerspruchsvoll, widersprachen in einem solchen Maße den einfachen Erfahrungen des Lebens, daß sie unschwer auf den ersten Blick als ganz plumpe Erfindungen erkannt werden konnten. Selbst der Ankläger verzichtete in seinem Schlußplädoyer darauf, sich auf die Angaben dieser beiden Zeugen zu stützen. Alle übrigen Zeugenaussagen aber bestätigten in allen wesentlichen Punkten die Darstellung, die Wippermann selbst gab; insbesondere konnte aus keiner dieser Aussagen auch nur der Verdacht, geschweige denn ein Beweis entnommen werden, daß die drei amerikanischen Soldaten Kriegsgefangene gewesen seien, als Wippermann sie erschoß.

Dieser eindeutigen Beweislage hat sich auch das Militärgericht gebeugt. Hätte das Gericht nämlich die Ueberzeugung gewonnen, daß die drei amerikanischen Soldaten als Kriegsgefangene von Wippermann getötet wurden, dann wäre, wie das in allen übrigen Fällen geschah, Wippermann zum Tode oder mindestens zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt worden und das wäre rechtens gewesen. Da aber das Gericht eine derartige Ueberzeugung nicht gewinnen konnte, weil das Beweisergebnis dafür einfach keinen Raum ließ, wäre es allein rechtens gewesen, Wippermann freizusprechen. Das geschah aber nicht, vielmehr wurde Wippermann zu 20 Jahren Gefängnis verurteilt. Diese Strafe erhielt er dafür, daß er im Kampf und unter Beachtung der Kriegsregeln 3 ihm an sein Leben gehende amerikanische Soldaten tötete.

10. Ein Fall, bei dem sich ein völkerrechtliches Verbrechen ereignet hat, bei dem aber die Falschen bestraft worden sind, ist der Fall Hammer - Parzyk, 12-1307.

An einem Tage im August 1944 sprangen in der Lübecker Gegend amerikanische Flieger ab. Einer von ihnen wurde auf der

Autobahn Lübeck-Travemünde von der erregten Menge angegriffen und schließlich von drei Männern erschossen. Hammer war Augenzeuge, Parzyk nicht einmal das. Beteiligt an dem Vorfall selbst war keiner von ihnen.

Sie wurden zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt.

Nach dem Prozeß bemühten sich mehrere Anwälte in der Angelegenheit. Sehr rührig war insbesondere der amerikanische Anwalt Walters. Er fuhr nach Lübeck und es gelang ihm, den Hauptzeugen Trauelsen, einen schlecht beleumundeten Fürsorgezögling, in Travemünde durch die englische Militärpolizei festnehmen zu lassen. Gegen Trauelsen wurde Meineidsanzeige erstattet. Der Oberstaatsanwalt gab die Sache gemäß alliierter Anweisung an das Militärgericht ab. Eine zweite Anzeige ging denselben Weg. Trauelsen wurde wieder freigelassen und nichts geschah weiter.

Bezeichnend ist auch die Aussage eines zweiten Zeugen in dieser Sache, eines Kommunisten. Auf Vorhalt, daß er die Unwahrheit gesagt habe und nun Unschuldige säßen, erklärte er: „Laß sie nur sitzen, wir haben auch unschuldig gesessen."

Jetzige Strafe: je 25 Jahre.

### XI. Abschluß der Verfahren

Die Dachauer Verfahren endeten im Dezember 1947. Es war Anweisung ergangen, sie bis zu diesem Zeitpunkt abzuschließen, sie wurden daher zum Schluß durchgejagt.

Der Geist, in dem die Anklagebehörde ihre Aufgabe führte, der Geist überhaupt, in dem diese Justiz abrollte, wird am besten durch zwei Dinge gekennzeichnet, die sich hinter den Kulissen abspielten.

Im Hauptbüro einer Abteilung der Anklagebehörde war eine Tafel angebracht, in die nach Art der „Rennergebnisse" die von dieser Abteilung erzielten Verurteilungen eingetragen wurden. Diese Tafel enthielt mehrere Zeilen. In der ersten Zeile: „1. Preis Todesstrafe" wurden die Todesurteile vermerkt. In der nächsten Zeile stand: „2. Preis lebenslänglich". Dann kamen die Zeilen, die die begrenzten Freiheitsstrafen enthielten, und schließlich eine Zeile: „Ferner liefen" für die geringfügigen Freiheitsstrafen. Jede Eintragung unter der Rubrik: „1. Preis Todesstrafe" wurde freudig begrüßt, während Eintragungen unter „Ferner liefen" stets sehr mißmutig aufgenommen wurden.

Der zweite Vorfall ereignete sich im Dezember 1947 zum Abschluß der Prozesse in Dachau. Hier wurde bei einem Abend, der den deutschen Anwälten und Angestellten gegeben wurde ein Theaterstück aufgeführt, in dem die Dachauer Prozesse lächerlich gemacht wurden. Alle Schauspieler waren Amerikaner. Ein Gericht trat auf, das aus Blinden, Lahmen oder Betrunkenen bestand. Das Verfahren rollte genau so ab wie im richtigen Prozeß. Der „Belastungszeuge" trat unter dem Namen „Schwarzhandel" auf und machte zunächst eine unklare und verworrene Aussage. Erst als ihm der „Ankläger" einige Schachteln Zigaretten in die Tasche steckte, wurden die Aussagen genauer. Als ihm schließlich Geld angeboten und auch ausbezahlt wurde, kam sofort die gewünschte Aussage. Der Einspruch, den der „Verteidiger" hiergegen erhob, wurde zurückgewiesen. Dann wurde der „Angeklagte" vernommen. Er antwortete ständig, daß er „nur unter Zwang" oder „auf höheren Befehl" gehandelt habe. Schließlich wurde nach kurzer Beratung das „Todesurteil" gegen ihn verkündet.

Das war der Hintergrund, vor dem in Dachau im Namen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit Recht gesprochen wurde. Der Zynismus ist wohl kaum zu überbieten.

> „Da ich selbst mit dem Kriegsverbrecherprogramm vom Oktober 1945 bis zum heutigen Tage beschäftigt bin mit Ausnahme eines Zeitraumes vom 1. 7. 1947 bis 8. 9. 1947 und direkt verantwortlich war für verschiedene Phasen der Arbeit, glaube ich, daß ich in der Lage bin zu wissen und ich stelle ausdrücklich fest, daß jeder mögliche Versuch gemacht wurde, sicherzustellen, daß jeder Angeklagte einen fairen Prozeß hatte.
>
> Zu keiner Zeit während des Zeitraumes meiner Mitarbeit war es gestattet oder wurde nachgewiesen, daß Leute, die im Verdacht standen, Kriegsverbrecher zu sein, mißhandelt wurden. Ich weiß von keinem einzigen Fall in der Zeit, in der ich Chef der Dachauer Dienststelle (Dachau Detachment) war, daß irgendein angeblicher Kriegsverbrecher mißhandelt wurde, um von ihm eine Erklärung zu

erhalten. Es ist meine feste Ueberzeugung, daß der Geist des „fair play" sowohl die Gedanken der Anwälte auf Seiten der Verteidigung und der Anklage beherrschte und ebenso ihren Mitarbeiterstab als auch jene Offiziere, die als Mitglied der Gerichtshöfe dienten.

Es wurde alles versucht die Gerichte auf höchstem Niveau zu halten. Nur ältere (höhere) Offiziere wurden als Mitglieder des Gerichts gewählt und in einer Anzahl von Fällen führten Offiziere im Generalsrang den Vorsitz. Die Vorbereitung und Verhandlung aller Kriegsverbrecherfälle stand in der Zeit, als die 15. Armeegruppe, die 7. US-Armee, die 3. US-Armee und später die 7708 War Crimes Group die Verfahren durchführte, unter der direkten Aufsicht und Ueberwachung höherer und älterer Offiziere.

Durch die Bemühungen der Civil Affairs Division (Abteilung für zivile Angelegenheiten) in Washington wurden die besten juristischen Kräfte für das Kriegsverbrecherprogramm ausgewählt. Alle Zivilanwälte der US sowohl auf Seiten der Anklage als auch der Verteidigung hatten eine Einstufung von P-5 oder besser. Wenn Militärpersonal in einem Fall auftrat, so wurde der Grundsatz, daß der Verteidiger den gleichen oder höheren Rang und Fähigkeit haben solle als der Ankläger, streng befolgt.

Verteidiger setzten sich mit aller Kraft für die Interessen ihrer Mandanten ein. Ihr Verhalten in dem Verfahren ist ein Anzeichen für höchstes Niveau im juristischen Beruf. Zusätzlich zu den zugeteilten amerikanischen Anwälten in jedem einzelnen Fall wurden auch deutsche Anwälte zugelassen. Sie wurden verpflegt und untergebracht auf Kosten der Vereinigten Staaten und es wurde ihnen das notwendige Hilfspersonal beigegeben. Fähige Dolmetscher wurden für die Arbeit im Gerichtssaal zugeteilt und daneben Dolmetscher sowohl für die Anklage als auch für die Verteidigung zur Verfügung gestellt, um die Genauigkeit der Gerichtsdolmetscher zu kontrollieren.

Die Inhaftierung vermutlicher Kriegsverbrecher stand zu allen Zeiten im Einklang mit den anerkannten Grundgesetzen der Regierung der Vereinigten Staaten, wie sie im Schreiben des Richters Jackson an den Präsidenten vom 7. 6. 1945 niedergelegt waren und welche Grundsätze auch von den anderen alliierten Mächten verfolgt wurden.

Die Beschaffung von Zeugen sowohl für die Anklage als auch für die Verteidigung begegnete vielen Schwierigkeiten. Es wurde alles versucht, die von den Anwälten geforderten Zeugen zu beschaffen und Leute, die wichtig erschienen oder solche, von denen vernünftigerweise angenommen werden konnte, daß sie etwas über die in Rede stehenden Tatsachen wußten. Die Unmöglichkeit Zeugen aus der russischen Zone zu bekommen, bereitete sowohl der Anklage als auch der Verteidigung Schwierigkeiten. Soweit meine Kenntnis reicht, gab es keinen Fall in Dachau, wo Zeugen eingeschüchtert wurden. Alliierte Zeugen wurden von deutschen Zeugen getrennt gehalten. Es wurde auch mit einigem Erfolg versucht, Anklagezeugen und Verteidigungszeugen getrennt zu halten. Zeugen, die herbeigeschafft wurden, durften nicht ohne Einwilligung der Partei, die sie rief, vernommen werden. Von Angehörigen und Freunden von angeblichen Kriegsverbrechern wurden Versuche gemacht, die Aussage von Zeugen zu beeinflussen, aber diese Sache konnte nicht durch Beamte der War Crimes Branch kontrolliert werden. Die Verfahren waren zu allen Zeiten öffentlich und für alle zugänglich, die kommen wollten.

Das Verfahren nach dem Prozeß bestand hinsichtlich jedes einzelnen Angeklagten in einer Ueberprüfung und Empfehlung des Deputy Judge Advocate for War Crimes. Dauernd war man bemüht sicherzustellen, daß Erklärungen zugunsten jedes einzelnen Angeklagten, die nach dem Prozeß eingingen, ordnungsgemäß berücksichtigt wurden. Wo es sich herausstellte, daß die Aussagen gewisser Anklagezeugen fraglich erschien, wurden Schritte unternommen, um den mit der Abwägung der Beweise gegen einen Angeklagten Beschäftigten Hinweise zu geben bezüglich des Gewichtes, das der Aussage des Zeugen beizumessen sei. In der Anlage befindet sich ein Schreiben

vom 17. Dezember 1947 und ein Schreiben vom 12. Januar 1948 vom Chef der Post Trial Branch zusammen mit Post Trial Branch Bulletin Nr. 2 vom 19. Januar 1948, die anzeigen, welche Schritte in dieser Hinsicht unternommen wurden.

In Ergänzung der Review und Recommendation, die vom Deputy Judge Advocate gemacht wurden, wurden mehrere Boards of Review (Ueberprüfungsausschüsse) errichtet durch den Judge Advocate, als ein Teil dieser Dienststelle, die getrennt und verschieden waren vom Deputy Judge Advocate for War Crimes.

Jeder Board (Ausschuß) bestand aus drei erfahrenen Juristen und hatte einen schriftlichen Bericht an den Judge Advocate über jeden einzelnen Fall abzugeben, in welchem dem Judge Advocate berichtet wurde, ob der Gerichtshof ordnungsgemäß eingesetzt war, ob er die Jurisdiktion über das Verbrechen und den Angeklagten hatte, ob im Gerichtsprotokoll irgendein Fehler oder eine Unregelmäßigkeit zu finden war, die irgendeine Benachteiligung des Angeklagten zur Folge hatte, ob das Urteil, das durch den Deputy Judge Advocate zur Bestätigung vorgeschlagen wurde, dem Gesetz entsprechend fair und gerecht war, und ob die Ueberprüfung des Beweismaterials, die vom Deputy Judge Advocate unterbreitet wurde, vollständig war und alle wesentlichen Tatsachen vollständig darlegte. Ein Mitglied, das mit der Mehrheit nicht übereinstimmte, hatte einen besonderen Bericht (Minderheitsbericht) vorzulegen. Kein Mitglied irgendeines dieser Boards beteiligte sich an der Ueberprüfung eines Falles, wenn es selbst mit der Anklage oder Verteidigung des speziellen Falles vorher einmal befaßt gewesen war."

Angesichts des erdrückenden Materials, das wohl niemand ohne tiefste Erschütterung wird lesen können und das auch Herrn Oberst Bresee als einem der Hauptverantwortlichen für die Dachauer Prozesse voll bekannt gewesen sein muß, gibt es hier nur eine einzige Stellungnahme: Solange Oberst Bresee für einen derartigen Bericht nicht zur Rechenschaft gezogen wird, kann kein Vertrauen zur amerikanischen Justiz bestehen.

## XII. Die Überprüfung der Urteile

Die Militärgerichtsverfahren kannten nur eine Instanz. Eine Berufung gegen sie und damit eine nochmalige richterliche Ueberprüfung war durch die Verordnung Nr. 7 ausgeschlossen worden. Nach den Dachauer Grundrechten hatten die Angeklagten nur die Möglichkeit, sich nach dem Urteil mit Gesuchen an die amerikanischen Behörden zu wenden. Viele legten ein Revisionsgesuch vor. Es war auffällig, daß diese Gesuche seitens der amerikanischen Behörden konstant als G n a d e n gesuche bezeichnet wurden. Die gänzlich unzulängliche Schuldfeststellung wurde krampfhaft auch hier aufrecht erhalten.

Bis Ende 1949 gab es aber keine amerikanische Dienststelle, bei der man auf sachliche Ueberprüfung hätte hoffen können.

Die Jahre 1948/49 standen unter dem Zeichen der Massenexekutionen, jede Woche wurden zu bestimmten Zeiten so und soviele Häftlinge an den Galgen geführt. Dabei wurden sogar Leute gehängt, die von einer Ueberprüfungskommission zur Begnadigung vorgeschlagen waren. Dieser Tatbestand wurde sogar vor dem amerikanischen Kongreß behandelt. Senator Langer erklärte hierzu am 27. Januar 1949 in einer mutigen Rede folgendes: „Es mag Blindheit oder Rache gewesen sein, wir wollen es aber Unempfindlichkeit oder Nachlässigkeit nennen, jedenfalls machte die Armee weiter und hängte sechs von den Männern, für die ein Gnadenerweis empfohlen worden war."

### D e r S i m p s o n - A u s s c h u ß

Auf Anordnung des Heeresministeriums meldeten sich am 30. 7. 1949 beim amerikanischen Oberbefehlshaber in Deutschland der Oberst Gordon Simpson, der Oberst Eduard van Roden und der Oberstleutnant Charles Lawrence. Sie hatten die Aufgabe, die Kriegsverbrecherprozesse zu überprüfen und brachten damit den Verurteilten neue Hoffnung. Da ihnen dafür aber nur ganze 45 Tage zur Verfügung standen, konnten sie unmöglich in eine gründliche Ueberprüfung eintreten.

Ich zitiere aus ihrem eigenen Abschlußbericht vom 14. 9. 1948:

„Im Hinblick auf die umfangreichen Protokolle (geschätztes Gewicht 12½ t) wurde nach Beratung mit dem Oberbefehlshaber entschieden, die Ueberprüfung hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, auf die Teile der Protokolle zu beschränken (65 Fälle), die die 139 bestätigten Todesurteile (auf Anlage C unterstrichen) betreffen, die noch nicht vollstreckt sind.

Es wäre nicht möglich gewesen, eine Ueberprüfung des gesamten Protokolls in jedem Einzelfalle innerhalb der festgesetzten Frist durchzuführen, und im Hinblick auf die Informationen, die vom Chef des War Crimes Branch (Anlage D) geliefert und vom Judge Advocate bestätigt wurden, war dies nicht notwendig, um diese Mission zu erfüllen. Die Annahme, die im Hinblick auf die Richtigkeit der Tatsachen gemacht wurde, wie sie in den Ueberprüfungsberichten (Reviews) festgestellt wurden, ist durch eine vollständige Ueberprüfung des Protokolls in zweifelhaften Fällen bestätigt worden. Diese Ueberprüfung schloß die Fälle ein, ohne auf sie beschränkt zu sein, in welchem die Behauptung aufgestellt worden war, daß das Beweismaterial der Anklagebehörde durch die Voruntersuchung oder auf andere Weise mit unrechten Mitteln erlangt wurde."

Damit war genau das erreicht, was vermieden werden sollte: Nur eine oberflächliche Ueberprüfung auf grund der Reviewberichte, die die Grundlagen der Verfahren überhaupt nicht berührte. Daß die Reviewberichte eine ganz ungeeignete Quelle darstellen, geht aus den vorangehenden Ausführungen wohl zur Genüge hervor.

Vor allem aber spielten sie *hier* plötzlich eine entscheidende Rolle, während den Verurteilten, wenn sie sich auf sie bezogen, immer gesagt wurde, die Reviewberichte seien nur eine private Stellungnahme.

Der Simpson-Ausschuß konnte also seine Aufgabe nicht erfüllen, wenn er auch von bestem Willen getragen wurde; was sich wirklich in Dachau ereignete, blieb ihm verborgen. Immerhin hat er einen Teil der Mängel aufgedeckt; und es soll an dieser Stelle vor allem Herrn Oberst van Roden gedankt werden, der in zahlreichen Vorträgen in Amerika über seine erschütternden Erfahrungen in den Kriegsverbrecherprozessen berichtete und auch auf die Notwendigkeit einer Abhilfe hinwies. Ein großer Bericht von ihm erschien im Januar 1949 in der Zeitschrift „Century Review".

Es kann also niemand auf der amerikanischen Seite behaupten, er habe von all diesen Dingen nichts gewußt. Insbesondere sind die amtlichen amerikanischen Stellen voll im Bilde gewesen, was es mit den Kriegsverbrecherprozessen auf sich gehabt hat. Die Vorträge und Berichte van Rodens, Everetts und Pouladas, die Erklärungen vor dem amerikanischen Senat waren gänzlich unmißverständlich. In zahlreichen Gesuchen wurde außerdem immer wieder auf die Mängel hingewiesen. Aber alle Gesuche verhallten ungehört; und was das nicht nur für die Verurteilten selbst, sondern auch für ihre meist in bitterem Elend (als Angehörige von Kriegsverbrechern!) lebenden Angehörigen bedeutete, braucht hier nicht geschildert zu werden. Genau so aber haben damals die deutschen staatlichen Stellen mit wenigen Aufnahmen versagt.

Die amerikanischen Behörden konnten auf die Dauer sich nicht mehr dem Verlangen nach einer Ueberprüfung entziehen. So wurde zu Beginn des Jahres 1950 für die Dachauer Fälle eine Verwaltungsstelle, der sog. Modification Board, eingerichtet, der anfangs im schriftlichen Verfahren, ab Oktober 1950 nach kurzer mündlicher Verhandlung (20 Minuten Vortrag für jeden Angeklagten) Vorschläge an General Handy machte. Man hätte nun meinen sollen, daß endlich eine Liquidierung dieses trüben Kapitels von Rechtsprechung vorgenommen werden würde. Wir Verteidiger legten demgemäß auch sachlich begründete Gesuche vor. Auf diese gingen anfangs folgende Antworten von dem Office of the Judge Advocate ein:

> „Es scheint, daß Sie eine etwas falsche Vorstellung von dem Zweck der jetzt laufenden Ueberprüfungen haben. Diese Ueberprüfungen bilden kein neues Verfahren und unternehmen nichts, was zur Zuständigkeit eines Berufungsgerichtes gehören könnte. Sie sind beschränkt auf die Feststellung, ob mildernde Umstände im Einzelfall eine Herabsetzung rechtfertigen könnten."

Ich habe schriftlich entgegnet, daß ein verantwortungsbewußter Verteidiger nicht darauf verzichten könne, alles das vorzutragen, was er im Interesse der Wahrheit und Gerechtigkeit für erforderlich halte, und auf die entsprechende deutsche Praxis hingewiesen.

Für die Nürnberger Verfahren wurde der Clemency Board unter Mr. Peck, Mr. Snow und Mr. Moran eingerichtet und zu den obengenannten Unterschieden in der Behandlung der beiden Prozeßgruppen traten nun weiter erhebliche Unterschiede in der Art der Ueberprüfung ein.

Es soll nun keinesfalls etwa behauptet werden, daß der Clemency Board sachlich zutreffende und auch vom deutschen Standpunkt zu billigende Entscheidungen traf. Wie auch er sich in seinen Entschließungen vergriff, dazu könnten zahlreiche Beispiele angeführt werden. Von wirklicher Gerechtigkeit war auch hier keine Rede. Es ist bezeichnend, daß schon in seinem Namen (clemency = Gnade) nicht das Recht im Vordergrund stand, sondern wieder „Gnade". Recht, nicht Gnade ist aber die Forderung, die zu erheben wir nicht müde werden dürfen. Aber wieder standen die Dachauer auf wesentlich tieferer Stufe.

Beim Clemency Board stand für jeden Fall eine Stunde Sprechzeit zur Verfügung, der Board stellte Fragen und ließ sich erklären, wozu er Erklärungen für notwendig hielt.

Beim Modification Board waren 20 Minuten Sprechzeit. Fragen wurden nur in den allerseltensten Fällen gestellt.

Vor dem Clemency Board wußten die Angeklagten und Verteidiger genau, worauf die Verteidigung aufzubauen war, denn es lagen ja schriftliche Urteilsgründe vor.

Beim Modification Board redete die Verteidigung ins „Dunkle", es gab keine Urteilsgründe, und nie wußte man, was an nicht in Erscheinung getretenem Material bei den Akten lag.

Erheblich waren die Unterschiede auch im Strafmaß. Soweit Todeskandidaten begnadigt wurden, wurden die meisten beim Clemency Board auf Zeitstrafen zwischen 10 und 25 Jahren gesetzt, einer sogar auf 9 Jahre, so daß er kurz darauf entlassen wurde. Der Modification Board setzte alle begnadigten Todeskandidaten auf lebenslänglich. Er bestätigte auch eine große Zahl von lebenslänglichen und hohen Zeitstrafen und schlug viel geringere Strafherabsetzungen vor, als dies beim Clemency Board der Fall war.

Die Ueberprüfung durch den Clemency Board wurde mit Gründen bekanntgegeben, die Dachauer sind auch jetzt noch ohne Gründe und wissen immer noch nicht, was eigentlich gegen sie für erwiesen gehalten wird.

Besonders kraß waren die Unterschiede zum Clemency Board nach dem 31. 1. 1951. An jenem Tag verkündeten Hochkommissar McCloy und General Handy gemeinsam ihre Entscheidungen, McCloy für die gesamten Nürnberger Fälle, Handy nur für die Dachauer Todeskandidaten. Auf grund jener Entscheidungen wurde eine Reihe von Landsbergern entlassen, darunter prominente Persönlichkeiten. Da die amerikanische Oeffentlichkeit über die wahren Verhältnisse bei den Kriegsverbrecherprozessen nicht orientiert war, ist nicht zu verwundern, daß die Bekanntgabe dieser Entlassungen in den USA, in England und Frankreich einen solchen Sturm erregte, daß die amerikanischen Dienststellen weitere Entlassungen für politisch nicht mehr tragbar hielten. Man wünsche, so wurde unter der Hand mitgeteilt, keine „sensationellen Schlagzeilen" in den Zeitungen mehr. Damit wurden die Dachauer erneut und nunmehr endgültig benachteiligt. Auf viele Monate hinaus wurden überhaupt keine Entscheidungen mehr bekanntgegeben, und als dann die Bekanntgabe ab Juli 1951 wieder einsetzte, waren die Ergebnisse vernichtend. Es war gänzlich unverständlich, warum klares Beweismaterial nicht die mindeste Beachtung gefunden hatte. Es gibt Fälle, bei denen im jetzigen Stadium beim besten Willen nicht mehr erkannt werden kann, worauf sich noch irgendeine Belastung stützen könne. Und da, wie erwähnt, wieder keine Gründe gegeben wurden, ist der Verurteilte nach wie vor im Unklaren darüber, was gegen ihn eigentlich noch vorliegt. Schlagwortartige Erklärungen, z. B. „Teilnahme an der Tötung von Kriegsgefangenen" stellen keine Begründung dar. Was soll man aber auch sagen, wenn in derartigen kurzen „Begründungen" nun auf einmal Anklagepunkte auftreten, die in der Hauptverhandlung von der Staatsanwaltschaft fallen

gelassen worden waren, wie z. B. im Falle Max Schmid? Hat der Board wirklich die Akten genau durchgesehen? Wenn ja, dann hat er die für den Verurteilten sprechenden Gesichtspunkte unberücksichtigt gelassen. Wenn nein, dann ist über diese Art von Ueberprüfung kein Wort zu verlieren.

Versteht man, warum in dem obengenannten Fall Götz, dessen auf Lebensdauer lautendes Urteil 1950 sogar noch im schriftlichen Verfahren bestätigt worden war, die Strafe (wofür?) zunächst auf 12, dann auf 10 Jahre festgesetzt wurde? Versteht man, warum im Hadamar-Prozeß die Strafe für Arzt und Krankenschwester auf 12 Jahre, die des Totengräbers aber auf 15 Jahre festgesetzt wurde? Weiter kann die Sinnlosigkeit wohl kaum getrieben werden.

In all den Fällen, wo irgendwie die Einsicht siegte, daß wirklich nichts gegen den Angeklagten vorlag, wurde er nicht etwa entlassen, sondern es wurde die Strafe allgemein auf 10 Jahre festgesetzt. Da im amerikanischen Strafvollzug bei guter Führung ein Drittel der Strafzeit angerechnet wird, konnte der Verurteilte nunmehr um die Weihnachtszeit 1951 entlassen werden, falls er schon 1945 verhaftet worden war. Diese Entscheidungen sind nichts weiter als das in juristische Formen gekleidete Eingeständnis eines Justizirrtums. Es wird eben bis zum Schluß die Fiktion der im Grunde gerechten und nur im Strafmaß etwas modifizierten Urteile aufrecht erhalten. Es entspricht dies jener Geisteshaltung und Auffassung, der man bei amerikanischen Dienststellen immer wieder begegnet. Der frühere Militärgouverneur der US-Zone, General Clay, antwortete auf die Bittschrift der Fuldaer Bischofskonferenz u. a.: „Ich kann mit gutem Gewissen feststellen, daß die bis jetzt gefällten Urteile gerecht sind und der Besonderheit des Falles angemessen gewesen sind.“ Als ich Dezember 1949 bei Mr. McLain, dem damaligen Chefjuristen McCloys, war und ihn fragte, was nun mit all den ungerechten Urteilen werden solle, antwortete er: „Ungerechte Urteile gibt es nicht.“ Nun, wenn etwas widerlegt ist, dann ist es diese Erklärung.

Ich gebe nun eine zahlenmäßige Uebersicht über die Ueberprüfung. Die Tätigkeit des Modification Board muß in drei deutlich voneinander geschiedenen Phasen betrachtet werden:

1. Die erste Spanne umfaßt die Zeit vom Beginn seiner Tätigkeit im Dezember 1949 bis zum 30. September 1950. In dieser Zeit wurden 63 Ergebnisse bekanntgegeben, die im schriftlichen Verfahren bearbeitet worden waren. Sie umfaßte alle Gruppen der Dachauer Fälle und den sog. China-Fall. Es wurden hier 31 Mann entlassen, darunter aber die 18 China-Leute. Von den Dachauern waren es nur 13 Mann.

Bestätigt wurden 9 Urteile.

Umgewandelt wurden 23 Urteile.

2. Die zweite Spanne umfaßte die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 31. Januar 1951; es wurde nunmehr eine Sprechzeit eingeführt, die einschließlich der Verdolmetschung 20 Minuten für jeden Fall betrug. Diese mündlichen Verhandlungen (hearings) wurden eröffnet durch die 13 Todeskandidaten am 6. und 7. Oktober 1950. Im ganzen wurden 70 Fälle überprüft.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bestätigt wurden | 4 | = | 5,7% |
| umgewandelt | 36 | = | 51,5% |
| entlassen | 30 | = | 42,8% |

Wir Verteidiger konnten danach mit einem gewissen Optimismus der Entwicklung entgegensehen, denn bisher hatten ja nun von 115 Landsberger Gefangenen der Dachauer Urteile 43 Mann die Freiheit wiedererlangt. Wenn dies auch bei weitem noch nicht den Forderungen nach wirklicher Gerechtigkeit entsprach, so schien es doch darauf hinzudeuten, daß man auf amerikanischer Seite gewillt war, ohne allzu großen Prestigeverlust die Angelegenheit zu bereinigen. Bei Einsetzung des Modification Board war ja auch zum Ausdruck gebracht worden, daß die Urteile aus den ersten Jahren noch stark unter der Kriegseinwirkung gestanden und deswegen zu besonders hohen Strafen geführt hätten, diese Strafen sollten nunmehr angeglichen werden. Der Optimismus war außerdem umso begründeter, als der Hochkommissar McCloy in seinem Vierteljahresbericht über Deutschland Nr. 6 (Januar bis März 1951) auf Seite 65 schreibt, es seien bisher 121 Fälle — in Wahrheit sind es 133 — überprüft worden, 300 „weniger schwere Fälle“ müßten noch bearbeitet werden. Was mit diesen weniger

schweren Fällen geschah, ergibt sich aus dem nächsten Absatz: in den ersten, also nach McCloy „schweren" Fällen, wurden 10% bestätigt und 46% entlassen, in den „weniger schweren Fällen" wurden 43% bestätigt und 0,8% entlassen!!

3. Die dritte Spanne beginnt am 1. Februar 1951 und endet mit der letzten Verhandlung am 27./28. September 1951 und der Bekanntgabe der Ergebnisse am 25. Oktober 1951. Es wurde in der gleichen Weise wie in der zweiten Spanne vorgegangen, d. h. mit mündlicher Verhandlung; jedoch kamen die Ergebnisse diesmal viel später heraus, z. B. die ersten vom 1. Februar 1951 am 27. Juli. Da es sich nach der Angabe von McCloy hierbei nur um weniger schwere Fälle handeln sollte, herrschte bei den Betroffenen große Zuversicht. Sie wurden bitter enttäuscht. Mit jeder Rate der Bekanntgabe wurden die Ergebnisse schlechter. Es wurden in den 9 Monaten dieser Spanne 391 Fälle überprüft, zu denen dann noch der Rest aus Spanne 1 hinzukam, da damals die Fälle ja im schriftlichen Verfahren bearbeitet worden waren. Zu der letzten Verhandlung wurden diese 26 Mann daher mit aufgerufen und ihnen ebenfalls Gelegenheit zum mündlichen Vortrag gegeben. Diese Zahl von 26 ist in der obengenannten Zahl von 391 Fällen nicht mit enthalten, da sie bereits in Spanne 1 erfaßt ist. Die ursprünglich im schriftlichen Verfahren getroffenen Entscheidungen wurden fast sämtlich bestätigt, nur in drei Fällen kam es zu Umwandlungen (von lebenslänglich auf 30 Jahre, von 20 auf 15, von 12 auf 10 Jahre).

Die gesamte Tätigkeit des Modification Board zeigt somit folgendes Bild:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bestätigt | 181 | = | 34,6% |
| umgewandelt | 279 | = | 53,2% |
| entlassen | 64 | = | 12,2% |

Wieder bleibt für die in Landsberg weiter sitzenden Gefangenen alles offen, Begründung ihrer Haft und Entlassungstermin.

Soweit die Strafen bestätigt worden sind, heißt es lakonisch in dem den Betreffenden überreichten Schreiben: „Der Oberkommandierende hat Ihren Fall in Erwägung gezogen und entschieden, daß keine Abänderung Ihrer Strafe zu diesem Zeitpunkt erfolgen soll."

Nach deutschem Recht ist die höchste Zeitstrafe 20 Jahre, darüber hinaus gibt es nur lebenslänglich. Da vom Modification Board auch Strafen von 25 und 30 Jahren festgesetzt worden sind, muß man diese den lebenslänglichen gleichsetzen. Die Fälle dieser hohen Zeitstrafen müßten also in der Uebersicht praktisch den lebenslänglichen Fällen hinzugezählt werden.

Der Stand der Belegschaft in Landsberg belief sich am 28. 2. 1951 auf 370 Mann.

Als der Modification Board eingesetzt wurde, wurde bekannt gegeben, daß auch die Familienverhältnisse berücksichtigt werden sollten. Daß dies nicht geschehen ist, ergibt sich aus den Endresultaten. Wenn schon die wirkliche Rechtslage keine Beachtung fand, dann hätte man wenigstens die menschliche Seite zu anderen Lösungen führen sollen. Aber nicht einmal das!

Die Not der Familien in der Ostzone oder die Tatsache, daß die Ehefrau gestorben ist und die Kinder sich im Waisenhaus befinden oder auf Kosten der Wohlfahrt bei Pflegeeltern untergebracht sind, all das hatte keinerlei Einfluß auf die Entscheidungen. Tbc-Kranke mit lebenslänglicher Haftstrafe wurden bestätigt, ebenso Gelähmte mit lebenslänglicher Strafe; ein Gelähmter wurde von 20 auf 15 Jahre herabgesetzt; ein ursprünglich zum Tode Verurteilter, dessen Urteil dann in 10 Jahre Haft umgewandelt wurde, befindet sich in der Irrenanstalt Eglfing/Haar.

## XIII. Abschluß

Fast sieben Jahre nach Abschluß des Krieges herrscht immer noch der Geist der Rache. Gegen jede bessere Einsicht wird ein Zustand aufrecht erhalten, dessen Unhaltbarkeit offen zutage liegt, nur weil immer noch eine Gruppe von Menschen den Morgenthau-Geist nicht überwinden kann und weil man unter keinen Umständen die Rechtsbrüche zugeben will. Und das alles im Zeichen der drohenden Gefahr aus dem Osten und der Aufstellung einer Europa-Armee unter Beteiligung Deutschlands!

Muß man angesichts dieses ganzen Materials nicht auch mit tiefster Beklemmung an die Toten des Landsberger Festungsfriedhofes denken? Wieviele von denen, die dort liegen, sind als Opfer der da-

maligen Verhältnisse und durch den Meineid von Berufszeugen an den Galgen gekommen?

Ich möchte aber das Dachauer Kapitel nicht ohne den ausdrücklichen Hinweis abschließen, daß zahlreiche aufrechte Amerikaner längst erkannt haben, was es in Wahrheit mit den Kriegsverbrecherprozessen auf sich hat und daß sie sich unermüdlich für eine endgültige Bereinigung einsetzen. Aus der Flut der Lügen ragen einige Männer heraus, die immer wieder mutig und mit ihrer ganzen Persönlichkeit gegen jene unfaßlichen Ungerechtigkeiten kämpfen. Ich habe schon Everett, van Roden, Poulada, Myatt genannt. Ich nenne weiter noch den Richter Wennerstrum, der u. a. erklärt hat:

> „Der Mangel an Berufungsmöglichkeiten für die Angeklagten gibt mir das Gefühl, daß die Gerechtigkeit nicht genügend beachtet worden ist,“

oder Senator Langer, der am 27. 1. 1949 vor dem amerikanischen Senat die amerikanische Militärjustiz in Deutschland eine „Schande für Amerika“ nannte, ferner Senator McCarthy, der in einer großen Rede am 26. 7. 1949 einen eingehenden Bericht über das Problem Landsberg gab und dabei an Churchills Wort erinnerte: „Ueber Schlachtfeldern wächst schnell wieder Gras, über Galgen niemals.“

Ich erinnere auch an die unermüdliche Arbeit des National Council for the Prevention of War.

Was ist nun von deutscher Seite aus geschehen? Es wird nicht verkannt, daß die Bundesregierung in der Frage der Hinrichtung der letzten Landsberger Todeskandidaten sich erheblich eingesetzt hat. Sie hat unter dem 21. 2. 1951 eine Zusammenstellung dieser Bemühungen an die Presse gegeben.

Auch manche juristischen Fakultäten haben Schritte unternommen. So hat sich die juristische Fakultät der Universität Heidelberg in einer bedeutsamen, von tiefster sittlicher Sorge getragenen Eingabe an Bundesminister Dehler gewendet.

Aber viel zu wenig sind die wahren Grundlagen der Prozesse bekannt gewesen. Energisch und mit allem Nachdruck haben sich einige Männer der Kirche eingesetzt. Es sind dies vornehmlich Landesbischof Wurm und Weihbischof Neuhäusler. Ihnen gebührt besonderer Dank, weil sie unermüdlich und mit unnachsichtlicher Sprache auf die Mängel hingewiesen und nicht geruht haben, bis dieses Kapitel aufgegriffen wurde. Ich möchte hier aus einem Brief zitieren, den Bischof Wurm geschrieben hat. Er schrieb am 18. 11. 1948 an General Clay u. a.:

> „Die Begründung, die Sie Ihrer Ablehnung immer wieder geben, geht an der entscheidenden Tatsache vorbei, daß die durch fragwürdige, ja verbrecherische Methoden der Anklage zustandegekommenen Akten keine objektive Grundlage sind für die Nachprüfung der Urteile, die bekanntlich weder mündlich noch schriftlich begründet worden sind. Es können noch einige Kommissionen sogar mit den besten Juristen eingesetzt werden, sie werden, solange sie nur das vorhandene, von der Anklage entscheidend beeinflußte Aktenmaterial prüfen und nicht neu verhandeln, keine gerechten Prüfungsergebnisse erzielen können.“
>
> „Ich weiß, daß Sie die Macht haben, auch diese Bitte wieder kurzweg abzulehnen, aber ich muß darauf aufmerksam machen, daß Sie damit vor der Geschichte die alleinige Verantwortung für die moralischen und psychologischen Folgen übernehmen.“
>
> „Man kann schon heute sagen, daß die Galgen und die Gräber in Landsberg nicht geeignet sind, an eine Justiz zu erinnern, die so war, wie sie hätte sein müssen. Unter Hinweis auf die Unzulänglichkeiten und Mißgriffe der Dachauer Justiz können leider auch die Urteile in Zweifel gezogen werden, die wirklich begangenen Verbrechen mit vollem Recht gesühnt haben. Statt dem deutschen Volk ein Beispiel zu geben für ein einwandfreies Gerichtsverfahren, wurde der Sinn für Recht und Gerechtigkeit durch die Art und Weise, wie die Dachauer Prozesse durchgeführt wurden, eher verwirrt als geläutert.“

Bischof Wurm hatte vor allem mit dem ehemaligen stellvertretenden amerikanischen Hauptankläger, Dr. Kempner, eine scharfe Auseinandersetzung, in der er immer wieder auf den Mangel einer Berufungsinstanz hinwies und unter dokumentarischem Nachweis die Unfairheit der

kriegsgerichtlichen Verhandlungen aufdeckte. Der Briefwechsel ist in deutschen Zeitungen erschienen. Ich verweise auf Stuttgarter Nachrichten vom 22. 5. 1948, Rhein-Neckar-Zeitung vom 10. 6. 1948, Hamburger Allgemeine vom 11. 6. 1948.

Ebenso unbeirrt hat Weihbischof Neuhäusler von München sich für eine gerichtliche Ueberprüfung der Kriegsgerichtsurteile eingesetzt. Nachdem er bereits am 24. 3. 1948 Material von mehreren hundert Seiten an amerikanische Kongreßmitglieder gesandt hatte, trug er in einem großen Schreiben vom 23. 8. 1948 an die amerikanische Militärregierung alle Gesichtspunkte zusammen, die eine gerichtliche unparteiische Ueberprüfung gebieterisch verlangen. Er schreibt u. a. darin:

„In den letzten Wochen gingen mir eine solche Menge von eidesstattlichen Erklärungen und sonstigen Ausführungen der in Nürnberg und Dachau verurteilten Personen zu, daß ich nach Prüfung und Sichtung derselben unmöglich schweigen kann.

Wenn ich auch weiß, daß Angaben von Angeklagten und Verurteilten mit großer Vorsicht zu gebrauchen sind, so glaube ich doch, den verantwortlichen Stellen Kenntnis vom wesentlichen Inhalt dieses Materials geben zu müssen . . .“

Er gibt dann mehrere charakteristische Einzelheiten und fährt fort:

„Zweck meines Schreibens und all seiner Beilagen ist nicht, den einen oder anderen Verurteilten rein zu waschen, sondern die schon in meinen früheren Eingaben gestellte Bitte um Schaffung einer wirklichen Revisionsinstanz zu erneuern und zu verstärken. Eine bloße „Ueberprüfung“ erscheint hierfür nicht genügend; denn sie gibt den „Ueberprüfern“ nicht die Möglichkeit, einen persönlichen Eindruck von Verurteilten und Zeugen zu bekommen, und sie schafft umgekehrt den Verurteilten nicht die Möglichkeit, das neugewonnene Entlastungsmaterial wirksam vorzubringen und die Unglaubwürdigkeit einzelner Zeugen durch Gegenüberstellung zu beweisen.

Selbst wenn nur ein Bruchteil der Angaben der Verurteilten richtig sein sollte, wäre es meines Erachtens eine Forderung der Gerechtigkeit wie der Ehre der amerikanischen Justiz, alles zu tun, um die Wahrheit zu finden.“

Nach Vorschlägen für eine Durchführung der Ueberprüfung schließt er:

„Ich bin mir der Schwierigkeit von alledem wohl bewußt. Aber wo Hunderte von Menschenleben in Frage stehen (in Landsberg sind zur Zeit über 150 zum Tod Verurteilte), wo Hunderte von Menschen auf Lebensdauer oder Jahrzehnte der Freiheit beraubt sein sollen, wo mit diesen Verurteilten Tausende von Familienangehörigen leiden, darf keine Mühe gescheut werden, die volle Wahrheit zu suchen und volle Gerechtigkeit zu üben.

Nationalsozialisten war das Leben und die Freiheit ihrer Gegner sehr billig, uns aber ist und bleibt beides heilig, ebenso die Wahrheit und Gerechtigkeit.“

Es sollte sich endlich auch bei denen das Gewissen rühren, die bisher gar nicht oder nur zurückhaltend sich geäußert haben, bei den Richtern, Universitäten und Staatsmännern. Es sollte ihnen allen am Herzen liegen, ein Problem zu lösen, das eine schmerzliche Schande auf unser Jahrhundert wirft.

---

# B. Werl

1. Auch in der britisch besetzten Zone Deutschlands wurde eine Anzahl von Kriegsverbrecherprozessen durchgeführt. Sie zeigen viele Gemeinsamkeiten mit den amerikanischen Verfahren.

Auch in der britischen Zone kam es zu schweren Mißhandlungen im Vorverfahren; der Name, der sich hieran knüpft, ist das berüchtigte Sonderlager in Bad Nenndorf. Zwar ist ein britisches Verfahren gegen einige Angehörige dieses Sonderlagers durchgeführt worden. Es führte selbstverständlich zum Freispruch. Die Berichte, die deutsche Zeugen über jenes Verfahren abgegeben haben, zeigen klar, daß es sich um ein Scheinverfahren gehandelt hat. Eine wirkliche Klärung wurde nicht erzielt und konnte nicht erzielt werden, denn jeder deutsche Zeuge, der dort auftrat, war ja ein „Nenndorfer"; er hatte nicht die Absicht, derartiges noch einmal mitzumachen und hielt sich demgemäß in seiner Aussage zurück. Gegenteiliges wurde auch durch die Anklagebehörde ohnehin zunichte gemacht. Was in Nenndorf wirklich geschehen ist, darüber schweigen die Beteiligten. Wer will ihnen das menschlich verargen ?

2. Für die Frage des besonderen Charakters des anglo-amerikanischen Strafprozesses, die zugelassenen Beweismittel, die Zeugen und Urkunden, Schwierigkeiten der Verteidigung usw., für all das muß ich hier auf meine Ausführungen zu Landsberg verweisen, um Wiederholungen zu vermeiden. Ich will hier vor allem die Unterschiede herausstellen.

Viel mehr militärische Fragen stehen hier im Vordergründe, insbesondere die deutsche Kriegführung in Italien und Frankreich, Rußland und Balkan, wie sie sich im Zusammenhange mit der Partisanentätigkeit entwickelt hatte. Einen breiten Raum nehmen dabei die Fälle ein, die sich aus Hitlers Kommandoorder vom 18. 10. 1942 ergeben haben.

In manchen Prozessen tauchen schwierige juristische Probleme auf, wie die völkerrechtliche Stellung der Fremdarbeiter in Deutschland und die Zulässigkeit eines sog. Verwaltungsstrafverfahrens.

Selbstverständlich gibt es auch hier viele Fliegerfälle, und im Brennpunkt standen hier die Erschießungen von britischen Fliegeroffizieren, die aus dem Lager Sagan ausgebrochen und auf grund Hitlerbefehls erschossen worden waren.

Insgesamt haben Verfahren gegen 502 Personen stattgefunden. 110 wurden zum Tode und 289 zu Freiheitsstrafen verurteilt. 113 wurden freigesprochen. Bis Ende 1948 wurden mit Ausnahme des Manstein-Prozesses alle Verfahren abgewickelt, die Todesstrafen wurden bis Anfang 1949 vollstreckt. Es saßen Ende 1951 noch etwa 200 Gefangene in Werl, darunter 2 Feldmarschälle, 2 Generalobersten und 2 weitere Generäle, Angehörige aller Dienstgrade der Wehrmacht, der SS und Polizei, Beamte aller Kategorien, Arbeiter, Bauern, Handwerker, Kaufleute und 20 Frauen. (Die Gesamtzahl beträgt jetzt 151.)

3. Die britische Gerichtsbarkeit in Kriegsverbrecherprozessen hat sich ausdrücklich nicht auf Kontrollratsgesetz Nr. 10 gestützt und hat auch die Nürnberger Urteile, abgesehen vom IMT - Urteil, als für sie nicht verbindlich erklärt. Das letztere lag wohl vornehmlich daran, daß die dem IMT nachfolgenden Prozesse, wie im Oberhaus am 6. 7. 1949 auf Anfrage des Lordbischofs von Chichester ausdrücklich festgestellt wurde, eine Angelegenheit waren, für die die britische Regierung keinerlei Verantwortlichkeit („no responsibility whatsoever") hatte. Die britischen Gerichte erklärten immer wieder, daß sie nach „internationalem Recht" entschieden. Es war aber kaum möglich, internationale Rechtsquellen festzustellen, ganz offensichtlich betrachten die Briten *ihr* Recht als *internationales* Recht.

Daß die britischen Militärgerichte sich aber entgegen ihren Erklärungen an das Nürnberger Recht hielten, beweisen meh-

rere Prozesse, am deutlichsten der Manstein-Prozeß. Es wurden z. B. in Bausch und Bogen die Ausführungen des OKW - Urteils (Nürnberg-Fall 12) über den Kommandobefehl übernommen, ohne jede Prüfung, ob die darin enthaltenen sehr anfechtbaren Ausführungen über den SD richtig waren. Bezeichnenderweise spricht auch der in den „Schlußbemerkungen" (s. unten) genannte britische Völkerrechtler, es müsse das „in Nürnberg aufgestellte" Recht geschützt werden.

Im übrigen wendeten sie auch britisches Recht an, insbesondere die §§ 441—443 des British Manual of Military Law und die für Kriegsverbrecherprozesse erlassene Royal Warrant.

Die Artikel 441—443 sind überschrieben mit „The Punishment of War Crimes". Sie enthalten eine Begriffsbestimmung, was — nach britischer Auffassung — ein Kriegsverbrecher ist und verbinden dies mit der Frage des höheren Befehls. Ich habe oben (S. 55) bereits die Bestimmung wiedergegeben und auch die Tatsache der Abänderung im Jahre 1944 erwähnt. Diese Abänderung lautet:

> „Die Tatsache, daß ein Kriegsgesetz auf grund eines Befehls der kriegführenden Regierung und / oder eines einzelnen Kommandeurs verletzt worden ist, nimmt dem fraglichen Akt nicht den Charakter eines Kriegsverbrechens; sie gewährt auch dem Täter grundsätzlich nicht das Recht der Straffreiheit im Verhältnis zum Gegner. Zweifellos muß ein Gericht gegenüber dem Einwand des höheren Befehls als Rechtfertigungsgrund für ein Kriegsverbrechen berücksichtigen, daß Gehorsam gegenüber nicht offensichtlich unrechtmäßigen Befehlen die Pflicht eines jeden Angehörigen der Streitkräfte ist und daß unter den Bedingungen der Kriegsdisziplin von ihm nicht erwartet werden kann, daß er peinlich genau den rechtlichen Gehalt des erhaltenen Befehls abwägt. Die Frage steht aber unter dem höheren Grundsatz, daß Mitglieder der bewaffneten Macht nur rechtmäßigen Befehlen gehorchen dürfen und daß sie sich nicht ihrer Verantwortung entziehen können, wenn sie in Verfolg eines Befehls Taten begehen, die unbestreitbare Kriegsregeln und das allgemeine Menschlichkeitsgefühl verletzen."

Alle alliierten Bestimmungen über den höheren Befehl, die nachträglich erlassen und dann rückwirkend angewandt wurden (insbesondere KRG. Nr. 10), verletzen aber einen unbestreitbaren strafrechtlichen Grundsatz, den des nulla poena sine lege, des Verbotes rückwirkender Strafgesetze, und alle noch so verzweifelten Versuche der britischen (wie auch der amerikanischen und französischen) Gerichte, dies als unrichtig zu erweisen, sind gescheitert. Es ist dies um so beachtlicher, als ja zu Beginn der alliierten Verwaltungstätigkeit in Deutschland ausdrücklich jener Grundsatz im deutschen Recht wiederhergestellt und der § 2 a StGB. mit allem moralischen Abscheu aufgehoben worden ist.

Eine Quelle für das von den britischen Militärgerichten verwendete Recht bildet das summing up, das der Judge Advocate — auf ihn komme ich noch zurück — am Schluß der Verhandlung für die Mitglieder des Gerichts abgab, eine zusammenfassende Darstellung der Fragen des betreffenden Prozesses. In den Burgholz-Prozessen hielt der Judge Advocate ein sehr eingehendes summing up, und zu dem eben behandelten Problem finden sich hier folgende bezeichnenden Worte:

> „Es mag wohl sein, daß kein bestimmtes Einzelgesetz als verletzt angesehen werden kann, und Sie erinnern sich, was der Verteidiger ... gestern über den Grundsatz „Keine Strafe ohne bereits bestehendes Gesetz" gesagt hat. Ich stimme diesem Grundsatz zu, aber mit der Maßgabe, daß er nach meiner Ansicht nicht Bestrafung von Personen verbietet, die durch ihr Verhalten menschlichen Anstand verletzt haben."

Daß hier das Strafrecht auf die Moral ausgedehnt wird, ist ihm offenbar entgangen, und es ist dies wieder um so bemerkenswerter, als es in Art. 441 des British Manual of Military Law ausdrücklich heißt, es müsse der Begriff Kriegsverbrechen im r e c h t l i c h e n und nicht im moralischen Sinne verstanden werden.

Hinzukommt nun, daß die britischen Gerichte das d e u t s c h e Recht völlig außer acht ließen, obwohl es doch in e r s t e r Linie hätte beachtet werden müssen, denn die Taten waren von Deutschen in Deutschland oder deutsch besetztem Gebiet begangen. Es blieben dabei nicht

nur außer Betracht die Bestimmungen des besonderen Teils des StGB., sondern auch die des allgemeinen Teils. So wurde z. B. der Täter- und Teilnehmerbegriff in unerträglichem Maße ausgedehnt. Bei einem Mord galt als beteiligt, wer sich innerhalb einer bestimmten Entfernung aufgehalten hatte, ohne daß ihm weitere direkte Teilnahme nachgewiesen zu werden brauchte, eine Auffassung, die dem berüchtigten französischen Oradour-Gesetz bedenklich nahekommt. Als „Teilnehmer" wurden auch die Absperrmannschaften und die Chauffeure der Kraftwagen angesehen. Die britischen Gerichte haben hier vor allem mit dem Begriff der Unterlassung gearbeitet. Für eine Unterlassung kann aber jemand grundsätzlich nur bestraft werden, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln bestand, in jedem Falle — auch bei weitergehendem Maßstabe — nur, wenn eine Möglichkeit zur Verhinderung vorlag. In diese Prüfung traten die britischen Gerichte nie ein. Sie haben sie immer vorausgesetzt, ebenso wie sie beim Handeln auf Befehl „the moral choice", die Freiheit verantwortlicher sittlicher Entscheidung, grundsätzlich unterstellt haben. Ja, die Gerichte haben nicht einmal Kenntnis des „Teilnehmers" von der Tat verlangt und auch solche Personen als Teilnehmer verurteilt, in deren Dienstbereich angeblich Verbrechen verübt worden waren, ohne daß Kenntnis des Betroffenen nachgewiesen werden konnte. Das Gericht legte dar, die Angeklagten hätten sich eben Kenntnis verschaffen müssen!!

Es wurden so drei Teilnehmergruppen konstruiert: Teilnehmer 1. Grades war der, welcher eine Tat kannte und hierzu durch Rat und Tat Beihilfe geleistet hat. Teilnehmer 2. Grades war der, welcher eine Tat kannte, aber nichts tat, um sie zu verhindern, wobei, wie nochmals betont, die Möglichkeit dazu bei jedem Deutschen unterstellt wurde. Eine Teilnehmerhandlung 3. Grades endlich beging der, welcher eine Tat nicht kannte, sie aber hätte kennen müssen, um sie dann zu verhindern. Hierfür mögen einige Beispiele angeführt werden:

a) Im Jahre 1942 fand in Hamburg-Poppenbüttel die öffentliche Exekution eines Polen statt. Die Exekution wurde auf Weisung einer obersten Reichsbehörde durch die Staatspolizeistelle Hamburg durchgeführt. Am Tage vorher erhielt der Polizeimajor St., Abschnittskommandeur der Schutzpolizei, von seinem Vorgesetzten hiervon Mitteilung und den Befehl, die erforderlichen Absperrmaßnahmen vorzunehmen. St. gab den Befehl zur Durchführung an das ihm unterstehende Polizeirevier weiter. Er überzeugte sich am nächsten Tage von der Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten Absperrmaßnahmen und war bei der Hinrichtung in größerer Entfernung zugegen. St. wurde deshalb wegen Beteiligung an einer rechtswidrigen Tötung zu 10 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Wie in allen Fällen wurde das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit unterstellt und so die subjektive Zurechenbarkeit begründet.

b) Zu dieser Zeit war der Hamburger Apotheker R. stellvertretender Kreisleiter in jenem Stadtteil Hamburgs, zu dem Poppenbüttel gehörte. Als solcher erhielt er von seinem Gauleiter den Auftrag, an der Exekution als Beobachter teilzunehmen und ihm darüber Bericht zu erstatten. R. beobachtete in Zivil unauffällig die Vorgänge und nahm anschließend ablehnend schriftlich zu diesem Ereignis Stellung. Er wurde gleichfalls zu 10 Jahren Gefängnis verurteilt, als Teilnehmer 2. Grades. Wegen dieser Verurteilung entzog ihm die Hamburger Gesundheitsbehörde die Apothekerkonzession. Auf seine Klage beim Hamburger Verwaltungsgericht und in 2. Instanz beim Hamburger Oberverwaltungsgericht wurde die Entscheidung der Gesundheitsbehörde aufgehoben. Beide Gerichte versuchten Einblick in die militärgerichtlichen Urteilsgründe zu erhalten, jedoch ohne Erfolg. Beide Gerichte waren daher gezwungen, den Sachverhalt, wegen dessen R. vom britischen Militärgericht verurteilt worden war, erneut aufzurollen und Zeugen zu vernehmen. Das Ergebnis war, daß ihm weder ein strafrechtlicher noch ein moralischer Vorwurf zu machen war.

c) Professor W., bis dahin ordentlicher Professor für Straßenbau in Dresden, wurde im Januar 1941 aufgrund der bedeutsamen Ergebnisse seiner Forschung als wissenschaftlicher Leiter der Betriebe der Deutschen Asphalt-AG. berufen. Seine Aufgabe war es, die öl- und asphalthaltigen Rohstoffe, die in den Betrieben und Tochtergesellschaften der Deutschen Asphalt-AG, gewonnen wurden, wirtschaftlich zu

erforschen, die daraus herzustellenden Erzeugnisse qualitativ zu verbessern und neue Möglichkeiten für die erweiterte Verwendung dieser Erzeugnisse zu finden. Eine Tochtergesellschaft der Deutschen Asphalt-AG, war die Steinöl - GmbH, in Schandelah bei Braunschweig. Im Jahre 1944 erteilte das Reichsamt für Wirtschaftsausbau Berlin der Steinöl - GmbH. unter gleichzeitiger Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel den Auftrag, den bei Schandelah entstehenden ölhaltigen Rohstoff zu erforschen und eine Versuchsanlage zur Herstellung dieses Betriebes zu bauen. Gleichzeitig befahl der Generalkommissar für Sofortmaßnahmen zu diesem Zweck den Einsatz von Häftlingen aus Konzentrationslagern. Die Steinöl - GmbH. lieferte die Baracken, neu und ungebraucht, wie sie für Luftwaffeneinheiten vorgeschrieben waren, und die Einrichtungsgegenstände. Das Lager unterstand ausschließlich dem vom Konzentrationslager Neuengamme kommandierten Lagerleiter und dem ihm zur Verfügung gestellten SS-Personal. Wie überall war Außenstehenden, insbesondere auch der Firma Steinöl, jedes Betreten der Lager streng verboten. Die geringste Einwirkung auf die Gefangenen innerhalb und außerhalb des Lagers war untersagt. Die Gefangenen wurden in der Masse von einer Reihe von Baufirmen beschäftigt, an die die Steinöl - GmbH. die Bauaufträge vergeben hatte. Erst nach Fertigstellung eines Ofens für Schwelversuche betrieb die Firma Steinöl - GmbH. diesen Ofen in eigener Verwaltung und beschäftigte dabei etwa 30—40 Gefangene. Die Durchführung dieser Versuchsarbeiten oblag Professor W. Da er infolge seines umfangreichen Arbeitsgebietes — u. a. hatte ihm die Technische Hochschule Braunschweig eine Professur und die Leitung eines Forschungsinstitutes übertragen — nur in gewissen Zeitabständen von 3—4 oder sogar 6 Wochen nach Schandelah kommen konnte, stellte W. für die Leitung der Versuche am Schwelofen den Chefchemiker seines Braunschweiger Forschungsinstituts zur Verfügung. W. wurde am 3. 2. 1947 durch ein britisches Militärgericht wegen Beteiligung an der Tötung und Mißhandlung Alliierter zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde im Bestätigungsverfahren auf 20 Jahre Freiheitsstrafe festgesetzt. W. hat weder Gefangene getötet oder mißhandelt noch töten oder mißhandeln lassen. Der Einsatz der Gefangenen geschah nicht bei ihm, sondern bei der Firma Steinöl - GmbH., die — abgesehen von den 30—40 Gefangenen am Versuchsofen — die Häftlinge nicht selbst beschäftigte, sondern an eine Reihe von Baufirmen weiterleitete. Der Einsatz wurde auch nicht durch W. veranlaßt, sondern durch Befehl einer Dienststelle der Reichsregierung. Da der von W. zur Verfügung gestellte Chefchemiker, dem die örtliche wissenschaftliche Leitung der Versuche am Schwelofen oblag, freigesprochen wurde, kann die Ursache für W.'s Verurteilung auch nicht in der Art und Weise der Beschäftigung der 30—40 Gefangenen am Versuchsofen gefunden werden. Es bleibt daher nur übrig, daß W. für die Mißstände und Verbrechen verantwortlich gemacht wurde, die nach Ansicht des Gerichts in dem KZ-Lager begangen wurden. Diese Mißstände und Verbrechen wurden jedoch von Personen hervorgerufen, die dem Einfluß W.'s nicht unterstanden und über die er keine Macht hatte. Von diesen Dingen hatte W. keine Kenntnis und konnte er auch keine Kenntnis haben. Das Gericht hat sich offenbar auf den Standpunkt gestellt, daß W. diese Kenntnis hätte haben müssen und daß er dann in der Lage gewesen wäre, sie zu verhindern.

4. Unbeachtet blieben ferner alle sonstigen Bestimmungen des deutschen Rechts wie Zurechnungsfähigkeit, Notstand und andere Rechtfertigungs- und Strafbefreiungsgründe.

Obwohl der Judge Advocate im Burgholzfall von den Deutschen sagte, sie hätten ein klares StGB. und eine hohe berufliche Schulung, denkt er gar nicht daran, dem Fall aus deutschem Rechtsdenken heraus gerecht zu werden. Er hält einfach alles Sonderrecht für unzulässig und sieht gar nicht, daß das, was die britischen Gerichte anwandten und was er von ihnen forderte, auch ein himmelschreiendes Sonderrecht war. Aber es ist offenbar doch etwas anderes, wenn Deutsche etwas tun oder wenn Alliierte etwas tun.

5. Die prozessuale Grundlage für die Kriegsverbrecherprozesse bildete die sog. Royal Warrant. Sie stützt sich auf die britische Heeresverordnung und ihre Gerichtsvorschriften, setzt aber ausdrücklich einen

großen Teil ihrer Bestimmungen außer Kraft (unter 3 Abs. II).

Von ihren Bestimmungen sind von besonderem Interesse diejenigen über die Beweismittel. Art. 8 lautet:

„8. Bei jeder Verhandlung vor einem unter diesen Vorschriften einberufenen Militärgerichtshof kann das Gericht jede mündliche Aussage oder jede Urkunde, die auf den ersten Blick echt erscheint, in Erwägung ziehen, vorausgesetzt, die Aussage oder Urkunde dünkt dem Gericht von Nutzen für die Bestätigung oder Widerlegung der Anklage, ungeachtet dessen, daß solche Aussage oder Urkunde bei Verfahren vor dem Oberfeldkriegsgericht als Zeugnis nicht zulässig wäre.

(a) Wenn irgendein Zeuge tot ist oder nicht vor Gericht erscheinen oder Zeugnis ablegen oder nach Ansicht des Gerichts nicht ohne übermäßige Verzögerung erscheinen kann, darf das Gericht sekundäres Zeugnis aus Aussagen entnehmen, die von solchem Zeugen gemacht wurden oder ihm zuzuschreiben sind.

(b) Jede Urkunde, aus deren Inhalt hervorgeht, daß sie amtlich von irgendeinem Mitglied irgendeiner verbündeten oder feindlichen Macht oder von einem Beamten oder durch Vermittlung irgendeiner verbündeten, neutralen oder feindlichen Regierung unterzeichnet oder herausgegeben worden ist, soll ohne Beweis der Ausgabe oder Unterschrift als Zeugnis zugelassen werden.

(c) Der Gerichtshof kann als Beweis der darin angegebenen Tatsachen jeden Bericht des Komitees des Internationalen Roten Kreuzes oder irgendeines Vertreters desselben, irgendeines Mitglieds des ärztlichen Berufes oder Gesundheitsdienstes, irgendeiner Person, die als Vertrauensperson fungiert (homme de confiance) oder irgendeiner anderen Person, von der das Gericht annimmt, daß sie in Erfüllung ihrer Pflicht handelte, als sie den Bericht machte, annehmen.

(d) Das Gericht kann als Beweis der darin angegebenen Tatsachen irgendwelcher Aussagen oder Berichte irgendeines militärischen Untersuchungsgerichts oder irgendeine Zusammenfassung, irgendeiner Untersuchung, die von irgendeinem zu diesem Zweck von einer militärischen Behörde abkommandierten Offizier gemacht worden ist, annehmen.

(e) Der Gerichtshof kann als Beweis der darin angegebenen Tatsachen jedes Tagebuch, jeden Brief oder andere Urkunde, welche eine Auskunft bezüglich der Anklage zu enthalten scheint, annehmen.

(f) Wenn das Original urkundlich nicht beigebracht oder nach der Meinung des Gerichtes nicht ohne ungebührliche Verzögerung beigebracht werden kann, kann die Abschrift einer solchen Urkunde oder ein anderes sekundäres Zeugnis über ihren Inhalt als Zeugnis angenommen werden.

Es soll die Pflicht des Gerichtshofes sein, über die Wichtigkeit, die irgendeinem Zeugnis, das als Folge dieser Anordnung abgelegt wird und welches sonst nicht zulässig sein würde, zu urteilen."

Es kann nicht eindringlich genug auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Abgesehen von der unfaßlich erscheinenden Bestimmung, daß Urkunden und Zeugnisse auch dann zulässig seien, wenn sie vor britischen Gerichten gegen Briten nicht zulässig wären (!), ist damit ja der Willkür Tür und Tor geöffnet. Alles, was bei den Dachauer Verfahren über diese Art Beweismittel gesagt worden ist, gilt daher auch hier: Beweismittel werden zugelassen, die in keinem ordentlichen Verfahren zugelassen werden würden, und sie werden zugelassen in Verfahren, aufgrund deren Männer an den Galgen oder für lange Zeit hinter Kerkermauern gebracht werden.

6. Für die Verteidigung bestanden von vornherein ähnliche Schwierigkeiten wie im Dachau.

Die Anklagebehörde hatte lange Zeit für die Vorbereitung; ihr standen alle Archive offen, sie konnte Zeugen aus allen Teilen der Welt holen. Der Angeklagte konnte erst nach Zustellung der Anklageschrift, also nie länger als 3 Wochen vorher, meist nur 1 Woche und weniger, mit seiner Verteidigung beginnen und sein Entlastungsmaterial sammeln. Wichtige Zeugen befanden sich in unbekannten Lagern, die jetzige Heimatanschrift der Zeugen war unbekannt.

Die Schwierigkeiten wurden dadurch erhöht, daß die Beschuldigten sich im Vor-

verfahren mit keinem Anwalt besprechen durften. Sie mußten aber gerade im Vorverfahren schriftliche Erklärungen abgeben, ohne zu wissen, ob sie als Angeklagte oder als Zeugen gebraucht würden. Bei der Abgabe dieser Erklärungen wollten sie Dinge wie höheren Befehl usw. anführen, sie wurden aber vom Vernehmungsbeamten daran gehindert mit dem Bemerken, das werde in der Hauptverhandlung aufgeklärt werden. Wenn sie nun in der Hauptverhandlung darauf aufmerksam machten, wurde ihnen das nicht geglaubt und das Unterlassen der Angabe in der vorgerichtlichen Erklärung machte ihre jetzige Angabe unglaubwürdig.

7. Genau wie im amerikanischen Verfahren war die Verteidigung vielfach durch die unzulängliche Anklage behindert. Während im normalen britischen Verfahren die Anklage auf einen genau bestimmten Vorgang abgestellt wird, war das nach der Royal Warrant nicht nötig. Viele Anklagen enthielten daher nur die allgemeine Formel, dem Angeklagten werde zur Last gelegt,

> in X. in der Zeit vom Juli 1943 bis März 1945 unter Verletzung der Gebräuche des Krieges an der Tötung einer Anzahl von alliierten Staatsangehörigen beteiligt gewesen zu sein.

Vorgelegt wurde dann etwa ein Sterberegisterauszug. Damit wurde die Beweislast, die auch nach britischem Recht eindeutig bei der Anklage liegt, praktisch auf den Angeklagten abgewälzt, auf ihn, der im Gefängnis saß und kein Geld und keine Möglichkeiten hatte, Verteidigungsmaterial zu beschaffen!

In einigen Prozessen haben die britischen Rechtsbeisitzer die Ansicht vertreten, daß die Angeklagten ihrerseits die Rechtmäßigkeit einer Tötung nachzuweisen hätten, wenn die Tötung als solche außer Frage stehe. Sie sind damit von dem allgemein anerkannten strafprozessualen Grundsatz abgewichen, daß das Gericht einem Angeklagten seine Schuld nachzuweisen habe, haben vielmehr umgekehrt verlangt, daß der Angeklagte seine Unschuld unter Beweis stelle. Da in zahlreichen Prozessen Deutsche wegen Befolgung von Befehlen unter Anklage gestellt worden waren, bedeutete dieses Verlangen, daß sie die Rechtmäßigkeit des empfangenen Befehls nachzuweisen hatten. Wer z. B. zu einem Exekutionskommando kommandiert worden war, hatte den Beweis zu erbringen, daß die Exekutierten durch ein ordentliches Gericht zum Tode verurteilt worden waren und die Todesstrafe rechtskräftig geworden war. Es liegt auf der Hand, daß ein solcher Nachweis, bei dem die Bezeichnung des Gerichtes, der Tagungsort, die Namen der Richter u. a. verlangt wurde, von vielen Angeklagten nicht erbracht werden konnte. Wie sollte etwa der Schütze X., der als einziger von einem Exekutionskommando ermittelt und übriggeblieben war, der nicht einmal wußte, wer die von ihm erschossenen Zivilpersonen waren und weswegen sie erschossen wurden, in der Lage sein, anzugeben, welches Gericht sie zum Tode verurteilt hatte, wann die Verhandlung gewesen war, welche Richter das Urteil gesprochen hatten, wer es bestätigt hatte? Die Angeklagten wurden in solchen Fällen, weil sie nach den Darlegungen der Rechtsbeisitzer in ihren Rechtsbelehrungen den Beweis für die Rechtmäßigkeit der von ihnen begangenen Tötung nicht erbringen konnten, verurteilt.

In einem Artikel „Um der Gerechtigkeit willen“, erschienen im „Hamburger Abendblatt“ am 13. 12. 1950 schreibt RA. Dr. Walter Grimm:

> „Wer bei diesen Prozessen als Verteidiger mitgewirkt hat, kennt das Gefühl der Hilflosigkeit, das den Angeklagten beseelte. Zwar war die Form stets vorbildlich, in der Sache aber waren die Schwierigkeiten fast unüberwindlich. Während die Anklage Monate hindurch vorbereitet wurde und mit den Hilfsmitteln des ganzen alliierten Dienstes arbeiten konnte, reichte die der Verteidigung gewährte Vorbereitungszeit selten aus, auch nur das Material der Anklage gründlich durchzuarbeiten. Wichtige Entlastungszeugen waren bei dem damals herrschenden Wirrwarr nicht auffindbar. Eine zweite Instanz gibt es nicht.“

Genau so wie im amerikanischen Verfahren war vielfach die Zeugenvernehmung auf das Ueberraschungsmoment abgestellt; Angeklagte und Verteidiger sollten unvorbereitet getroffen werden. Der Angeklagte hätte vieles retten können, er durfte aber nicht fragen. Der Verteidiger wieder war unzulänglich informiert und daher nicht in der Lage, ein wirksames Kreuzverhör zu führen. So mußte notwendig auch hier

ein einseitiger Eindruck zugunsten der Anklagebehörde entstehen.

8. Da die Beisitzer des Gerichts keine Juristen waren, wurde häufig, aber bei weitem nicht in allen Fällen, ein Jurist, der Judge Advocate, beigegeben, der dann am Schluß der Verhandlung das sachliche und rechtliche Ergebnis zusammenfaßte. Er trug aber nur englisch vor, das die meisten Anwälte nicht genügend verstanden. Einzelne Rechtsbeisitzer ließen das summing up den Verteidigern schriftlich zugehen, so daß sie es sich übersetzen lassen konnten. In manchen Fällen kam die schriftliche Fassung aber so spät, daß sie beim Gesuch nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

Das summing up bildet einen schwachen Ersatz für die fehlenden Urteilsgründe und gab einen, wenn auch unsicheren, Anhalt für die Gründe, die das Gericht geleitet haben mochten. In vielen Fällen fehlte aber der Judge Advocate und damit das summing up. Angeklagte und Verteidiger tappten im Dunkeln. Also auch hier dasselbe Problem wie im Dachauer Verfahren, nur daß dort das summing up Reviewbericht hieß.

Die Entscheidungen deutscher Gerichte waren für die britischen Militärgerichte gänzlich belanglos. Ich gebe folgende Beispiele:

a) Der Feldwebel Walter B., welcher zum Bewachungspersonal eines Kriegsgefangenenlagers gehörte, überraschte einen polnischen Major auf der Flucht, wurde von diesem angegriffen und erschoß ihn in Notwehr. In einem deswegen gegen ihn eingeleiteten deutschen Kriegsgerichtsverfahren wurde B. freigesprochen. Das britische Militärgericht verurteilte ihn gleichwohl wegen widerrechtlicher Tötung zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe, welche Strafe bei der Urteilsbestätigung auf zehn Jahre herabgesetzt wurde.

b) Der Landesschütze K. hatte im Dezember 1941 zusammen mit einem Gefreiten 15 britische Kriegsgefangene zu bewachen, die zum Arbeitseinsatz auf einem Gut in Westpreußen untergebracht waren. Als K. eines Morgens zur Arbeit ausrückte, gab er Befehl, Mäntel mitzunehmen, weil es leicht regnete und die Arbeit dringlich war. Der Befehl wurde nur von einer Minderheit befolgt. Die Mehrheit änderte auch dann ihre Haltung nicht, als K. darauf hinwies, daß die Arbeit unter allen Umständen auch bei Regenwetter verrichtet werden mußte. Tatsächlich fing es später stärker zu regnen an, worauf sich die Gefangenen trotz mehrfacher Aufforderung weigerten, weiter zu arbeiten, schließlich die Arbeitsstelle in Richtung Gutshof verließen. Als K. „Halt" rief, kam ein etwa 1,90 m großer, kräftiger Engländer in drohender Haltung auf ihn zu. Der schmächtige, kränkliche K. machte daraufhin von seiner Waffe Gebrauch und traf den Angreifer so, daß er zusammenbrach und alsbald starb. Ein sofort nach diesem Vorfall eingeleitetes Ermittlungsverfahren, in dem auch die Gefangenen vernommen wurden, wurde schließlich eingestellt, K. im Verordnungsblatt des Kommandierenden Generals der Kriegsgefangenen im Wehrkreis XXa wegen seines Handelns belobt. Das Militärgericht verurteilte ihn zu fünf Jahren Gefängnis.

c) In derselben Linie liegt auch der unten geschilderte Fall Neitz.

9. Eine Berufung gab es nicht. Das Urteil unterlag nur der Bestätigung, die aber eine mehr oder minder formale Angelegenheit auf grund des Akteninhalts war.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die neue Genfer Konvention von 1949 für die Gefangenen ausdrücklich das Recht der Berufung enthält (Art. 106).

Nach Ziff. 10 des Royal Warrant hatte der Angeklagte das Recht

> innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Gerichtsverfahrens ein Gnadengesuch an den bestätigenden Offizier gegen den Schuldspruch oder das Strafmaß oder beide einzureichen, vorausgesetzt, daß er den bestätigenden Offizier innerhalb 48 Stunden nach Beendigung von seiner Absicht, solch ein Gnadengesuch einzureichen, in Kenntnis setzt.

Ein Gesuch zu begründen, war natürlich für die Angeklagten der britischen Verfahren genau so schwierig wie für die Angeklagten der amerikanischen Verfahren. Auch sie hatten weder mündliche noch schriftliche Urteilsgründe erhalten.

Bis etwa Anfang 1950 sind auf Grund solcher Gesuche einzelne Strafen ermäßigt worden. Für Anfang 1951 wurde den Ge-

fangenen eine allgemeine Ueberprüfung in Aussicht gestellt, bei der mit einer großen Strafherabsetzung zu rechnen sei. Es hieß, daß der Schuldspruch nicht angetastet, daß aber eine Ermäßigung der Strafen im Gnadenweg erwogen werden solle. Deutsche Stellen sollten dabei eingeschaltet werden. Den Verteidigern wurde anheimgegeben, Gesuche einzureichen. Für diesen Zweck erbaten die Verteidiger Einsicht in die Verhandlungsprotokolle und wenigstens in das summing up. Beides wurde den Verteidigern verweigert, auch deutschen Dienststellen.

Seitdem ist nichts mehr geschehen.

Und es kann in diesem Zusammenhang nicht unerörtert bleiben, daß die britischen Besatzungsgerichte im Gegensatz hierzu ihre Entscheidungen über DPs laufend überprüften und zu Entscheidungen kamen, die in krassem Gegensatz zu den Kriegsverbrecherprozessen stehen.

Beispiele:

Der russische Staatsangehörige Stefan Heros, 23 Jahre alt, verurteilt wegen Doppelmordes an einem deutschen Ehepaar durch das obere Militärgericht in Delmenhorst im August 1945 zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe, wurde im Mai 1948 auf 5 Jahre herabgesetzt und im August 1949 entlassen. Heros beging im September 1949 zusammen mit dem 24jährigen Schewzow wieder zwei Morde an zwei Taxifahrern in Hamburg. Schewzow war von einem britischen Gericht wegen Raubmordversuches zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt und bereits nach 4 Monaten wegen guter Führung entlassen worden.

Die Polen Leo Czapowalek, Waszlaw Czechura und Josef Iwazew standen im Mai 1950 vor dem Aachener Schwurgericht unter der Anklage des Mordes. Totschlages, Einbruchsdiebstahls u. a. Sämtliche Angeklagte waren durch britische Gerichte vorbestraft. Czapowalek war vom englischen Obergericht in Detmold wegen Raubüberfalls zu 8 Jahren Gefängnis verurteilt, nach 4 Jahren Strafhaft entlassen worden. Czechura war wegen Raubüberfalls auf deutsche Bauernhöfe vom britischen Militärgericht zweimal zu 5 Jahren Gefängnis verurteilt, später wegen eines weiteren Raubüberfalles zu 7 Jahren. Er war nach Verbüßung von 3½ Jahren entlassen worden. Iwazew hatte 1946 vom britischen Militärgericht in Hagen wegen Plünderung und Waffenbesitz 7 Jahre Gefängnis bekommen; nach 3½ Jahren wurde ihm der Rest erlassen.

Der Pole Bronislaw Jymigel, verurteilt durch das Militärgericht Iserlohn wegen Mordes, Plünderung und Raub 1946 zu lebenslanger Freiheitsstrafe, wurde 1947 auf 5 Jahre herabgesetzt und unter Erlaß eines Drittels dieser Strafe wegen guter Führung im Oktober 1949 entlassen.

Der Pole Kasimierz Imigielki, im Jahre 1945 durch ein Militärgericht zum Tode verurteilt und zwei Jahre später auf 6 Jahre herabgesetzt, wurde im September 1949 entlassen.

Der Pole Jerze Scoda, 1947 wegen Raubes und Mordes zu zweimal 7 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, wurde 1950 entlassen, obwohl er 60 Hausstrafen während seiner Haft erhalten hatte.

Der Deutsche Wilhelm Sdrzallek, 1946 wegen Raubes und Waffenbesitz zum Tode verurteilt, 1946 auf 15 Jahre, 1949 auf 5 Jahre herabgesetzt, wurde im Oktober 1949 entlassen.

Der Holländer Anton van Dyck, 1946 wegen Raubes und Waffenbesitz zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt, wurde im März 1950 entlassen.

Der Unterschied des Verfahrens bei diesen kriminellen Verbrechern gegenüber den deutschen Kriegsverbrechern, aber auch der Unterschied in der Strafbemessung sind zu evident, als daß es noch eines einzigen Wortes bedürfte.

Die Tatsache, daß auf der einen Seite Raubüberfälle und die Ausplünderung deutscher Bauernhöfe mit 5 und 7 Jahren Gefängnis geahndet werden, die Ausstellung vereinzelter Ohrfeigen an Alliierte hingegen mit 10—15 Jahren bestraft werden, spricht eine deutliche Sprache.

Die ständige Ablehnung einer Revision soll eben in der Oeffentlichkeit die Meinung erwecken, daß die Masse der Werler Gefangenen eines Gnadenerweises unwürdig wären.

Bereits im November 1950 hatte der britische Hohe Kommissar gelegentlich erklärt, unter den in Werl sitzenden Kriegs-

verbrechern befinden sich 160, die wegen Grausamkeiten verurteilt worden seien, die sie an Häftlingen in KZ-Lagern begangen hätten. In einer Verlautbarung aus London von Ende Dezember 1950 — vgl. „Die Welt“, westdeutsche Ausgabe Nr. 303 vom 29. 12. 1950 — war dieselbe Behauptung gebracht worden. Anfang Januar 1951 behauptete der britische Hohe Kommissar in einer Rede in Kiel, von den augenblicklich in Werl befindlichen Deutschen seien 13 Militärs, die übrigen stammten aus den Stäben von Konzentrationslagern oder seien einfache Mörder. Aber auch hier erwäge er eine Revision der ohnehin milden Urteile („Frankfurter Allgemeine Zeitung“ Nr. 12 vom 15. 1. 1951). In allen drei Fällen sind die britischen Stellen das Opfer einer falschen Unterrichtung geworden. Die Behauptungen stellen eine erhebliche Unrichtigkeit dar, wie sich aus der folgenden Uebersicht — entnommen einer Denkschrift über Werl — ergibt:

„Am 1. 1. 1951 zählten zum Bestand der alliierten Haftanstalt Werl insgesamt 214 Männer und 18 Frauen, die unter der Beschuldigung des Kriegsverbrechens verurteilt worden sind. Von diesen Verurteilten sind 39 Männer und etwa 15 Frauen in Konzentrationslager - Prozessen verurteilt worden. Und zwar reicht diese Personengruppe vom „Kapo“ (insgesamt 6: vier Deutsche, zwei Polen) über größtenteils zum KZ-Dienst von Heer, Luftwaffe und Waffen - SS kommandiertes Bewachungs- und Verwaltungspersonal bis zum Marineoberbaudirektor und Hochschulprofessor als wissenschaftlicher Leiter eines Industriekonzerns, die dafür verantwortlich gemacht wurden, daß andere ohne ihr Wissen an KZ-Häftlingen Verbrechen verübten. Alle anderen „Kriegsverbrecher“ haben weder direkt noch indirekt mit Konzentrationslagern oder Häftlingen von Konzentrationslagern irgendetwas zu tun gehabt. Zwar hat eine Reihe von Prozessen stattgefunden, die sog. Arbeitserziehungslager zum Gegenstand hatten. Die Zahl derer, die hierbei verurteilt wurden, beträgt knapp 50. Dabei muß aber betont werden, daß die Arbeitserziehungslager, deren Insassen sich ausschließlich aus Arbeitsscheuen und wiederholt vertragsbrüchig gewordenen Deutschen und Ausländern zusammensetzten und deren Haftzeit anfänglich 21, späterhin höchstens 56 Tage betrug, mit Konzentrationslagern nicht gleichgesetzt werden dürfen. Auch in den Arbeitserziehungslagerprozessen ist die Verurteilung ausgesprochen worden vom einfachen, meistens dienstverpflichteten, Wachmann über den Wirtschaftsbeamten, der angeblich nicht genügend Lebensmittel, Kleidung usw. herbeigeschafft hatte, bis zum Unternehmer, für dessen Betrieb die Häftlinge arbeiteten, und schließlich bis zum übergeordneten Behördenleiter, der, fernab vom Lager, seiner Dienstaufsichtspflicht nicht genügt haben soll. Selbst wenn man dann noch die in Werl einsitzenden ehemaligen Gefängnisbeamten hinzuzählt, so ergibt sich alles in allem eine Gesamtzahl von noch nicht 120. Der restliche Personenkreis (also fast die Hälfte aller Verurteilten) setzt sich — um auch dies zu erwähnen — zusammen aus 47 Männern, die in sog. „Fliegerfälle“ verwickelt waren, und aus knapp 60, denen Beteiligungen an Exekutionen vorgeworfen worden sind. Bei diesen Exekutionen handelt es sich um Erschießungen, welche aufgrund deutscher Gesetze oder Befehle (z. B. Russenerlaß, Kommandobefehl, Partisanenerlaß, Geiselbefehl) vorgenommen wurden, die von den britischen Gerichten als völkerrechtswidrig bezeichnet wurden.

Aehnlich unerfindlich ist, wie die Zahl von 13 Militärs in der Rede des Hohen Kommissars zustande kommt. Zählt man zu diesem Personenkreis alle ehemaligen Offiziere der deutschen Wehrmacht einschließlich der Waffen-SS, so ergibt sich eine Zahl von etwa 25. Werden alle ehemaligen Angehörigen des Unteroffiziers- oder Mannschaftsstandes mit einbezogen, so ist diese Zahl viel höher. Zum zweiten sind diese Unteroffiziere und Mannschaften, aber auch ein großer Teil aller übrigen Kriegsverbrecher nicht wegen anderer Handlungen verurteilt worden als die sog. 13 Militärs, d. h. wegen widerrechtlicher Tötung alliierter Staatsangehöriger. Wieso also jene im Gegensatz zu diesen 13 „einfache Mörder“ sind, ist nicht ersichtlich.

Bei der Ueberprüfung handelt es sich auch nicht um Gnade, sondern wie bei den amerikanischen Prozessen um die rechtlichen und prozessualen Grundlagen. Immer wieder muß dieser Gesichtspunkt herausgestellt werden. Genau so wie die amerikanischen Behörden jedes Gesuch als Gnaden-

gesuch bezeichnen, lehnen die britischen Behörden eine Debatte über die Rechtmäßigkeit der Verfahren ab. Als kürzlich der Vorschlag gemacht wurde, daß die deutschen Behörden die Werler Gefangenen übernehmen sollten, wurde zur Bedingung gemacht, daß die Rechtmäßigkeit der Verfahren anerkannt würde, eine völlig unannehmbare Forderung.

Wie die Ueberprüfungen auf die früheren Gesuche stattfinden und wie die britischen Stellen alle Dinge zum Nachteil des Betreffenden auslegen, dafür sei ein Beispiel aus dem Sagan-Prozeß gegeben, das mir von dem Verteidiger zur Verfügung gestellt worden ist:

Im Jahre 1944 erließ Hitler den völkerrechtswidrigen Befehl, die aus dem Kriegsgefangenenlager Sagan ausgebrochenen englischen Fliegeroffiziere nach Wiederergreifung zu erschießen. Diese Maßnahme sollte offenbar als Abschreckung dienen, nachdem schon mehrere derartiger Ausbruchsversuche sich ereignet hatten. Die Aufgegriffenen sollten zum Zwecke der Erschießung den nächsten Stapostellen übergeben werden. In den Bereichen Breslau, Kiel, Karlsruhe, Saarbrücken und München war es daraufhin zu derartigen Erschießungen gekommen. Der Befehl Hitlers wurde in jedem einzelnen Falle dem Leiter der Stapostelle persönlich aus Berlin durch einen SS-General als Geheime Reichssache am Geheimfernschreiber übermittelt. Jede Vorstellung gegen die als bedenklich erkannte Maßnahme wurde mit der Bemerkung zurückgewiesen, es handle sich um eine Anordnung von höchster Stelle.

In diesem Verfahren wurden u. a. vier Mann verurteilt, die nur als Kraftfahrer beteiligt gewesen waren, und zwar der Krim.-Sekr. B. zum Tode, einer zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe, zwei weitere zu je 10 Jahren. Die drei letzten sind inzwischen nach Herabsetzung ihrer Strafen entlassen worden. B. sitzt weiter, weil er von Anfang an gewußt habe, daß die betreffenden Engländer erschossen werden sollten.

Die Ueberprüfungsbehörde behauptet, daß B. zu dem in Frage stehenden Zeitpunkt als „Adjutant“ eines höheren Gestapobeamten tätig gewesen sei. In Wahrheit war B. knapp ¾ Jahr n a c h dem Vorfall V o r z i m m e r b e a m t e r geworden.

Sie behauptet weiter, daß B. „in voller Kenntnis des Vorhabens an dem Verbrechen beteiligt war und als höherer Beamter zum Zwecke der Feststellung anwesend war, daß der unglückliche Fliegeroffizier auch tatsächlich getötet wurde“. Seit wann ist ein Kriminalsekretär „höherer Beamter“? Abgesehen davon hatte die Anweisung des Dienststellenleiters gelautet: „Sie, B., steuern den Wagen und stehen dem H. (Leiter der Kriminalpolizei) zur Verfügung.“ Mit der Erschießung war ein anderer beauftragt. Aus jenen Worten aber entnahm die britische Behörde, daß B. zum Zwecke der Feststellung anwesend war, „daß der Offizier auch tatsächlich getötet wurde“. —

Die Ueberprüfungsbehörden haben sich offensichtlich allen juristischen Gegenargumenten verschlossen. Ebenso sind persönliche Argumente unbeachtet geblieben. Jugendlichkeit bei Ausführung der Tat, hohes Alter oder Krankheit, zerrüttete Verhältnisse, wirtschaftliche Not der Familien, all das spielte keine Rolle. So sitzen in Werl immer noch die beiden zur Zeit der Ausführung der Tat 18 Jahre alten G. und S., Angehörige einer Einheit des Reichsarbeitsdienstes, die zum Schluß des Krieges als Flak der Luftwaffe eingesetzt wurden. Sie wurden im April 1945 von ihrem Batteriechef zu einer Exekution kommandiert und kein Gnadengesuch ihrer Heimatstädte, der Belegschaften ihrer früheren Arbeitsstätten und zahlreicher anderer Stellen, hat sie bisher von ihren 10jährigen Strafen befreien können. In gleicher Weise verbüßen, seit 1945 hinter Stacheldraht und Mauern Deutsche ihre Strafen, die inzwischen 70 Jahre und darüber alt geworden sind. Männer, die monate-, ja jahrelang im Krankenhaus oder Lazarett krank lagen, blieben bei der Ueberprüfung unberücksichtigt, so der ehemalige SA.-Führer B., bis er endlich im Mai 1950 doch entlassen werden mußte, nachdem seine Krankheit (Krebs) so weit fortgeschritten war, daß er einen Monat später nur noch stundenweise 1—2 Löffel Speise zu sich nehmen konnte. Er starb im August. — So wurde der „Kriegsverbrecher“ H., welcher trotz schwerer Herzlähmung und, obwohl er nur noch

einige Monate Strafhaft zu verbüßen hatte, weiter in Haft gehalten. Er mußte schließlich im Juni 1950 entlassen werden und starb 6 Monate später.

Von den in demselben Prozeß verurteilten Kriegsverbrechern wurde der in der Verhandlung schwerer belastete und bestrafte herabgesetzt oder entlassen, der wesentlich weniger belastete und geringer betroffene behielt seine Strafhöhe. Jedenfalls war das Gesamtergebnis der Ueberprüfungen bitter enttäuschend, dies umsomehr, als die überwiegende Mehrzahl der Verurteilten vor ihren Prozessen lange Zeit, oft über mehrere Jahre in Kriegsgefangenschaft, in Internierungs- oder Untersuchungshaft sich befanden, ohne daß wenigstens diese auf die Strafe angerechnet oder bei der Ueberprüfung berücksichtigt worden wäre.

10. Der Strafvollzug ist in Werl wesentlich härter als in Landsberg. Die Gefangenen dürfen nur alle 4 Wochen einen Brief nach vorgeschriebenen Bedingungen schreiben. Sie dürfen nur einmal im Jahre, zu Weihnachten, ein Paket empfangen. Sie sitzen nur in einem besonderen Flügel des Werler Zuchthauses, sind also während des Tages bei der Arbeit mit den anderen Zuchthausgefangenen zusammen.

Daß ein Brief alle vier Wochen an die Angehörigen nach der jahrelangen Trennung durch die Kriegs- und anschließende Haftzeit zu keinem wirklichen Gedankenaustausch führen kann, ist wohl selbstverständlich. Eine große Anzahl Ehen sind unter diesen Verhältnissen zerbrochen.

Will der Verurteilte einen Sonderbrief beantragen, dann muß der zuständige Stationswachtmeister einen Vermerk über das Verhalten des Gefangenen und die Sauberkeit in seiner Zelle aufnehmen.

Ostern 1951 brachten zwei Männer aus einem Bauerndorf als Ostergruß der Bevölkerung 500 Ostereier und eine Ladung Kuchen. Die Aushändigung dieser Gabe wurde vom britischen Kommandanten abgelehnt. Sogar für Weihnachten waren genaue Vorschriften für den Paketempfang erlassen worden. Erst auf grund der energischen Proteste wurde Weihnachten 1951 erlaubt, daß Angehörige Pakete in unbegrenzter Zahl abgeben durften.

Besuch darf alle 6 Wochen für je 10 Minuten empfangen werden. Viele Ehefrauen und Angehörige können auch diese Möglichkeit nicht einmal ausnützen, weil ihnen das Geld für die Bahnfahrt fehlt.

Genau so wie in Landsberg ist aber das furchtbarste Gefühl für die Gefangenen, von den eigenen deutschen Landsleuten nicht verstanden oder zumindesten mit Gleichgültigkeit betrachtet zu werden. Dazu kommt die furchtbare Sorge um die Angehörigen. Den Gefangenen sind die Hände gebunden, ihnen zu helfen.

## EINZELFÄLLE

### Der Fall Kesselring

Kesselring wurde durch ein britisches Militärgericht in Venedig zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde später in lebenslängliche Freiheitsstrafe abgeändert und beträgt jetzt 21 Jahre.

Zwei Vorfälle liegen dem Urteil zugrunde :

1. Am 23. März 1944 wurde ein schwerer kommunistischer Bombenanschlag auf eine deutsche Polizeikompanie verübt. In einem Karren der städtischen Straßenreinigungsgesellschaft war eine starke Sprengladung untergebracht. Als die Mitte der Kolonne an der Karre angekommen war, wurde die Explosion ausgelöst, die mit einem Schlag die ganze Kompanie verwendungsunfähig machte. 32 Deutsche wurden getötet, 60 verwundet. Es wurden weiter 10 italienische Zivilisten, darunter 6 Kinder, getötet und eine nicht mehr feststellbare Anzahl verwundet. Hitler verlangte zunächst die Sprengung eines ganzen Stadtteils mit den darin befindlichen Menschen und die Erschießung einer großen Anzahl von Italienern. Später beschränkte er sich auf die letztgenannte Maßnahme. Er befahl Hinrichtungen im Verhältnis 1:50, später 1:30. Kesselring besprach sich mit dem Führer des SD in Rom, Kappler, und erreichte eine wesentliche Milderung des Befehls. Das Verhältnis sollte 1:10 betragen, insbesondere aber sollten nur solche Geiseln ausgewählt werden, die bereits zum Tode verurteilt worden waren. Nunmehr erging ein zweiter Hitlerbefehl des Inhalts, daß „die Durchführung dem SD übertragen“ wurde. Damit war die Angelegenheit Kesselring aus

den Händen genommen. Da der SD ihm nicht unterstellt war, war Kesselring für die weitere Entwicklung nicht verantwortlich, insbesondere nicht dafür, daß Kappler sich an die Vereinbarung mit ihm nicht mehr hielt und auch auf Juden zurückgriff. Kappler hat als Zeuge dies ausdrücklich bestätigt.

Es kann Kesselring auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß er den zweiten Befehl weitergegeben hat. Denn einmal hätte er damit den Vollzug des Hitlerbefehls nicht verhindert, zum anderen kannte Kesselring Hitler zu gut, als daß er nicht mit Sicherheit hätte voraussehen können, daß irgendwelche Gegenvorstellungen nur zu einer Verschärfung hätten führen müssen. Hitler hatte häufig die Anträge auf Strafmilderung gerügt und deswegen Soldaten ausgeschaltet, die er allgemein für zu weich und deswegen für ungeeignet hielt.

2. Der zweite Vorfall betrifft den Kampf gegen die italienischen Partisanen. Ueber die gnadenlose Natur dieses Kampfes haben wir eine Reihe von eindrucksvollen Berichten. Ich verweise auf die anschließend behandelten Fälle, den Padua-Prozeß und den Farnese-Fall. Man kann daraus erkennen, daß der deutsche Soldat vor schwersten, fast übermenschlichen Aufgaben stand, eben deswegen, weil der Kampf auf der Gegenseite mit den hinterhältigsten Mitteln und mit bestialischer Grausamkeit geführt wurde.

Am 17. 6. 1944 gab Kesselring einen Befehl heraus, daß der Kampf gegen die Partisanen „mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und mit größter Schärfe" geführt werden müsse. Ein Befehl vom 1. 7. 1944 lag in derselben Linie.

Die Anklage legt Kesselring zur Last, daß durch diesen Befehl Uebergriffe auf die italienische Bevölkerung veranlaßt worden seien.

Ein Teil der behaupteten Vorfälle liegt vor dem ersten Befehl, kann also von ihm nicht veranlaßt worden sein. Soweit sich Vorfälle nach dem 1. 7. ereignet haben sollen, ist zunächst darauf hinzuweisen, daß in keinem einzigen Falle erwiesen ist, daß sich die Vorfälle überhaupt ereignet haben. Sollten sie sich wirklich ereignet haben, dann lassen sie sich damit erklären, daß die deutschen Soldaten sich gegen den ihnen aufgezwungenen hinterlistigen Kampf, der jede völkerrechtliche Bindung verloren hatte, zu wehren versuchten. Der Gegner brachte unzählige Unschuldige ums Leben, es konnte nicht ausbleiben, daß auch die Gegenwehr Unschuldige traf. Als Kesselring auf Uebergriffe — in nicht spezialisierter Form — hingewiesen wurde, hat er in einem Erlaß vom 21. 8. 1944 sofort energisch dagegen Stellung genommen.

Ganz abgesehen davon haben sämtliche erreichbaren Kommandeure und mehrere Generalstabsoffiziere mündlich oder schriftlich ausgesagt, daß sie die beiden Befehle nur taktisch aufgefaßt und in keinem Falle als Aufreizung zu verbrecherischen Handlungen angesehen haben.

In verschiedenen Prozessen wurde festgestellt, daß angeklagte Untergebene von Kesselring unter Eid die Kenntnis der Befehle verneinten und daß auch die Zwischenstellen keine völkerrechtswidrigen Befehle gegeben haben.

Die beiden Befehle waren nicht völkerrechtswidrig und haben nicht zu Verbrechen angereizt.

Das Gericht, dessen Mitglieder übrigens alle jünger waren als der Angeklagte, schob die Aussagen der deutschen Offiziere beiseite.

Von Interesse ist aber besonders folgendes:

Während der ersten Wochen des Prozesses erklärten die britischen Juristen in der Hauptverhandlung, niemals sei es zulässig, daß Unschuldige im Wege der Repressalie in Anspruch genommen wurden. Als dann im Laufe der Verhandlung die Verteidigung auf § 358 d der amerikanischen Landkriegsregel von 1940 aufmerksam machte, wo Geiselnahme und Geiseltötung zum Zwecke der Sicherheit der Truppe für statthaft erklärt ist, war die Ueberraschung der Anklagevertretung groß, offenbar war man in völliger Unkenntnis dieser Tatsache in den Prozeß hineingegangen und hatte die eigene Regierung juristisch falsch beraten.

Daß sich die englische Regierung bis jetzt allen Gesuchen im Falle Kesselring versagt hat, kann um so weniger als Beweis für seine Schuld angesehen werden,

als sich der Londoner Untersuchungsführer Oberstleutnant Scotland in einer sehr scharfen Eingabe gegen das Urteil gewandt hat, und daß Sir Alfred Brown, der höchste Legal Advisor des britischen Oberkommandeurs bei seinem Weggang mitteilen ließ, daß es nicht an ihm liege, wenn die Angelegenheit Kesselring noch nicht erledigt sei, der Feldmarschall möge Verständnis dafür aufbringen. Lord Hankey und zahlreiche Engländer und Amerikaner setzten sich für Kesselring ein. Er ist es ja schließlich, der, um nur ein Beispiel herauszugreifen, Rom gerettet hat, und damit wichtigste Kulturgüter und Hunderttausende von Menschen. Besonders eindrucksvoll ist eine Erklärung des Erzbischofs von Chieti, der in einer überaus herzlichen Weise Kesselring für seine Tätigkeit dankt und mit den Worten schließt: „Der Name des Feldmarschalls wird hier stets gesegnet sein."

### Der Padua-Prozeß

Vom 28. Mai bis 26. Juni 1947 fand in Padua vor einem englischen Militärgericht die Verhandlung gegen den Generalleutnant der Waffen - SS Max Simon statt. Das Gericht bestand aus einem Oberstleutnant und zwei Majoren. Die Besetzung unterschied sich damit von der sonst bei englischen Kriegsverbrecherprozessen üblichen, ganz abgesehen davon, daß mindestens ein Generalleutnant als Vorsitzender nötig gewesen wäre. Das Fehlen eines Judge Advocate war besonders auffallend.

Die Anklage stellte 29 Zeugen, darunter 25 Italiener, und legte 10 schriftliche Zeugenerklärungen vor. Der Verteidigung standen nur 5 deutsche Entlastungszeugen zur Verfügung. Der Verteidiger hatte bereits zwei Monate vor Beginn des Prozesses um Ladung weiterer Zeugen gebeten, sie waren aber nach Angabe der dafür zuständigen englischen Dienststelle nicht aufzufinden. Nach dem Prozeß stellte sich heraus, daß die gesuchten Soldaten sich in englischen oder amerikanischen Kriegsgefangenenlagern befanden.

Der Prozeß hatte rein militärische Fragen zur Grundlage. Simon befehligte die 16. SS - Panzer - Grenadier - Division, die Ende Mai 1944 nach der ligurischen Küste verlegt worden war, wo sie in harten Kämpfen eingesetzt wurde. Es ging dabei nicht nur um die Verteidigung der Front, sondern auch um die Sicherung eines etwa 70 km langen Küstenstreifens, an dem dauernd mit feindlichen Landungsversuchen gerechnet werden mußte. Außerdem mußte die Division noch den sog. Gotenwall ausbauen.

Die sich für Deutschland verschlechternde Kriegslage ließ die italienische Partisanentätigkeit in ungeheurem Maße aufflammen. Es kann im Rahmen dieser Darstellung auch nicht annähernd geschildert werden, welch schwere Aufgaben die Division hatte, welche Kämpfe zu bestehen waren und welche Verluste die deutschen Truppen dabei erlitten. Gerade hinter der Front der Division, in den Marmorbrüchen von Carrara und im Gebiet des Monte Sagro operierten mehrere kommunistische Brigaden. In den Gebirgsschluchten der Apenninen fanden die Partisanen ideale Hinterhalte, unauffindbare Zufluchtsorte, uneinnehmbare Bastionen. Den Deutschen war es unmöglich, die vielen hochgelegenen, einsamen und schwer zugänglichen Bergdörfer zu besetzen oder auch nur zu kontrollieren. Jedes dieser Bergnester bot schon durch seine Bauweise, durch die kleinen, aus Natursteinen in oder an den Felsen errichteten Häuser die besten Möglichkeiten für nachhaltige Verteidigung. In diesen unzugänglichen Gebirgsgegenden wurden die Partisanen versammelt, hier wurden sie militärisch ausgebildet, ihre Verbände aufgefüllt, hier konnten alliierte Flugzeuge ungestört und ungesehen Waffen und Munition landen oder abwerfen. Alliierte Offiziere überwachten die Ausbildung und halfen den Widerstand organisieren. Frauen und Kinder waren vielfach als Lockvögel und Zuträger beteiligt. Viele Frauen nahmen mit der Waffe in der Hand an den Ueberfällen und Sabotageakten teil.

Aus den Hinterhalten des Gebirges heraus war es für die Partisanen leicht, den Nachschub zu stören. Der Verkehr auf der einzigen Küstenstraße war wegen der starken feindlichen Jabo-Tätigkeit so gut wie unmöglich. Umso lohnender waren die nächtlichen Partisanenüberfälle. Aber auch am hellen Tage ereigneten sich zahlreiche Angriffe auf deutsche Kraftwagen und Soldaten. So wurde im August der Kommandeur der 20. Luftwaffen-Felddivision an

einem Vormittag erschossen. Ungefähr zur selben Zeit erschossen Partisanen einen Arzt in der Nähe des Gefechtsstandes der 16. SS-Division. Mitte August überfielen Partisanen einen Lastkraftwagen mit 20 SS-Männern bei Bardine, ermordeten 17 und verstümmelten sie in grausamster Weise. Viele deutsche Soldaten wurden in die Berge verschleppt, sie wurden manchmal später gefunden, getötet und grausam verstümmelt. Hindernisse und Fallen für Kraftwagen wurden an Gebirgsengen verwendet, Kraftwagen durch harmlos aussehende Zivilisten, die verborgene Waffen trugen, überfallen, Sabotage an Brücken und Bahnanlagen vermehrte sich täglich.

Da endlich etwas Entscheidendes getan werden mußte, erhielt die 16. Division den Befehl, durch konzentrische Angriffe die Banden im Gebiet des Monte Sagro zu vernichten. Dies gelang nach harten und verlustreichen Kämpfen.

Neue Schwierigkeiten ergaben sich aus dem Kampf mit der von Togliatti geführten Brigade „Roter Stern". Die Brigade kämpfte im Rücken der deutschen Front, sie war nach ihren eigenen Angaben 8000 Mann stark.

Die Division befand sich mithin im wahrsten Sinne des Wortes zwischen zwei Feuern. Aus reiner Notwehr mußte ein Gegenangriff gegen diese Bande unternommen werden. Der Angriff führte zu einem vollen Erfolg. Die Brigade wurde in einem zweitägigen verlustreichen Kampf vernichtet. Welche soldatische Einsatzbereitschaft, welch kämpferischer Mut, welch aufreibende Führungstätigkeit notwendig gewesen sind, um die für ihr Leben kämpfenden Partisanen zu einem Zeitpunkt zu schlagen, in dem sie ihr Ziel, die Vereinigung mit den Amerikanern, schon so gut wie erreicht sahen, kann man leicht ermessen.

Simon wurde von den Engländern unter Anklage gestellt. Er erhielt eine Anklageschrift, die ihn beschuldigte, Kriegsverbrechen durch Tötung von Frauen und Kindern in vier Fällen begangen zu haben, und zwar bei Nozzano am 12. 8. 1944, bei Bardine am 19. 8. 1944, bei Vinca zwischen dem 23. und 27. 8. 1944 und bei San Martino am 29. und 30. 9. 1944. Der erste Fall war in Vernehmungen bisher nicht erwähnt worden. Der Prozeß sollte am 28. Mai beginnen, zwei Tage vorher erhielt Simon eine neue Anklageschrift, die noch zwei weitere, ihm bis dahin gänzlich unbekannte Anklagepunkte enthielt. Die Eröffnungsrede des Staatsanwalts brachte einen Aufschluß. Er sah die Schuld Simons vor allem in der Weitergabe des Kesselring-Befehls, wofür dieser in Venedig verurteilt worden war.

29 Belastungszeugen wurden vorgeführt, 3 der deutschen Zeugen kamen aus der Haft, erst beim Betreten des Gerichtssaales wurden ihnen die Handfesseln abgenommen. Im Kreuzverhör verwandelten sie sich in Entlastungszeugen. Nur der vierte deutsche Offizier, ein SS-Oberleutnant, war bereits im Mai 1947 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden — für einen SS-Offizier eine seltene Angelegenheit. Konkrete Angaben konnte er aber nicht machen, er beschränkte sich auf Wiedergabe von Hörensagen, der Ankläger selbst verzichtete schließlich auf weitere Vernehmung. Auf die Frage des Verteidigers, ob er gewußt habe, daß er als Belastungszeuge gegen seinen General geladen worden sei, erklärte er: „Ich habe mir das gedacht, weil ich so anständig behandelt worden bin."

Soweit die italienischen Zeugen zugaben, aktive Partisanen gewesen zu sein, wollten sie an den Tagen, an denen die angeblichen Tötungen durch die SS-Truppen vorgekommen seien, zufällig keinen Dienst in ihrer Brigade getan haben, sondern sich ohne Waffen auf Urlaub befunden haben. Uebereinstimmend behaupteten sie, daß an den fraglichen Orten keine Kämpfe stattgefunden hätten. Daß sie eingelernt worden waren, ergab sich klar aus folgendem: Sie sagten nämlich sämtlich aus, daß die SS - Truppen schwarze Stahlhelme mit weißem Totenkopf getragen hätten. Derartige Helme wurden aber nur in der alliierten Propaganda in den anti-deutschen Filmen gezeigt. In Wirklichkeit trugen die Männer während des Krieges graue Stahlhelme mit einem Tarnüberzug. Weder auf dem Helm noch auf dem Ueberzug befand sich ein weißer oder überhaupt ein Totenkopf.

Die Verteidigung hatte nur fünf Entlastungszeugen aufbieten können. Vier Offiziere bekundeten, daß über den Kesselring-Befehl nichts bekannt gewesen sei;

ein Unteroffizier gab eine anschauliche Schilderung der Partisanengreuel aus eigenem Erleben. Ankläger und Vorsitzender versuchten wiederholt, die Zeugen durch unfaire Fragen einzuschüchtern. Besonders der Vorsitzende machte den Zeugen immer wieder ihre SS-Zugehörigkeit zum Vorwurf und zog ihre Aussagen aus rein politischen Gründen immer wieder in Zweifel. Dies fiel um so mehr auf, als er während der Vernehmung der kommunistischen Zeugen ein geradezu väterliches Wohlwollen gezeigt hat.

Simon wurde in allen 6 Fällen für schuldig befunden und zum Tode verurteilt. 7 Monate später wurde das Urteil in lebenslängliche Freiheitsstrafe umgewandelt.

**Der Farnese-Fall**

Im Juni 1944 lag die 92. Division in der Gegend des Bolsena-Sees. Die ganze Gegend war von Partisanen verseucht, die Nachrichtenverbindungen waren nur mit Mühe zu halten.

Kommandeur der Nachrichtentruppen der Division war Major Doil.

Am 4. 6. 1944 wurden von der Truppe Doils 3 Männer aufgegriffen, die Zivilkleider trugen und darunter geladene Revolver verborgen hatten. Die drei Gefangenen wurden vernommen und zwar sowohl von Doil als auch im Divisionshaupthauptquartier. Nach einer Woche erhielt Doil von der Division die Nachricht, daß die drei durch das Standgericht zum Tode verurteilt worden seien, und den Befehl, das Urteil zu vollstrecken. Die Erschießung wurde am anderen Morgen durchgeführt.

Einer der drei Männer namens Rudolfi war ortsansäßig und nachgewiesenermaßen Partisan. Die beiden anderen hatten keinerlei Ausweispapiere. Die Anklage behauptete, es habe sich um die Südafrikaner Carter und Crinall gehandelt, sie seien ohne jedes Verfahren erschossen worden.

Für den letzten Punkt, das Standgerichtsverfahren, berief sich Doil neben Zeugenbeweis auf das Kriegstagebuch der Division. Es wurde jedoch nicht vorgelegt, sein Verbleib konnte nicht aufgeklärt werden. Es ist zu vermuten, daß es sich in Washington befindet.

Auffällig war nun, daß entgegen sonstigen englischen Gewohnheiten in derartigen Fällen nicht das mindeste getan wurde, um die Identität der Opfer nachzuweisen. Die Anklagebehörde hat weder durch Dokumente noch durch Zeugenaussagen noch durch amtliche Erklärungen dargelegt, daß es überhaupt jemals zwei Soldaten jenes Namens in der südafrikanischen Armee gegeben habe. Ebensowenig wurde bewiesen, welcher militärischen Einheit sie angehört hatten, daß sie jemals in deutscher Kriegsgefangenschaft gewesen und daraus entwichen waren. Im Prozeß wurde lediglich ein Grabzertifikat vom Sommer 1944 vorgelegt, in welchem ein britischer Offizier bescheinigt, daß er die Leichen der im Jahre 1944 erschossenen südafrikanischen Soldaten Carter und Crinall habe exhumieren und nach einem britischen Militärfriedhof überführen lassen. Nichts wurde vorgelegt, was auf einen Zusammenhang mit dem Fall Doil entscheidend hindeutete.

Demgegenüber hat der Prozeßverlauf folgendes Ergebnis gehabt:

Zunächst sagte ein Zeuge aus, daß die beiden Männer im Herbst 1943 fast unbekleidet und ohne Papiere im Dorfe erschienen seien und gesagt hätten, sie seien entwichene südafrikanische Kriegsgefangene. Damit war die Anklage lediglich auf ein Dorfgerücht aufgebaut, das von Menschen stammt, die die beiden Erschossenen niemals vorher persönlich gekannt hatten.

Beide Männer sprachen fließend italienisch, so daß die italienische Hauptzeugin Corizzi bekundete, sie habe sie nicht für Ausländer gehalten.

Abgesehen davon war das Verfahren gegenüber den beiden Männern völlig korrekt. Es stand fest, daß beide bei ihrer Verhaftung Zivilkleider ohne Ausweispapiere und verborgene geladene Waffen führten. Sie waren außerdem zusammen mit italienischen Partisanen aufgegriffen worden.

Wären sie wirklich Kriegsgefangene gewesen, dann hätten sie alle Rechte als solche verwirkt, weil sie ihre Uniform weggeworfen, Zivilkleider angezogen und verborgene Waffen geführt haben.

Kann man den Angehörigen eines besetzten Landes, die als Partisanen auftreten, noch Patriotismus zugute halten, so kann nicht eine Handlungsweise von entwiche-

nen Kriegsgefangenen einer Invasionsarmee, die ihre Uniformen wegwerfen und sich unter die Partisanen mischen, irgendwie entschuldigt werden.

Schließlich ist ein ordnungsgemäßes Standgerichtsverfahren durchgeführt worden.

Nach alledem war die Hinrichtung eine gerechte Maßnahme, die die Betroffenen selbst durch ihr Verhalten zwangsläufig herbeigeführt haben.

Doil ist durch ein britisches Militärgericht in Hamburg zu 20 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden.

### Der Poitiersfall (General Gallenkamp)

Auch in Frankreich hatte die Partisanentätigkeit seit Beginn der Invasion außerordentlich zugenommen. Das besondere Merkmal war hier die enge Zusammenarbeit mit den Alliierten. Alliierte Flieger brachten Waffen und Munition, sie instruierten die Maquis.

Am 29. Juni 1944 gegen 8 Uhr morgens kam es zu einer heftigen Sprengung an der Bahnlinie Poitiers - Bordeaux, etwa 100 m westlich des Gefechtsstandes des LXXX. AK. Kurz danach wurden zwei englische Fallschirmabspringer gefangen genommen. Sie sagten bei ihrer Vernehmung aus, daß sie einem Kommandotrupp angehörten, der mit Hilfe der Maquis abgesprungen sei und sich in einem Lager etwa 50 km östlich Poitiers befinde. Sie hätten die Aufgabe, Sabotageakte auszuführen, sich dabei der Hilfe der Maquis zu bedienen und diese für ihre Aufgabe zu schulen und auszurüsten.

Gegen das Lager wurde ein Unternehmen angesetzt, das zum Erfolg führte. 34 Mann wurden gefangen genommen, der Kommandoführer war entkommen. Am 4. 7. erhielt der komm. General folgendes Fernschreiben:

> „Sofort gemäß Führerbefehl Verbleib der Gefangenen melden. Fernschreiben vernichten. Vollzug melden.“

Auf Vorschlag des Chefs des Stabes wurde geantwortet: „Vernehmung noch nicht abgeschlossen. Im übrigen Vollzugsmeldung.“ Dieses Fernschreiben wurde vom komm. General unterzeichnet.

Am 5. 7. begab sich der General auf eine dringende Dienstreise, von der er erst am 7. 7. zurückkehrte. Am 5. 7. meldete der Wehrmachtbericht die Liquidierung von 43 Kommandoangehörigen in Südwestfrankreich. Am selben Tage traf ein zweiter verschärfter Führerbefehl über die Behandlung der Gefangenen beim Armeekorps ein.

Dem Generalkommando blieb nunmehr nichts anderes übrig, als die von höchster Stelle befohlenen Exekutionen durchzuführen. Es ist dabei unwesentlich, ob der Chef des Stabes den Exekutionsbefehl mit oder ohne Einverständnis des komm. Generals erteilt hat. Das Generalkommando hatte weder das Recht noch die Pflicht, die Rechtmäßigkeit des Befehls nachzuprüfen, der, vom Obersten Befehlshaber der Wehrmacht erteilt, über das Oberkommando der Wehrmacht, den Oberbefehlshaber West, den Oberbefehlshaber der Heeresgruppe D und den Oberbefehlshaber der 1. Armee unbeanstandet an das Generalkommando gelangt war.

Das englische Gericht verurteilte ohne mündliche oder schriftliche Begründung den General zum Tode und den Stabschef zu lebenslänglicher Haft. Die Todesstrafe wurde später in lebenslängliche Freiheitsstrafe angewandelt, im Februar 1950 wurden beide Strafen auf 10 Jahre festgesetzt.

In dem Prozeß, bei dem ein Judge Advocate nicht mitgewirkt hat und bei dem das Gericht auch unvorschriftsmäßig besetzt war, hat das Gericht zwei wichtige Gesichtspunkte übersehen oder falsch beurteilt :

1. Der Kommandotrupp hatte, abgesehen von seiner eigenen Sabotageabsicht, schon durch seine Zusammenarbeit mit den Partisanen sich außerhalb des Kriegsrechts gestellt.
2. Im Rahmen der Ereignisse war das Generalkommando erst das 5. Glied einer Kette, es war nicht beschlußfassende Stelle, wie der Vorsitzende sagte, sondern befehlausführende Stelle.

Das Urteil entbehrt somit der rechtlichen Grundlage.

### Fälle betreffend den Kommandobefehl

Am 18. 10. 1942 gab Hitler den sog. Kommandobefehl heraus. Ueber seinen Zweck und seinen Inhalt unterrichtet die Einleitung:

„1. Schon seit längerer Zeit bedienen sich unsere Gegner in ihrer Kriegführung Methoden, die außerhalb der internationalen Abmachungen von Genf stehen. Besonders brutal und hinterhältig benehmen sich die Angehörigen der sog. Kommandos, die sich selbst, wie feststeht, teilweise sogar aus Kreisen von in den Feindländern freigelassenen kriminellen Verbrechern rekrutieren.

Aus erbeuteten Befehlen geht hervor, daß sie beauftragt sind, nicht nur Gefangene zu fesseln, sondern auch wehrlose Gefangene kurzerhand zu töten im Moment, in dem sie glauben, daß diese bei der weiteren Verfolgung ihrer Zwecke als Gefangene einen Ballast darstellen oder sonst ein Hindernis sein könnten. Es sind endlich Befehle gefunden worden, in denen grundsätzlich die Tötung der Gefangenen verlangt worden ist.

2. Aus diesem Anlaß wurde in einem Zusatz zum Wehrmachtbericht vom 7. 10. 1942 bereits angekündigt, daß in Zukunft Deutschland gegenüber diesen Sabotagetrupps der Briten und ihren Helfershelfern zum gleichen Verfahren greifen wird, das heißt: daß sie durch die deutschen Truppen, wo immer sie auch auftreten, rücksichtslos im Kampf niedergemacht werden."

Dieser Befehl hat eine große Rolle in den Nürnberger Prozessen gespielt, schon im IMG-Prozeß, dann aber vor allem im Fall XII, dem Generalsprozeß. Er ist als völkerrechtlich unzulässig bezeichnet worden.

Demgegenüber ist zunächst auf Folgendes hinzuweisen: Wir wissen, daß auf alliierter Seite ähnliche Befehle bestanden haben. Ich zitiere hierzu, was Liddell Hart in einem Beitrag zu dem Buch von Young über Rommel sagt:

„Verständlicherweise war er (Rommel) entrüstet, als er einen aufgefangenen britischen Befehl zu Gesicht bekam, nach dem Gefangene so lange ohne Essen und Trinken zu bleiben hätten, bis sie von Intelligence Service vernommen worden waren. Ebenso über einen anderen Befehl, der unseren Kommandotrupps empfahl, gefangene deutsche Soldaten zu töten, wenn ihr Abtransport nicht mehr zu bewerkstelligen sei. Ferner über die Art, in der verwundete deutsche Soldaten während einer Schlacht mit dem Seitengewehr getötet wurden, wenn sie nicht mehr aufstehen konnten."

Bei dem Kommandounternehmen Dieppe waren englische Vorschriften gefunden worden, welche eine besondere Art der Fesselung deutscher Gefangener empfahlen, die mit Sicherheit zum Tode des Gefangenen führte.

Die Kommandotrupps hatten unter ihrer Uniform, wenn sie überhaupt eine trugen, Zivilkleidung, sie arbeiteten mit Partisanen und Zivilisten zusammen und benützten jedes Mittel, um ihr Ziel zu erreichen.

Alle diese Gründen machen es zum mindesten zweifelhaft, ob der Befehl nicht schon objektiv als völkerrechtlich zulässige Maßregel angesehen werden kann, um so mehr als er auch vorher im Wehrmachtsbericht angekündigt worden war.

In jedem Falle muß dies aber in subjektiver Hinsicht gelten. Der immer gnadenloser, immer „totaler" werdende Krieg mußte allen Beteiligten damalige Maßnahmen als völkerrechtlich zulässige Repressalien erscheinen lassen.

Schließlich — und das muß nicht rückschauend, sondern vom damaligen Standpunkt aus beurteilt werden — kam der Befehl vom Hitler selbst, dem höchsten deutschen Staatschef, gegen den es keine Berufung gab. Es ist doch wohl reichlich naiv, wenn der amerikanische Militärgerichtshof im Falle IX sagt, daß Hitlers Befehle die eines Straßenräubers und Piraten gewesen seien, denen verbindliche Kraft gemangelt habe. Als ob irgendjemand hätte einen Hitlerbefehl ablehnen können mit der Begründung, Befehle von Straßenräubern und Piraten befolge er nicht!

Folgende vier Einzelfälle sind hier von besonderer Bedeutung:

### 1. Motor-Torpedoboot 345

Ende Juli 1943 wurde das Motor-Torpedoboot 345, welches zu einer in britischen Diensten stehenden norwegischen Schnellbootflotille gehörte und in Lervik (Shetlands) stationiert war, in dem Augenblick nach kurzem Gefecht durch ein deutsches Vorpostenboot aufgebracht, als es mit

einem Tarnnetz getarnt in einem norwegischen Fjord auf Lauerstellung liegend einen Geleitzug mit Torpedoschuß angegriffen hatte. Die Besatzung, 6 Norweger, 1 Engländer, waren in Zivil, das Boot hatte keine Flagge gesetzt. Der Admiral der Westküste, von Schrader, ordnete die Uebergabe der Gefangenen an den Kommandeur der Sicherheitspolizei in Bergen an, einmal auf Grund des Kommandobefehls, zum zweiten, weil er die Insassen des Bootes als Piraten und nicht als Soldaten ansah. Die Vernehmungen der Bootsbesatzung hatten ergeben und zwar sowohl bei der Marine wie bei der Sicherheitspolizei, daß das Boot neben dem eigentlichen Kampfauftrag gegen die deutsche Schiffahrt in den norwegischen Gewässern Privat- und Kurierpost beförderte, zu diesem Zweck mit Zivilpersonen Verbindung aufgenommen und Waffen- sowie Sabotagematerial für Partisanentätigkeit gegen die deutsche Regierung geliefert hatte. Das Führerhauptquartier ordnete die sofortige Erschießung der Gefangenen an, die binnen 24 Stunden nach Uebergabe an die Sicherheitspolizei erfolgte.

In der nach dem Kriege stattfindenden Verhandlung vor dem alliierten Militärgericht in Oslo im November 1945 wurde den Behauptungen der deutschen Angeklagten zuwider jede nicht-militärische Tätigkeit der Bootsbesatzung abgeleugnet, weil man nur dem Einsatzbefehl des Bootes, der ausschließlich auf militärische Aufgaben lautete, Beachtung schenkte. Zwei Jahre später, 1947, aber haben die Bergener Zeitungen in eingehenden Berichten über den Einsatz der norwegischen Marine während des Krieges unverhüllt zugegeben, daß die Boote Kriegsmaterial für die Heimatfront (Widerstandsbewegung) herüberbrachten und auf ihren Rückfahrten Agenten, Flüchtlinge und norwegische Offiziere (die 1940 gegen Ehrenwort, nicht mehr gegen Deutschland zu kämpfen, aus der Gefangenschaft entlassen waren) nach England mitnahmen. (Bergener Zeitung „Arbeidet“ vom 8. 2. 1947.)

Das alliierte Militärgericht verurteilte den Kommandeur der Sicherheitspolizei zum Tode. Das Urteil ist vollstreckt. Ein höherer SS-Offizier, namens Keller, der den Befehl des Führerhauptquartiers von Oslo nach Bergen weitergeleitet hatte, und der Exekutionsoffizier erhielten lebenslängliche Freiheitsstrafe. Ein weiterer SS-Offizier, Oppel, welcher den Befehl dem Exekutionsoffizier übermittelt hatte, erhielt 20 Jahre Freiheitsstrafe. Inzwischen ist der wegen Weiterleitung des Befehls zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilte Keller 1948 entlassen worden, während der zu 20 Jahren Freiheitsstrafe verurteilte Oppel sich noch in Haft befindet. Zwei weitere Offiziere erhielten je 15 Jahre. Von diesen Angeklagten, beide in untergeordneter Stellung, hatte der eine dem Exekutionskommando angehört, der andere die Leichen eingesargt und abtransportiert. Diese beiden Angeklagten hatten nicht die geringsten Kenntnisse von dem näheren Sachverhalt. Ihnen war lediglich mitgeteilt worden, es handle sich um die Erschießung norwegischer Saboteure.

### 2. „Der Trandum-Fall“

Im September 1946 wurden 9 Männer vom Britischen War Crimes Court zu je 14 Jahren Gefängnis wegen Kriegsverbrechens verurteilt. Sie waren für schuldig befunden worden, an der Ermordung von sechs englischen Kriegsgefangenen teilgenommen zu haben.

Es steht fest, daß in der Tat am 20. Januar 1943 sechs englische Kriegsgefangene durch ein Erschießungskommando bei Trandum in Norwegen erschossen worden sind. Fünf der Erschossenen waren Angehörige eines englischen Kommandotrupps, der in einem Segelflugzeug von England nach Norwegen geschleppt war und den Befehl hatte, ein deutsches Rüstungswerk zu zerstören. Der Segelflieger zerschellte jedoch beim Landen. Seine Mannschaft wurde teils getötet und die fünf Ueberlebenden gefangengenommen. Sie kamen zunächst in ein Gefängnis, dann wurde aber durch einen direkten Befehl aus dem Führerhauptquartier ihre Erschießung befohlen. Bei ihrer Gefangennahme trugen die fünf britische Uniformen, darunter aber trugen sie vollständige Zivilkleidung. Dies hat im Prozeß der englische Pionier-Oberstleutnant Henniker bestätigt und zwar an Hand eines Befehls, wonach die Mitglieder eines Kommandotrupps, wenn sie in Gefahr gerieten, die Uniformen aus-

ziehen, die Waffen wegwerfen und sich als Zivilisten ausgeben sollten. Der sechste der Erschossenen hatte zusammen mit einem anderen einen Anschlag auf das Schlachtschiff Tirpitz versucht und war auf der Flucht gefangengenommen worden. Die Verurteilten gehörten diesem Kommando an. Einige von ihnen haben an der Erschießung selbst teilgenommen, andere waren als Absperrungsmannschaften tätig. Die Verurteilten waren zum größten Teil Angehörige der SD in Oslo. Sie bekleideten sämtlich einen subalternen Rang.

Nach dem Gang der Beweisaufnahme stellt sich der Fall von der Verteidigung aus gesehen wie folgt dar:

Die Verurteilten wurden mitten in der Nacht vom 19. auf den 20. Januar 1943 geweckt und in der Viktoria-Terrasse, dem Hauptquartier des SD von Oslo, versammelt. Ihr Befehlshaber, der Hauptsturmführer Hans, teilte ihnen mit, sie hätten den Auftrag, sechs Leute zu erschießen. Die Verurteilten haben in dem Prozeß übereinstimmend bekundigt, es sei ihnen bei dieser Gelegenheit eröffnet worden, daß die zu Erschießenden durch ein Gericht zum Tode verurteilt worden seien. Im Prozeß konnten hierfür weitere Beweise als die Aussagen der Angeklagten nicht erbracht werden, da der Hauptsturmführer Hans, obwohl die Verteidigung dringend seine Vernehmung verlangt hatte, nicht als Zeuge erschien, weil er von den norwegischen Behörden, von denen er verhaftet war, nicht gestellt wurde. Hans hat aber später nach seinem Rücktransport nach Deutschland bestätigt, daß er den Angeklagten, als er ihnen den Erschießungsbefehl in der Nacht in der Viktoria-Terrasse bekanntgab, eröffnet hat, daß ein gerichtliches Todesurteil vorliege. Das Erschießungskommando fuhr dann mit mehreren Lastwagen nach dem Gefängnis in Grini, wo die sechs Gefangenen übernommen wurden. Vor Sonnenaufgang kam das Kommando in dem Wald bei Trandum an, wo bereits Gräber ausgehoben waren. Ein Teil der Leute wurde dann für die Erschießung eingeteilt, ein anderer für die Bewachung des Platzes.

Die Angeklagten haben immer wieder beteuert, nicht gewußt zu haben, daß es sich bei den sechs zu erschießenden Leuten um Kriegsgefangene gehandelt habe. Dies wird einmal durch die Umstände glaubhaft gemacht, da sich der Transport im Dunkeln abgespielt hat, besonders aber durch die im Prozeß einwandfrei festgestellte Tatsache, daß die Opfer bei der Erschießung keine Uniform, sondern Zivilkleider trugen. In dem Prozeß wurde nämlich der norwegische Polizeioffizier Nordtomme, der 1945 die Gräber von Trandum geöffnet hatte, vernommen. Dieser Zeuge bekundete, daß die aus den Gräbern exhuminierten Leichen blaue Hosen und blaue Pullover anhatten, was nach den Angaben des Oberstleutnant Henniker offenbar diejenige Zivilkleidung war, welche die Leute unter ihren Uniformen getragen hatten.

Als somit das Hinrichtungskommando vor die Opfer trat, standen vor demselben sechs Leute in Zivilkleidern. Es muß daher den Angeklagten geglaubt werden, daß sie keine Ahnung davon hatten, daß es sich um englische Kriegsgefangene handelte.

Die Verurteilten haben sich ferner auf den Befehl ihres Vorgesetzten berufen. Wer einen illegalen Befehl ausführt, kann sich nur dann schuldig machen, wenn er die Ungesetzlichkeit erkannte. Woraus aber sollte die subalterne Mannschaft des Erschießungskommandos wissen, daß die vor ihnen stehenden Männer, die Zivilkleidung trugen, Kriegsgefangene waren, woher sollten sie wissen, daß die Erschießung ohne Urteil angeordnet war?

Wenn einer der Männer, die in dem Wald von Trandum in Reih und Glied in dem Erschießungskommando standen, sich Gedanken darüber machte, ob die Erschießung, an der er mitwirken mußte, legal sei oder nicht, so wäre es ihm schlechterdings unmöglich gewesen, solche Bedenken zur Geltung zu bringen. Die Anklage legte in dem Trandum-Fall z. B. besonderes Gewicht auf den Umstand, daß den Verurteilten an der Hinrichtungsstätte nicht das Urteil verlesen worden sei. Der Hauptsturmführer Hans hat später bekundet, in solchen Fällen seien die Todesurteile den zu Erschießenden häufig vorher in den Gefängniszellen vorgelesen worden. Wie dem auch war, was sollte wohl der einzelne Mann in Reih und Glied machen? Sollte er etwa vortreten und erklären, er verlange die Verlesung des Todesurteils,

oder: er habe die und die Bedenken gegen die Durchführung der Erschießung!

Angesichts der strengen Kriegsdisziplin, der auch die Angehörigen des SD unterworfen waren, wäre ein solches Verhalten irrsinnig gewesen und würde mit Sicherheit dazu geführt haben, daß entweder der befehlshabende Offizier den Betreffenden wegen Meuterei an Ort und Stelle erschossen hätte, zum mindesten aber wäre er vor ein Kriegsgericht gestellt und von diesem zum Tode oder zu langjähriger Zuchthausstrafe verurteilt worden.

Wer sich in die Lage eines Mannes versetzt, der in einem Erschießungskommando in Reih und Glied steht, muß zugeben, daß es kein Rezept dafür gibt, wie es die Verurteilten hätten anfangen sollen, um sich dem Feuerbefehl zu widersetzen, ohne sich der schwersten persönlichen Gefahr auszusetzen.

Die Verurteilten haben also in offenkundigem Notstand gehandelt. Nach deutschem Strafrecht, das insoweit mit dem Recht der meisten kontinentalen Länder übereinstimmt, ist der Notstand ein Strafausschließungsgrund.

Die Verurteilten des Trandum - Falles sitzen jetzt viele Jahre im Zuchthaus. Alle Gnadengesuche, die bisher für die Verurteilten eingereicht wurden, sind ohne irgendwelches Eingehen auf die Gründe abschlägig beschieden worden. Man hat lediglich im Zuge einer offenbar allgemein durchgeführten Strafermäßigung die Strafe von 14 Jahren auf 10 Jahre herabgesetzt.

### 3. Der Militärgerichtsprozeß St. Dié

Das „zbV-Kommando IV der Sicherheitspolizei“ hatte im Herbst 1944 die Aufgabe, das Bandenunwesen in einem bestimmten Bereich der Nordvogesen zu bekämpfen. Es war bekannt, daß englische Fallschirmspringer laufend gruppenweise abgesetzt worden waren mit dem Auftrag, französische Zivilpersonen zu bewaffnen, zu organisieren und mit ihnen den Bandenkrieg zu führen. Zu diesem Zweck hatten die Engländer an vielen Orten durch Abwurf Waffen gelandet, die von den Franzosen oder britischen Kommandotrupps in Empfang genommen waren.

Im September 1944 stellte eine Kampfgruppe des Kommandos IV in einem Gehöft Partisanen, mit denen es zum Kampf kam. Hierbei wurden 8 britische Fallschirmspringer gefangen genommen, darunter 3 verwundet. Die Verwundeten wurden verbunden und nach Raon l'Etappe überführt, sowie noch in der Nacht vom Truppenarzt betreut. Alsdann wurden sämtliche Gefangene der nächsten Gefangenensammelstelle zugeführt. Auf höheren Befehl wurden sie von dort wieder zurückübernommen, da der Verdacht bestand, daß sie gegen den Kommandobefehl verstoßen hätten. Nachdem sich in Vernehmungen dieser Verdacht bestätigt hatte (die Briten hatten französische Zivilpersonen bewaffnet und waren mit ihnen gemeinsam an Ueberfällen beteiligt gewesen), wurden sie erschossen. Das britische Militärgericht verurteilte den Exekutionsoffizier, den Feldwebel, der die einzelnen Kommandos eingeteilt hatte (Exekutionskommando, Absperrkommando und Begleitkommando, Grabschaufelkommando) und einen Angehörigen des Begleitkommandos zum Tode — die Urteile wurden vollstreckt —, 10 weitere Angeklagte, die an der Erschießung in irgendeiner Form, mittelbar oder unmittelbar beteiligt waren, zu insgesamt 79 Jahren Freiheitsstrafe. Unter ihnen erhielt der Feldwebel G., welcher als Kraftfahrer das Grabschaufelkommando zum Tatort gefahren hatte, 10 Jahre Freiheitsstrafe. G.s einzige Vernehmung hatte vier Tage vor Prozeßbeginn stattgefunden. Er erhielt einen halben Tag vor Prozeßbeginn die Anklageschrift. Sie umfaßte einschließlich der Anlagen über 50 Seiten und war in englischer Sprache gehalten. Ein eigener Anwalt oder auch nur ein Dolmetscher wurde ihm abgelehnt. Mit dem ihm am nächsten Tage zugeteilten Offizialverteidiger, dem der Prozeßstoff völlig unbekannt war, konnte er sich etwa 10 Minuten unterhalten.

### 4. Der Fall des Generalobersten v. Falkenhorst

Am 2. 8. 1946 wurde von Falkenhorst durch ein britisches Militärgericht zum Tode durch Erschießen verurteilt. Das Urteil wurde später in eine 20jährige Freiheitsstrafe abgeändert.

Von Falkenhorst war Wehrmachtsbefehlshaber in Norwegen, jedoch unterstan-

den ihm nicht Marine und Luftwaffe. Trotzdem wurde er für das militärische Gesamtgeschehen im norwegischen Raum verantwortlich gemacht.

Den Mittelpunkt seines Verfahrens — alle Anklagepunkte konnten letzten Endes hierauf zurückgeführt werden — bildete Hitlers Kommandobefehl und hier insbesondere der Kampf um Rjukan, einen kleinen südnorwegischen Ort, wo die Norsk Hydro das sog. schwere Wasser herstellte, das deutsche Wissenschaftler für die Atomversuche benötigten. Mit allen Mitteln versuchte England, jenes Werk zu zerstören. Da Angriffe aus der Luft zu keinem Erfolge führten, wurden Sabotagetrupps angesetzt.

Obwohl Hitlers Kommandobefehl durch Rundfunk bekannt gegeben worden war, entsandten die Briten am 20. 11. 1942 zwei Sabotagetrupps, die aber schon an der Westküste Norwegens in deutsche Gefangenschaft gerieten.

Die Angehörigen des einen Trupps wurden auf Befehl des damaligen Generalstabsoffiziers Oberst Probst gemäß dem Kommandobefehl erschossen, der andere Trupp wurde von einem General der Luftwaffe dem SD übergeben.

Ein weiterer Sabotagefall betraf die von Norwegen nach Deutschland laufenden Erzdampfer; er mißglückte ebenfalls, ein Admiral übergab die Mannschaft dem SD.

Falkenhorst hatte also schon mit zwei dieser Sabotagetrupps dienstlich nichts zu tun. Im übrigen ist das aber auch unerheblich gegenüber der Tatsache, daß Saboteure nicht durch internationales Recht gedeckt sind. Daß dieser Grundsatz auch von den Gegnern befolgt wurde, beweist ein von deutscher Seite in die USA entsandter Sabotagetrupp, der in Gefangenschaft geriet und hingerichtet wurde.

Daß die Saboteure über ihrer Zivilkleidung Kombination trugen ändert nichts an der Tatsache, daß sie keine Soldaten waren, sondern außerhalb des Völkerrechts standen. Sie waren reich mit norwegischen und schwedischen Geldmitteln, Achselpistolen, Karten, Plänen und Kompaß ausgestattet, so daß kein Zweifel über ihre Absichten bestehen konnte. Sie hatten insbesondere Weisung, mit der Zivilbevölkerung zusammenzuarbeiten und im Einzelfall ihre Uniform wegzuwerfen. Keine noch so geschickte Rabulistik kann derartige Männer zu regulären Soldaten machen, wie sie die Haager Konvention im Auge hat, auf die sich die Militärgerichte dauernd beriefen. Ueber diese entscheidende Frage geht der Judge Advocate in seinem summing-up nur mit ein paar nichtssagenden Sätzen hinweg. Hierin liegt aber der Kern des Falles, und solange ein Gericht nicht dazu völkerrechtlich unangreifbare Ausführungen macht, die allgemeine Anerkennung finden, ist jede Verurteilung ungesetzlich.

Daneben weist der Fall Falkenhorst alle die trotz allem noch immer ungeklärten Fragen nach der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit von Einzelpersonen und dem der Verurteilung zugrunde liegenden Strafrecht auf.

Schließlich muß in diesem Fall auch noch gesagt werden: Wenn den Briten jedes Mittel recht war, um ihr Ziel zu erreichen, dann muß auch den Verteidigern jedes Mittel zur Abwehr zugebilligt werden.

### Fall Hoffmann

Der 54jährige Hoffmann, Arthur, war während des Krieges Bürgermeister eines kleinen hessischen Ortes bei Offenbach a. Main. Am 3. Januar 1945 gegen 22.30 Uhr teilte ihm ein auf Urlaub befindlicher Soldat telefonisch mit, in der Nähe seines väterlichen Hauses sei ein englischer Flieger heruntergekommen, den er gefangen genommen habe. Der Bürgermeister möge ihn abholen. Hoffmann traf gegen 24 Uhr an Ort und Stelle ein und fand den Gefangenen im Hof des Grundstückes. Da sich auf der Straße vor dem Grundstück eine erregte Volksmenge angesammelt hatte, wagte Hoffmann nicht, mit dem abgeschossenen Flieger zum Rathaus zu gehen. Er begab sich vielmehr in die im ersten Stock des Hauses gelegene Schneiderwerkstatt des Besitzers. Von dort ließ er die benachbarte Gendarmeriestation anrufen, welche den Gefangenen etwa eine Stunde später abholte und der Kriegsgefangenen-Sammelstelle übergab.

Da der Flieger im Gesicht verletzt war, veranlaßte er, daß ihm Wasser und Verbandszeug gegeben wurde. In diesem Augen-

blick stürmte ein SA-Führer unaufgefordert in die Werkstatt, verabreichte in Sekundenschnelle dem Gefangenen mehrere Hiebe ins Gesicht und verlangte seine Herausgabe. In einer erregten Auseinandersetzung lehnte Hoffmann dieses Ansinnen ab, so daß der SA-Führer schließlich den Raum wieder verließ. Obwohl der britische Flieger vor dem Militärgericht bezeugte, daß er von Hoffmann nicht geschlagen worden sei, daß er auch an der erregten Auseinandersetzung gemerkt habe, daß Hoffmann mit dem Verhalten des SA-Führers nicht einverstanden gewesen sei, wurde dieser dennoch zu 8 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, weil er seiner Aufsichtspflicht nicht genügt habe.

### Fall des Johannes Neitz aus Hameln

Neitz war Hauptgefreiter bei einer Küstenscheinwerferbatterie der Marineflak am Jadebusen im Vorfeld von Wilhelmshaven.

Am 5. 10. 1944 wurde Wilhelmshaven von Fliegern angegriffen. Neitz hörte draußen im Watt Hilferufe. Obwohl die Flut unmittelbar bevorsteht, geht er los und lotst zwei abgesprungene kanadische Flieger durch die Priele.

Am nächsten Morgen meldet ihm der Wärter des benachbarten Leuchtturms, daß sich ein kanadischer Flieger in seinem Leuchtturm versteckt hatte. Neitz geht mit und fordert den Kanadier auf, mitzukommen. Der Kanadier weigert sich, er will weder mitkommen, noch die Hände hochnehmen. Fünfmal warnt ihn Neitz, schließlich gibt er einen Warnschuß ab. Als sich der Kanadier bückt und an seine Filzstiefel greift, wo erfahrungsgemäß die Pistole steckt, schießt Neitz und trifft ihn an die Hüfte. Er verbindet dann die Wunde und schafft den Mann ins Lazarett. Nach zehn Tagen ist die Wunde geheilt.

Schon vom Krankenbett aus hatte der Kanadier Klage gegen Neitz wegen Verletzung der Genfer Konvention erhoben; ein deutsches Kriegsgericht hatte Neitz freigesprochen.

Im März 1945 wurde Neitz durch ein britisches Militärgericht zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt; die Strafe wurde später auf 21 Jahre herabgesetzt.

Der Fall liegt eindeutig. Der Kanadier hatte gegen alle völkerrechtlichen Bestimmungen gehandelt und damit Neitz zu seinem Vorgehen gezwungen. Neitz war durch das Völkerrecht einwandfrei gedeckt. Ganz abgesehen davon — rettet ein „Kriegsverbrecher“ mit eigener Lebensgefahr Feinde aus Todesgefahr, verbindet und sorgt ein „Kriegsverbrecher“ für einen verwundeten Feind?

Seit Jahren kämpft Hameln um seinen anständigen, soldatisch vorbildlichen Bürger. Alles umsonst.

### Der Fall Hans Pelgrim

Der Oberwachtmeister der Gendarmerie, Hans Pelgrim, wurde am 10. 1. 1946 durch ein britisches Militärgericht zu 15 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Mit ihm zusammen wurde der Wachtmeister Renoth zum Tode verurteilt, das Urteil wurde vollstreckt. Die Zollbeamten Grabowski und Nicke wurden zu je 10 Jahren Gefängnis verurteilt.

Folgender Sachverhalt lag zugrunde: Am 14. 9. 1944 war in der Nähe von Elten ein Flugzeug abgestürzt. Auf die entsprechende Meldung hin begab sich Pelgrim mit Renoth und in Begleitung der beiden Zollbeamten mit zwei deutschen Offizieren in deren Wagen zur Absprungstelle. Man stellte dort fest, daß der Pilot das Flugzeug lebend verlassen haben mußte. Einige Flugzeuge, die einen noch in der Nähe haltenden bereits brennenden Zug beschossen, zwangen alle Beteiligten zunächst Deckung zu nehmen. In einem Wiesengraben erblickte Renoth den Piloten, der dort ebenfalls Schutz gesucht hatte. Er nahm ihn fest, nachdem sich die feindlichen Flugzeuge entfernt hatten. Als Renoth mit dem Piloten auf die sich in der Nähe des Flugzeugs aufhaltende Gruppe zuging, liefen einige deutsche Soldaten aus dem Transportzug hinzu und riefen: „So behandelt Ihr diese Kerle, die unsere Frauen und Kinder morden?“ Der Angriff auf den Zug hatte 17 Tote gekostet. Die Soldaten mißhandelten den Piloten. Auf Befehl eines der Offiziere, eines Hauptmanns, erschoß Renoth ihn.

In der Hauptverhandlung waren über die Vorfälle mehrere Zeugen vernommen worden. Während ein Zeuge behauptet

hatte, daß alle Anwesenden an den Mißhandlungen teilgenommen hätten, hatten zwei weitere Zeugen bekundet, daß dies nicht der Fall gewesen sei. Ein Zeuge, den das Gericht wegen Minderjährigkeit nicht zugelassen hatte, hatte in einer schriftlichen Erklärung dargelegt, daß er hinter Sträuchern versteckt beobachtet habe, wie Pelgrim von der Gruppe etwas entfernt gestanden und sich an den Vorfällen nicht beteiligt habe.

Pelgrim wurde trotzdem, offenbar wegen Nichtverhinderung der Tötung, verurteilt. Ob das Gericht darüber hinaus angenommen hat, daß er persönlich an den Mißhandlungen teilgenommen habe, ist nicht zu erkennen, weil Urteilsgründe nicht bekanntgegeben worden sind.

Ein strafrechtlicher Tatbestand liegt demnach nicht vor. Er hat sich weder an den Mißhandlungen beteiligt, noch kann er dafür bestraft werden, daß der Pilot durch einen anderen erschossen worden ist. Den Befehl dazu hatte ein Offizier der Wehrmacht im Hauptmannsrang gegeben, so daß Pelgrim nicht die mindeste Möglichkeit hatte, ihm entgegenzutreten.

### Der Fall Hassebroek

Hassebroek war zu Beginn des Krieges aktiver Offizier der Waffen-SS. Wegen schwerer Erkrankung war er von Juni 1942 ab nicht mehr frontdienstfähig. Nach Zwischenkommandos wurde er im Oktober 1943 als Lagerkommandant an das KL Groß-Rosen in Niederschlesien kommandiert, das er bis zu dessen Auflösung im Februar 1945 führte. Sein letzter Dienstgrad war SS-Sturmbannführer (Major).

Im Lager war eine als Wetterstelle bezeichnete Abteilung eingerichtet, in der ein Kommando von 70 Mann arbeitete. Diese Stelle war ein Geheimbetrieb (Bau ganz kleiner Sender) und wurde vom übrigen Lager völlig getrennt gehalten. Wegen der Notwendigkeit der Geheimhaltung war ein Verkehr mit den dort Beschäftigten verboten. Die Folge davon war, daß sich um diese Wetterstelle Gerüchte verbreiteten, ohne daß jemand genau wußte, was in ihr wirklich betrieben wurde.

Im Sommer 1944 wurde Hassebroek durch den Höheren SS- und Polizeiführer von Breslau beauftragt, aus seinem Wachbataillon für den folgenden Tag 1 Offizier und 6 Mann bereitzuhalten, es handle sich um eine Erschießung von verurteilten Deserteuren.

Gegen 4 Uhr morgens kam dieser Transport unter Leitung eines Dr. S. an. Hassebroek gab die nötigen Anweisungen. Dr. S. veranlaßte alles weitere, unter seiner Leitung fand in Abwesenheit von Hassebroek die Exekution statt.

Es wurde nun behauptet, daß es sich hier um englische Agenten gehandelt habe. Hassebroek wurde angeklagt, deren Exekution ohne Gerichtsverfahren veranlaßt zu haben. Die Agenten hätten in der Wetterstelle gelegen.

Die sehr umfangreiche Beweisaufnahme bezog sich nur zum geringen Teil auf den Anklagepunkt. In breiter Form wurde den als Zeugen auftretenden ehemaligen Häftlingen Gelegenheit gegeben, über KL-Verhältnisse zu berichten. Wie weit derartige Aussagen von dem Bedürfnis getragen sind, als Held oder Märtyrer zu erscheinen, schon mit Rücksicht auf die zu erwartende Entschädigung für die Haft, wie weit die überhaupt Hassebroek betrafen, alle diese Fragen und die Widersprüche in die sich die Zeugen verwickelten, können hier unerörtert bleiben.

Es sind jedenfalls n i e englische Agenten in Groß-Rosen gewesen. Das betreffende Exekutionskommando hat das eigentliche Lager gar nicht betreten.

Hassebroek hat trotz aller Schwierigkeiten die Beweismittel dafür auftreiben können. Ein deutscher Zeuge, der aus durchsichtigen Gründen während des Prozesses gegen ihn ausgesagt hatte, hat seine Aussagen zurückgenommen und bemüht sich jetzt, offenbar getrieben durch sein schlechtes Gewissen, Hassebroeks Freilassung zu erreichen.

Die Beweisaufnahme mußte ungünstig für Hassebroek ausgehen, weil schon das ganze Vorverfahren in unzulässiger Form geführt worden war, so war insbesondere der polnische Hauptbelastungszeuge bei großen Teilen des Prozesses anwesend.

Hassebroek wurde zum Tode verurteilt, das Urteil wurde später in lebenslängliche Freiheitsstrafe abgeändert.

## Die Burgholz-Prozesse

In zwei Prozessen dieses Namens wurden gegen einen Höheren SS- und Polizeiführer und 16 Angehörige der Sicherheitspolizei 6 Todesurteile gefällt und Freiheitsstrafen von insgesamt 134 Jahren verhängt. Den Urteilen lagen folgende Tatbestände zugrunde:

Seit Herbst 1944 kam es in Köln und im Ruhrgebiet zu ständig wachsenden Mord- und Raubüberfällen. Die Täter hatten sich zu Banden zusammengeschlossen, sie waren mit Maschinenpistolen, Armeepistolen 08 und Handgranaten versehen. Sie gingen mit größter Rücksichtslosigkeit vor; zu welchen Mitteln sie griffen, beweist unter anderem ein erbeuteter Plan zum Raub einer Vierlings-Flak in Essen. Es kam zu schweren Verlusten unter der Zivilbevölkerung und der die Banden bekämpfenden Polizei. Als Täter wurden Ostarbeiter (Russen), darunter mehrere Frauen, ermittelt, denen sich einzelne deutsche Deserteure angeschlossen hatten. Die russischen Täter wurden gemäß dem Erlaß des RSHA vom 10. 6. 1943 in Polizeiverfahren abgeurteilt; die Todesurteile wurden vollstreckt.

Zum Verständnis dieses Verfahrens ist folgendes zu bemerken:

Die ständig steigende Kriminalität der Ostarbeiter hatte zu einem Abkommen zwischen Himmler als dem Chef der deutschen Polizei und dem Reichsjustizminister geführt, wonach die Kriminalität der Ostarbeiter grundsätzlich von der Polizei zu behandeln sei. Es war darin eine Verhandlung durch einen Juristen vorgesehen, es waren bestimmte Anordnungen für die zu treffenden Maßnahmen und die Vollstreckung der Urteile ergangen. Diese Regelung — und das ist das Entscheidende — entsprach russischem Recht. Nach dem russischen Strafgesetzbuch von 1925 ist für alle Delikte wie der hier in Rede stehenden Art, wie Raub, Plünderung und Tötung in Bandengemeinschaft, Todesstrafe durch Erschießen angedroht. Das Verfahren ist ein solches ohne Gerichtsverhandlung und besteht in einem Beschluß der zuständigen politischen Polizeidienststellen. Selbst in Fällen, in denen ein Sowjetbürger wegen des Verdachtes von Bandendelikten ausnahmsweise dem Gericht überantwortet wird, genießt er keine andere Rechtsstellung, als wenn er von der politischen Polizei abgeurteilt wird. Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem russischen Bundesgesetz vom 1. Dezember 1934, das Urteil ist sofort rechtskräftig, Gnadengesuche sind ausgeschlossen. Die russische Strafrechtsordnung enthält damit materielle und verfahrensrechtliche Bestimmungen, die weitgehend mit dem deutschen Erlaß vom 30. 6. 1943 übereinstimmen.

Den Angeklagten der Burgholz-Prozesse wurde durch das britische Militärgericht vorgeworfen, daß sie alliierte Staatsangehörige in einem ungerechten Verfahren hätten hinrichten lassen. Dem Hinweis auf das russische Recht begegnete das rechtskundige Gerichtsmitglied mit folgender Argumentation: Es hätte kein Kriegsverbrechen bedeutet, wenn die Russen auf russischem Boden gemäß dem von den Angeklagten zitierten Gesetz abgeurteilt worden wären. Da sie aber nach Deutschland gebracht worden seien, hätten sie Anspruch auf erhöhten Schutz ihrer Interessen gehabt.

Dem kann zunächst entgegengehalten werden, daß nach den Bestimmungen über den Geltungsbereich des russischen Strafgesetzbuches russische Staatsangehörige wegen Verbrechen der genannten Art auch dann dem Verwaltungsstrafverfahren unterworfen waren, wenn sie diese Delikte außerhalb der Grenzen der Sowjetunion begingen, wie andererseits auch Ausländer in der Sowjetunion bei diesen Delikten denselben Verfahren in Krieg und Frieden ausgesetzt waren.

Außerdem enthält die Ansicht des britischen Anklägers einen offensichtlichen logischen Sprung: Wenn die Russen auf russischem Boden nach dem betreffenden Verfahren hätten abgeurteilt werden können, dann ist nicht verständlich, warum sie für die gleichen Delikte, begangen auf deutschem Boden, nicht auch danach abgeurteilt werden konnten; die „erhöhte Fürsorgepflicht“ kann sich ja logischerweise nur auf den Schutz dieser Personen innerhalb einer ihnen fremden Bevölkerung, deren Sprache sie nicht sprechen, sowie auf ihre körperliche und — wegen der Entfernung von der Heimat — seelische Betreuung beziehen.

Aber ganz abgesehen von diesem Gesichtspunkt konnten die Angeklagten davon ausgehen, daß sie gemäß einem gültigen innerdeutschen Recht handelten. Es betraf einen Erlaß, der von den zuständigen deutschen Stellen im Rahmen ihrer Befugnisse ergangen war, der also für alle damit befaßten Behörden und davon betroffenen Personen verbindlich war. Und solange nicht allgemein der Grundsatz gilt, daß Völkerrecht jedem Landesrecht vorgeht, kann auch einem Angeklagten kein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn er Landesrecht anwendet.

Hinzu kommt, daß auch in den beiden in Frage stehenden Fällen regelrechte Verhandlungen stattgefunden hatten; sie hat in dem einen Fall zwei Tage, in dem anderen Fall einen Tag gedauert. Die Verhandlungen wurden geleitet von einem Beamten mit Befähigung zum Richteramt, dem zwei Beisitzer beigegeben waren. Das Verfahren richtete sich nach der deutschen Strafprozeßordnung. Die Angeklagten hatten das erforderliche rechtliche Gehör, sie waren über ihre Anklage ins Bild gesetzt worden. Es wurde ein Protokoll angefertigt, die beteiligten Beamten gaben ihre Stimme nach ihrer freien Ueberzeugung ab.

Die weiteren Einzelheiten dieser Fälle und die individuellen Verteidigungsargumente der Angeklagten können unerörtert bleiben. Die rechtlichen Grundlagen der britischen Urteile sind hinfällig. Auch dieses Urteil dürfte nur eine Verbeugung vor der Sowjetunion sein.

## Der Fall Friedrich Behr

Friedrich Behr war in den letzten Monaten des Krieges Kreisleiter von Wanne-Eickel, Leiter des Kreisbefehlsstandes und damit Vorsitzender des dortigen Standgerichts, das auf Grund gesetzlicher Vorschrift eingerichtet worden war. Die Standgerichte hatten die Aufgabe, die Bevölkerung gegen immer rücksichtsloser werdende verbrecherische Elemente, gerade auch unter den Ausländern, zu schützen.

Am 26. 3. 1945 wurden mehrere Russen, am 1. 4. 1945 wurde ein Holländer wegen Plünderns vom Standgericht abgeurteilt, die Todesurteile wurden vollstreckt.

Behr wurde deswegen vor ein britisches Militärgericht gestellt. Er wurde im Falle der Russen freigesprochen, im Falle des Holländers aber zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt (später auf 15 Jahre herabgesetzt). Während im ersten Falle das Gericht sich davon überzeugt hatte, daß ein ordnungsgemäßes Standgericht zusammengetreten war, stützte es sich im zweiten Fall auf die Aussage eines Zeugen L., der behauptet hatte, der Holländer sei ohne standgerichtliches Verfahren hingerichtet worden.

Es muß dies schon deswegen sehr zweifelhaft erscheinen, weil ja in dem früher liegenden Verfahren alles ordnungsgemäß gewesen sein soll und nicht einzusehen ist, warum in dem nur 5 Tage später liegenden Verfahren gegen den Angehörigen einer *westlichen* Macht nicht auch alle Rechtsgarantien beachtet worden sein sollen.

Hinzukommt, daß L. ein schlecht beleumundeter ehemaliger Fürsorgezögling ist, dem von allen Seiten wegen seiner geistigen und moralischen Minderwertigkeit und wegen seiner Schwatzhaftigkeit ein denkbar schlechtes Zeugnis ausgestellt wird. Ein Urteil auf die Aussage eines solchen Zeugen als einzigen Beweismittels zu gründen, ist wohl eine Unmöglichkeit. Abgesehen davon liegt aber eine Fülle von Gegenbeweisen vor, die die Aussage L.s als gänzlich haltlos herausstellen. Die Aburteilung des Holländers war eine legale Schutzmaßnahme gegen verbrecherische Angriffe auf eine wehrlose Zivilbevölkerung.

Herr Pfarrer Reimer schreibt in einem Gesuch an die Legal Division:

„Nach gründlicher Einsicht in die Akten und in die Aussagen einer ganzen Wolke von Zeugen für die sittliche und charakterliche Unantastbarkeit des Herrn Friedrich Behr, angefangen vom Erzbischof Dr. Lorenz Jäger in Paderborn bis zu vielen schlichten Leuten, die Herrn Behr kennengelernt haben, nach meiner eigenen langjährigen Fühlungnahme mit Herrn Behr und seiner Familie ... bin ich zu der festen Erkenntnis und Ueberzeugung gekommen, daß hier eine nochmalige Revision ein dringliches Gebot der Gerechtigkeit ist, Herr Behr ist kein Kriegsverbrecher."

## Der Manstein-Prozeß

Der Mansteinprozeß war der letzte der britischen Kriegsverbrecherprozesse und

stand im besonderen Blickpunkt der Oeffentlichkeit.

Alle die dem britischen Verfahren anhaftenden formellen und sachlichen Mängel trafen auch auf Manstein zu.

Bevor die Anklage zugestellt wurde, entließ die britische Regierung Manstein formell aus der Kriegsgefangenschaft, behielt ihn aber weiter in Haft. Dies wurde in allen britischen und amerikanischen Verfahren so gehandhabt; es hatte dies den Zweck, die Angeklagten der Rechte aus der Genfer Konvention zu berauben, ein völkerrechtlich gänzlich unzulässiges Verfahren.

Das Gericht, vor dem der Feldmarschall erschien, bestand aus sieben Offizieren. Der Vorsitzende war General Sir Frank Simpson, Beisitzer waren britische Generale und Obersten. Neben dem Vorsitzenden saß in der Robe des englischen Richters der Rechtsberater des Gerichts, der Judge Advocate.

Die Anklage wurde vertreten durch Sir Arthur Comyns-Carr, der bereits bei den sog. Kriegsverbrecherprozessen in Tokio die englische Regierung vertreten hatte. Ihm standen zur Seite Elwyn Jones, Anwalt und Parlamentsmitglied, der im großen Nürnberger Prozeß mitgewirkt hatte, und ein zahlreicher Stab ziviler und militärischer Mitarbeiter.

Die Verteidigung wurde geführt durch drei englische Anwälte: das Parlamentsmitglied E. T. Paget und die Herren S. C. Silkin und H. M. Croome, sowie durch die deutschen Anwälte Dr. Hans Laternser und Dr. Paul Leverkuehn.

Auch hier bestanden die Beweismittel nur aus Dokumenten, überwiegend solchen, die in einem ordentlichen Verfahren nie zugelassen worden wären. Ein einziger Anklagezeuge wurde mündlich gehört, sonst wurden nur schriftliche Zeugenaussagen vorgelesen.

Soweit Manstein verurteilt wurde, betraf dies folgende Punkte:

Er wurde beschuldigt, den Schutz der Kriegsgefangenen nicht genügend sichergestellt, insbesondere geduldet zu haben, daß sie dem SD übergeben wurden.

Schlechte Ernährung und schlechte Behandlung von Kriegsgefangenen konnte zunächst schon nicht nachgewiesen werden.

Der Feldmarschall übernahm bei der Befehlsübernahme einen gut arbeitenden Quartiermeister-Apparat. Er selbst hat Gefangenenlager besichtigt, Gefangene in Lazaretten aufgesucht und sich mit großer Energie eingesetzt, wenn er je auf Anzeichen schlechter Behandlung stieß. Dies konnte durch Zeugenaussagen nachgewiesen werden.

Die Ausführungen über den SD waren dem Nürnberger Fall XII entnommen: Uebergabe an den SD bedeutete Tod. Es ist einer der angreifbarsten Punkte des OKW-Urteils, daß es diese Feststellung getroffen hat; denn es läßt sich nachweisen, daß Gefangene, welche dem SD selbst noch im Jahre 1943 übergeben wurden, am Ende des Krieges in die Heimat zurückgekehrt sind.

Manstein wurde weiter beschuldigt, Mitglieder der Sowjetarmee widerrechtlich als Partisanen behandelt zu haben.

Der betreffende Befehl bestimmte aber, daß russische Kampftruppen, welche hinter die deutschen Linien gerieten und unter verantwortlichen Offizieren weiterkämpften, bei Gefangennahme als Kriegsgefangene zu behandeln seien; daß aber russische Soldaten oder Gruppen von Soldaten, welche nach Abschluß der eigentlichen Kampfhandlungen aus Verstecken hervorkämen, sich zusammentäten und den Kampf gegen die Verbindungslinien der Armee aus eigener Initiative aufnähmen, als Partisanen anzusehen seien. Truppenteile der Armee erließen dann weitere Befehle derselben Art, und aus Berichten, welche vorgelegt wurden, ergab sich, daß entsprechend dem Befehl verfahren wurde.

Die Verteidigung wies auf die Natur des Partisanenkampfes in Rußland und auf bestimmte russische Befehle hin.

Dieser Anklagepunkt ist typisch für die Unterschiede zwischen dem westlichen und östlichen Kriegsschauplatz, zwischen westlichen und östlichen Auffassungen des Völkerrechts. Es ist auch typisch für die Haltung des Rechtsberaters des Gerichts und der englischen Anklage, daß einem Offizier zugemutet werden müsse, bei Antritt eines neuen Kommandos die bereits in Kraft befindlichen Befehle seiner oberen Dienststellen durchzusehen und sie daraufhin zu prüfen, ob sie dem Völkerrecht entsprechen. Es ist selbst in den Nürnberger Ur-

teilen zum Ausdruck gekommen, daß die Befolgung eines Befehls, der nicht auf der Hand liegend völkerrechtswidrig sei, keine strafbare Handlung darstellen könne. Manstein hielt nach der Haager Landkriegsordnung die Befehle des OKH für völkerrechtlich zulässig und außerdem für absolut notwendig zum Schütze seiner eigenen Truppe, für die er verantwortlich war. Es fehlte also nach deutscher Auffassung an dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, und es fehlte überhaupt nach deutscher völkerrechtlicher Auffassung an einer strafbaren Handlung.

Der nächste Anklagepunkt betrifft den Einsatz von Kriegsgefangenen zu gefährlicher Arbeit, vor allein zum Minenräumen.

Die Verteidigung legte für die Tatsache, daß deutsche Kriegsgefangene, insbesondere in Rußland, zum Minenräumen eingesetzt wurden, zahlreiche Beweise vor.

Manstein selbst stand auf dem Standpunkt, daß die Beschäftigung von Kriegsgefangenen beim Minenräumen völkerrechtlich zulässig sei, daß aber praktisch nur der Einsatz von Freiwilligen in Frage käme, da die Beschäftigung von Gefangenen, welche zu dieser Arbeit gezwungen würden, nur dahin führen könnte, daß sie sich selbst und die Einheit, bei der sie tätig seien, in Gefahr brächten.

Der Rechtsberater des Gerichts gab zu, daß die Haager Landkriegsordnung mit dem Ausdruck „keine Beziehung zu den Kriegshandlungen" sehr weit gefaßt sei und eine weite Auslegung zulasse. Er unterließ aber zu beweisen, daß das Gegenteil der deutschen Maßnahmen Völkerrecht sei und Manstein das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit hatte.

Der nächste Anklagepunkt betraf den Kommissarbefehl. Ueber dessen völkerrechtliche Zulässigkeit brauchen hier keine Ausführungen gemacht zu werden. Manstein hielt ihn für unsoldatisch. Er teilte den Befehlshabern seiner Panzergruppe und seiner Heeresgruppe mit, daß der Befehl bei seinen Truppen nicht ausgeführt werden würde und wies seine Divisionskommandeure entsprechend an. Die Anklage war nicht in der Lage, die Tötung auch nur eines einzigen Kommissars im Bereich des 56. Korps unter dem Kommando Mansteins nachzuweisen.

Für die 11. Armee waren von der Anklage 11 Fälle herausgefunden worden. Es ist nicht ein einziger aus der kämpfenden Truppe dabei. Beteiligt sind die Ortskommandanturen, die Geheime Feldpolizei und der SD. Was den letzteren betrifft, so unterstand er dem Feldmarschall nicht. Diese vier Fälle scheiden nach Meinung der Verteidigung aus der Verantwortung des Feldmarschalls aus. Es bleiben dann noch sieben Fälle in einem Zeitraum von elf Monaten. Wenn der Feldmarschall den Kommissarbefehl bei der 11. Armee hätte ausführen lassen wollen, dann hätte er zunächst von der Fronttruppe ausgeführt werden müssen. Da die 11. Armee im ganzen über 400 000 Gefangene gemacht hat, müssen ihr etwa 7—8 000 Kommissare in die Hände gefallen sein. Man hätte also von den Fronttruppen Meldungen über Erschießungen von einigen tausend Kommissaren erwarten müssen. Nicht eine einzige ist da. Unter gar keinen Umständen kann man also sagen, daß der Feldmarschall veranlaßt hätte, daß diese Erschießungen vorgenommen wurden, als Erschießungen von Kommissaren — im Gegensatz zu Partisanen.

Dem Gericht ist mit aller Deutlichkeit klargemacht worden und durch Zeugen nachgewiesen, daß der Feldmarschall von Manstein den Mut gehabt hat, seinen Vorgesetzten und seinen Untergebenen zu sagen, daß ein Befehl, den er für unvereinbar hielt mit der soldatischen Ehre, nicht ausgeführt werden solle. Es ist vom Standpunkt der soldatischen Ehre völlig unverständlich, daß ein militärisches Gericht ihn wegen der im rückwärtigen Gebiet vorgekommenen Fälle, die zweifellos nicht zu seiner Kenntnis gekommen waren, hat verurteilen können, angesichts der Tatsache, daß nicht eine einzige Fronttruppe der 11. Armee oder des 56. Korps einen Kommissar getötet hat. Sie sind alle als Kriegsgefangene behandelt worden. Nur eine einzige, vereinzelte Infanterie-Division hat im Sommer 1943 einen Kommissar erschossen, und für diesen Fall sind die näheren Umstände nicht bekannt.

Den Schwerpunkt des Prozesses gegen Feldmarschall von Manstein bildeten, wie auch der Rechtsberater des Gerichtes hervorhob, die Anklagepunkte 9—12. Sie beziehen sich auf die Tötung von Juden

durch die Einsatzgruppen des SD. Das Gericht hat ihn als Oberbefehlshaber der 11. Armee für verantwortlich gehalten für die Taten des SD. Das Gericht hat ihn aber freigesprochen von der Anklage, selbst Befehle für die Ausrottung der Juden gegeben oder geduldet zu haben, hat ihn freigesprochen von der Verantwortung dafür, daß Juden von Truppenteilen der 11. Armee an den SD übergeben wurden, und hat ihn freigesprochen von dem Vorwurf, seine Truppen zur Ausrottung der Juden aufgefordert zu haben, hat ihn aber bestraft, daß er angeblich die Handlungen des SD geduldet hat. Manstein bestreitet eine Kenntnis.

Der nächste Punkt betrifft Geiselerschießungen. Hieran war Manstein nachweislich nicht beteiligt.

Ein weiterer Punkt betrifft die zwangsweise Heranziehung von Zivilisten in Verbindung mit militärischen Operationen. Er enthält eine große Anzahl von Einzelfällen, in denen Truppenteile der 11. Armee oder der Heeresgruppe Don und Süd Zivilisten zur Errichtung von Befestigungen benutzten. Es wurde für den einzelnen Fall erörtert, ob die Arbeit freiwillig geleistet war oder durch Zwang ausgeübt wurde. Der Standpunkt Mansteins und seiner Verteidigung war, daß in Deutschland während des Krieges allgemeiner Arbeitszwang bestand. Die Haager Landkriegsordnung sieht in Artikel 52 vor, daß Landeseinwohner von der Besatzungsmacht zu Naturalleistungen und Dienstleistungen für die Bedürfnisse des Besatzungsheeres herangezogen werden können. Sie dürfen aber nicht die Verpflichtung in sich schließen, daß die Betreffenden an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilnehmen. Auch der Rechtsberater stand auf dem Standpunkt, daß man zwischen militärischen Operationen und militärischen Vorbereitungen unterscheiden müsse, und daß Heranziehung von Zivilisten im Rahmen des letzteren völkerrechtlich nicht zu beanstanden sei. Es sei eine Tatfrage, welcher von beiden Tatbeständen vorliege.

Das Gericht hat Manstein in diesem Punkte verurteilt. Das ist der Verteidigung nach der Beurteilung der einzelnen Fälle nicht verständlich.

Der nächste Punkt bezieht sich auf Ueberstellung von Arbeitskräften nach Deutschland. Es erübrigt sich, auf die Einzelheiten einzugehen. Es handelt sich hier um zwei wesentliche Punkte, die erwähnt worden sind; einerseits darum, daß Manstein zweifellos nicht das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit hatte oder haben konnte gegenüber einer Politik der totalen Kriegführung, die bei allen Mächten auf verschiedenen Wegen, und jedenfalls in gleicher Weise in Rußland selbst, durchgeführt wurde. Ferner scheint es nicht gerechtfertigt, für eine Politik, die vom Staatsoberhaupt befohlen und von anderen Organen durchgeführt wurde, diejenigen, die nur Hilfestellung leisteten, verantwortlich zu machen.

Punkt 17 betraf Zerstörungen auf dem Rückzuge. Bedarf es angesichts der Vorgänge in Korea noch einer Stellungnahme? Die Verurteilung beweist, daß die britischen Richter vom östlichen Kriegsschauplatz keine Ahnung haben.

Das Gericht hat sich offenbar auf den Standpunkt gestellt, daß die Haager Landkriegsordnung zwischen Deutschland und Rußland gegolten habe, und hat außerdem unterstellt, daß die Haager Landkriegsordnung von russischer Seite eingehalten worden sei. Diese Annahme bedarf von deutscher Seite keines Kommentars. Man braucht nur irgendjemanden danach zu fragen, der jetzt aus russischer Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt ist, was er im Rußland-Feldzuge und in der Gefangenschaft erlebt hat, und dann ein wenig in der Haager Landkriegsordnung zu blättern. Die Anklage hat die Haager Landkriegsordnung in vielen Punkten höchst willkürlich ausgelegt. Die Verteidigung hat ihr vorgehalten, daß der totale Krieg, wie er nicht nur von deutscher, sondern auch von alliierter Seite geführt worden sei, notwendigerweise Rückwirkungen auf die Haager Landkriegsordnung haben müsse, und sie hat gefragt, wie denn der Bombenkrieg der Alliierten, das Beschießen der Zivilbevölkerung durch Tiefflieger und das Angreifen unbefestigter Ortschaften mit der Haager Landkriegsordnung vereinbar seien. Der Hauptankläger, der Beauftragte und das Sprachrohr der englischen Regierung, hat ausgeführt, daß die Beschießung offener Ortschaften sich dadurch rechtfertige, daß sie ja vielleicht befestigt sein könnten (S. 2908 englisches Protokoll). So

etwas ist einfach nicht mehr ernst zu nehmen und man muß staunen, daß das der Standpunkt der englischen Regierung in einer völkerrechtlich so umstrittenen Frage sein kann.

Es war die große Hoffnung der Verteidigung bei Beginn des Manstein-Prozesses, daß dieser aus Offizieren zusammengesetzte Gerichtshof sich losmachen würde von der Rechtsprechung von Nürnberg, daß er sich vom Hergebrachten lösen und die durch den totalen Krieg geschaffene neue Lage richtig würdigen würde, daß er die Großzügigkeit zeigen würde, die so dringend notwendig ist, wenn man sich nicht nur mit einem einzelnen, in der Auswirkung verhältnismäßig kleinen Vergehen beschäftigt — wie das bei den meisten kriegsgerichtlichen Sachen der Fall ist —, sondern mit der Tätigkeit eines Heerführers in allen seinen Phasen. Man hatte gehofft, daß die Offiziere die Unabhängigkeit beweisen würden, die nach dem Kriege von den deutschen Offizieren immer wieder gefordert worden ist im Hinblick auf das Dritte Reich. Diese Hoffnung ist enttäuscht worden. Das Gericht ist dem Rechtsberater gefolgt. Es ist ein Urteil geworden, nicht von Offizieren, sondern von einem Juristen — weltfremd, außerhalb des Soldatischen, und es ist nach der ganzen Anlage des Prozesses schließlich und endlich ein politisches Urteil: einseitig auf den Besiegten zugeschnitten und zutiefst unbefriedigend. Manstein wurde zu 18 Jahren verurteilt, die Revision setzte die Strafe auf 12 Jahre herab.

---

# C. Schlußbemerkung zu den Prozessen

Der Verteidiger Mansteins, Paget, hatte in seinem umfassenden Plädoyer alle Punkte zusammengefaßt, die gegen den Prozeß im besonderen, damit aber zugleich auch gegen alle Prozesse im allgemeinen erhoben werden konnten. Da diese Erklärungen von einem Engländer stammen und mit Rücksicht auf den Gegenstand des Verfahrens weite Beachtung fanden, wurde von Regierungsseite alles getan, um darzulegen, daß die Kriegsverbrecherprozesse weder rechtswidrig noch unfair gewesen seien. In einem im „Daily Telegraph“ vom 28. 11. 1951 erschienenen Artikel setzt sich „ein Völkerrechtler“ mit Paget auseinander, weil, so schreibt er, wenn man Pagets Behauptungen unwidersprochen lasse, sie „unweigerlich das Ansehen des in Nürnberg aufgestellten Rechts schmälern“. Seine Ausführungen gelten somit für alle Kriegsverbrecherprozesse („das in Nürnberg aufgestellte Recht“!).

Es ist nun billig zu erklären, daß Paget deutsche Argumente wiederholt habe. Die Einwände gegen die Kriegsverbrecherprozesse liegen alle auf derselben Linie, einerlei, ob sie von Montgomery Belgion, von Lord Hankey, von ausländischen Völkerrechtlern oder von der deutschen Verteidigung erhoben werden.

Der Artikelschreiber sagt:

„Die Hauptkritik an allen Kriegsverbrecherprozessen ist die unvermeidliche Beschwerde, daß sie vor Gerichtshöfen der Sieger durchgeführt wurden. Aber da kein wahrhaft internationales Strafgericht bestand, was hätten die siegreichen Regierungen im Jahr 1945 anderes tun können? Sie wußten, daß in allen besetzten Gebieten schreckliche Greueltaten von den Deutschen verübt worden waren. Sie hatten die Wahl, entweder die anscheinend Verantwortlichen hinzurichten, überhaupt nichts zu tun oder für ein Gerichtsverfahren Sorge zu tragen. Hinrichtung wäre Mord, Untätigkeit Vergebung der begangenen Verbrechen genannt worden — fraglos gab es daher keine andere Möglichkeit als die Prozesse.“

Daß diese Argumentation falsch ist, ist unschwer zu erkennen. Der große Militärgerichtshof von Nürnberg und alle anderen alliierten Militärgerichte sind ja auch erst ad hoc, d. h. für den konkreten Fall, zusammengesetzt worden, warum soll es also nicht möglich gewesen sein, ein aus Neutralen bestehendes Gericht zusammenzusetzen ?

Der Hauptgrund liegt aber darin, daß im großen Internationalen Militärgerichtshof, der als richtungsweisend für alle nachfolgenden Prozesse galt, ein russischer Richter mitgewirkt hat, der Angehörige eines Landes, dem nicht nur selbst ungeheure Verbrechen zur Last liegen, sondern das sich an dem Krieg gegen Polen beteiligt hat, den das Gericht als Angriffskrieg erklärte und der überhaupt erst den zweiten Weltkrieg entfesselte. Der russische Richter war somit disqualifiziert zur Mitwirkung, und ein Urteil, das seine Unterschrift trägt, kann keinerlei Anspruch auf völkerrechtliche Geltung erheben. Die ganze Folgezeit hat den deutschen Standpunkt auch vollauf gerechtfertigt.

Was sagt der „Völkerrechtler“ d a z u ?

Die weiteren Bedenken des Verfassers jenes englischen Artikels (Schwierigkeiten der Prozeßordnung und größere Sprachschwierigkeiten im Falle eines neutralen Gerichts) sind unwesentlich. Auch das Prozeßrecht für Nürnberg ist ja erst in der Londoner Konferenz geschaffen worden. Da ferner ohnehin vier Sprachen am Prozeß beteiligt waren, kann diese Frage wohl überhaupt keine Bedeutung gehabt haben.

Zu dem wichtigen Problem des höheren Befehls sagt der Verfasser:

„Diese Linie der Verteidigung ist auch in Nürnberg von den deutschen Verteidigern oft verfolgt worden. Aber was sie anführten — mehr als dreimal — ist nicht notwendig wahr.“

Man kann mit denselben Worten erwidern: Was Anklagebehörde und Richter als Gegenargument — mehr als dreimal — angeführt haben, ist nicht notwendig wahr. Nirgends findet sich nämlich eine wirkliche Widerlegung der deutschen Einwände, und alle Versuche der alliierten Gerichte, den in die Vergangenheit wirkenden Charakter des Nürnberger Rechts zu leugnen, sind gescheitert. Wie Briten selbst über soldatischen Gehorsam denken, hat ja Montgomery klar zum Ausdruck gebracht.

Im Artikel heißt es weiter:

„Selbstverständlich neigen wir alle dazu, in der Stunde des Triumphes anders über unsere eigenen Handlungen zu denken als in der Stunde der Niederlage."

Eben!

Der Artikel schließt:

„Die Kriegsverbrecherprozesse mögen ihre unvermeidlichen Mängel gehabt haben. Aber weder Paget, noch Lord Maugham wird es gelingen, die große Mehrheit, sei es der Laien, sei es der Juristen davon zu überzeugen, daß hier nicht Recht gesprochen worden ist, so wie es ohne jeden Zweifel gesprochen werden mußte."

Ich fürchte, die Verteidiger der Kriegsverbrecherprozesse sind jetzt schon hoffnungslos in die Minderheit gedrängt.

Daß diese Prozesse nicht fair waren, daß sie primitivste Rechte der Angeklagten außer Acht ließen, daß sie unzulässiges Beweismaterial verwendeten, daß sie den Angeklagten eine wirkliche Verteidigung unmöglich machten — von all den schrecklichen körperlichen Mißhandlungen ganz abgesehen — kann das ehrlich jetzt noch geleugnet werden?

Eine wahre Ueberprüfung der im Siegestaumel und in Haß und Rache verhängten Urteile hat nie stattgefunden. Wann wird endlich das Weltgewissen aufwachen und Protest erheben gegen das, was einseitiges Siegerrecht war?

Es muß nun endlich einmal der Schlußstrich gezogen werden. Die Ehre des deutschen Volkes als Ganzen und die Ehre des deutschen Soldaten ist über alles Haßgerede hinweg über allen Zweifel erhaben. Was Einzelne verschuldet haben, dafür hat das deutsche Volk als Ganzes furchtbar gebüßt und damit mehr als gesühnt. Was die Gegner dem deutschen Volke angetan haben, ist ungeheuerlich. Nun muß endlich einmal Schluß sein. Die Völker des Abendlandes stehen unter einer furchtbaren Gefahr; sie müssen sich zusammenschließen, wenn sie nicht untergehen wollen. Darum kann es nur eins geben: Macht ein Ende mit der Haßpropaganda und dem Morgenthaugeist!

Die Freiheit den Männern und Frauen, die hinter den Mauern von Landsberg, Werl und Wittlich schmachten!

---

**Für diese elektronische Auflage wurden die folgenden Korrekturen vorgenommen :**

(Seite, Spalte, Zeile)

21, 1, 10 : Inhaftiertierten — Inhaftierten
35, 2, 31 : erchoß — erschoß
53, 2, 32 : an Ort Stelle — an Ort [und] Stelle
61, 1, 36 : Entfarnung — Entfernung
67, 1, 36 : Miguten — Minuten
67, 2, 31 : Schlagzeigen — Schlagzeilen
68, 1, 40 : entwortete — antwortete
70, 2, 20 : wersen — werden
70, 2, 6. v.u. : stellvertetenden — stellvertretenden
85, 1, 1 : Ungeführ — Ungefähr
85, 1, 20 : Bebiet — Gebiet
101, 1, 25 : Kriegssverbrecherprozesse — Kriegsverbrecherprozesse